Amts-Blatt

# Amts-Blatt






der

## Königlich Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

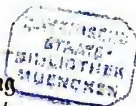
Dreizehnter Jahrgang 1823.






---

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei C. Doench.




# Chronologische Uebersicht

## der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1823. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | | **I. Accise-, Consumtions-Steuer- und Zoll-Sachen.** | | |
| 31. Decbr. 1822. | 6 | Wegen Unterstützung der Steuer-Beamten bei Hintertreibung von Steuer-Verbrechen . . . | 2 | 12 |
| 6. Octbr. 1823. | 142 | Verbot der Ein- und Durchfuhre des Koch-, See- und Steinsalzes . . . . . . . . | 42 | 288 |
| [illegible]. Octbr. | 150 | Wegen Declarirung des Weingewinns pro 1823. . | 44 | 298 |
| 23. — | 151 | Erleichterungen und Berichtigungen der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821. . . . . | 44 | 299 |
| 4. Novbr. | — | Wegen der Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen . . . . . . . | 49 | 328 |
| 15. Decbr. | 170 | Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlachtsteuer betreffend . . . . . . . . . | 51 | 343 |
| | | **II. Bau-Sachen.** | | |
| 10. Januar 1823. | 15 | Wegen der, von dem im hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Bau- und Vermessungs-Conducteurs, einzureichenden Personal-Verzeichnisse | 5 | 42 |
| 26. Februar | 32 | Wegen der nachgegebenen Anlegung enger Schornsteinröhren . . . . . . . . . | 10 | 78 |
| 12. März | 38 | Wegen der Anlage des Chaussee-Zoll-Schlages bei Dittersbach . . . . . . . . | 12 | 97 |
| [illegible]. May | 75 | Wegen Erhebung des Chaussee-Zolls auf der Straße von Liegnitz nach Parchwitz und nach Breslau . | 22 | 161 |
| 26. — | — | Bekanntmachung der Länge des Weges von Berlin nach Breslau auf der neuen Chaussee . . . . | 23 | 169 |
| 4. July | 105 | Die Veränderungen der Zollstätte auf den Chausseen von Hirschberg nach Löwenberg und Friedeberg am Queis, von Löwenberg nach Bunzlau und von Löwenberg auf der Straße nach Sagan bis Possen betreffend | 29 | 209 |
| 3. Novbr. | 157 | Wegen der dem hiesigen Magistrat nachgegebenen Chaussee-Geld-Erhebung auf der von ihm gebauten Straße von Liegnitz nach Jauer . . . | 46 | 314 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | | **III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.** | | |
| 31. Januar 1823. | — | Daß jeder Schürfer, sobald er es nothwendig findet, seine Schürfe in mehrere als eines Lachters Täufe abzusinken, dem Königl. Bergamte des Reviers davon Anzeige zu machen verpflichtet, betreffend | 8 | 66 |
| | | **IV. Domainen- und Forst-Sachen.** | | |
| 11. May | — | Wegen Verpachtung des Vorwerks Damm, Amts Neudamm . . . . . . . . | 21<br>22<br>23 | 158<br>167<br>171 |
| 19. Septbr. | 135 | Erinnerung an die Beobachtung der Jagdgesetze, und an das Verbot, ohne Ausweis über den rechtmäßigen Besitz, kein Wildpret in die Städte zu bringen; ingleichen an das Verbot keine Fasanen zu schießen | 40 | 275 |
| | | **V. Geistliche- und Schul-Sachen.** | | |
| 29. Decbr. 1822. | 14 | Das bei Einleitung und Ausführung nothwendiger Baue und Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Königlichen Patronats, zu beobachtende Verfahren betreffend . . . . | 5 | 37 |
| 1. Februar 1823. | 24 | Wegen des neu ernannten Administrators der Schummelschen Schullehrer-Wittwen-Kasse zu Breslau | 7 | 57 |
| 7. Februar | — | Die Bekanntmachung der Candidaten der Theologie, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, betreffend . . . . . . | 11 | 93 |
| 25. Februar | — | Desgleichen der Candidaten, welchen das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden . . . . | 13 | 103 |
| 31. März | 46 | Wegen der Competenz der Militair-Prediger . . . | 15 | 110 |
| 8. April | 48 | Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des im Kriege abgebrannten Simultain-Schulhauses für die Gemeinden in Kattwitz und Langen . . . . . . | 16 | 117 |
| 15. April | 54 | Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Droschkau Namslauschen Kreises . | 18 | 133 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 20. Mai | 76 | Wegen Vorlegung der Confirmations-Scheine durch die Brodtherrschaften an die Orts-Obrigkeit und durch diese an die Geistlichkeit . . . . . . . | 22 | 162 |
| 30. — | 81 | Wegen Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarr- und Schulgebäude in Hennersdorf, Neisseschen Kreises . . . . . . . | 23 | 170 |
| 7. Juni | 90 | Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Aufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rawicz im Großherzogthum Posen | 25 | 177 |
| 9. — | — | Aufforderung an diejenigen, welche sich im Breslauschen Schullehrer-Seminar zu Schulämtern vorbereiten wollen, sich deshalb zu melden . . . | 26 | 190 |
| 28. — | — | Bekanntmachung derjenigen Candidaten der Theologie, welchen das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, betr. . . . . . | 31 | 221 |
| 1. Juli | 99 | Wegen der an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, Königl. Patronats, im Jahre 1824. auszuführenden Baue und Reparaturen . . . . . | 27 | 195 |
| 12. August | 127 | Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrgebäude zu Türpitz, Strehlenschen Kreises . | 35 | 244 |
| 12. — | — | Wegen Ernennung des Senior Falk zu Landeshut zum Superintendenten des Landeshutschen Superintendentur-Sprengels . . . . . . . | 36 | 252 |
| 29. Septbr. | 137 | Aufforderung zur Befolgung der Bestimmung im §. 15. der Instruction für die städtischen Schuldeputationen, wegen Vorlegung der Etats der Schulkasse | 41 | 277 |
| 10. Octbr. | 144 | Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Graudenz . . . . | 42 | 289 |
| 12. — | 145 | Die Ankündigung des Wernerschen Lehrbuchs über das Orgelwerk betreffend . . . . . . . | 42 | 289 |
| 9. Novbr. | — | Bekanntmachung der Predigtamts-Candidaten, welche das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte und die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben . . . . . . . . . | 50 | 337 |
| 14. — | 160 | Wegen der bei Dismembrationen den Kirchen, Geistlichen und Schullehrern zu sichernden Abgaben und Leistungen . . . . . . . . | 48 | 321 |
| 17. — | 161 | Wegen Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande | | |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnung. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 27. October | — | Die Vorschriften zu Verminderung der Criminal-Untersuchungs-Kosten betreffend | 45 | 310 |
| 7. Novbr. | — | Wegen der Festsetzungs-Decrete von Gebühren, welche der Königl. Fiskus zu zahlen hat | 49 | 328 |
| 24. — | — | Wegen der Gerichtsbarkeit der zur Aushebung bestimmten Ersatzmannschaften | 49 | 329 |
| 24. — | — | Wegen der vollständigen und bestimmten Angaben der Revisions-Beschwerden | 49 | 329 |
| 1. Decbr. | — | Wegen der Grundsteuer bei Abtrennung steuerpflichtiger Realitäten | 50 | 335 |
| 1. — | — | Erinnerung an Einreichung der General-Civil-Prozeß-Liste | 50 | 336 |
| 1. — | — | Wegen des Gebrauchs der Buchdrucker-Schwärze zu Siegeln bei Documenten, welche zum öffentlichen Aushängen bestimmt sind | 52 | 358 |
| 3. — | — | Wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in der diesseitigen Ober-Lausitz | 50 | 336 |
| 5. — | — | Wegen des in Breslau errichteten Gerichts-Amts | 52 | 358 |
| | | **VIII. Medicinal-Sachen.** | | |
| 17. Febr. 1823. | 29 | Wegen den Modificationen bei Erhebung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge | 9 | 71 |
| 4. April | 52 | Wegen des Fortgangs der Impfung und der den Impfärzten bewilligten Gratifikationen pro 1822. | 17 | 128 |
| 7. — | 51 | Wegen Prüfung der Thierärzte | 17 | 127 |
| 22. — | 58 | Wegen der seltenen körperlichen Verbildungen und monströsen Geburten | 18 | 135 |
| 26. — | 60 | Die nöthigen Rügen bei Rettungs-Versuchen von Scheintodten und was dahin gehört betreffend | 19 | 141 |
| 14. Mai | 68 | Wegen Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge | 20 | 149 |
| 31. — | 85 | Wegen der Entscheidung über Contraventionen gegen medicinal-polizeiliche Gesetze | 24 | 173 |
| 24. Juni | 95 | Verbot des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß | 26 | 187 |
| 24. — | 100 | Wegen des Haltens von Apotheker-Lehrlingen | 27 | 193 |
| 27. Juli | 113 | Daß die Impflisten statt den 1. November künftig den 1. October einzureichen sind, betreffend | 31 | 220 |
| 23. Septbr. | 138 | Wegen Annahme von Eleven bei der Thier-Arznei-Schule zu Berlin | 41 | 277 |
| 29. — | 139 | Die magnetischen Kuren betreffend | 41 | 278 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 17. Juli | 109 | Wegen der Stempel= und Gebühren=Freiheit der den cantonpflichtigen Mannschaften auszustellenden Taufzeugnisse . . . . . . . . . . | 30 | 213 |
| 13. August | 114 | Wegen des Eintritts der gelernten Jäger und Einreichung der Jäger=Listen . . . . . . . | 35 | 242 |
| 10. Septbr. | — | Den zur Einreichung der Schuld=Atteste über Lieferungs=Forderungen aus der französischen Militair=Verpflegungs=Periode festgesetzten Präclusions=Termin betreffend . . . . . . . . . . | 39 | 269 |
| 18. — | 132 | Wegen Justificirung der Liquidationen über Servis= und Brodgelder=Rückstände . . . . . . | 39 | 270 |
| 12. Novbr. | 159 | Wegen der Landwehr = Pferdegestellungs = Angelegenheiten . . . . . . . . . . | 47 | 318 |
| | | **X. Polizei=Sachen.** | | |
| 17. Decbr. 1822. | 4 | Die Nachweisung von den im Monat November 1822. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden und Verbrecher . . . . . . . | 1 | 6 |
| 21. Decbr. | 5 | Wegen des Abraupens der Bäume in den Gärten und deren Umgebungen . . . . . . . . . | 2 | 11 |
| 7. Januar 1823. | 10 | Verbot an die Rade= und Stellmacher=Gewerke von andern Gewerken freigesprochene Gesellen auszuschließen . . . . . . . . . . | 4 | 29 |
| 21. Januar | 21 | Die Nachweisung der im Monat December 1822. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden und Verbrecher . . . . . . . . | 6 | 50 |
| 22. — | 16 | Wegen der bei Privat=Theatern zu beobachtenden Grundsätze . . . . . . . . . . | 5 | 42 |
| 16. Februar | 27 | Wegen der Gebühren der Aichämter . . . | 9 | 70 |
| 1. April | 43 | Wegen der jenseits der Elbe sich gebildeten Hagel=Schaden=Assecuranz=Societät . . . . . . . | 14 | 106 |
| 10. — | 50 | Wegen Ertheilung von Reisepässen nach Frankreich . | 16 | 119 |
| 12. — | 49 | Wegen der Legitimationen, Behufs der Bewilligung freier Badekur in Warmbrunn . . . . . | 16 | 118 |
| 17. — | 59 | Die Nachweisung der in den Monaten Februar und März 1823. über die Grenze geschafften ausländischen Vagabunden und Verbrecher . . . . | 18 | 136 |
| 18. — | 56 | Wegen der Gewichte von Gußeisen . . . . | 18 | 134 |
| 26. — | 61 | Wegen Einsammlung milder Beiträge für die Abgebrannten zu Oels . . . . . . . . | 19 | 143 |
| 17. Mai | 78 | Die Nachweisung der in dem Monate April 1823. über | | |

## XI. Rechnungs- und Kassen-Sachen.

## XII. Allgemeine Regierungs-Sachen.

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 16. März | 39 | Wegen des erloschenen Patents des Dübler zu Berlin zu Anfertigung von Reißbrettern und Linialen | 13 | 101 |
| 16. — | 40 | Wegen der vorjährigen National-Ausstellung und der desfallsigen Auszeichnungen . . . . . | 12 | 102 |
| 19. — | — | Aufforderung an alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburgschen Regierungs-Bezirke, sich wegen ihrer Ansprüche auf eine Präbende zu melden . . . . . . . | 17<br>18<br>19 | 219<br>139<br>147 |
| 26. — | 47 | Wegen Aufhebung der Tuchschau in Löwenberg . | 15 | 111 |
| 28. — | 44 | Wegen des der jüdischen Gemeinde zu Koslau bewilligten Collecte . . . . . . | 14 | 107 |
| 9. April | 55 | Wegen des Heimathrechts der Kinder, in Bezug auf das Königreich Sachsen . . . . . . | 18 | 134 |
| 18. — | 57 | Aufforderung zur Theilnahme an der diesjährigen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Breslau . . | 18 | 135 |
| 18. — | 62 | Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalten zu Görlitz | 19 | 144 |
| 26. — | 63 | Wegen Aufhebung derselben zu Sagan . . . | 19 | 145 |
| 26. — | 64 | Wegen der Handwerker Zeichenschule zu Bunzlau . | 19 | 145 |
| 9. Mai | 70 | Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Greiffenberg . . . . . . . . . | 21 | 155 |
| 11. — | 71 | Desgleichen der zu Polkwitz . . . . . | 21 | 155 |
| 12. — | 72 | Desgleichen der zu Hannau . . . . . | 21 | 155 |
| 15. — | 74 | Wegen der vom Staats-Dienste auszuschließenden Individuen, welche auf einheimischen oder auswärtigen Universitäten Mitglieder und Theilnehmern geheimer Verbindungen, Burschenschaften und anderer Umtriebe gewesen sind . . . | 21 | 156 |
| 16. — | 73 | Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Freistadt | 21 | 155 |
| 27. — | 83 | Wegen eines in Berlin zu lesenden Collegii über das Bleichen und Färben . . . . . | 23 | 170 |
| 27. — | 87 | Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Bolkenhain . . . . . . . . . | 24 | 174 |
| 29. — | 86 | Wegen Auflösung der Tuchschau und der Tuchmacher-Innung zu Rothenburg a. d. O. . . . . | 24 | 173 |
| 3. Juni | 88 | Wegen Ablauf des Patents des Optikus Winkler zu Berlin über die selbst erfundene Fertigung eines Sehrohrs . . . . . . . . . | 24 | 174 |
| 3. — | 89 | Wegen Ablauf des Patents des Oppenheim über das eigenthümliche Verfahren bei Fertigung lakirter Tschakodeckel . . . . . . . | 24 | 174 |
| 18. — | 96 | Wegen der einigen außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen Schriften, ertheilten Debits-Erlaubniß . . . . . . . | 26 | 188 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnung. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 7. Juli | 107 | Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Hirschberg | 29 | 211 |
| 7. — | 108 | Desgleichen der zu Schlawa . . . . . . | 29 | 211 |
| 7. — | 110 | Desgleichen der zu Bunzlau . . . . . . | 30 | 214 |
| 8. — | 103 | Wegen Bestätigung der Kreis-Verordneten in den drei Ober-Lausitzschen-Kreisen . . . . . | 28 | 202 |
| 8. — | 106 | Wegen der Dispensirung von Einsendung der Nachweisung des Amtsblätter-Bedarfs für das 2. Semester . . . . . . . . . | 29 | 211 |
| 9. — | 104 | Wegen der neuen Organisation der Provinzial-Bibelgesellschaft zu Liegnitz . . . . . | 28 | 202 |
| 16. — | 111 | Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Lüben . | 30 | 214 |
| 19. — | 112 | Wegen des Brennens der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen . . . . . . . | 31 | 219 |
| 1. August | 115 | Wegen Debits-Erlaubniß der Zeitung-Boussole du commerce . . . . . . . . . | 33 | 230 |
| 8. — | 117 | Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Jauer | 34 | 238 |
| 8. — | 119 | Desgleichen der zu Sprottau . . . . . . | 34 | 239 |
| 8. — | — | Desgleichen der zu Naumburg a. Q. . . . . | 35 | 241 |
| 8. — | 120 | Wegen des Fortbestehens der Tuchmacher Innung zu Rothenburg a. d. O. . . . . . . | 35 | 241 |
| 8. — | 121 | Wegen Aufhebung der Tuchschau in Lauban . . | 35 | 241 |
| 14. — | 122 | Desgleichen der zu Grünberg . . . . . . | 35 | 242 |
| 14. — | 123 | Desgleichen der zu Beuthen a. d. O. . . . . | 35 | 242 |
| 18. — | — | Wegen der neuen ständischen Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz | 37 | 253 |
| 20. Octbr. | 147 | Die Bestimmung, unter welcher die Bundes-Versammlung nur Zueignungen von Druckschriften annimmt betreffend . . . . . . . . . | 44 | 297 |
| 20. — | 152 | Wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staats-Beamten . . . . | 45 | 305 |
| 24. — | 148 | Wegen der für die Instanzien-Notiz pro 1824 nach rückständigen Nachrichten . . . . . . . | 44 | 297 |
| 5. Novbr. | 155 | Wegen Versicherung gegen Feuersgefahr bei Privat-Assecuranz-Anstalten . . . . . . . | 46 | 313 |
| 6. — | — | Wegen Beförderung der Dienstbriefe mit der Reitpost | 47 | 317 |
| 9. — | — | Aufforderung an diejenigen, welche Ansprüche an die in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen aufgehobenen Zünfte und Gewerke haben | 50 | 338 |
| 14. — | 158 | Wegen der rückständigen Nachweisung des Bedarfs an Regierungs-Amtsblätter-Exemplaren pro 1824 | 47 | 317 |
| 25. — | — | Desgleichen . . . . . . . . . . . | 50 | 338 |
| 29. — | 164 | Wegen Einsammlung freiwilliger Beiträge für das dem A. H. Franke in Halle zu errichtende Denkmal | 49 | 326 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 3. Juni | — | Wegen Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen . . . . . . . . . | 26 | 185 |
| 7. — | — | Wegen der Zahlungen bei Veräußerung von Staats-Gütern oder bei Ablösungen von Dominial-Renten ꝛc. . . . . . . . . | 34 | 235 |
| 9. — | — | Wegen der fünften Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien . . . . . . . . | 25 | 177 |
| 13. — | 92 | Wegen Rückempfangnahme der Staats-Schuldscheine von der Reg. Haupt-Kasse . . . . . | 25 | 178 |
| 14. — | — | Wegen Umtausch der Königsberger Magistrats-, der sogenannten Benningsenschen und der Stadt-Obligationen, gegen Staats-Schuldscheine . . | 27 | 193 |
| 14. — | — | Wegen Ablebens des Kontrolleur Krätschell bei der Controlle der Staats-Papiere . . . | 27 | 195 |
| 4. Juli | — | Wegen des unerhobenen Betrages von der am 1. Juli 1822 angefangenen dritten Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien. . . . . . | 31 | 217 |
| 21. — | — | Bekanntmachung der von der Commission zur Revision des Staats-Schulden-Rechnungswesens verbrannten Staatspapiere und Documente . . . . | 32 | 225 |
| 1. August | 116 | Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Series IV. zu den Staats-Schuldscheinen . . . . . | 33 | 230 |
| 5. — | — | Wegen Verification und Umschreibung der zu der neuen Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere . . . . . . . . . . | 34 | 234 |
| 7. — | — | Das Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg betr. . . | 34<br>36<br>40 | 235<br>249<br>273 |
| 22. Septbr. | — | Wegen der zu Merseburg statt gefundenen eilften Verloosung der Central-Steuer-Obligationen . | 41 | 280 |
| 23. — | — | Wegen der gleichfalls statt gefundenen Verloosung der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine . . | 41 | 281 |
| 4. October | — | Wegen Zahlung der Zinsen von den Kurmärkschen Obligationen für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November 1823 . . . . . . . . . | 43 | 293 |
| 9. — | — | Wegen der in Merseburg statt gefundenen Verloosung der mit dem Herzogthum Sachsen an Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine . | 44 | 303 |
| 4. Novbr. | — | Wegen der Krieges-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg . . . . . . . | 46<br>48 | 315<br>323 |
| 8. — | — | Wegen Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark . . . | 50 | 333 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnungen. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| 22. Novbr. | — | Wegen Auszahlung der Zinsen von Neumarkschen Interims-Scheinen | 51 | 341 |
| 23. — | — | Wegen Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen | 51 | 341 |
| 26. — | — | Wegen Ausreichung von Zins-Coupons auf Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe | 52 | 355 |
| 4. Decbr. | 172 | Wegen Annahme der Zins-Coupons auf Krieges-Schulden-Beiträge | 51 | 346 |
| 6. — | — | Wegen der sechsten Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien | 52 | 357 |
| 8. — | 168 | Wegen der mit dem 1. Januar 1824 verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Documenten | 50 | 334 |
| 9. — | — | Wegen des Rechts Zinsen von Staats-Schuld-Documenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 verfallen waren | 50 | 336 |
| 16. — | 173 | Wegen Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen | 51 | 346 |
| | | **XIV. Städte-Sachen.** | | |
| 27. Februar 1823. | 36 | Wegen der pro 1823 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütung der Bombardements-Schäden aus den Krieges-Jahren 180⅞ | 11 | 87 |
| 26. Mai | 77 | General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1823 noch Nachträglich liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder | 22 | 162 |
| 1. Juni | 94 | Das wegen der Verwaltung des Gemeindewesens der Stadt Lauban errichtete Statut betr. | 25 | 179 |
| 24. — | 95 | Wegen Berichtigung eines Druckfehlers in dieser Verordnung | 26 | 188 |
| 7. Juli | 102 | Die für das Jahr 1823 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütung der Breslauer Bombardements-Schäden aus den Krieges-Jahren 180⅞ betreffend | 28 | 201 |
| 10. Novbr. | 156 | Wegen der im laufenden Jahre vorgekommenen Veränderungen in dem Städte-Feuer-Societäts-Cataster | 46 | 314 |
| 4. Decbr. | 166 | Wegen der jährlich einzureichenden Brand-Bonifications-Rechnungen | 50 | 333 |

| Datum der Verordnungen. | Nummer der Verordnung. | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nummer des Amtsblatts. | Seitenzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | | wegen persönlicher Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte . . . . . . . | 16 | 119 |
| 25. Juli | — | Wegen der den kleinen Leuten zustehenden Entschädigung für Hutung und Sichelgräserei im Fall sie auf Ablösung antragen . . . . . . | 32 | 226 |
| 20. Octbr. | — | Wegen der in dem Verwaltungs-Bezirke der Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien vorgefallenen Personal-Veränderungen . . . . | 44 | 302 |
| 22. Novbr. | — | Bekanntmachung der General-Commission zu Breslau, die in deren Verwaltungs-Bezirke statt gehabten Ernennungen betreffend . . . . . . | 50 | 337 |

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 1.

Liegnitz, den 4. Januar 1823.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. October d. J., Publicandum.

Amtsblätter der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1822. Seite 257.,

ist das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. December 1821. und 18. September 1822., mit der Regulirung des Krieges-Schulden-Wesens der Kurmark gehalten werden soll.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat die danach zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten übernommen, und sind in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr die mitunterschriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committee der Kurmärkischen Stände ausgegebenen Krieges-Schulden-Documente, welche in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung: Kurmärkische landschaftliche Obligationen aufgeführt werden.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. December 1821., bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verifizirt, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den mit denselben bereits ausgegebenen Zins-Coupons sollen

a. die 12 ersten, welche die Zinsen bis 1. May 1818. umfassen, durch Ankauf bei der Börse, nach näher zu bestimmenden Grundsätzen, getilgt;
b. die 9 letzten Coupons, welche die Zinsen vom 1. May 1818. bis 1. November 1822. umfassen, und mit den Nummern 13. 14. 15. 16 17. 18. 19. 20. und 21. versehen sind, baar eingelöset;
c. über die Zinsen vom 1. November 1822. abgerechnet aber, nach bestimmten Abschnitten, von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im May und November zahlbare, Zins-Coupons ausgereicht und künf-


tig

lig jederzeit an den darin bezeichneten Verfall-Tagen regelmäßig realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1. May 1821. ist bereits nach dem Publicandum vom 16. April und 1. Juny d. J. erfolgt.

Die neuen Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. November 1822. bis dahin 1826. sind in der Arbeit.

Die

1) Ausreichung derselben soll mit
2) der vorgeschriebenen Verification, und
3) der Auszahlung sämmtlicher, seit dem 1. May 1821. fälligen, so wie
4) der nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818. ab bis zum 1. May 1821. verbunden werden.

Die dabei Statt findende Ordnung ist folgende:

I. Gegen Aushändigung der Zins-Coupons No.

19. 20. und 21.

werden die Zinsen für die Zeit vom 1. May 1821. bis 1. November 1822., so wie die älteren nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818. bis 1. May 1821. gegen Extradition der Zins-Coupons No.

13. 14. 15. 16. 17. und 18.

wie bisher, à 4 pro Cent, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in ihrer dazu eingerichteten Abtheilung, Markgrafen-Straße Nro. 46., vom 1. Februar 1823. ab, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, baar ausgezahlt, und zwar auf die Obligationen

Litt. ACD am 1. und vom 3. bis 8. Februar,
— EFG — — — " 10. " 15. "
— HIK — — — " 17. " 22. "
— Lu.M — — — " 24. " 25. "
— NOP am 1. und vom 3. bis 8. März,
— QRS — — — " 10. " 15. "
— TUV
— Wu.X — — — " 17. " 22. "
— YZAA — — — " 24. " 27. "

außerdem aber während dieser ganzen Zeit hindurch auf die über Gold-Capitalien sub Litt. B. und B.b. ausgefertigte Obligationen. Wer Zinsen von mehreren Obligationen zu erheben hat, classificirt die Coupons

1) nach den Zahlungs-Terminen
2) und nach der Münz-Sorte
   a) abgesondert für Gold, und
   b) abgesondert für Courant,

und übergiebt dieselben mit einer für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufsummirten Note.

Die

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio für diesmal mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, so weit es ohne Pfennige geschehen kann vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27. März mit Auszahlung der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Coupons früher zu realisiren, behindert seyn sollten.

II. Die Verificationen der Obligationen, und die Ausreichung der neuen Coupons über die Zinsen vom 1. November 1822. bis 1. November 1826., so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Zins-Coupons, geschieht bei der Kontrolle der Staats-Papiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkischer Obligationen hiermit aufgefordert, dieselben, vom 17. März 1823. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, bei gedachter Kontrolle der Staats-Papiere, im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße Nro 21., originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Littera | ABBbCDE | — | vom 17. bis 22. | März, |
| — | FGHI | — | = 24. = 28. | = |
| — | KLMN | — | = 1. = 5. | April, |
| — | OPQR | — | = 7. = 12. | = |
| — | STUVI | — | = 14. = 19. | = |
| — | WXYZAA | — | = 21. = 26. | = |

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche

1) abgesondert nach den Münz-Sorten, in Golde und abgesondert in Courant,
2) das Datum, die Littera, Nummer und Valuta der Obligationen,
3) den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält. Gedruckte Formulare zu diesen Noten, werden bei der Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht, und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation die darauf abzustempelnden Coupons.

Die Kontrolle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen Jeden bei Einreichung seiner Obligationen, und in so fern es sich mit den Umständen vereinigen läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihenfolge, abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung,

unter

unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III. Wer noch Interims-Scheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren, nebst den dazu gehörigen Coupons, gegen Auslieferung der ersteren, ebenfalls in der Zeit vom 17. März 1823. abgerechnet, bei der Kontrolle der Staats-Papiere nachträglich in Empfang nehmen. Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verification verfahren, und ist in Ansehung dieses Geschäfts die Ordnung zu beobachten, welche die in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1. Juny 1822. enthält.

Das Publikum wird wiederholentlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst, zur Beendigung dieser Angelegenheit, ein Präclusiv-Termin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zins-Coupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tage fortgefahren, bis der erste Zins-Coupon der auszugebenden neuen Series eingelöset ist.

Damit wird den 1. May 1823. der Anfang gemacht, und bis zum 15. Juny fortgefahren, an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin restirenden Zinsen von Kurmärkischen Obligationen, und die Extradition der Coupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interims-Scheine geschlossen.

Da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenen Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art, an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7. December 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

---

Ver-

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1823. betreffend.

Den Herren Landräthen und den Magisträten Unsers Regierungs-Bezirks gereicht auf die Uns eingereichten Nachweisungen von dem erforderlichen Bedarf des Regierungs-Amtsblatts pro 1823. zur Nachricht: daß Erstere die für die landräthlichen Gemeinden und die in selbigen befindlichen Schenkwirthe, und Letztere die für die städtischen Gast-, Caffee-, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenk-Wirthe bedürfenden Exemplare, wie zeither geschehen, bei den betreffenden Königlichen Post- und respective Post-Wärter-Aemtern, in Empfang nehmen können.

Liegnitz, den 31. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 1686. Decbr. c.

---

No. 2. Wegen Untersagung des Hausir-Handels mit Papier.

Es ist beschlossen worden, den Hausirhandel mit Papier künftig nicht mehr zu gestatten, weil bei der großen Anzahl der ländlichen Krämereien, welche sämmtlich diesen Artikel führen, auch der Dorfbewohner denselben sich leicht verschaffen kann, und jeder Hausirverkehr aus polizeilichen Gründen beschränkt werden muß, welcher nur den Nutzen des Unternehmers beabzweckt, ohne durch den Vortheil des Publikus die damit verbundenen Nachtheile zu vergüten.

Dem gemäß wird vom 1. Januar 1823. ab kein Hausirschein zum Papierhandel mehr ertheilt werden.

Liegnitz, den 21. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 429. Novbr. c.

---

No. 3. Wegen der in Canton verkäuflichen Tuche.

Kaufleute oder Fabrikanten des Preußischen Staats, welche bei dem erschwerten Absatz Preußischer Wollenfabrikate nach China durch Rußland, nach Canton zu handeln beabsichtigen, und sich durch eigene Ansicht von der Waare zu überzeugen wünschen, die auf den dortigen Markt kommt, zugleich aber von ihrer Verpackung Kenntniß nehmen wollen, können sich deshalb persönlich an den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth hieselbst wenden, der ihnen dazu bis zum 1. May k. J. Gelegenheit und nähere Auskunft geben wird. Berlin, den 14. December 1822.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
Graf von Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch angeordnetermaaßen zur öffentlichen Kunde gebracht. Liegnitz, den 22. December 1822.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 87. R. Decbr. c.

---

No.

No. 4. Nachweisung der unter dem Verböte der Rückkehr und unter Andrchung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort. | Religion. | Alter. | Größe. | | Personal. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Fuß. | Zoll. | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. |
| 1 | Der Dienstknecht Franz Wolff, aus Dunkenthal . . . | katholisch | 24 | 5 | 4 | braun | gewöhnl. | braun | grau | gewöhnl. |
| 2 | Der Webergeselle Anton Burghard, aus Lauterbach . . | desgl. | 22 | 5 | — | blond | rund | blond | blau | gewöhnl. |
| 3 | Johanna Effenberg, aus Lusdorf . . | desgl. | 15 | 4 | 8 | — | bedeckt | — | grau | gewöhnl. |
| 4 | Maria Anna Augstin, aus Carolinsthal, deren Tochter | — | 54 | 5 | — | braun | frei | blond | braun | klein |
| 5 | Maria Anna Augstin, aus Carolinsthal . | — | 18 | 5 | — | — | — | dunkel | grau | — |
| 6 | Theresia Hayn, aus Eichberg . . | — | 26 | 5 | 2 | blond | frei | blond | grau | gewöhnl. |
| — | deren Stiefschwester Veronica Peukert, eben daher . . | — | 8 | — | — | schwarz | — | schwarz | — | gewöhnl. |

Liegnitz, den 17. December 1822.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß es zu den beglaubigten Abschriften der Hypotheken-Behörden keines Stempels bedarf; betreffend.

Auf den Grund eines von der Königl. Verwaltung der Steuern im hohen Finanz-Ministerio vom 2. September d. J. erlassenen Decision bedarf es keines Stempels zu den beglaubigten Abschriften der Hypotheken-Behörden, welche zu den Grundakten genommen werden, weil dergleichen Ausfertigun-

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat November 1822.

| Beschreibung. | | | | | | | | Wohin geschafft? nach | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | | |
| gewöhnl. | schlecht | braun | oval | oval | gesund | mittler | an der linken Hand fehlt am Zeigefinger ein Glied | Böhmen. | |
| gewöhnl. | — | blond | rund | — | — | — | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | — | oval | oval | gesund | schlank | pockennarbig | desgl. | |
| gewöhnl. | schlecht | — | rund | — | blaß | — | keine | desgl. | |
| — | gut | — | rund | oval | gesund | untersetzt | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | fehlt einer | — | oval | rund | — | — | geistesschwach | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | — | — | — | — | schwach | keine | desgl. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

eigungen nur die Erhaltung der Hypothekenordnung bezwecken, welches zur Befolgung den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Ressorts bekannt gemacht wird. Glogau, den 23. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Per-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Wundarzt Hecker zu Lauban erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

---

Der Schul-Adjuvant Jsmer zu Arnsdorf, ward evangelischer Schullehrer zu Steinseiffen, Hirschbergschen Kreises, und der Seminarist Barth evangelischer Schullehrer zu Groß-Setten, Saganschen Kreises.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

*Die von den Einsassen des Saganschen Kreises dem Liegnitzschen Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds geschenkte Summe betreffend.*

Veranlaßt durch den Landrath Saganschen Kreises, von Ekal, haben mehrere Dominien und Gemeinden dieses Kreises ihren Antheil, an den ihnen vom Staat zurückerstatteten Zuschußgeldern zur Normal-Vergütung für die, Behufs des Feldzuges von 1815, vom Kreise gelieferten Pferde, als ein freiwilliges Geschenk dem Liegnitzschen Landwehr-Sieges-Stiftungs-Fonds überwiesen, wodurch dieser Fonds einen Zuwachs von 51 Rthl. 4 sgr. 8 pf. erhalten hat, dessen Zinsen nach Maaßgabe der Allerhöchst bestätigten Stiftungs-Urkunde zur Unterstützung der in den letzten Kriegen invalide gewordenen Landwehrmännern verwendet werden sollen.

Indem Wir diese Handlung der Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, äußern Wir allen, welche zu jenem Geschenk beigetragen haben, hierdurch den ihnen gebührenden Dank.

Liegnitz, den 19. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 11. Januar 1823.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen. Publicandum

Die in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder, vom 1. November 1806 bis ult. März 1810.;
2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder, vom 1. April 1810 bis ult. December 1819.;
3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult December 1819.

   Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. December 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kategorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publicandi angerechnet, zur Prüfung und

Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist, alle weitere Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kategorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;
2) die Taufscheine der Kinder;
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militair-Dienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen; und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis . . . . . . .
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vor-

vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern. Schuckmann.
Der Minister des Schatzes. Lottum.
Der Minister der Finanzen. Klewitz.
Der Kriegs-Minister. Hake.

## Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

No. 5. Das Abraupen der Bäume betreffend.

Ohngeachtet der durch das Amtsblatt unter dem 26. Februar 1812., den 26. Novbr. 1812. und den 10. März 1813. bekannt gemachten Verordnungen:

das Abraupen der Bäume in den Gärten und deren Umgebungen betreffend,

haben Wir doch mißfällig vernommen, daß solches nur theilweise und oberflächlich geschieht, auch wohl ganz unterbleibt.

Dieser für das allgemeine Beste so wohlthätigen Vorschrift muß durchaus für diesen Winter bis ult. Januar k. J. Genüge geschehn; und werden die Herren Landräthe, Polizei-Distrikts-Commissarien, Magistråte und Dorf-Vorsteher hierdurch angewiesen: das Abraupen der Bäume nach den nachstehenden, bereits durch das Amtsblatt unterm 26. November 1812. bekannt gemachten Bestimmungen, ohnfehlbar auch für die Folge bewirken zu lassen. Auch haben Erstere den Gensd'armen aufzugeben, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

1) Jeder Eigenthümer von Obstbäumen, sie stehen in Gärten oder in Alleen, auf dem Lande oder in den Städten, ist verpflichtet, alljährlich das Abraupen bis Ausgangs des Monats December genügend zu besorgen.

2) Um sich der Befolgung zu vergewissern, haben in den Städten die Magistråte, durch ihre mit der Polizei-Verwaltung zunächst beauftragten Offizianten, auf dem Lande aber die Gutsherrschaften, durch ihre Beamten und die Dorfgerichte, in den ersten Tagen des Monats Januar alle Gärten und Alleen, in soweit von deren Eigenthümer nicht bekannt ist, daß es eines Aufrufs zur Pflege seiner Bäume bei ihm nicht bedarf, revidiren zu lassen: ob auch das Raupen überall gehörig bewirkt worden.

3) Wo sich dann Verabsäumung findet, ist der Eigenthümer zur Nachholung des Abraupens binnen einer kurzen Frist, unter der Bedrohung anzuweisen, daß nach unbenutztem Ablauf dieser Frist solches auf seine Kosten durch gedungene Arbeiter veranlaßt, und der Kosten-Be-

Betrag von ihm ohne weiteres beigetrieben werden würde, und ist dieser Bedrohung gemäß zu verfahren.

4) Bei wilden Bäumen und Dornhecken, in einer solchen Nähe der Dörfer auf Viehwegen oder Angern, daß deren Verbreitung der Raupenbrut zu besorgen, und bei denen es nicht klar ist, wer als Eigenthümer das Abraupen derselben zu bewirken habe, muß das Abraupen zum Gemeinde-Dienst gewiesen werden.

Bei dieser Gelegenheit bringen Wir in Erinnerung, was unterm 22. November 1786., wegen der Verfahrungs-Art zu Abraupung der Bäume an sämmtliche Landräthe des Departements erlassen worden. Nach Maaßgabe derselben muß

1) für die Gesundheit der Bäume vor allen Dingen gesorgt werden, weil die Erfahrung lehrt, daß ein kränkelnder Baum vorzüglich Raupennester heget;

2) der ganze Baum im Herbst mit einem Baumkratzer, oder mit einem stumpfen Messer sorgfältig von Moos gereinigt werden. Vor allen Dingen müssen mit einem solchen Kratzer die Gipfeläste der Bäume gereinigt werden; denn sie sind gewöhnlich das Lager der Brut bis zu ihrer Zeitigung.

Liegnitz, den 21. December 1822.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1301. Decbr. c.

---

**No. 6.** Die Unterstützung der Steuer-Beamten bei der Hintertreibung von Steuer-Verbrechen, betr.

Die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. May 1818. (Seite 107—139. der Gesetz-Sammlung von 1818.) enthält unter andern folgende Bestimmungen:

„§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuer-Gesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sogleich anzuzeigen."

„Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuer-Gesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren, in so weit anzuhalten, als dieses den Grenz-Aufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen, oder durch Brustschilde sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn."

§. 119. „Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staats-Einkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waaren, oder durch Entziehung der Gefälle einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige

„zeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder „Steuer-Amts zu verhindern."

„Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeit„liche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuer-Behörden zu hinter„treiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene, oder eines Dritten erheb„liche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn."

„Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, „ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu „haben, nicht nur zum Schaden-Ersatze verbunden, sondern er muß auch, „nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit, bestraft werden."

Diese Vorschriften werden, besonders den unweit der Landesgrenzen befindlichen Orts-Obrigkeiten, hierdurch in Erinnerung gebracht, und zwar mit der Aufforderung, danach sich genau zu achten, und die den Steuer-Beamten, zur Hintertreibung von Steuer-Verbrechen nöthige polizeiliche Hülfe, vornehmlich bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, bei Verfolgung der Thäter, bei Aufhebung ganzer Banden u. s. w., jederzeit pünktlich und willig zu leisten. Liegnitz, den 31. December 1822.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

**I. P. No. 66. Septbr. c.**

---

No. 7. Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Series IV. auf Staats-Schuld-Scheine.

Den Inhabern von Staats-Schuld-Scheinen gereicht hierdurch, mit Bezug auf die im 52sten Stück des vorjährigen Amtsblatts sub Nro. 176. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 30. November 1822., die Ausreichung der neuern Zins-Coupons Series IV. betreffend, zur Nachricht: daß ihre Staats-Schuld-Scheine, unter Beachtung der in eben erwähnter Bekanntmachung gegebenen Vorschriften, auch an die nächsten Königl. Kreis-Steuer-Kassen, zur weitern Beförderung an die hiesige Haupt-Kasse, eingereicht werden können. Die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen werden hierdurch angewiesen, die in Folge dieser Bestimmung bei ihnen eingereichten Staats-Schuld-Scheine, unter Beifügung einer Designation, aus welcher Littera, Nummer, Valuta, auch Name und Stand des Präsentanten, so wie die Wohnung desselben hervorgeht, von 14 zu 14 Tagen, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden. Liegnitz, den 7. Januar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

**ad No. 359. pro Januar 1823. II. F.**

---

Ver-

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Groß-Baudis verstorbene Freibauer-Guts-Auszügler Johann Gottfried Friese, hat der dasigen evangelischen Kirche und Schule ein Vermächtniß von 100 Rthlr. ausgesetzt, und der verstorbene Landesälteste von Schweinitz auf Nieder-Adelsdorf den Armen daselbst ein Legat von 100 Rthlr vermacht. Der Auszügler Gottlieb Scholz zu Seichau, hat der dasigen evangelischen Kirche nicht 30, sondern nur 20 Rthlr., dagegen der Gärtner Gottlieb Löschke eben dieser Kirche 10 Rthlr. geschenkt.

---

## Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat December 1822.

### Hohes Alter.

Am 18. starb im Hospital zu Haynau der gewesene Tuchmacher George Hübel im 93sten Jahre seines Lebens, aus Alters-Schwäche, und am 14. endigte zu Alt-Schönau der älteste Einwohner des Dorfs Johann Gottfried Tschenscher im 88sten Jahre sein Leben.

### Einfluß der Witterung.

Die trockene Witterung und der eingetretene starke Frost erregen große Besorgnisse, wegen Mangel an Wasser. In verschiedenen Gegenden, und besonders im Gebirge, ist wirklich schon Wassermangel eingetreten; die kleinen Mühlen stehen bereits, und an mehreren Orten des Schönauschen Kreises ist so wenig Wasser, daß man kaum das Vieh gehörig tränken kann.

Der Wasserstand in der Oder ist klein geblieben; vom 17. bis 19. ging das Grund-Eis, seit dem 20. steht die Oder, und man kann sie zu Fuß und Wagen passiren.

### Kirchen- und Schul-Wesen.

Der Huf- und Waffenschmidt Christian Friedrich Weinhold zu Hohenliebenthal hat am 10. November v. J. der dasigen evangelischen Kirche ein Geschenk von 100 Rthlrn. gemacht, aus Dankbarkeit für die besonderen Wohlthaten und Segnungen, mit welchen Gott seine Voraltern und ihn gewürdigt hat; denn an genanntem Tage waren es gerade 100 Jahre, daß seine Voraltern sich in Hohenliebenthal angesiedelt hatten. Ein schöner Zug eines dankbaren Gemüths!

Der Dominial-Besitzer und Kirchen-Patron, Ober-Amtmann Körber, hat der evangelischen Kirche zu Rothenburg 3 große gläserne Kron-Leuchter geschenkt; die Kirch-Gemeine selbst aber hat die übrigen Kosten zusammengebracht, um diese Leuchter an zierlich und dauerhaft gefertigten Ketten hängend zu befestigen.

### Amts-Jubiläum.

Am 8. December feierte der evangelische Pastor Gottfried Bischoff zu Parchwitz sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum. Am 7. December 1772. wurde

wurde derselbe öffentlicher Lehrer und Inspector der Friedrichs-Schule zu Breslau, den 21. März 1777 Prorektor am Gymnasium zu Schweidnitz, den 4. September 1792. Feldprediger des dort garnisonirenden Regiments von Steinwehr, und im Jahre 1799. Pastor zu Parchwitz. Dieser wackere ehrwürdige, beinahe 82jährige, noch muntere Greis hat in allen diesen Berufs-Verhältnissen mit rühmlicher Thätigkeit gewirkt.

Verdienstliche Handlungen.

Die zu Goldberg verstorbene Wittwe des vormaligen Stadt-Kochs Marsch, Maria Elisabeth geborne Weber, hat der evangelischen Kirch-Kasse daselbst 10 Rthlr., zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder 10 Rthlr., und an die städtische Armen-Kasse 10 Rthlr. vermacht.

Unglücksfälle und Sebstmorde.

Selbst gemordet haben sich 8 Personen. Zwei Kinder starben in Folge vernachlässigter Aufsicht. Außer diesen starben 4 Personen eines unnatürlichen Todes.

Feuersbrünste.

Am 23. November v. J. wurde zu Küpper, Sprottauschen Kreises, eine Häuslerstelle; in der Nacht vom 26. zum 27. November zu Löwenberg die vorstädtische Niedermühle, die davon blos durch den Mühl-Graben getrennte Weißgerber-Walke und die daran stoßende sogenannte Hatscher-Mühle, und in der Nacht vom 28. zum 29. zu Hirschberg die Scheune, die Stallungen und der Schuppen eines Vorwerks in der äußersten Schildauer Gasse eingeäschert. Beim letzten Brande findet der Verdacht boshafter Anlegung Statt.

Zu Merschwitz, Liegnitzschen Kreises, brannten am 3. d. M. 2 Gärtnerstellen; in der hiesigen Jauergasse am 4. das Wohnhaus, die Stallgebäude und die Wagenremise des Kahlschen Vorwerks, wobei über 100 Schaafe verbrannten, und zu Liebenzig, Freystädtschen Kreises, am 16. drei Kutschner-Stellen und eine Bauer-Nahrung mit allen ihren Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, die zur Pfarr-Wiedemuth gehörige Scheune, und vom herrschaftlichen Vorwerk das Schäfer- und Gesinde-Haus, der Schaaf- und Kuhstall und 2 Scheunen, muthmaßlich durch Verwahrlosung, ab.

In der Nacht vom 17. zum 18. December gingen zu Straupitz, Hirschbergschen Kreises, die Wohngebäude nebst Stallungen eines Bauer-Guts; am 20. zu Lessendorf, Freystädtschen Kreises, das herrschaftliche Orangerie-Haus, dieses muthmaßlich durch boshafte Anlegung, und am 23. zu Neudorf, Liegnitzschen Kreises, das Wohnhaus und die Stall- und Scheunen-Gebäude einer Dreschgärtner-Stelle in Flammen auf.

Ferner gingen am 1. December zu Neuhaus, Laubanschen Kreises, 10 Häuslerstellen durch Brand verloren.

Außer diesen Unglücksfällen drohten noch mehrere Brände durch boshafte Anlegung, die aber glücklicher Weise noch zur rechten Zeit entdeckt und verhin-

zündet wurden, als: zu Merschwitz und Pohlwitz, Liegnitzschen, und zu Egelsdorf, Löwenbergschen Kreises. Nicht minder wurden an mehreren Orten Brandbriefe gefunden, deren Verfasser und Ausstreuer aber noch nicht entdeckt worden sind. Liegnitz, den 1. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

---

Bekanntmachung. Die Ergänzungs-Kreise des 2ten Bataillons meines unterhabenden Regiments, namentlich Se. Durchlaucht der Herr Prinz Friedrich von Schönaich-Carolath auf Saabor, haben demselben zur Beschaffung von Czakot-Decorationen neuerdings bedeutende freiwillige Beiträge offerirt.

Ob ich gleich von diesem abermaligen — an frühere sich anreihenden — Beweise der Theilnahme für das Institut der Landwehr, der höhern Behörde besondere Anzeige gemacht habe, so kann ich doch nicht umhin, selbigen auch von meiner Seite öffentlich anzuerkennen, und dafür allen denjenigen, welche zu jenem Zweck beigetragen, besonders aber denen Herren Landräthen für Ihre gütige Mitwirkung, meinen herzlichsten und verbundensten Dank hiermit auszudrücken.

Freystadt, den 31. December 1822.

Köhn Jaski,
Obrist-Lieutenant und Commandeur des 12ten Landwehr-Regiments.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 3.

Liegnitz, den 18. Januar 1823.


## Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

No. 8. Wegen des dem Regierungs-Bezirke Liegnitz für einen Schüler des Gewerbe-Instituts bewilligten Stipendii von 200 Rthlr.

Des Herrn Staats-Ministers für Gewerbe, Handel und Bauwesen, Grafen von Bülow Excellenz, haben die in 1791 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. bestehende Einnahme von der Ausstellung vaterländischer Fabrikate zu Stipendien für Schüler des Gewerbe-Instituts zu Berlin bestimmt, und dem Regierungs-Bezirke Liegnitz, wegen der an jener Ausstellung bewiesenen Theilnahme, ein Stipendium von 200 Rthlr. zuerkannt, auch die Zusicherung ertheilt, daß der Zuschuß von 100 Rthlr., welcher erforderlich seyn dürfte, diesen Schüler den andern Schülern gleich zu stellen, aus den gewerblichen Fonds werde bewilliget werden.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, mit dem Aufrufe an diejenigen, welche von dem verheißenen Beneficio Gebrauch zu machen wünschen, sich resp. durch die Magistrate und Landräthe bei Uns anzumelden, und ihren Lebenslauf — angebend ihre Familien-Verhältnisse und Bildungslage — den genannten Behörden zur weitern Veranlassung zu überreichen.

Den Herren Landräthen und Magistraten wird hierdurch aufgetragen, zuverläßig dafür zu sorgen, daß diejenigen, deren Söhne geneigt und geschickt seyn könnten, an dem Unterrichte in der Gewerbeschule Berlins Theil zu nehmen, davon Kunde erhalten, und haben dieselben sämmtlich am 1. März d. J. einzuberichten, was sie hierin gethan haben. Sollten sie einzelne Subjecte schon früher vorschlagen können, so ist der Bericht nicht bis zu jenem Termin zu verschieben.

Liegnitz, den 6. Januar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

**M. No. 9. R. Nebdr. c.**

No. 9.
Betrifft die Theilnahme an dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen.

In der Ueberzeugung, daß auch in Unserem Verwaltung-Bezirk die Anzahl derer bedeutend ist, welche für die Beförderung des Gartenbaues sich thätig interessiren, bringen Wir hiermit zur Kenntniß des Publikums:

1) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. July 1822., wodurch der in Berlin entstandene Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen bestätiget worden ist;
2) das diesfällige Rescript der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 8. July 1822.;
3) die Nachricht über den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen.

Cabinets-Ordre.

„Aus Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 18. vorigen Monats habe Ich die Bildung eines Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in Meinen Staaten gern ersehen. Indem Ich dem für selbigen entworfenen, hier wieder beigefügten Statute, Meine Genehmigung ertheile, will Ich dem Vereine zugleich die Rechte einer Corporation, hinsichts des zu erwerbenden und für seine Zwecke zu verwendenden Vermögens, beilegen, auch genehmigen, daß das demselben zu seinen Versammlungen nothwendige Lokal in dem neuerdings von dem Justiz-Rath Schütz, für Rechnung des Staats angekauften Hause zu Neu-Schöneberg, eingeräumt werde. Sodann kann auch dem Vereine, unter Beobachtung der gehörigen Ordnung, die Benutzung des botanischen Gartens, des Herbariums und der dazu gehörigen Bibliotheken gestattet werden, und außerdem will Ich demselben den Gebrauch eines öffentlichen Dienst-Siegels — der Preuß. Adler mit der Umschrift: Verein zur Beförderung des Gartenbaues im Preuß. Staate — erlauben, und ihm zugleich die Portofreiheit beilegen. In letzterer Beziehung wird der Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, das Nöthige verfügen.

Berlin, den 4. July 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister
Freiherrn von Altenstein
und
von Schuckmann."

„Da Seine Majestät der König die, Allerhöchst Demselben im Entwurf vorgelegten Statuten für den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten, mittelst der in beglaubter Abschrift anliegenden Cabinets-Ordre vom 4. d. M. zu genehmigen allergnädigst geruhet haben, so wird der Verein davon hierdurch in Kenntniß

gesetzt, um in Folge der Allerhöchsten Genehmigung nunmehr sobald als möglich in Thätigkeit zu treten.

Berlin, den 8. July 1822.

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in der Preußischen Monarchie."

# Nachricht
## über den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preußen.

„Schon oft ist der Wunsch einer nähern Verbindung der Gartenfreunde in Berlin geäußert, schon lange das Bedürfniß eines Vereinigungspunktes der mancherlei wichtigen einzelnen Erfahrungen im Felde der Gartenkultur, und einer Anstalt, um solche den entfernten Mitbürgern nutzbar zu machen, gefühlt worden.

Die Unterzeichneten haben sich dadurch aufgefordert gefunden, zur Vorbereitung eines Vereins, welcher die Emporbringung des Gartenbaues in der Preußischen Monarchie zum Zwecke hat, zusammen zu treten, Statuten für solchen zu entwerfen, und diesen, nachdem sie sich des Beitritts bewährter Theilnehmer versichert, die höhere Genehmigung zu erbitten.

Diese Anträge sind von den Herren Ministern Freiherren von Altenstein und von Schuckmann mit Gunst und Beifall aufgenommen, lebhaft unterstützt, des Königs Majestät vorgelegt und von Allerhöchst-Demselben huldreichst bewilligt worden.

Die Anlagen enthalten die Ministerial-Verfügung vom 8. July, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. d. M., so wie die durch letztere genehmigten Statuten.

Wir theilen solche Denjenigen mit, deren Theilnahme an dem Entstehen und Gedeihen einer guten Sache wir uns versichert halten dürfen, um daraus die Verfassung und die Zwecke des Vereins zu entnehmen, für welche wir Ihre Unterstützung erbitten.

Je größer die Theilnahme für den Verein, und je zahlreicher der Beitritt neuer Mitglieder ist, um so mehr wird derselbe sich in den Stand gesetzt sehen, seine Zwecke zu erreichen, um so mehr die Bedürfnisse des Gartenbaues in den verschiedenen Theilen der Monarchie kennen lernen, um so mehr Erfahrungen und Verbesserungen, und die Lösung von Preis-

Preisaufgaben belohnen, geprüfte Neuerungen verbreiten, und die nothwendigen Verbindungen mit dem Auslande unterhalten können.

Diejenigen, welche dem Verein beitreten, oder über einzelne Gegenstände ihre Erfahrungen mittheilen, oder belehrt seyn wollen, oder Prüfung ihrer Leistungen und ein Anerkenntniß derselben durch den Verein wünschen, werden ersucht, sich an den

General-Secretair des Gartenbau-Vereins, unter der portofreien Rubrik:

„Gartenbau-Verein betreffend“

zu wenden.

Zur Aufnahme bedarf es nur der Bedingungen §§. 5. und 6. der Statuten.

Berlin, den 28. October 1822.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ransleben, Geh. Ober-Finanz-Rath. | v. Vincke, Ober-Präsident. | Hermbstädt, Geh. Ober-Medizinal-Rath. | Ludolf, Geh. Ober-Finanz-Rath. |
| Link, Professor. Cranz, Doctor. | Otto, Insp. des bot. Gartens. | L. Bouche, Handels-Gärtner. | Fintelmann, Hof-Gärtner. |
| | Lenne, Garten-Ingenieur. | Werkmeister, Gutsbesitzer.“ | |

Mit dem Wunsche, daß diese, das Nützliche wie das Schöne bezweckende, Einrichtung überall die regste Aufmerksamkeit und Beherzigung finden mag, verbinden Wir die Nachricht: daß nächstens die, über Zweck und Gestaltung dieses Vereins, ausführlicheren Aufschluß gebende Statuten des Vereins, in den kreislandräthl. Registraturen zur Einsicht vorliegen werden.

Liegnitz, den 6. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 388. Januar c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Daß von Untersuchungen gegen Personen, die einen andern als den untersuchenden persönlichen Gerichtsstand im Inlande haben, der Polizei-Behörde Kenntniß zu geben, betr.

Auf den Antrag der Königl. Regierung Ersten Abtheilung in Breslau, wird den Königlichen Inquisitoriaten und den sonst zu Criminal-Untersuchungen berechtigten Gerichten, in polizeilich wichtiger Hinsicht, aufgegeben, von dem Ausfall der geführten Untersuchungen durch Straf- oder doch nicht freisprechenden Erkenntniß, gegen Personen die einen andern, als den untersuchenden persönlichen Gerichtsstand im Inlande haben, der Polizei-Behörde dieses

ses Wohnortes von Amtswegen Kenntniß zu geben, damit sie von der Lebensweise eines solchen Menschen unterrichtet werden, und die befindenden polizeilichen Maaßregeln gegen ihn eintreten lassen können.

Glogau, den 23. December 1822.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Den Wohnsitz der Justiz-Commission Rothenburgschen Kreises betreffend.

Durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 25. November d. J. ist dem Kreis-Justiz-Rath Bräuer und dem Personale der Justiz-Commission Rothenburgschen Kreises verstattet worden, den Wohnsitz zu Niesky statt in der Kreisstadt zu nehmen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Glogau, den 20. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Wegen der Anzeige über die im Jahre 1822. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes.

In Beziehung auf die Verordnung vom 6. Januar 1812., im Amtsblatt pro 1812. No. 4., werden sämmtliche Unter-Gerichte im dermaligen Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, jedoch exclusive der Güter des Antheils dieses Departements in der Ober-Lausitz, angewiesen: die Anzeige über die im Jahre 1822. erfolgten Veränderungen des hypothecarischen Zustandes unfehlbar im Laufe des Monats Februar dieses Jahres, bei 5 Rthlr. Strafe einzusenden, und diesen Anzeigen sorgfältig die städtischen und ländlichen, und bei letztern die zu einem Domainen-Amts-Dorfe und die zu einem Patrimonial-Gerichtsdorfe gehörigen Grundstücke, zu trennen, auch wenn Dörfer einer Herrschaft in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, die Anzeige für jeden landräthlichen Kreis besonders zu erstatten.

Glogau, den 6 Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

Wegen Einsendung einer Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen.

Es ist zwar mittelst Verordnung vom 25. October 1822., sämmtlichen Königl. Stadt- und Königl. Unter-Gerichten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts Departements aufgegeben worden:

> alljährlich, und zwar bis zum 1. November jedem Jahres, eine Recapitulation der Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Salarien-Kassen-Rechnungen nebst einer integralen Abschrift des Titels ad extraordinaria einzureichen,

diese Verordnung aber nicht gehörig befolgt worden. Sämmtlich vorgedachte Gerichte, welche damit im Rückstande geblieben sind, werden daher auf-

aufgefordert, ungesäumt diese Recapitulationen nebst Abschriften des besagten Theils binnen 8 Tagen einzureichen.

Breslau, den 3. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schullehrer Gäbler zu Tauchritz, ward evangelischer Schullehrer und Cantor zu Radmeritz, Görlitzschen Kreises; der bisherige Schul-Adjuvant Gläser zu Markersdorf, evangelischer Schullehrer und Cantor zu Tauchritz, Görlitzschen Kreises und der bisherige Schul-Adjuvant Katthein evangelischer Schullehrer, Cantor, Organist und Küster zu Melaune, Görlitzschen Kreises.

---

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Sagan hat den Kaufmann Zingel, Handelsmann Wahl und den Bäckermeister Leibstein anderweit auf sechs Jahre zu unbesoldeten Rathsherren, und die Stadtverordneten-Versammlung zu Schönau den Maurermeister Neumann daselbst abermals auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt.

---

Der Candidat der Mathematik, Herrmann Arndt hieselbst, ward zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachricht von dem Zustande der Tochter-Bibelgesellschaft zu Liegnitz, von ihrer Entstehung bis zum 1. August 1822.

Verhältnisse, deren Auseinandersetzung hier zu weitläuftig seyn würde, und Umstände, welche man nicht abzuändern vermochte, haben es bisher verhindert, daß von Seiten der zu Liegnitz seit 1815. bestehenden Tochter-Bibelgesellschaft bisher, nach dem Beyspiel anderer Bibelgesellschaften, kein besonderer Jahres-Bericht ausgegeben worden ist.

Wir haben uns bisher begnügen müssen, von Zeit zu Zeit von dem, was auch von hier aus zur Beförderung des frommen und wohlthätigen Zweckes geschah, in den Amtsblättern der hiesigen Königlichen Regierung eine kurze Nachricht mitzutheilen. Es wurde indeß unter Aufsicht des Königl. Regierungs-Präsidii über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung geführt, dieselbe jährlich gelegt, und nach vorhergegangener Revision abgenommen; auch

auch der Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin darüber jedes Jahr ausführlicher Bericht erstattet.

Wir haben indessen beschlossen, künftiges Jahr der ganzen Anstalt eine neue zweckmäßige Organisation zu geben, solche mit einer kirchlichen Feierlichkeit zu verbinden, und den regelmäßigen jährlichen Bericht über den Fortgang des Werkes dem größeren Publikum vorzulegen.

Vorläufig mag die nachfolgende allgemeine Uebersicht dessen, was bisher in dieser Angelegenheit geschehen ist, zum Beweise dienen: daß, nach Beschaffenheit der, freilich nur beschränkten Mittel, doch auch von hier aus gewissenhaft mitgewirkt wurde, die Bibel unter evangelischen und katholischen Christen der ärmern Volksklassen zu verbreiten, und sie insonderheit dürftigen Kindern zu verschaffen.

Freilich waren wir noch nicht im Stande, das Bedürfniß vollständig zu befriedigen, weswegen wir alle Freunde des göttlichen Wortes, alle die aus eigner Erfahrung die beseligende Kraft desselben kennen gelernt haben, dringend auffordern, uns mit reichlichen Beiträgen zu unterstützen, und sich auf diese Art um das Heil unsterblicher Seelen verdient zu machen. Gern möchten wir es dahin bringen, daß in Zukunft jeder Confirmande seine eigene Bibel besäße, und daß in den Schulen mehrere Exemplare vorhanden wären, deren sich arme Kinder während der Schulzeit bedienen könnten.

Beiträge, durch welche die hiesige Bibelgesellschaft bisher bestand, wurden von den Herren Geistlichen eines großen Theils des hiesigen Königlichen Regierungs Departements eingereicht. So rühmlich es nun allerdings für dieselben ist, diese gute Sache mit eigner Aufopferung befördert zu haben, so müssen wir doch recht dringend wünschen, daß sie den Einfluß, den sie auf ihre Gemeinen haben, dazu anwenden, um unter denselben Beiträge für die Bibelgesellschaft zusammen zu bringen, daß sie dazu nicht nur die Begüterten auffordern, sondern auch die kleinste Gabe der Armen für diesen wohlthätigen Zweck in unserm Namen mit Dank in Empfang zu nehmen. Nur durch den Beitritt Vieler kann das gute Werk fröhlich gedeihen; und an Gelegenheit zu dergleichen Aufforderungen kann es ja dem Geistlichen, der den Segen des göttlichen Wortes kennt, niemals fehlen.

Ueber-

# Uebersicht

## der Einnahme und Ausgabe bei der Tochter-Bibel-Gesellschaft zu Liegnitz.

| | Bei dem Evangel. Fonds | | | Bei dem Katholischen Fonds | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | gr. | pf. | Rthlr. | gr. | pf. | |
| Die Gesellschaft nahm ihren Anfang mit dem 1. Januar 1815., in welchem Jahr bis Ende December 1815. der Abschluß besagte an Einnahme | 199 | 2 | 6 | — | — | — | |
| „ Ausgabe | 83 | 8 | — | — | — | — | |
| blieb Bestand . . . | 115 | 18 | 6 | — | — | — | |
| im Jahr 1816. war incl. des vorj. Bestandes, die Einnahme | 1034 | 2 | 7 | — | — | — | Ein Beitrag von 100 Pfd. Sterling, oder nach dem Umsatz in Berlin, 643 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf. befindet sich darunter. |
| „ Ausgabe | 959 | 12 | — | — | — | — | |
| und blieb Bestand . . . | 74 | 14 | 7 | — | — | — | |
| im Jahr 1817. war incl. des vorj. Bestandes, die Einnahme | 355 | 7 | 5 | — | — | — | |
| „ Ausgabe | 75 | 2 | 2 | — | — | — | |
| blieb Bestand . . . | 280 | 5 | 3 | — | — | — | |
| im Jahr 1818. betrug der Abschluß incl. des vorj. Bestandes, an Einnahme | 499 | 17 | 8 | 32 | — | — | |
| „ Ausgabe | 265 | 18 | — | — | — | — | |
| blieb Bestand . . . | 233 | 23 | 8 | 32 | — | — | |
| im Jahr 1819. betrug der Abschluß incl. des vorj. Bestandes, an Einnahme | 454 | 2 | 4 | 75 | 9 | 7 | |
| „ Ausgabe | 378 | 9 | — | 41 | 4 | — | |
| blieb Bestand . . . | 75 | 17 | 4 | 34 | 5 | 7 | |
| im Jahr 1820. betrug der Abschluß incl. des vorj. Bestandes, an Einnahme | 299 | 18 | 5 | 49 | 13 | 1 | |
| „ Ausgabe | 144 | 20 | — | 19 | 12 | — | |
| blieb Bestand . . . | 154 | 22 | 5 | 30 | 1 | 1 | |
| Die Einnahme vom 1. Januar 1821. bis 1. August 1822. betrug . . . . | 415 | 16 | 1 | 91 | 5 | 1 | |
| Die Ausgabe war . . . . . | 399 | 15 | 3 | 30 | — | — | |
| **Es blieb Bestand den 1. August 1822.** | 16 | — | 10 | 61 | 5 | 1 | |

Fol.

Folgende Interessenten haben sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet und sind dadurch Mitglieder der hiesigen Bibelgesellschaft geworden:

1) Hr. Superintendent Hoffmann zu Lüben.
2) „ Pastor Cannabäus zu Merschwitz.
3) „ Gutsbesitzer Krause zu Rinnersdorf.
4) „ Pastor Töpler zu Pilgramsdorf.
5) „ Apotheker Schulz zu Lüben.
6) Fr. Wittwe Ortlob desgleichen.
7) Hr. Kämmerer Jüngling desgl.
8) „ Superintendent Worbs zu Priebus.
9) „ Pastor Kallenbach zu Nieder-Hartmannsdorf.
10) „ Pastor Patrunky zu Freywaldau.
11) „ „ Reiche zu Eunau.
12) „ Cantor Häusel zu Freiwaldau.
13) Fr. Gräfin v. Kospoth auf Halbau.
14) Die Schul-Kasse in Halbau.
15) Hr. Senior Zachler zu Steinau.
16) „ Diaconus Jänisch desgl.
17) „ Pastor John zu Kunzendorf.
18) „ „ Hoffmann zu Dieban.
19) „ „ Mühlichen zu Lampersdorf.
20) „ „ Conrad zu Jürtsch.
21) „ „ Arzt zu Bielwiese.
22) „ „ Klose zu Herrenlauersitz.
23) „ „ Conrad zu Rützen.
24) „ „ Büttner zu Hünern.
25) „ „ Pfennig zu Gimmel.
26) „ „ Sommer zu Wischütz.
27) „ Superintend. Keil zu Köben.
28) „ „ Vogel zu Wirschkowitz.
29) „ Organist Appolt desgleichen.
30) „ Pastor Richter zu Mielitsch.
31) „ „ Dietrich desgleichen.
32) „ „ Kröber zu Groß-Bargen.
33) „ „ Kröber zu Trachenberg.
34) „ Superint. Michaelis zu Straupitz.
35) „ „ Bobertag zu Ladendau.
36) „ „ Müller zu Liegnitz.
37) „ Ober-Diaconus Matthäi desgl.
38) „ „ „ Lingke desgl.
39) Hr. Diaconus Ansorge desgl.
40) „ Pastor Richter zu Groß-Reichen.
41) „ „ Seeliger zu Kriegheide.
42) „ „ Anders zu Sebnitz.
43) „ „ Balthaser zu Langenwaldau.
44) „ „ Köhler zu Waldau.
45) „ „ Sommer zu Rothkirch.
46) „ „ Fritze zu Kroitsch.
47) „ „ Riedel zu Hochkirch.
48) „ „ Wirbach zu Neudorf.
49) „ „ Liehr zu Bienowitz.
50) „ „ Gröger zu Schönborn.
51) „ „ Warmuth zu Hummel.
52) „ Cantor Williger zu Sebnitz.
53) „ Superintend. Krätig zu Wahlstadt.
54) „ Pastor Bäcker zu Nicolstadt.
55) „ „ Conrad zu Groß-Wandriß.
56) „ „ Strauwald zu Gr. Baudiß.
57) „ „ M. Schwedler zu Koiskau.
58) „ Baron v. Schweinitz auf Mertschütz.
59) „ Lieutnant Mühlbach auf Skohl.
60) „ Gerichts-Scholz Hennig zu Skohl.
61) „ Pastor Brendel zu Mertschütz.
62) „ „ Cotta zu Gränowitz.
63) „ „ Seeliger zu Berndorf.
64) „ „ Thebesius zu Koischwitz.
65) „ Groß-Scholz Debers zu Mertschütz.
66) „ Pastor Rogge zu Groß-Tinz.
67) „ Superintend. Rilke zu Seifersdorf.
68) „ Pastor Weber zu Kuniz.
69) „ „ Bischof zu Parchwitz.
70) „ Diaconus Röhr desgleichen
71) „ Pastor Hübner zu Groß-Läswitz.
72) „ „ Stüdner zu Heidau.
73) „ „ Dürlich zu Keitz.
74) „ „ Katusch zu Blumrode
75) „ „ Reich zu Wangten.
76) „ „ Mühlichen zu Heinersdorf.
77) „ Kaufmann Weiß zu Greiffenberg.

78) Frau v. Gellhorn auf Urschkau.
79) Hr. Kerstan auf Töschwitz.
80) = Pastor Barchwitz zu Alt Raudten.
81) = Superintend. Sander zu Urschkau.
82) = Pastor Langheinrich zu Rostersdorf.
83) = v. Schweinitz auf Alt Raudten.
84) = Pastor Eichler zu Raudten.
85) = = Cannehaus zu Perschwitz.
86) = = Demiani zu Ransen.
87) = = Ehrlich zu Thiemendorf.
88) = = Müller zu Pilgramsdorf.
89) = = Krande zu Adelsdorf.
90) = = Semmer zu Hermsdorf.
91) = Fleischer Guder desgleichen
92) = Wirthschafts-Beamte Hallmann zu Hermsdorf
93) = Jäger N. zu Neuwiese.
94) = Pastor Mannfrost zu Alzenau.
95) = v. Lüttwitz auf Altwohlau.
96) = Pastor M. Rothe desgleichen.
97) = Organist Just desgl.
98) = Superint. D. Letsch zu Hirschberg.
99) = Pastor Herrmann zu Hohenfriedeberg.
100) Die Gemeine Kupferberg.
101) = = Weisbach.
102) = = Zeisdorf.
103) = = Blasdorf.
104) = = Landshut.
105) Hr. Diaconus v. Brünnek zu Landshut.
106) = Pastor Milsner zu Ronstock.
107) = = Sturm zu Stein Kunzendorf.
108) = = Falk zu Landshut.
109) = = Scholz zu Hochkirch.
110) = Verwalter Liewald desgl.
111) = v. Gersdorf auf Dittmannsdorf.
112) Der Magistrat zu Marklissa.
113) Hr. Oeconomie-Inspector Blachmann zu Friedersdorf.
114) = Pastor M. Göbel zu Ober-Wiesa.
115) = = M. Weißig zu Nieder-Wiesa.
116) Hr. Diaconus Börner desgleichen.
117) = Landrath v. Vose zu Lauban.
118) = Secretair Matschke desgleichen.
119) = Gensd'arm Münze desgl.
120) = Apotheker Denkwitz desgl.
121) = Rector Gründer desgl.
122) = Superint. Schröer zu Löwenberg.
123) = Pastor Georgy desgleichen.
124) = Lederhändler Förster desgl.
125) = Pastor Krüger zu Welkersdorf.
126) = = Kullmann zu Schosdorf.
127) = = Richter zu Lang-Oelse.
128) = Cantor Feder desgleichen.
129) = Pastor Hornig zu Steinkirch.
130) = Cantor Günther.
131) = Pastor M. Weißig zu Nied.-Wiesa.
132) = Diaconus Börner desgl.
133) = Pastor Günzel zu Flinsberg.
134) = = Heinrich zu Spiller.
135) = = Thomas zu Wünschendorf.
136) = Cantor Tschirst desgl.
137) = Schullehrer Jacob zu Mazdorf.
138) = Pastor Metwald zu Gargenau.
139) = = Rehleder zu Lähn.
140) = Cantor Werner desgl.
141) = Pastor Georgy zu Friedeberg.
142) = Prediger u. Rector Thomas desgl.
143) = Pastor Schmidt zu Giehren.
144) = = Schneider desgl.
145) = = Bergold zu Rabischau.
146) = = Förster zu Görisseiffen.
147) = Cantor Neumann zu Nied.-Wiesa.
148) = Organist Schumann desgl.
149) = Schullehrer Speer zu Greiffenberg.
150) = Colaborator Menzel desgl.
151) = Schullehrer Förster zu Neundorf.
152) = = Kleinert zu Steinbach.
153) = = Scholz zu Kl. Stöckicht.
154) = = Baumert zu Mühlseiffen.
155) = Schullehrer Maiwald zu Schiefer.
156) = = Scholz zu Kepplersdorf.

157)

157) Hr. Pastor Wegener zu Grünberg.
158) " " Meurer desgl.
159) " Rektor Fritze desgl.
160) " Subrektor Haym desgl.
161) " Cantor Hoffmann desgl.
162) " Pastor Tornow zu Rotenburg.
163) " " Klette zu Poln. Netkow.
164) " Cantor Täusler desgl.
165) " Pastor Klette zu Trenow.
166) " " Hering zu Lötnitz.
167) " " Albrecht zu Schweinitz.
168) " " Weber zu Ochelhermsdorf.
169) " Cantor Rau desgl.
170) " Pastor Fritsch zu Günthersdorf.
171) " Cantor Reimann desgl.
172) " Pastor Petzold zu Wartenberg.
173) " Cantor Lange desgl.
174) " Pastor Komitsch zu Contop.
175) " Cantor Neumann desgl.
176) Hr. Cantor Hauptmann zu Boyadel.
177) " Pastor Tschirner zu Saabor.
178) " Superintend. Herzlieb zu Prittag.
179) " Cantor Ritter zu Prittag.
180) " Kaufm. u. Senat. Seidel zu Grünberg.
181) " Landrath v. Mickisch zu Grünberg.
182) " Frdr. Seidel desgl.
183) Wittwe Thonke desgl.
184) Hr. Senator Geisler desgl.
185) " " Pilz desgl.
186) " Regier. Rath v. Wiese desgl.
187) " Doctor Glaßer desgl.
188) " Seifensieder Grempler desgl.
189) " Kämmerer Barein desgl.
190) " Commerzien-Rath Bergmüller desgl.
191) " Kaufmann Seidel desgl.
192) " " Schönborn desgl.
193) " " Seidel desgl.

Diesen Herren Interessenten sagen wir unsern verbindlichsten Dank für ihre wohlwollende Theilnahme zur Beförderung des Bibelgesellschafts Zwecks, mit dem Wunsch, daß die göttliche Vorsehung, welche jede gute That belohnt, auch sie dafür segnen möge.

Seit dem Bestehen der hiesigen Bibelgesellschaft bis zum 1. August 1822. sind unentgeldlich vertheilt:

1806 eingebundene lutherische Bibeln,
251 dergleichen neue Testamente,
28 eingebundene katholische Bibeln, und
1810 dergleichen Neue Testamente,

und für die Selbst-Kosten sind abgelassen worden:

103 lutherische Bibeln, und
10 katholische Neue Testamente.

Möchte diese Darstellung dessen was unsre Bibelgesellschaft bisher geleistet hat, bei allen, denen sie bekannt wird, einen neuen Eifer für diese heilsame Anstalt erwecken! Möchten aber auch alle die, welchen durch dieselbe Bibeln mitgetheilt worden, oder künftig mitgetheilt werden, wohl beherzigen, daß nicht der Besitz, sondern der würdige und fromme Gebrauch der heiligen Schrift segensreiche Wirkungen in den Seelen der Menschen hervorbringen könne! Liegnitz, den 30. December 1822.

Haupt-Direction der Tochter-Bibelgesellschaft.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 25. Januar 1823.

## Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

No. 10. Angehend die Rade- und Stellmacher-Gewerke und ihr Verfahren bei Aufnahme der Gesellen.

Der Königlichen Regierung zu Danzig ist von dem dortigen Magistrat angezeigt worden, daß das Rademacher- und Stellmacher-Gewerk daselbst, einem in der Stadt Marienburg ausgelernten und von dem dasigen Gewerke freigesprochenen Rade- und Stellmacher-Gesellen, bei dessen Uebergange zur Gewerkszunft in Danzig, das Anerkenntniß seiner Zünftigkeit so lange vorenthalten habe, bis derselbe, weil er nur im Beiseyn ausgelernter Junggesellen ausgeschrieben worden sey, dort in Gegenwart gewanderter Altgesellen nochmals ausgeschrieben und freigesprochen worden, und daß dieses Verfahren sich auf ein Uebereinkommen gründe, welches die vereinigten Brüderschaften dieses Gewerks zu Hannover, Braunschweig, Hamburg, Breslau und Warschau unter einander getroffen, und mittelst besondern Ausschreibens de dato Hannover den 19. November 1820. in verschiedenen Richtungen in Umlauf gesetzt haben.

Das Königliche Ministerium für Gewerbe und Handel hat Uns hiervon in Kenntniß gesetzt, und will, daß solchem Unwesen in seiner gesetzwidrigen Richtung ernstlich gesteuert werde. Zu dem Ende wird den Rade- und Stellmacher-Gewerken Unsers Departements hierdurch, bei Strafe der Auflösung ihres ganzen Gewerks, ausdrücklich untersagt, sich dergleichen unbefugte Ausschließungen der schon von andern Gewerken freigesprochenen Gesellen, anzumaßen.

Die Magistrate werden angewiesen darauf zu sehen, daß diesem Verbote nicht entgegengehandelt werde, etwanige Contraventionsfälle aber sogleich anher anzuzeigen.

Liegnitz, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 21. R. Decbr. c.

E Liste

No. 11.
Wegen der als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

# Liste
der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

## Staats-Schuld-Scheine

| des Documents | | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | Litt. | Geld-Sorte | Betrag Rthlr. | gr. | pf. | |
| | | | | | | |

## Zins-Scheine.

| des Documents | | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses |
|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | Litt. | Geld-Sorte | Betrag Rthlr. | gr. | pf. | |
| 2671 | A. 35 Rthl. 17 gr.<br>B. 35 „ 17 „ | Cour. | 71 | 10 | | vom 11. März 1822. |
| 2672 | A. 35 „ 18 gr.<br>B. 35 „ 18 „ | — | 71 | 12 | | |
| 2673 | A. 11 Rthl. 5 gr.<br>B. 11 „ 5 „ | — | 22 | 10 | | |

Berlin, den 31. December 1822.
Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste wird hiermit nach §. 22. des Gesetzes vom 16. Juny 1819. (Gesetzsammlung No. 849. S. 160.) auf Veranlassung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Kunde des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 14. Januar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. 28. R. Jan. c.

Nach-

Nachstehende allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1814, welche die Bestätigung der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft und ihrer Gesetze enthält, desgleichen ihre Grundsätze selbst, so wie die Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu ihren unmittelbaren Töchtergesellschaften, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der thätigsten Beherzigung empfohlen. Liegnitz, den 21. Januar 1823. No. 12. Die Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft betreffend.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 48. R. Decbr. 1822.

Ich finde den Zweck der Biebelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, den 13. September 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den General-Lieutenant v. Diericke.

## Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Biebelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.

2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.

3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subskribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.

4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten; drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vicepräsidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staats zu erlangen, und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6) Der

6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subskribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7) Der Ausschuß wird sich ein Mal im Monat, und, wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.

9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10) Eine Hälfte der Directoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft, nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subskriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben.

---

## Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

1) Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergesellschaften erheben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck, als auf äußere Bande gegründet ist, andererseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck, und festes Zusammenhalten in demselben, mittelst angemessener Formen, erfordert.

Da das aus der ersteren Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer näheren Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andere nöthig ist.

2) Jede unmittelbar von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besonderen Statuten zur Prü-

Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3) Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhängende Tochtergesellschaften, ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgesellschaft, zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5—6. angegebenen Obliegenheiten.

4) In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften wird die Hauptgesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen. Doch aber muß sie sich, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen, so oft diese nöthig scheinen, anderen Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

5) Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriedigt, und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen, so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen. Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rechnung, soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

6) Die gewöhnliche wechselseitige Correspondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach den Umständen.

Letz-

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1. eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses;
2. eine Angabe aller von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
3. eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung, und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes, ankommt;
4. eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassen-Zustandes;
5. eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhangenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des Decembers beim Ausschusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein General-Bericht angefertigt, und sowohl Sr. Majestät, dem Beschützer der Preußischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst, und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft.

---

Nr. 13. Die Rückkehr preußischer Unterthanen von den Griechen betreffend.

Von Seiten des hohen Ministerii des Innern und der Polizei ist Uns eröffnet worden: daß, nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, die Königl. Consuln theils in französischen, theils in italienischen Häfen berichtet haben, daß fortdauernd Königliche Unterthanen, welche sich verleiten lassen, sich nach Griechenland zu den dortigen Insurgenten zu begeben, von dort mit durchaus getäuschten Erwartungen in dem hülflosesten Zustande zurückkehren, und, um dem äußersten Elende zu entgehen, bei gedachten Consuln auf Unterstützung antragen, zu deren Gewährung letztere weder autorisirt, noch mit den erforderlichen Mitteln versehen sind.

Da-

Damit nicht noch mehrere Königl. Unterthanen durch irrthümliche Ansichten und nicht reiflich erwogene Beweggründe verleitet werden, diesem Elende sich Preis zu geben, sind Wir beauftragt werden, öffentlich bekannt zu machen: daß die Rückkehrenden, von den Consuln eine Unterstützung um so weniger zu erwarten haben, als sie die ihrer dort wartenden Hülflosigkeit lediglich sich durch Uebertretung ihrer Unterthanen-Pflichten zugezogen, indem sie sich einer jener Pflichten fremden, und ihrer Natur nach strafbaren Sache hingegeben.

Zugleich werden die Polizei-Behörden angewiesen, auf diejenigen exaltirten Köpfe, welche durch ihre Anreizungen und Vorspiegelungen, Königl. Unterthanen etwa zur Theilnahme an der Insurrection der Griechen zu bewegen versuchen möchten, die strengste Aufmerksamkeit zu richten, und die Emissarien der sogenannten griechischen Hülfs-Vereine, wenn solche sich in dem hiesigen Lande betreffen lassen sollten, anzuhalten, und ihretwegen weitere Instruction einzuholen.

Liegnitz, den 18. Januar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 32. R. J. pro Januar c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Anzeige der Todesfälle von eximirten Personen an das Königl. Landgericht zu Görlitz.

Dem Königlichen Landgerichte zu Görlitz sind die sämmtlichen Geistlichen, eximirten Schullehrer, Justiz-Commissarien und Doctoren, in der Ober-Lausitz unterworfen. Damit gedachtes Gericht sowohl wegen der Sieglung, als wegen der Nachlaß-Regulirungen und Aufnahme in die Erbschafts-Stempel-Tabelle von den Todesfällen der genannten Personen unterrichtet werde, ergeht hiermit an sämmtliche Pfarrer und Justitiarien der Ober-Lausitz die Anweisung: alle solche Todesfälle vom 1. October d. J. an, eben so dem Königlichen Land-Gericht anzuzeigen, wie es sonst an die Königl. Justiz-Commission zu Görlitz geschah; wogegen die Todesfälle der übrigen unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts unmittelbar stehenden Eximirten an die drei Kreis-Justizräthe zu Görlitz, Lauban und Rothenburg erfolgen muß.

Glogau, den 30. December 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Ver-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pastor Häßner zu Hennersdorf, ward evangelischer Prediger zu Penzig, Görlitzschen Kreises.

---

Der bisherige Auditor Neugebauer zu Liebenthal, ward zum Rector Chori, der bisherige Organist Gyrth zum Cantor, und der bisherige Chorgehülfe Kluge, zum Organisten bei der dasigen katholischen Stadtpfarrkirche ernannt.

---

Der bisherige Kämmerer Becker zu Priebus ist auf Lebenszeit zum Bürgermeister dieser Stadt erwählt worden.

---

(Hierbei das Titel-Blatt und die chronologische Uebersicht zum Amtsblatt für das Jahr 1822; imgleichen ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 5.

Liegnitz, den 1. Februar 1823.


## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 14. Das bei Einleitung u. Ausführung nothwendiger Bauten u. Reparaturen an Kirchen, Pfarr- u. Schul-gebäuden königlichen Patronats, zu beobachtende Verfahren betreffend.

Wir haben für nothwendig erachtet, wegen zeitgemäßer Anmeldung nothwendiger Bauten und Reparaturen bei Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden, landesherrlichen Patronats, folgende nähere Bestimmungen zu erlassen, wonach sich die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Kreis-Schulen-Inspektoren, die Kirchen-Collegien, Schul-Vorstände und die Bau-Beamten zu richten haben.

1. Alle Schäden und Mängel am Baustande der kirchlichen Gebäude, also der Kirchen, Pfarr-Wiedemuths- und Küster-Häuser, Königlichen Patronats, und an deren Zubehörungen, sind von den betreffenden Kirchen-Collegien längstens den 15. Juny jeden Jahres dem vorgesetzten Superintendenten und resp. Erzpriester anzuzeigen. Diese reichen

2. längstens den 30. Juny jeden Jahres bei Uns, die ihnen zugegangenen Original-Anzeigen ein, nachdem sie unter eine jede eigenhändig bemerkt haben, ob das Bedürfniß des Baues oder der Reparatur dringend nothwendig, minder nothwendig, oder aufschiebbar ist. Um solches mit Zuverlässigkeit thun zu können, werden die geistlichen Vorgesetzten vom baulichen Zustande der kirchlichen Gebäude, Königl. Patronats, in ihrem Bezirk sich fortwährend in genauer Kenntniß zu erhalten wissen.

3. Eine summarische Nachweisung der bei den genannten geistlichen Vorgesetzten eingegangenen Anzeigen (1.), mit kurzem Vermerk über größere oder geringere Dringlichkeit der Beseitigung des Bauschadens oder Mangels, ist von dem geistlichen Vorgesetzten gleichzeitig, also ebenfalls

längstens den 30. Juny jeden Jahres,

an den betreffenden Bezirks-Baubeamten abzugeben.

4. Letztere werden hiermit verpflichtet, binnen Monatsfrist mit Untersuchung der ihnen angezeigten Schadenstände und Baumängel an Ort und Stelle, unter Rücksprache mit den Kirchen-Collegien, vorzugehen, diesen nach einem ungefähren Ueberschlage den Kosten-Betrag des Baues oder der

Reparatur bekannt zu machen, und von den Kirchen-Collegien sich darüber eine schriftliche Erklärung ertheilen zu lassen:

ob Bauholz oder andere Bau-Materialien, aus dem Kirchen- oder Pfarr-Busch, oder von der Wiedemuth, und ob ferner der angezeigte Kostenbetrag, unbeschadet der gewöhnlichen Bedürfnisse des Kirch-Systems, ganz oder wie viel davon, aus dem Aerario der Kirche, oder aus dem Pfarr-Vermögen zu entnehmen seyn würde?

Hierbei sind auch die, durch die Kirchen-Etats zu kleinen Reparaturen disponibel gemachten Fonds nicht zu übersehen. Sollten die Kirch-Vorstände ungewiß seyn, wie hoch der aus dem Kirchen- und Pfarr-Aerario anzubietende Bau-Zuschuß salvis expensis necessariis angenommen werden könne, so haben sie, gleich bei Erstattung der unter 1. angeordneten Anzeigen, bei dem geistlichen Vorgesetzten darüber anzufragen, und diese die Anfrager deshalb zu belehren, damit dem Bau-Beamten eine möglichst genügende und zuverlässige Erklärung ertheilt werden kann. Sobald der letztere dem Kirchen-Collegio den ungefähren Kostenbedarf angezeigt hat, ist, wenn der Bau eine katholische Kirche und deren Zubehörungen betrifft, und der aus dem Kirchen- oder Pfarr-Aerario zu entnehmende Zuschuß, das etatsmäßig zu Reparaturen ausgesetzte Quantum um 30 Rthlr. übersteigt, vom Kirchen-Collegio die eventuelle Authorisation des Bisthums-Capitular-Vicariat-Amts einzuholen, und von der darauf erhaltenen Resolution, sofort nach deren Eingange, Uns Abschrift vorzulegen.

Der Bau-Beamte hat nach dieser vorläufigen Untersuchung

längstens den 31. July jeden Jahres.

einen tabellarischen Vorbericht an Uns zu erstatten, welcher enthalten muß:

a) die Angabe der nach der Mittheilung der geistlichen Vorgesetzten angezeigten Bauschäden und Mängel;
b) bestätigende oder berichtigende Aeußerung über die größere oder geringere Dringlichkeit des Baues oder der Reparatur,
c) die Angabe des ungefähren Kostenbedarfs, und
d) mit den vorerwähnten Erklärungen der Kirchen-Collegien belegt, Auskunft darüber, ob die vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Fonds die Kosten ganz, oder in wie weit sie solche übernehmen können.

5. Die Land-Bau-Inspectoren haben inmittelst mit Ausarbeitung der speciellen Anschläge zu den dringendsten Bauten oder Reparaturen immer vorzuschreiten, und den übrigen Veranschlagungen alle nöthigen Materialien zu sammeln, weil sie, auf den ad 4. von ihnen zu erstattenden Vorbericht, von Uns sofort mit der Anweisung versehen werden, welche Bauten und Repara-

paraturen sie, nach Maaßgabe der Uns zu Gebote stehenden Fonds, noch anderweitig zur Ausführung durch Veranschlagung vorzubereiten haben.

6. Alle Anschläge, welche ein Bau-Beamter für innerhalb seines Bezirks befindliche Bauten, Königlichen Patronats-Kirchen-Systems, auszuarbeiten hat, müssen mittelst eines Hauptberichts unfehlbar

Ende September jeden Jahres,

nebst den von den Forst-Inspectionen attestirten Holz-Designationen bei Uns eingehen. Ueber jedes neu zu bauende oder in Stand zu setzende Gebäude, ist ein besonderer Anschlag zu fertigen. Sind an mehrern Gebäuden eines Kirchensystems Baue und Reparaturen auszuführen, so sind solche zu nummeriren. Den Anschlägen ist, als Beilage des Haupt-Berichts, noch eine Haupt-Kosten-Uebersicht der Patronats-Bauten im District des berichtenden Baubeamten beizuschließen, welche in der 1sten Rubrik das Kirchensystem, in einer Nebencolumne die Nummer des Anschlags, in der 2ten das Gebäude, auf welches sich der Anschlag bezieht, in der dritten den gesammten Kosten-Betrag, einschließlich des Holzwerths, und bei Stadt-Kirchen, auch des Fuhren- und Handdienst-Lohns in Gelde, in der 4ten die Summe des aus dem Kirchen- oder Pfarr-Vermögen dazu zu verwendenden Kostenbetrags, in der 5ten den von den subsidiarisch Verpflichteten zu beschaffenden Rest, in der 6ten, wie viel davon auf den Patron

a) mit Holzwerth, und

b) ohne Holzwerth fällt,

und in der 7ten den Beitrag der Eingepfarrten aufführt.

Zu jeder Haupt-Reparatur oder zu jedem Neubau sind, wie es sich von selbst versteht, besondere Erläuterungs-Protokolle und die nöthigen Zeichnungen beizufügen, wogegen bei minder wichtigen Reparaturen die Erläuterung dem Anschlage selbst in einer besondern Bemerkung, die gleich unter der Aufschrift des Anschlags ihre Stelle findet, beigesetzt werden kann. Kommen Veränderungen im Innern des Gebäudes vor, so müssen Linear-Zeichnungen, welche die bestehende Eintheilung, und auf einer deckenden Klappe die Veränderungen darstellen, beigefügt werden. Neue Wände aber sind mit Farben anzulegen, neue Mauern roth, Holzwände gelb.

7. Die Anschläge und Zeichnungen, wenn sie von Uns technisch und kalkulatorisch geprüft und resp. berichtigt sind, werden dem betreffenden Kirchen-Collegio zur Ausführung zugefertigt, welches als bauausführende Behörde die Eingepfarrten, in Betreff der von letztern zu gewährenden Geld- und Natural-Leistungen sofort aufzufordern hat. Sollten diese Anstand nehmen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so hat das Kirchen-Collegium die Unterstützung des landräthlichen Amtes in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt auch, wenn die Gemeinde sich zwar nicht weigert, ihre Parochial-Leistungen zu erfüllen, aber solches auf eine säumige Weise thut.

8. Das

8. Das landräthliche Amt hat die Weigerung und die Zögerung zu entfernen, und die Erfüllung der Leistung allenfalls durch Zwang zu bewirken, damit der Bau keinen Aufenthalt erleide. Weil die Genehmigung der Anschläge niemals lange vor Winters Eintritt erfolgen kann, die Ausführung zur Schonung theils der Fuhrenpflichtigen, theils der Forsten, aus welchen das Bauholz angefahren wird, während des Winters vorbereitet, und gleich mit Eintritt der günstigen Frühjahrs-Witterung der Bau oder die Instandsetzung angegriffen werden muß, so ist ein rasches, kräftiges Verfahren in diesen Angelegenheiten besonders nothwendig, und wird den landräthlichen Aemtern solches empfohlen.

9. Sollte hingegen die kirchliche Gemeinde, auf die Aufforderung des landräthlichen Amtes, die Aufbringung der von ihr verlangten Geldbeiträge, oder Erfüllung der ihr angesonnenen Natural-Leistungen versagen, so muß das betreffende kreislandräthliche Amt die Weigerungsgründe alsbald zur Erörterung ziehen, und wenn die betheiligte Commun'tät hierbei nicht sofort des eingelegten Widerspruchs sich begiebt, die Sache zur Feststellung des Interimistici nach der Circular-Verordnung vom 29. November 1822. instruiren.

Die Eröffnung der Entscheidung geht an die Betheiligten durch die lanräthlichen Aemter. Wird die Weigerung der Eingepfarrten verworfen, so gilt für die Ausführung der interimistischen Entscheidung das Nämliche, was wegen Vertheilung und Eintreibung nicht versagter Geld- und Natural-Leistungen vorstehend (8.) bestimmt ist.

10. Verzögert sich die vollständige Erörterung der Verhandlungen, die der Festsetzung des Interimistici zum Grunde gelegt werden soll, über den Ablauf des Monat December, so hat das betreffende landräthliche Amt jeder Zeit Anzeige zu erstatten, damit wenigstens die Holz-Anweisung zurückgenommen werden kann.

11. Wenn die Eingepfarrten den Bau oder die Reparatur durch Geld-Beiträge ausführen helfen, so hat die bauausführende Behörde mit den Bevollmächtigten der Kirchen-Gemeinde über die Art der Ausführung des Baues oder der Reparatur sich zu verständigen, dieselben bei den Verhandlungen mit General-Uebernehmern, Materialien-Lieferanten und Handwerkern über die Ausführung des ganzen Werkes oder über Lieferung einzelner Theile des Materialien- und Arbeitsbedarfs, als Mit-Interessenten zuziehen; die unter Berathung des betreffenden Bezirks-Baubedienten, vorbehältlich Unserer Genehmigung, abzuschließenden Kontrakte, von denselben, als Mitkontrahenten, mit vollziehen zu lassen, so wie, wenn wegen Geringfügigkeit des Baues oder der Reparatur, oder deren sonstige Beschaffenheit, der Ausführung auf Rechnung der Vorzug gegeben wird, auch darüber mit dem Bevollmächtigten

tigten der Kirch-Gemeinde zu communiciren und dieselben, wo es auf Einschreitung von Verpflichtungen ankommt, daran theilnehmen zu lassen, endlich sie von der Bau-Abnahme zu unterrichten, und es ihnen freizustellen, ob sie derselben beiwohnen wollen.

12. Durch diese Vorschriften wird unter andern auch die Erhaltung steter Uebersicht bei der Disposition über die Uns für Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, Königlicher Patronats, zu Gebote stehender Fonds beabsichtigt. Weil nun Schulhäuser, zu denen, wenn sie nicht zugleich Küsterwohnungen sind, Fiskus, als Gutsherr, das rohe Material, falls deren auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, wachsen oder gewonnen werden, herzugeben hat, in der Regel aus diesen Fonds nicht unterhalten werden, so sind Anschläge, die dergleichen Schulhäuser betreffen, zwar nicht mit in die §. 4. u. 6. von den betreffenden Bau-Beamten erforderten tabellarischen Vor- und Hauptberichte oder Hauptkosten-Nachweisungen aufzunehmen; es finden aber sonst alle vorstehende Bestimmungen auch bei dergleichen Schulhäusern Statt, doch mit der Maaßgabe, daß ad §. 1., 2. u. 3. die Bedarfs-Anzeigen von den Schul-Vorständen an die Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren zu richten, und von diesen an Uns und den Bezirks-Bau-Beamten zu befördern; ad §. 4. die Erklärung über Zulänglichkeit der in Anspruch zu nehmenden Fonds von den Schul-Vorständen abzugeben ist, da hierunter nicht Kirchen- oder Pfarr-Ärarium, sondern Schul-Fonds zu verstehen sind, daher es auch einer einzuholenden Genehmigung geistlicher Vorgesetzter darüber nicht bedarf; ad §. 7., 8. u. 9. von den landräthlichen Aemtern nicht an die Kirch-Gemeinde, sondern an die schulpflichtige Gemeinde zu verfügen, mit derselben zu verhandeln, und den Bedarf an Geld und Diensten von dieser herbeizuschaffen; ad §. 8. u. 11. das Erforderliche von den Schul-Vorständen mit der schulpflichtigen Gemeinde oder deren Vertretern zu verhandeln ist, endlich aber es zu den mit Uebernehmern, Lieferanten und Handwerkern abzuschließenden Verträgen Unserer Genehmigung nur in dem Falle bedarf, wenn die Schul-Fonds den Kosten-Betrag ganz oder zum Theil übernehmen.

13. Die Vernachläßigung der im §. 2., 3., 4. und 6. gesetzten Termine, wird im ersten Falle durch taxirte Erinnerungen, im zweiten und allen folgenden, durch eine sofort mittelst Postvorschuß einzuziehende Ordnungsstrafe von Einem Thaler gerügt, gegen welches Verfahren bei ermangelnder Veranlassung zur Berichterstattung nur die Einsendung einer kurzen Negativ-Anzeige schützen kann.

Liegnitz, den 29. December 1822.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 671 Aug. c.

---

In

No. 15.
Die Nachweisung der in dem hiesigen Regierungs-Departement sich aufhaltenden Bau- und Vermessungs-Conducteurs betreffend.

Im Verfolg der durch das Amtsblatt unterm 10. April v. J. bekannt gemachten Verordnung, werden sämmtliche Bau- und Vermessungs-Conducteurs, welche sich in dem hiesigen Regierungs-Departement aufhalten, hierdurch aufgefordert: ihr Personal-Verzeichniß in vorgeschriebener Art binnen 14 Tagen, bei Vermeidung desjenigen Nachtheils einzureichen, welcher ihnen in gedachter Verfügung bekannt gemacht worden ist.

Liegnitz, den 10. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 104. Januar a.

---

No. 16.
Die bei Privat-Theatern zu beobachtenden Grundsätze betr.

Durch die Verordnung vom 30. July 1821. (Amtsblatt pro 1821. pag. 216. und 217.) haben Wir die bei Privat-Theatern und Schauspielen zu beobachtenden Grundsätze bekannt gemacht, und die Herren Landräthe und Magiſtrate Unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, vorkommenden Falls darnach zu verfahren. In Verfolg dessen bringen Wir, aus Veranlassung einer jüngst eingegangenen Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei hiermit noch zur öffentlichen Kenntniß:

daß künftig Privat-Schauspiele niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Namen und Vorwande es auch gezahlt und angenommen wird, mithin auch nicht als Entschädigung für die Darstellung, gegeben werden dürfen.

Hiernach steht also den in mehrern Städten Unsers Verwaltungs-Bezirks existirenden Privat-Theater-Vereinen ferner keine Befugniß zu, gegen Erlegung von Eintrittsgeld Vorstellungen zu geben.

Liegnitz, den 22. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 54, R. Novbr. 22.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einsendung der Sportul-Ueberschüsse von den Untergerichten.

Sämmtlichen Land- und Stadt-Gerichten, Stadt-Gerichten und Domainen-Justiz-Aemtern hiesigen Departements, mit Ausnahme derjenigen Gerichte, welchen die gesammten Sporteln als Dienst-Einkommen überlassen sind, erhalten hierdurch die Anweisung, in Beziehung auf das im Amtsblatt pro 1820. enthaltene Publicandum vom 4. December 1820., ihre am Schlusse des Jahres 1822. vorhandenen baaren Bestände, nach Abzug des zu dem Bedarf des ersten Quartals 1823. außer dem fixirten Zuschusse, erforderlichen Betrages, sub rubro Herrschaftl. Justiz-Salarien-Kassen. Be-

Bestände, an die Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse, längstens bis zum 10. Februar bei 10 Rthlr. irremissibler Strafe einzusenden, oder durch Einreichung des im Publicandum vom 4. December 1820. mitgetheilten Schematis binnen gleicher Frist, nachzuweisen, daß keine entbehrlichen Bestände vorhanden seyen.

Glogau, den 23. Januar 1823.

**Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Schul-College Schade zu Görlitz, ward evangelischer Prediger zu Hennersdorf, Görlitzschen Kreises.

---

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Liebenthal hat den Kaufmann Zimmermann zum unbesoldeten Rathmann erwählt.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

*Die der Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenz-Aufsehers Fischers zu Theil gewordenen Pension betreffend.*

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, der Wittwe des durch einen Schleichhändler getödteten Grenz-Aufsehers Fischer zu Telgte, Regierungs-Bezirks Münster, das ganze Gehalt ihres Mannes als Pension zu bewilligen.

Dieses allerhöchste Anerkenntniß der Berufs-Treue der Grenz-Beamten wird auch die Grenz-Beamten Unsers Departements ermuntern, Muth und Anstrengungen für die Zwecke des Gesetzes, ohne ängstliche Rücksicht für die Zukunft der Ihrigen, zu bethätigen.

Liegnitz, den 21. Januar 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.**

---

*Bekanntmachung.*

Nach den hier eingegangenen Listen hat die Zahl der während des verflossenen Jahres in dem hiesigen Regierungs-Bezirk begangenen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit zusammen 266 betragen.

Darunter befinden sich 162 Diebstähle, 20 gewaltsame Einbrüche, 22 Brandstiftungen, 1 Straßen-Raub, 1 Raubmord, 7 Kindermorde, 52 Selbstmorde, 1 Todtschlag.

Die

Die Zahl der gefundenen Leichname hat 47 ausgemacht.

Im Jahr 1821. war die Gesammt-Zahl der Verbrechen 220. Dieselbe ist mithin im Jahr 1822. um 46 gestiegen. Insbesondere ist zu bemerken, daß in diesem Jahre 30 Diebstähle, 14 Brandstiftungen, und 19 Selbstmorde mehr vorgekommen sind, als in dem früheren.

Liegnitz, den 24. Januar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 8. Februar 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück enthält unter Nummer

767) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. December 1822., die Ermäßigung der Stempel-Abgabe von Pensionen und Renten, welche Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

768) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. December 1822., wegen Ernennung des Staats-Ministers v. Voß zum Präsidenten des Staatsraths.

769) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. December 1822., betreffend die Ernennung der Mäkler in den Rhein-Provinzen.

770) Die Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren, in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5. Januar 1823.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen. Bekanntmachung

Die in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder, vom 1. November 1806. bis ult März 1810.;

2) die Servis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder, vom 1. April 1810. bis ult. December 1819.;

G 3) alle

3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810. und vom 1. April 1810. bis ult. December 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806. bis ult. December 1819. bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kategorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren, oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publicandi angerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist, alle weitere Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kategorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificatorien nöthig:

1) die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern;
2) die Taufscheine der Kinder;
3) ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militair-Dienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen; und
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor-

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente,
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegelder gewesen,
4) Geburtstag und Jahr derselben,
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis . . . . .
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird,
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. October 1822.

Der Minister des Innern.
Schuckmann.

Der Minister des Schatzes.
Lottum.

Der Minister der Finanzen.
Klewiz.

Der Kriegs-Minister.
Hake.

---

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Gerichts-Amts der Panthenauer Majorats-Güter zu Haynau, wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juny 1819., hiermit bekannt gemacht:

daß der, dem Bauer und Gerichtskretschmer Gottfried Schubert zu Doberschau ertheilte Staats-Schuldschein
No. 45,566. Litt. E. über 200 Rthlr.
bei der daselbst gewesenen Feuersbrunst, entweder verbrannt oder abhänden gekommen ist.

Es wird daher derjenige, welcher vielleicht zum Besitz des besagten Instruments gelangt seyn möchte, aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle, oder dem oben benannten Gerichts-Amte anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des benannten Staats-Schuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. November 1822.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

---

Ver-

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 17. Wegen Einsendung der Nachweisung von den versorgten invaliden Militair-Personen.

Durch die Verfügung vom 30. November v. J. (Amtsblatt pro 1822. pag. 362.) haben Wir die Königlichen Unter-Behörden und die Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks verpflichtet, Uns die erfolgte Anstellung eines versorgungsberechtigten Invaliden jedesmal sogleich anzuzeigen. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin ergänzt, daß jeder Anzeige von den seit dem 1. Januar dieses Jahres angestellten Invaliden, ein Nationale nach beigehendem, in allen Rubriken vollständig auszufüllenden, Schema beizufügen ist. Liegnitz, den 26. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 418. Jan. c.

Schema.

### Nachweisung

der versorgten Individuen im Departement der Königlichen Regierung zu N. N. pro ¯tes Tertial 18..

| No. | Vor- und Zuname. | Bisheriger Aufenthalts-Ort. | Welche Charge sie bekleideten, da sie den Invaliden-Schein erhielten, und was sie später gewesen sind. | Regiment, bei welchem sie gestanden; so wie Datum u. Jahr des Civil-Versorgungs-Scheins. | Ob sie Wartegeld oder Gnadengehalt aus dem Militair-Pensions-Fonds erhalten, u. aus welcher Special-Kasse? |
|---|---|---|---|---|---|

| In welcher Art sie versorgt worden. | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bedienung. | Ort wo sie angestellt | Gehalts-Betrag. | | Betrag der Dienst-Emolumente. | | von welchem Monat ab das Dienst-Einkommen anhebt? | |
| | | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | | |

---

No. 18. Wegen der in Glogau errichteten Commission zur Prüfung derer, welche ihrer Militair-Pflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienst genügen wollen.

Durch die Verordnung vom 2. October v. J., (Amtsblat pro 1822., pag. 277. ꝛc.), ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter welchen Modificationen des Königs Majestät nachgegeben haben, daß junge Leute, durch den Dienst als freiwillige Compagnie- und Escadrons-Chirurgen, ihrer Militair-Pflicht genügen können.

Mit

Mit Bezug auf §. 4. dieser Verordnung, machen Wir hierdurch für die dabei interessirten Behörden, und diejenigen, welche von der Allerhöchsten Bestimmung Gebrauch machen wollen, bekannt: daß für die in Unserem Verwaltungs-Bezirk gelegenen Ergänzungs-Kreise des 5ten Armee-Corps, eine diesfällige Prüfungs-Commission in Glogau besteht, bei welcher der Regiments Arzt Dr. Füll, als Militair-Mitglied, und der Kreis-Physicus Dr. Wunsch zu Glogau, als Civil-Mitglied, angestellt ist.

Die aus den diesseitigen, zum Ergänzungs-Bereich des 3ten Armee-Corps gehörenden Kreisen gebürtigen Individuen, müssen, so lange ein anderes nicht verordnet wird, bei der in Berlin errichteten Prüfungs-Commission, und zwar namentlich bei dem Civil-Präses derselben, Herrn Regierungs-Rath Wißmann daselbst, Behufs der abzuhaltenden Prüfung, sich melden. Liegnitz, den 25. Januar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 1300. Jan. a. c.

---

No. 19. Wegen Einreichung einer besondern Lieferschein-Rechnung, rücksichtlich der ersten Periode des Edicts vom 3. Juny 1814.

Nach erfolgter Compensation der Forderungen für Leistungen und Lieferungen im Jahre 1812. mit der noch unberichtigt verbliebenen Vermögens-steuer, und, nachdem auch das noch übrig gebliebene Guthaben der Departements-Einsassen vergütet worden, ist nunmehr eine besondere Lieferschein-Rechnung für diese erste Periode des Edicts vom 3. Juny 1814. zu legen.

Die Kreis-Steuer-Kassen des Liegnitzschen Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, diese Rechnung zuverlässig innerhalb 4 Wochen hieher einzureichen. Liegnitz, den 31. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1934. Januar c.

---

No. 20. Wegen der Nachtrags-Lieferungs-Schein-Rechnungen aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1813. bis Ende Juny 1814.

Diejenigen Kreis-Steuer-Kassen des Liegnitzschen Verwaltungs-Bezirks, nach seinen Grenzen vor dem Jahre 1816., welche nicht bereits über sämmtliche, den Kreis-Einsassen verabfolgte Vergütungen in Lieferungs-Scheinen für die Lieferungen und Leistungen in der zweiten Periode des Edicts vom 3. Juny 1814., als der Zeit vom 1. Januar 1813. bis Ende Juny 1814., Rechnung gelegt haben, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Nachtrags-Lieferschein-Rechnungen unfehlbar innerhalb Vier Wochen hieher einzureichen. Liegnitz, den 31. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1935. Januar c.

---

No. 21. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort | Religion. | Alter. | Größe. | | Personal- | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Fuß. | Zoll. | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. |
| 1 | Der Oesterr. Deserteur Joseph Schwarz . | katholisch | 32 | 5 | 5½ | braun | bedeckt | braun | blau | spitz |
| 2 | Der Olitäten-Händler August Heidenfelder aus Sosa im Erzgebirge. | evangel. | 37 | 4 | 9 | — | hoch | — | braun | klein |
| 3 | Der Olitäten-Händler Heinrich Oeser . ebenfalls aus Sosa | — | 30 | 5 | 4 | — | breit | — | blau | klein |
| 4 | Franz Hoffmann . aus Gillenau | — | 38 | 5 | 4 | schwarz | bedeckt | schwarz | braun | breit |
| 5 | Maria Anna Stelzer aus Friedland in Böhmen | katholisch | 31 | 5 | — | blond | frei | blond | blau | gebogen |
| 6 | Christ. Brendler . eben daher | — | 40 | 5 | 2 | — | erhaben | — | braun | spitz |
| 7 | Der Tagearbeiter Joseph Weikert . . aus Hoheneck in Böhmen | desgl. | 54 | 5 | 1 | blond | hoch | blond | blau | spitz |
| 8 | dessen Frau Anna Maria Weikert | — | 55 | 5 | — | — | — | — | — | gewöhnl. |
| 9 | Der Weber Anton Anders . . aus Einsiedel in Böhmen | — | 15 | 4 | — | — | niedrig | — | — | stumpf |
| 10 | Theresia Aust . . aus Weisbach in Böhmen | — | 25 | 5 | 2 | — | frei | — | grau | spitz |
| 11 | Apolonia Walter . eben daher | desgl. | 24 | 5 | — | bräunlich | niedrig | bräunlich | braun | lang |
| 12 | Der Schuhmachergeselle Joseph Innhoff . . aus Briese in Böhmen | — | 20 | 5 | — | braun | — | braun | blau | gewöhnl. |
| 13 | Der Tischlergeselle Johann Teffner . . aus Augsburg | katholisch | 21 | 5 | 2 | braun | bedeckt | schwärzl. | braun | spitz |

Liegnitz, den 21. Januar 1823.

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat December 1822.

| Beschreibung. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichts-farbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | Wohin geschafft? nach | Bemerkungen. |
| mittel. | gut | braun | oval | schmal | gesund | mittler | pockennarbig | Böhmen. | |
| klein | — | — | rund | breit | — | — | das rechte Auge verletzt | Königreich Sachsen. | |
| klein | — | schwach | — | länglich | — | schlank | keine | desgl. | |
| groß | — | schwarz | oval | — | — | — | — | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | — | oval | oval | blaß | schwächl. | — | Böhmen. | |
| groß | gut | — | oval | oval | gesund | untersetzt | eine Narbe an der Nase | desgl. | |
| gewöhnl. | schlecht | — | oval | oval | blaß | schwächl. | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | — | — | oval | oval | — | — | blind auf das linke Auge | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | — | oval | voll | gesund | stark | hat triefende Augen | desgl. | |
| groß | — | — | rund | oval | — | — | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | fehlen einige | — | oval | — | — | mittler | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | schwarz | — | voll | — | schlank | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | schlecht | — | breit | voll | roth | schlank | keine | Baiern. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Cantor Gursche zu Raudten, ward Cantor und 3ter Lehrer bei der evangelischen Kirche und Schule zu Freystadt; der Adjunctus Kirche zu Polkwitz, Cantor und 2ter Lehrer der evangelischen Stadtschule zu Haynau; der bisherige Schullehrer Schmaschy zu Bergisdorf, evangelischer Schullehrer zu Gladisgorp, Saganschen Kreises, und der bisherige Schul-Adjuvant Schmidt zu Salzbrunn, evangelischer Schullehrer zu Schweinhaus, Bolkenhainschen Kreises.

---

Der Dominial-Guts-Besitzer v. Nitzsche auf Markersdorf, ward Polizei-Districts-Commissarius Görlitzschen Kreises.

---

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Lähn ist der bisherige Kämmerer Beudel anderweit auf 6 Jahre in dieser Eigenschaft erwählt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Nachricht für Schul-Präparanden.

Denjenigen Schul-Präparanden, welche, Behufs der diesjährigen Prüfung und Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar, sich bereits gemeldet haben, oder sich noch melden möchten, wird hiemit angezeigt: daß diese Prüfung

den 28. Februar und 1. März

gehalten werden wird. Außer dem Alter von 17 Jahren, wird diesmal von einem Jeden verlangt und vorausgesetzt, daß er aus einem Hause oder einer Familie komme, wo nicht das Scharlachfieber ausgebrochen ist, oder die damit Befallenen so eben erst wieder hergestellt worden sind; denn, in diesem Falle muß er von der Prüfung zurückbleiben.

Bunzlau, den 1. Februar 1823.

Direktorium des Königl. Schullehrer-Seminariums.

---

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Commissions-Rath Prinz, auf Pilgramsdorf, hat der dasigen evangelischen Kirche eine Schenkung von 200 Rthlrn. in schlesischen Pfandbriefen gemacht. — Von dem zu Pfaffengrund verstorbenen Freigärtner George Friedrich Rudolph sind der evangelischen Kirche zu Buchwald 40 Rthlr., und der Schule zu Quirl 20 Rthlr. vermacht worden.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 15. Februar 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück enthält unter Nummer

771) Die Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachs-Gothaschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 27. Decbr. 1822.

772) Die Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 26. December 1822.

773) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1823., daß der Bergbau ꝛc., wozu eine Belehnung erforderlich, Gewerbesteuerfrei seyn soll.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Es ist zu Nordhausen ein geprägtes falsches Braunschweig-Lüneburgisches Zehnthalerstück zum Vorschein gekommen, welches mit der Jahreszahl 1800. versehen, und den ächten Münzen dieser Art sehr täuschend nachgebildet ist. Die damit vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß dasselbe inwendig, im Kern, aus Silber besteht, und auf die Weise fabricirt ist, daß eine Silberplatte in einen goldenen, nicht schmalen Ring eingefugt, und dieselbe auf beiden Seiten mit dünnen Goldplättchen belegt worden, so daß weder der Strich, noch selbst das Befeilen des Randes, den Kern verrathen. Hauptsächlich unterscheidet sich diese falsche Münze von der ächten dadurch, daß sie eine beträchtlichere Dicke, und dessen ungeachtet, ein Mindergewicht von 6 Aß hat, außerdem aber auch Bekanntmachung

1) durch die reine Goldfarbe, welche von derjenigen der ächten legirten Goldstücke merklich abweicht;

H 2)

2) durch einen etwas klappernden Klang, welcher sich bei ächten Goldstücken nur dann vorfindet, wenn sie einen versteckten Riß oder Splitter haben;

3) durch die Gravirung. Sie ist auf der Wappenseite bemerkbar flacher im Ganzen. Die Krone hat eine breitere und gedrücktere Form. Die Kugel darunter ruht nicht auf einem erhabenen Viereck, sondern wird blos von zwei scharfen senkrechten Strichen eingefaßt.

Die Festons neben dem Wappenschilde haben einen auffallend andern Schnitt und Charakter, und die über der Krone befindliche Buchstaben S. und C. stehen ungleich weiter auseinander, als auf den ächten Zehnthalerstücken vom Jahre 1800. Auf der Kehrseite ist der dicke Strich der X krumm, das Wort THALER hat zu kurze und dadurch dicke Schrift, die Jahreszahl 1800, ist dagegen, so wie auch das Münzzeichen M. C., zu groß. In der Umschrift ist besonders das C. auffallend anders gebildet, auch das S. und die Schlußrosette viel zu groß, so wie denn auch die beiden Buchstaben D. G. über der X weiter, als wie auf den ächten Zehnthalerstücken, auseinander stehen.

Der Werth des, in diesem falschen Zehnthalerstück enthaltenen Goldes und Silbers, beträgt etwa die Hälfte.

Da zu vermuthen steht, daß von dieser falschen Münze noch mehrere im Umlaufe seyn möchten, so wird das Publikum auf dieselbe hierdurch ganz besonders aufmerksam gemacht, und vor deren Annahme gewarnt.

Berlin, den 25. Januar 1823.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

---

No. 22.
Erinnerung an die Gesetze gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Auf den Antrag des Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, werden diejenigen Vorschriften der Gesetze, welche auf die Verhütung des Kindermordes, und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft sich beziehen, hierdurch aufs Neue in Erinnerung gebracht. Diese Vorschriften bestehen in Folgendem:

I. Eine Frauensperson, welche außer der Ehe schwanger geworden ist, ist dafür allein nach den Gesetzen nicht strafbar; auch darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht werden.

II. Eine solche Frauensperson hat von demjenigen, durch den sie Mutter wird, nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb bei den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches außergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

III.

III. Dagegen soll eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Regeln aufs Genaueste beobachten:

1) Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern, oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nacht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen, zur Erhaltung ihrer Leibesfrucht, aufs Genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde durch Thun oder Lassen, Leid, so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

2) Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält sie dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege, so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben, so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen, sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

3) Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher, Festungs- oder Gefängniß-Strafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Belle hingerichtet werden.

4) Eltern, besonders die Mütter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stuben-Vermietherinnen, bei welchen ledige Personen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe.

Wer

Wer sonst zum Kindermord, oder zur Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Beile hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

5) Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens ist, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängniß-Strafe geahndet werden.

6) Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertrauet, müssen sich derselben nach ihrer Instruction treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwächte sich entdeckt hat, so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen.

7) Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht, und zur Verhütung eines möglichen Verbrechens, die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß von dem besondern Publikandum, welches die vorstehenden Vorschriften umfaßt, ein Exemplar in jeder Ortschaft, an öffentlicher geeigneter Stelle, zur Einsicht des Volks, fortwährend ausgehangen seyn soll.

Liegnitz, den 5. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. P. 1159. December v. J.

---

Die

Die für das hiesige Regierungs-Departement ermittelten Martini-Markt-preise pro 1822. sind: No. 23. Die ermittelten Martini-Marktpreise pro 1822. als Vergütungs-Sätze für das Jahr 1823, betreffend.

| | | | |
|---|---|---|---|
| für den Scheffel Roggen | 1 Rthlr. | 26 Sgr. | 10 Pf. |
| = = = Hafer | 1 = | 2 = | 1 = |
| = = Centner Heu | = = | 28 = | 10 = |
| = das Schock Stroh | 5 = | 11 = | 4 = |

Das 4te Departement im Königl. Kriegs-Ministerio hat genehmiget, daß diese Preise bei der Vergütung der von Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks im Jahre 1823. verabreichten Militair-Verpflegungs-Naturalien in Anwendung kommen, welches Wir den Behörden und Einsassen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen.

Liegnitz, den 6. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. 308. Februar c.

---

In die Stelle des verstorbenen bisherigen Schul-Collegen Hitter ist von der Königl. Regierung zu Breslau der dasige Schul-College Hänel bei dem Gymnasio zu St. Elisabeth, zum nunmehrigen Administrator der Schummelschen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Kasse daselbst ernannt worden. No. 24. Den neu ernannten Administrator der Schummelschen Schullehrer-Wittwen-Kasse in Breslau betreffend.

Diejenigen, welche mit dieser Kasse in Verkehr stehen, werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nunmehr an den obgenannten Schul-Collegen Hänel zu wenden.

Liegnitz, den 1. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. 2128. Januar c.

---

Auch für das laufende Jahr sind in Unserm Verwaltungs-Bezirk mehrere Beschäl-Stationen eingerichtet worden, und zwar namentlich: No. 25. Wegen der für das Jahr 1823. im Liegnitzschen Departement errichteten Beschäl-Stationen.

1) zu Schlauphoff, Liegnitzschen Kreises, mit 5 Beschälern,
2) zu Gröditzberg, Goldberg-Haynauschen Kreises, mit 2 Beschälern,
3) zu Lauban mit 2 Beschälern,
4) zu Carolath, Freistädtschen Kreises, mit 3 Beschälern,
5) zu Wenig-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, mit 2 Beschälern.

Sämmtliche Beschäler sind bereits gestern aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Stationsorte abgegangen, und können also schon früher als sonst benutzt werden.

Wir fordern diejenigen Pferdebesitzer, welche geneigt sind, von dieser für die Pferdezucht so nützlichen Einrichtung Gebrauch zu machen, hierdurch auf, das Rossen der Stutten wahrzunehmen, und nicht zu verabsäumen, daß sie zeitgemäß zu den Nachspringen gestellt werden, weil nur, wegen Unterlassung dieser Beobachtungen, es sich erklären läßt, daß zeither so wenig Fohlen er-

erzielt worden, und die Pferdezucht überhaupt noch nicht so weit gediehen ist, daß, wie in andern Regierungs-Bezirken, mit wesentlichem Vortheil für die Pferdezucht geschieht, die Militair-Remonte-Commission eingeladen werden kann, auch im Liegnitzschen Regierungs-Departement sich einzufinden, Besichtigungs-Stationen zu bestimmen, und daselbst mit dem Ankauf von Pferden für Staats-Rechnung vorzugehen.

Liegnitz, den 11. Februar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. Pf No. 344. Februar c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen des Unterschiedes zwischen reinen Verkäufen und verkäuflichen Guts-Ueberlassungen.

Die von mehreren Unter-Gerichten, in Folge der Bestimmungen des §. 5. litt. a. und b. des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822., darüber nachgesuchte Belehrung:

worin eigentlich der Unterschied zwischen reinen Verkäufen und zwischen verkäuflichen Guts-Ueberlassungen bestehen?

ist von dem hohen Finanz-Ministerio, unterm 13. December v. J., dahin erfolgt:

daß verkäufliche Guts-Ueberlassungen im Gegensatz vom eigentlichen Verkaufe, insonderheit bei Bauerhöfen, häufig vorkommende Verträge solche sind, wodurch der Eigenthümer schon bei seinem Leben einem seiner Erben, das Eigenthum und die Bewirthschaftung des Hofes nach einem Geld-Anschlage, und zuweilen mit Vorbehalt eines sogenannten Alten Theils dergestalt abtritt, daß der Geld-Anschlag oder Kaufwerth dazu dient, erbschaftliche Verhältnisse zwischen den Paciszenten, oder zwischen dem Uebernehmer des Guts und seinen Miterben auseinander zusetzen. Dergleichen Verträge würden nun ohne die Bestimmung im neuen Stempel-Gesetze §. 5. litt. b., dem Kaufstempel unterliegen. Das Gesetz will sie aber, da sie meistens nur der künftigen Erbfolge vorgreifen, nicht dadurch erschweren, daß der Uebernehmer den Kaufstempel für etwas bezahlen muß, was er über kurz oder lang durch die Erbfolge vielleicht umsonst erhalten wird, darum bestimmt es, daß verkäufliche Guts-Ueberlassungen an Descendenten, den Schenkungen unter Lebendigen gleich zu achten sind. Hierdurch werden die Descendenten von dem, was sie durch verkäufliche Guts-Ueberlassungen erhalten, stempelfrei, und dasselbe findet auch in Ansehung des Alten Theils, oder desjenigen Theils des Kaufwerthes statt, welchen sich der Abtretende vorbehalten möchte. Sollten aber dem Uebernehmer Leistungen an Nicht-Descendenten des Abtretenden auferlegt worden seyn, so werden diese

dem

den Erbschafts-Stempel davon entrichten müssen. Geschieht die Ueberlassung des ganzen Guts solcher Art an Nicht-Descendenten, so tritt der Kaufstempel, welcher milder als der Erbschafts-Stempel ist, alsdann ein, und nur der etwa vorbehaltene Alten-Theil bleibt dann gleichfalls von der Berechnung des erstern ausgeschlossen.

Vorstehendes wird sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Die Erhebung der Stempel-Tantième betreffend.

Nach einem von den beiden Königlichen Ministerien der Justiz und der Finanzen unterm 19. September v. J. gefaßten Beschlusse, soll es bei der bisherigen Einrichtung, wegen Erhebung der Tantième mit einem Viertheil des Stempel-Betrages von dem Inquirenten, oder dem Secretario causae, für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen, zum Besten des Stempel-Interesse, auch ferner verbleiben.

Desgleichen ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio unterm 30. October v. J. bestimmt worden, daß es in dergleichen Untersuchungen, der wirklichen Nachkassirung des nachliquidirten Stempels zu den Acten, nicht bedarf, sondern es hinreichend ist, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geld-Betrag für den Stempel abgeführt worden, den Acten beigeheftet wird. Da die Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemter des hiesigen Königlichen Regierungs-Departements bereits mit der nöthigen Anweisung versehen sind, über die in dergleichen Fällen nachliquidirten Stempel so viele besondere Quittungen zu ertheilen, als veranlassende Untersuchungen vorhanden sind, dergestalt, daß zu jedem Actenstück in einer solchen Sache die betreffende Quittung gebracht werden kann; so wird dieses den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Die Form der Kosten-Liquidationen in solchen Untersuchungs-Sachen, wo Fiscus die Kosten trägt, betreffend.

Da, wie sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, bereits am 16. August v. J., bekannt gemacht worden, der öffentliche Fond zur Verwaltung demselben auch wieder übergeben worden, so sind Zweifel über die jetzige Form der Kosten-Liquidationen in solchen Untersuchungen, wo Fiscus die Kosten trägt, erregt worden. Es versteht sich nun aber von selbst, daß jetzt nur ein Exemplar der Liquidation in diesen Untersuchungen eingereicht werden darf, es können aber auch auf dem Titelblatt die sub Litt. A. 1. bis inclusive B.

und

und E., vorgeschriebenen Notizen des im Amtsblatt vom Jahre 1821. Seite 251., entworfenen Schema's solcher Liquidationen wegbleiben, welches hierdurch sämmtlichen vorbenannten Behörden zu ihrer Nachricht bekannt gemacht wird. Breslau, den 27. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Verordnungen der General-Commissionen.

Bekanntmachung.

Nach der Verfügung des Königl. General-Post-Amts an die Post-Aemter, vom 17. December 1820., sind die Posthalter verpflichtet, in den Fällen, wo der mit Extrapost Reisende sich an dem Bestimmungsorte seiner Reise nicht über 6 Stunden aufhält, denselben gegen Erlegung der Hälfte des gewöhnlichen Extrapostgeldes wieder zurückzunehmen.

Da nun das Regulativ, vom 28. Februar 1816., den Königl. Beamten, welche mit Extrapost zu reisen befugt sind, nur diejenige Reisekosten-Vergütung zubilligt, welche an Extrapost-Kosten zu entrichten gewesen seyn würden, so kann in Fällen, wo der Aufenthalt des Beamten am Orte des Geschäfts unter 6 Stunden dauert, auch ein Mehreres nicht, als die Hälfte des Extrapost-Kostensatzes, für die Rückreise liquidirt werden.

Dies machen wir sämmtlichen Beamten unsers Ressorts hiermit zur Achtung bekannt.

Soldin, den 21. Januar 1823.

Königliche Preuß. General-Kommission für den Frankfurtschen Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

---

Die Porto-Freiheit in gutsherrlichen u. bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten betr.

Die im 50. Stück Seite 365—367. des Liegnitzschen Amtsblatts, vom 14. December 1822., enthaltene Bekanntmachung der Königl. General-Commission für den Frankfurtschen Regierungs-Bezirk und die Lausitz, vom 18. November v. J., wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheits-Angelegenheiten, findet auch auf unsern Geschäftsbereich vollkommen Anwendung, und weisen wir daher alle Unter-Behörden und Beamten, welche in Gegenständen unsers Ressorts Aufträge anzunehmen haben, so wie nicht minder das betreffende Publikum, auf die darin enthaltene Bestimmungen zur Nachachtung und Kenntnißnahme hin.

Breslau, den 27. Januar 1823.

Königl. General-Commission für Schlesien.

---

Ver-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Steuer-Inspector Conradi zu Hirschberg ist zum Steuer-Rath ernannt worden.

Der Besitzer von Nieder-Poischwitz, Lieutenant Fischer, ward Distrikts-Polizei-Commissarius Jauerschen Kreises.

Der Stadt-Richter und Bürgermeister Mathäi zu Neusalz, ist zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Grünbergschen Kreis ernannt worden.

---

Der Pfarrer Gilge zu Warthau ist schon im April v. J. zum Erzpriester des Bunzlauer Sprengels ernannt worden.

---

Der Doctor medicinae et chirurgiae Lindner zu Bolkenhain, erhielt die Approbation als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1823.

#### Hohes Alter.

Am 8. d. Mts. starb zu Röhrsdorf, Bolkenhaynschen Kreises, die Auszügler-Wittwe Anna Rosina Klose, in einem Alter von 89 Jahren 10 Monaten, an Altersschwäche.

#### Kirchen- und Schul-Wesen.

Wir haben die im verflossenen Jahre zu Unserer Kenntniß gelangten, und zum Theil schon einzeln angezeigten, für Kirchen und Schulen hiesigen Regierungs-Departements, so wie für Arme und Armen-Anstalten, und zu andern milden Zwecken gemachten Legate und Schenkungen, zusammenstellen lassen.

Darnach sind zugewendet worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) evangelischen Kirchen und Schulen . . | 22,663 Rthlr. | 6 Sgr. | — |
| 2) katholischen Kirchen und Schulen, mit Einschluß neuer Meß-Fundationen . . . | 4,421 — | 14 — | — |
| 3) Armen und sonstigen milden Zwecken . . | 5,150 — | 20 — | — |
| überhaupt . . | 32,234 Rthlr. | 20 Sg. | — |

Hierunter ist zwar ein, zum Wiederaufbau der hiesigen, im vorigen Jahre durch Blitzstrahl eingeäscherten evangelischen Kirche zu Unserer Lieben Frauen, gemachtes Geschenk von 2000 Rthlrn. mitbegriffen, welches bis jetzt noch nicht hat erhoben werden können; aber es sind in jener Haupt-Summe

auch nicht enthalten, die einzelnen Kirchen gemachten Geschenke an Sachen, die bei Kirchen- und Schulbauten freiwillig gelieferten Materialien und gemachten Anstrengungen, und eben so wenig die zur Vertheilung an katholische Schulen hieher gelangten 1000 Exemplare von Bibeln und Neuen Testamenten. Nimmt man hiezu die besondern Gaben, welche Abgebrannten, vom Hagel Beschädigten, oder sonstigen, einer Unterstützung bedürfenden Armen, besonders in den Wintermonaten, mit Feuerungs-Mitteln und an baaren Geld-Unterstützungen zu Theil geworden, so erlangt man die beruhigende Ueberzeugung, daß der rege Wohlthätigkeits-Sinn der Einwohner Schlesiens, und insbesondere des hiesigen Regierungs-Departements, dem so manche, noch segensreich fortwirkende Institution ihr Entstehen verdankt, auch unter ungünstigen Zeit-Umständen nicht hat erlöschen können.

An neuen Vermächtnissen und Schenkungen aus dem Löwenberger Kreise sind Uns angezeigt worden: 100 Rthlr., welche die in Langwasser verstorbene Bauersfrau Rosine Girlach den Orts-Armen vermacht. Ferner hat der zu Geppersdorf verstorbene Häusler Joseph Winckler testamentarisch für die Orts-Schule 50 Rthlr., für die Orts-Armen 15 Rthlr. und für eine Waise 30 Rthlr. bestimmt.

### Verdienstliche Handlungen.

Am 24. December v. J. rettete die Johanna Geisler zu Modlau, Bunzlauschen Kreises, einem 6jährigen Knaben, der in den, Tags vorher aufgeeiseten, Mühlen-Teich gefallen war, das Leben. — Der Polizei-Distrikts-Commissarius Freiherr v. Arnold, auf Läsgen, Grünbergschen Kreises, hat sich das Verdienst erworben, den erfrornen Stiefsohn des Büdners Heine auf gedachtem Gute, der schon für todt gehalten wurde, durch zweckmäßige und anhaltende Anwendung der Wiederbelebungs-Versuche, seinen Eltern zu erhalten und dem Leben wieder zu geben. Am 8. war der Gerettete schon wieder fähig und tüchtig, seinen Stiefvater in den Holzschlag zu begleiten.

### Unnatürliche Todesfälle.

Selbst gemordet haben sich 4 Personen; 2 Kinder verloren in Folge vernachlässigter Aufsicht ihr Leben. Außerdem starben 7 Personen eines unnatürlichen Todes, worunter einige Erfrorne befindlich.

### Feuersbrünste.

In der Nacht vom 6. zum 7. Januar brannte in dem Hirschberger Kämmerei-Dorfe Hohenwiese eine Häuslerstelle ab. Ein $2\frac{1}{2}$jähriger Knabe fand dabei seinen Tod, weil seine Rettung aus Bestürzung des Vaters vergessen worden.

Am 31. December v. J. gingen zu Langenau, Görlitzer Kreises, das Wohngebäude der dortigen Brauerei nebst Kuhstall; am 3. Januar zu Kleinschweln, Glogauschen Kreises, eine Dreschgärtner-Stelle; am 10., in demselben Kreise, zu Rietschütz, 4 Dreschgärtner-Stellen, die Scheune eines Bauer-

Bauergehöfs und der Stall der herrschaftlichen Brauerei, und am 11. zu Johnsdorf, Landshuter Kreises, die sämmtlichen Wohngebäude einer Freigärtner-Stelle, und eine davon entfernt belegene, zu einer andern Besitzung gehörige Scheune, durch Brand verloren.

Zu Cosel, Glogauschen Kreises, wurden in der Nacht vom 23. zum 24. December v. J. zwei Bauerhöfe, in einer Vorstadt zu Hirschberg in der Nacht vom 16. zum 17. d. M. die Scheune der Ober-Mühle nebst Schuppen, und zu Johnsdorf, Löwenbergschen Kreises, am 22. d. Mts. eine Häuslerstelle eingeäschert.

Liegnitz, den 1. Februar 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

---

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der Huf- und Waffenschmidt, auch Bauerguts-Besitzer, Christian Friedrich Weinhold zu Hohenliebenthal, hat der dasigen evangelischen Kirche eine Schenkung mit einem Capital von 100 Rthlrn. gemacht. Von dem zu Frankenstein verstorbenen Pfarrer in Arnsdorf bei Schmiedeberg, Amand Barsch, ist in seinem hinterlassenen Testament der katholischen Schul-Kasse zu Arnsdorf ein Capital von 100 Rthlrn. legirt worden. Eben so hat der zu Goldberg verstorbene pensionirt gewesene Accise-Controlleur Peterwitz, der dortigen Armen-Kasse 4 Rthlr., der dasigen Stadt-Schule 4 Rthlr., und der Stadt-Pfarrkirche daselbst 2 Rthlr., als Vermächtniß, beschieden.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 22. Februar 1823.

## Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

No. 26. Die Ertheilung der Bescheinigungen für die den marschirenden Truppen verabreichte Beköstigung und Vorspann betr.

Die Truppen, welche nach der Bestimmung der durch das vorjährige Amtsblatt pag. 81. rc., unterm 28. März 1822., von uns zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen der Instruction vom 15. desselben Monats, die Vergütung für die auf den Märschen empfangene Beköstigung und den erhaltenen Vorspann sogleich zur Stelle baar bezahlen, sind häufig nicht im Stande, die Empfangs-Bescheinigungen der Communen zum Rechnungs-Beleg beizubringen, und entschuldigen den Mangel damit, daß die Gemeindevorstände, besonders auf dem platten Lande, die Quittungen wegen der damit verbundenen Schreiberei, selten ausstellen wollen, und sich meistens auf einen kurzen Vermerk in den Marschrouten beschränken.

Da diese Art von Quittung aber nicht genügt, theils weil sie meist nicht leserlich geschrieben ist, theils weil auch die bestehenden Vorschriften eine andere besondere und vollständige Quittung verlangen, so sind die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß die Communal-Behörden mit gedruckten Quittungs-Formularen versehen werden sollen, deren Ausfüllung nur wenig Zeit und Mühe, auch für den im Schreiben nicht Geübten, erfordert.

Indem Wir den landräthlichen Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks solches zur Beachtung hierdurch bekannt machen, bemerken Wir zugleich, daß dergleichen Quittungs-Formulare, auf Kosten der Kreis-Communal-Fonds, von der alten Güntherschen Druckerei in Glogau, oder von der am hiesigen Orte befindlichen Commandite dieser Druckerei bezogen werden können, wo das Rieß zu drei Thaler, in der Größe eines Quartblatts, für Papier, Satz und Druck abgelassen wird, und daß nächstens den landräthlichen Aemtern dergleichen Formulare zur Probe von hier aus zugehen werden.

Zugleich weisen Wir die Communal-Behörden an, diese Quittungen überall und gegen baare und vollständige Bezahlung zu verabfolgen, so wie jede etwanige Weigerung von Seiten der Militairs zur Leistung der in den

Marschrouten bemerkten Zahlung, sofort zur Kenntniß des betreffenden Kreis-Landraths zu bringen, damit dieser sodann das Weitere entweder selbst, oder durch Berichtserstattung an Uns veranlassen kann.

In Fällen, wo das marschirende Militair zur Bezahlung des Vorspanns und der Verpflegung kein Geld bei sich hat, und dies in der Marschroute gehörig vermerkt ist, muß auch ferner nach der Bestimmung der oben erwähnten Amtsblatt-Verfügung, vom 28. März 1822. ad 3., verfahren werden.

Liegnitz, den 9. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 37. Rescr. Januar c.

---

## Verordnungen fremder Behörden.

Publicandum

Durch den Umstand: daß Schürfer bei ihren Schürfarbeiten sich oft auch dann, wenn solche bereits einige Teufe erlangen, gemeiner Tage-Arbeiter bedient haben, ohne eine sachverständige bergmännische Leitung dabei sich zu verschaffen, sind Unglücksfälle herbeigeführt worden. Dies hat veranlaßt, Seitens der Hohen Ober-Berg-Hauptmannschaft, zu verordnen: jeden Schürfer — wie hiermit geschieht — anzuweisen: sobald er nothwendig findet, seine Schürfe in weitere als eines Lachters Teufe abzusinken, dem Königl. Berg-Amt des Reviers, in welchem das Schürf-Feld sich befindet, davon sogleich Anzeige zu machen, damit ihm gedachtes Berg-Amt für das weitere Schürf-Abteufen einen Bergmann aus dem Revier als Arbeiter und Leiter der Arbeit, des fernern Schürf-Abteufens zuordne, welcher das Technische dabei zu bestimmen, auszuführen und den Revierbeamten von dem Gange der fernern Schürf-Arbeit in steter Kenntniß zu erhalten, und auf Ausführung der von demselben etwa anzugebenden besondern Bestimmungen zu sehen hat. — Einen solchen Berg-Arbeiter für die Schürf-Arbeiten, welche die Teufe von einem Lachter überschreiten, anzunehmen, darf kein Schürfer sich weigern, oder er wird sich eine umständliche Contrellirung seiner Schürf-Arbeiten, auf seine Kosten gefallen lassen müssen. Sollte ein Schürfer diese Anordnung nicht befolgen, und seine Schürfe über ein Lachter tief treiben, ohne vorher die Zuordnung eines Bergmanns bei dem Königl. Berg-Amt, in dessen Revier er schürft, nachgesucht und erhalten zu haben, so wird er, wenn bei der Schürfarbeit ein Arbeiter durch vernachläßigte Vorsichtsmaaßregeln verunglückt, allemal zu gerichtlicher Untersuchung gezogen; wenn aber auch kein Unglücksfall erfolgt, wegen dergleichen unterlassenen Anzeige in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe von Berg-Polizeiwegen genommen werden. Brieg, den 31. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Ver-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Goldberg hat die bisherigen Rathsherren, Buchbindermeister Schnürer und Kaufmann Eichler, anderweit, und den Apotheker Hoffmann auf 6 Jahr zu unbesoldeten Rathsherren erwählt.

---

Der bisherige Privat-Lehrer Fuchs zu Gusitz, ward evangelischer Schullehrer zu Einsen, Glogauschen Kreises.

---

Dem von Wohlau nach Glogau als Garnison-Staabs-Arzt versetzten D. Conrad ist die freie innere und äußere Medicinal-Praxis verstattet.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Anzahl der Züchtlinge in dem Zuchthause zu Jauer belief sich mit dem Schlusse des Jahres 1821. auf 219 männliche und 54 weibliche; zusammen also auf 273. *Einige Nachrichten über den Zustand des Zuchthauses zu Jauer*

Im Laufe des Jahres 1822. sind dazu gekommen 202, zusammen 475.; und davon wieder abgegangen 176. Es verblieb daher am Schlusse des verflossenen Jahres ein Bestand von 299 Züchtlingen.

Von denselben gehörten zur Isten Klasse 108 männliche und 27 weibliche, zusammen 135; und zur IIten Klasse, welche die schwereren Verbrecher umfaßt, 135 männliche und 29 weibliche, zusammen 164.

Es sind während des verflossenen Jahres zusammen 13 Züchtlinge verstorben.

Unter den seit der neuen Organisation dieser Anstalt neu eingeführten Straf- und Besserungs-Mitteln haben die Beschränkungen von kleinen Genüssen, welche nur dem Fleißigen und Folgsamen zur Aufmunterung von Zeit zu Zeit gestattet werden, (als z. B. das Tabackrauchen oder Schnupfen), so wie die Versetzungen aus einer Klasse in die andere, besonders wirksam sich erwiesen.

Durch Arbeiten der Züchtlinge sind im Jahre 1822. geliefert und resp. gewonnen worden:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a. | 11,281 Stück an wollenen Gespinnst zu | 3055 | Rthl. | 12 | Sgr. | $2\frac{1}{4}$ | Pf. |
| b. | 1603 Paar Strümpfe, Socken u. dergl. zu | 84 | " | 6 | " | $3\frac{3}{7}$ | " |
| c. | $406\frac{3}{32}$ Pfd. gerissene Federn zu . . | 72 | " | 10 | " | — | " |
| d. | 25 Pfd. gezupfte Roßhaare . . . | — | " | 18 | " | 9 | " |
| | Summa des Arbeits-Verdienstes | 3212 | Rthl. | 17 | Sgr. | $2\frac{19}{28}$ | Pf. |

Hierunter sind die bedeutenden Ersparnisse nicht begriffen, welche dadurch gemacht worden sind, daß man das zur Züchtlings-Kleidung erforderliche Tuch nebst sämmtlichen Kleidungsstücken durch Züchtlinge hat fertigen lassen,

lassen, auch dieselben, insoweit es unnachtheilig geschehen konnte, als Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Töpfer, Tischler u. s. w., bei den beträchtlichen Bauen und Reparaturen, die während des vorigen Jahres an dem Zuchthaus-Gebäude vorzunehmen gewesen sind, unausgesetzt beschäftigt hat. Diese Baue sind ohne Zuziehung eines Baumeisters, und mit Ausnahme der Schmidt-, Schlosser-, Klempner- und Glaser-Arbeiten, lediglich durch die Hände der Züchtlinge unter der geschickten Leitung des thätigen Direktors der Anstalt tüchtig ausgeführt worden.

Es ist dadurch nicht allein eine größere Festigkeit und Sicherheit des Hauses bewirkt, und ein geräumigerer Gelaß für die noch immer wachsende Zahl der Sträflinge gewonnen, sondern auch das Gesundheits-Interesse wesentlich gefördert und eine gänzliche Trennung der weiblichen Züchtlinge von den männlichen zu Stande gebracht worden.

Die innere Ordnung der Anstalt hat gleiche Fortschritte gemacht, besonders nachdem eine Auswahl erprobter und versorgungsberechtigter Invaliden in die Stellen der Unterbeamten eingerückt ist.

Auch die Sorge für die moralische Besserung der Züchtlinge durch Religions-Unterricht hat man fortwährend sich angelegen seyn lassen.

Die Geistlichkeit beider Confessionen ist in ihren desfallsigen Bemühungen wesentlich unterstützt worden durch die hiesige Direktion der Bibel-Gesellschaft, von welcher der Anstalt ein namhaftes Geschenk von Bibeln und Neuen Testamenten zugetheilt worden ist, so wie durch einen gemeinsinnigen Menschenfreund, der dem Betsaal des Hauses die für den Gottesdienst der katholischen Glaubensgenossen erforderlichen Kirchen-Geräthschaften freigebig überwiesen hat. Liegnitz, den 15. Februar 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

---

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Von dem Patrozinio, den eingepfarrten Herrschaften und der armen Kirchgemeinde zu Kosel, Rothenburgschen Kreises, wurde daselbst in einem Zeitraume von noch nicht zwei Jahren ein ganz neues massives Schulhaus nebst Zubehör erbaut, wie auch mit sehr bedeutendem Kostenaufwand die dasige Kirche, der Thurm und die Pfarrwohnung in Stand gesetzt.

Auch machte der Töpfermeister Johann Traugott Kodlbach in Neu-Kreba, der dasigen Kirche ein freiwilliges Geschenk von 30 Rthlr. Courant.

---

Der zu Nieder-Gröditz verstorbene Dominial-Gutsbesitzer Bunzel hat in seinem hinterlassenen Testament der Gemeinde zu Wirchenau ein Capital von 50 Rthlr., von dessen Zinsen für zwei arme Kinder das Schulgeld bezahlt werden soll, und der Armen-Kasse zu Gröditz 20 Rthlr., deren Zinsen alljährlich unter die Armen in Gröditz zu vertheilen sind, als Legate vermacht.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 9.

Liegnitz, den 1. März 1823.

Des Königs Majestät haben die vacante Chef-Präsidentenstelle der Regierung zu Liegnitz dem Regierungs-Chef-Präsidenten von Erdmannsdorff von der vormaligen Regierung zu Cleve allergnädigst zu verleihen geruhet.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 7. December v. J., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der, nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. May 1814., dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820., zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812. noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen. Bekanntmachung

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede, bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 27. Wegen der Gebühren der Aichämter.

Die Gebühren-Taxe für die Aichämter setzt eine Aichung, d. h. eine Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten voraus. Es kommen indeß häufig Fälle vor, in welchen es nur auf Prüfung nicht auf Berichtigung ankommt, und daher der letztere, schwierige Theil der Arbeit wegfällt.

Hierher gehören die jährlichen Revisionen der Maaße und Gewichte öffentlicher Behörden, die Fälle, wo Privatleute sich blos der Richtigkeit ihrer Maaße und Gewichte vergewissern wollen, Streitigkeiten darüber, &c.

In allen diesen Fällen, wo keine Berichtigung und Stempelung statt findet, ist künftig, nach dem Rescript der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 17. Januar d. J., von den Aichämtern nur die Hälfte der durch die Taxe vorgeschriebenen Gebühren zu erheben, deren Berrechnung aber ist Sache der Kommune, wie überhaupt die Aichämter selbst.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Liegnitz, den 16. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 119. Rescr. Januar 1823.

---

No. 28. Die abgelaufenen Exclusiv Patente betreffend.

Von den für das Liegnitzsche Regierungs-Departement ertheilten Patenten sind bis jetzt folgende abgelaufen:

1) das des Kaufmanns Johann Christian Pfeiler aus London, wegen einer eigenthümlichen Methode Zucker zu raffiniren;
2) das des Kaufmann Friedrich Barez zu Berlin, über eine eigenthümliche Methode Bleizucker zu verfertigen;
3) das des Kaufmann F. W. Reimann zu Berlin, ebenfalls wegen einer eigenthümlichen Methode Bleizucker zu verfertigen;
4) das des Forstgeometers Wagner zu Trier, über Anfertigung und Verkauf des Stereometers, eines Instruments, dessen Bestimmung ist, gewisse Aufgaben ohne Rechnung zu lösen;
5) das des Predigers Duncker zu Rathenow, über ein verbessertes Hörrohr, und
6) das des Amtmanns Siemens zu Pyrmont, über eine eigenthümliche mechanische Vorrichtung, Kartoffeln und andere Früchte, Behufs des Branntweinbrennens, aufzulösen.

Sollte jemand geneigt seyn, von den bezeichneten Methoden und Vorrichtungen nunmehr Gebrauch zu machen, oder sich mit der bis dahin dem Patentirten vorbehaltenen Anfertigung für den Verkauf zu befassen, so mag derselbe, unter Anführung seines Gewerbes, Uns sein Gesuch vortragen, worauf nach Befinden Mittheilung der deponirten Zeichnungen und Beschreibungen, jedoch gegen Erstattung der Unkosten, erfolgen soll.

Liegnitz, den 16. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 28. Rescr. Aug. 22.

Behufs der gleichförmigern Erhebung, und um die Berechnung der für die Hebammen eingehenden Trauungs- und Taufgebühren zu erleichtern, ist höhern Orts beschlossen worden, daß künftig für jede Trauung statt 3 gGr., vier Silbergroschen, für jedes Taufen statt 1 gGr. 6 Pf., zwei Silbergroschen gefordert und bezahlt werden sollen. Diese Veränderung tritt mit dem 1. April laufenden Jahres ein.

No. 29. Modifikationen bei Erhebung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge.

Hiernach haben sich die Geistlichkeit beider Confessionen, so wie auch die Magistrate, wegen der von den alttestamentarischen Glaubensverwandten einzuziehenden Gebühren, vom gedachten Termin ab, zu richten.

Nicht minder müssen hierauf ganz besonders diejenigen Rücksicht nehmen, denen die Berechnung und Einsendung der bezeichneten Gebühren obliegt.

Liegnitz, den 17. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. P. No. 45. Rescr. Januar 23.

---

Es sind Zweifel über die Verwaltung der Censur der statistischen Schriften, welche den Preußischen Staat betreffen, entstanden, worauf das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei bestimmt hat, daß dieselbe nicht mehr zur Competenz des statistischen Büreaus zu Berlin gehört, sondern der gewöhnlichen Censur-Behörde zusteht, indem das Censur-Edict vom 18. October 1819. im Eingange alle bis dahin bestandenen diesfälligen Verordnungen aufhebt, mithin auch die frühere Bestimmung wegen der Censur der statistischen Schriften, und dagegen verordnet, daß alle in den preußischen Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, unter Aufsicht der Königlichen Ober-Präsidenten, von den Censoren censirt werden sollen.

No. 30. Wegen der Censur der statistischen Schriften.

Rücksichtlich der Censur der Landcharten, worüber das neue Censur-Edict keine Bestimmung enthält, verbleibt es dabei, daß solche bei dem statistischen Büreau erfolgt.

Diese Erläuterungen werden hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht. Liegnitz, den 18. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. P. No. 953. Februar c.

---

Zur Ausführung der unter No. 770. in der Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Verordnung vom 5. v. M., „betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen", werden den Behörden hierdurch nachstehende Anweisungen ertheilt.

No. 31. Die Aufhebung oder Reorganisation der öffentlichen Schau-Anstalten für wollene Waaren betreffend.

Zunächst haben die Magistrate in den Städten, welche Schau-Aemter für Wollwaaren besitzen, die gegenwärtigen Mitglieder der Schau-Corporation

ration, das heißt: alle diejenigen, welche ihre Waaren zur Schau einzuliefern, zur Zeit gesetzlich verpflichtet sind, mit Ausnahme der gewerbetreibenden Wittwen (§. 3.), viritim zu befragen:

1) ob sie vor dem §. 1. bestimmten Termin, und wann schon, die zeitherige Schau-Anstalt aufgehoben wissen wollen?
2) ob sie geneigt sind, an der Bildung eines neuen Schau-Vereins nach der Aufhebung des heutigen Instituts Theil zu nehmen, unter den Bedingungen, welche die Allerhöchste Verordnung vom 5. v. M. aufstellt, und von welchem Termin ab?

Beschließt die stimmfähige Mehrheit, die Aufhebung der alten Schau-Anstalt früher zu bewirken, als am 22. Januar 1824., so müssen die dazu nöthigen Einleitungen sofort durch den Magistrat getroffen werden. Sollte das Institut mit Schulden belastet seyn, welches im hiesigen Departement schwerlich irgendwo der Fall seyn dürfte, so hat der Magistrat durch die Vorsteher desselben nach §. 6. den Schuldentilgungs-Plan unverzüglich anfertigen zu lassen, zu prüfen, und nach Entfernung gesetzlich begründeter Bedenken zu bestätigen. Die §. 9. ertheilten Vorschriften sind dabei überall zu berücksichtigen. Wo das Schau-Institut zu den, §. 9. näher bezeichneten, örtlichen Abgaben verpflichtet ist, muß der Magistrat den Berechtigten über die Art ihrer Sicherstellung Mittheilung machen, damit wohlbegründete Einwendungen früh genug erwogen, und künftige Rückschritte verhütet werden können.

Es versteht sich von selbst, daß Schulden oder Abgaben einer Zunft nicht verwechselt oder vermengt werden dürfen, mit solchen, deren Abbürdung oder Tragung lediglich derjenigen Schau-Anstalt obliegt, welche von den Zunft-Gliedern heute benutzt wird. Besäße aber ein Schau-Amt überschießendes Vermögen — welcher Fall jedoch im hiesigen Departement wohl eben so wenig vorkommen wird, weil die eigenen Schaustätte, und die Schau-Utensilien überall den Zünften gehören dürften — so müssen sich die heutigen Mitglieder des Schau-Verbandes erklären, ob sie dasselbe nach §. 7. unter sich vertheilen, oder zu einem gemeinnützigen Zweck für den Ort, oder das Wollfabrik-Gewerbe desselben insonderheit, und für welchen bestimmten, verwenden wollen. Endlich ist noch nach §. 10. durch Abstimmung der heutigen Schauverpflichteten festzustellen, ob nach Aufhebung der Schau, die Schau-Gebühren ferner erlegt, jedoch ganz, oder zum Theil für einen ähnlichen nützlichen Zweck bestimmt werden sollen, und für welchen? Bei dem Eintritt der Auflösung des bisherigen Schau-Instituts, hat endlich der Magistrat nach §. 8. Urkunden, Schauregister, Rechnungen, Stempel und Siegel desselben an sich zu nehmen, um solche so lange, als nöthig, aufbewahren zu lassen.

Nach diesen Anweisungen haben sich die Magistrate derjenigen Städte, in welchen man die Schau-Aemter bis zum 22. Januar 1824. in unverän-

derter Gestalt zu erhalten wünscht, ebenfalls zu achten, und macht dabei lediglich die Verschiedenheit des Termins einen Unterschied. Alle jetzt schon möglichen Einleitungen müssen aber ohne Verzug getroffen werden, damit das Geschäft gehörig vorbereitet sey, wenn die Auflösung der Schau-Aemter erfolgt. In keinem Fall darf am 23. Januar k. J. noch irgend ein Wollwaaren-Schauamt nach der bisherigen Verfassung in Thätigkeit seyn, wofür Wir die Magistråte ausdrücklich verantwortlich machen.

In denjenigen Städten, wo beschlossen wird, nach Aufhebung der heutigen Schau einen neuen Schau-Verein zu bilden, den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. v. Mts. entsprechend organisirt, haben die Magistråte vor allen Dingen ein Verzeichniß der künftigen Mitglieder desselben zu entwerfen, und ist der Beitritt auch denjenigen zu gestatten, welche als Fabrik-Unternehmer, oder in Folge besonderer Genehmigungen, vom Schauzwange bisher frei waren, ferner den am Orte ansäßigen Färbern, Zurichtern, Inhabern für das Publikum arbeitender Maschinen-Spinnereien, und Wollwaaren-Händlern. Allen diesen ist bekannt zu machen, daß am Orte sich ein Schau-Verein bilden wolle, in welchen zu treten ihnen gestattet sey. Kaum bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung, daß unzünftige Gewerbetreibende der angegebenen Arten zum Eintritt in den Schau-Verein, eben sowohl befugt sind, als zünftige, und daß von letzteren keiner gezwungen werden kann, sich an diesen Verein anzuschließen. Jeder dieser letztern Bestimmung entgegenstehende Beschluß einer Innung muß von den Magistråten sofort, und ohne Anfrage annullirt werden. Ueberhaupt haben die Zünfte, und die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. v. M. zu bildenden neuen Schau-Vereine, nichts mit einander gemein, und müssen ohne die mindeste Verbindung unter sich neben einander bestehen. Demnach sind auch die Aeltesten, und sonstigen Vorsteher und Beamten der Zünfte zu irgend einer amtlichen Einwirkung in die Angelegenheiten der neuen Schau-Vereine, nirgends befugt, selbst nicht bei den einleitenden Verhandlungen über ihre Bildung.

Sobald das Verzeichniß der Mitglieder des neuen Schau-Vereins geschlossen ist, ernennt der Magistrat den Vorsitzenden des Schau-Amts aus seiner Mitte (§. 29.), bestimmt nach den örtlichen Verhältnissen, wie viel technische Mitglieder, und von welchen der betreffenden Gewerbe, das Schau-Amt erhalten soll (ebendaselbst), und veranlaßt den Schau-Verein zur Wahl dieser letztern (§. 30.), verpflichtet auch dieselben und den Vorsitzenden, mittelst Handschlags auf ihren Amts- oder Bürger-Eid, die Allerhöchste Verordnung vom 5. v. M., und das zu entwerfende und zu genehmigende örtliche Schau-Institut in allen Punkten aufrecht zu erhalten (§. 32.).

Gleichzeitig haben die Mitglieder des Schau-Vereins durch Stimmenmehrheit zu bestimmen:

1) ob einem Mitgliede des Schau-Amts, welchem, und in welchem Betrage,

trage, auf die Dauer seiner Dienstzeit, eine mäßige Remuneration auszusetzen sey? (§. 33.)

2) ob es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig sey, den Schaumeistern eine Remuneration zu bestimmen, entweder nach der Zeit, oder nach der Zahl der geschauten Waaren, und in welchem Betrage? (§. 44.)

3) ob sie zu den Büreau-Geschäften einen eigenen Beamten, der nicht Mitglied des Vereins ist, anstellen oder besolden wollen? wer dies seyn, und welche Einkünfte er beziehen solle? (§. 45.)

Das Schau-Amt hat demnächst die Obliegenheit:

1) die Reihefolge durch das Loos bestimmen zu lassen, in welcher die Mitglieder des Vereins das Schaumeister-Amt (§. 40.) verwalten, und die nothwendige Vertretung der amtirenden Schaumeister bewirken sollen (§. 42.) Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder des Schau-Amts — insofern sie Mitglieder des Schau-Vereins sind — ebenfalls Loose ziehen müssen, aber von Verwaltung der Schaumeister-Stelle so lange frei bleiben, als sie im Schau-Amte sitzen;

2) das örtliche Statut für den Schau-Verein zu projectiren, wobei ihm überlassen bleibt, sich des Raths anderer Mitglieder des Vereins, die sie für erfahren und umsichtig halten, zu bedienen.

Außer denen im 58. §. ausdrücklich angeführten Gegenständen, gehört in dieses Localgesetz:

a) ob da, wo der Ausländer das Längen- und Breiten-Blei als Gattungszeichen der Waare kennt, neben der Angabe der Länge und Breite in preußischem Maaß, auch die in altem schlesischen auf einem besondern kleinen Blei beizubehalten sey?

b) welches Gepräge die Schaustempel erhalten sollen?

Sobald das Schau-Amt das Statut entworfen hat, ist dasselbe vom Magistrat zu prüfen, welcher nicht nur sein Augenmerk darauf richten muß, ob es der Allerhöchsten Verordnung vom 5. d. Mts. überall entspricht, und den Orts-Verhältnissen durchaus genügt, sondern auch für eine folgerechte und übersichtliche Fassung zu sorgen, und nöthigenfalls mit Beibehaltung der Materialien es in der Form umzuarbeiten hat. Bekanntlich ist nach §. 47. der muthmaßliche Geldbedarf des Schau-Vereins sorgfältig zu überschlagen, und dem gemäß der angenommene Schaugeld-Satz zu beurtheilen.

Den Entwurf reicht demnächst der Magistrat hier zur Genehmigung ein, unter Beischluß:

1) der schriftlichen Erklärungen sämmtlicher gegenwärtigen stimmfähigen Schaupflichtigen darüber, ob sie die Schau gänzlich aufgehoben, oder reorganisirt zu sehen wünschen, so wie derjenigen, welche dem etwa neu zu bildenden Schau-Vereine beitreten wollen?

2) des Schulden-Tilgungsplans für das aufzuhebende Schau-Institut, falls ein solcher nöthig ist,

3) einer

3) einer Zeichnung des Stempels, dessen sich der neue Schau-Verein bedienen will, und

4) des Ueberschlages der muthmaßlichen künftigen Einnahme und Ausgabe des Schau-Vereins, worauf sich die Feststellung des Schaugeld-Satzes, oder der Schaugeld-Sätze, wenn deren mehrere beliebt werden, stützt.

Gleichzeitig hat der Magistrat, und zwar in nachstehender Ordnung, anzuzeigen:

1) welche örtliche Abgaben das alte Schau-Institut belasten (§. 9.), wie solche künftig gedeckt werden sollen, und in wiefern die Berechtigten mit der Art ihrer künftigen Befriedigung einverstanden sind?

2) ob da, wo das alte Schau-Institut überschießendes Vermögen besitzt, dessen Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck beliebt worden ist, und für welchen?

3) ob nach dem Beschlusse der Mehrheit die Schau-Gebühren auch nach gänzlicher Aufhebung der Schau noch erhoben, und dem §. 10. gemäß, verwendet werden sollen, und in welcher Art?

4) wer vom Magistrat zum Vorsitzenden des Schau-Amts bestimmt ist?

5) wie viel technische Mitglieder das Schau-Amt überhaupt, und von jeder Gewerbeart erhalten soll, und wer dazu gewählt ist?

6) ob einem, und welchem Mitgliede des Schau-Amts eine Remuneration ausgesetzt worden ist, und in welchem Betrage?

7) ob ein eigener Bureau-Beamter angesetzt ist, und mit welchem Gehalte?

8) ob die Reihefolge, in welcher die Mitglieder des Vereins das Schaumeister-Amt verwalten sollen, durch das Loos bestimmt ist?

Sämmtliche Magisträte, unter denen Schau-Anstalten für Wollwaaren stehen, deren Reform von den Schaupflichtigen beschlossen wird, haben spätestens am 1. July d. J., nach Anleitung der vorstehenden Instruction, über den Gegenstand ausführlich zu berichten, und die Magisträte derjenigen Städte, in welchen die gänzliche Auflösung der Wollwaaren-Schau beschlossen wird, spätestens im gleichen Terminen die unter 1 und 2. bezeichneten Exhibenda vorzulegen, und die unter 2. und 3. geordneten Anzeigen zu erstatten, wobei es sich von selbst versteht, daß Wir umfassende Schluß-Berichte auch früher gern empfangen werden.

Am 23. Januar 1824 spätestens ist von denselben Behörden finaliter anzuzeigen, in wiefern die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 5. v. M., durchaus in Vollziehung gebracht sind, in sofern nicht frühere Berichte den Gegenstand schon erlediget haben.

Da in einigen Städten und Marktflecken, welche unter den landräthlichen Aemtern stehen, sich gleichfalls Schau-Anstalten für Wollwaaren befinden, so werden diese Behörden angewiesen, rücksichtlich ihrer Verwaltungs-

Be-

Bezirke, die vorstehend angeordneten Einleitungen zu treffen, und die nöthigen Berichte in gleichen Terminen zu erstatten.

Liegnitz, den 21. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 85. Resc. Februar 1823.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Gerichtsstand der Rekruten, deren Vereidung nicht eher als bei ihrer wirklichen Einziehung erfolgt.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 12. July 1822.

„Zufolge einer von des Königs Majestät getroffenen Anordnung, werden zur Ergänzung der Kriegs-Reserve der Infanterie, Rekruten ausgehoben, deren Vereidigung jedoch nicht eher, als bei ihrer wirklichen Einziehung erfolgt. Diese Rekruten, welche zum Unterschiede der übrigen Kriegs-Reserve-Mannschaften (die wirklich im stehenden Heere gedient haben, und sich in der Regel nur 2 Jahre in der Kriegs-Reserve befunden), nach ihrer bei den Landwehr-Stäben erfolgten Ausbildung, die Benennung: „fünfjährige Kriegs-Reservisten erhalten, verbleiben als unbeeidigt, in Beziehung auf die Kriminal-Gerichtsbarkeit, der sie unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen, den Fall der Desertion ausgenommen, in welchem nach Th. II Tit. 20. §. 468. des Allg. Land-Rechts, und Th. I. Tit. 36. §. 46. der Allgem. Gerichts-Ordnung, auch bei ihnen, wie bei den übrigen Soldaten, das Forum der Militair-Gerichte eintritt

Damit jedoch von dem Vergehen eines solchen Rekruten derjenige Truppentheil, welchem er namentlich überwiesen worden, Kenntnisse erhalte, werden auf den Antrag des Königl. Kriegs-Ministerii, die Civil-Gerichte angewiesen: von einem jeden, wider einen Rekruten dieser Art ergangenen und rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntnisse das betreffende Landwehr-Brigade-Commando zu benachrichtigen. Berlin, den 12. July 1822.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

wird hierdurch sämmtlichen Unter-Gerichten, und insbesondere den Inquisitoriaten, zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 10.

Liegnitz, den 8. März 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück enthält: die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter Nummer

774) wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen, Landestheilen für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden. Vom 17. Junn v. J.;

775) wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit nach dem Pariser Frieden vom 30. May 1814 noch zu machen haben. Vom 7. December v. J., und

776) betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militair-Personen in Administrations-Sachen. Vom 9. Januar d. J.; ferner

777) die Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen. Vom 25. Januar d. J., und

778) die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7 Januar d. J., wegen eines Präclusions-Termins, rücksichtlich der in Staats-Schuldscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgischen Kreisen ertheilten, Magdeburgischen Landes-Obligationen.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 7. December v. J., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der, nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. May 1814., dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820., zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812 Bekanntmachung

M noch

noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede, bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

---

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 32. Die Ausführung enger Schornsteinröhren betreffend.

Nach dem in der vorjährigen Gesetz-Sammlung, Seite 42., enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 4. Oktober 1821., und der diesfälligen Instruktion des Königl. Ministerii des Handels und des Innern vom 14. Januar 1820. sub Nris. 702. und 703., ist die Anlegung enger Schornsteinröhren nachgegeben worden. Jedoch ist alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch bei den engen Schornsteinen zu beobachten.

Hiernach haben sich die Bauenden zu achten, und die vorgesetzten Behörden auf die Befolgung zu halten.

Liegnitz, den 26. Februar 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 1540. März v. J. I.

---

No. 33. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Goldberg.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar d. J., betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren,

hat die Mehrheit der zeitigen Mitglieder der Schau-Corporation zu Goldberg beschlossen: vom 1. April d. J. ab, die dortige Tuchschau aufzuheben.

Dieser Beschluß ist, als vollkommen gesetzmäßig, von Uns bestätiget worden, und wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Auch

Auch will man daselbst einen neuen Tuchschau-Verein, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, nicht bilden, sondern die Wollfabrikate des Orts ohne öffentliche Beglaubigung in den Handel übergehen lassen.

Liegnitz, den 27. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1407. Febr. c.

---

No. 34. Wegen Zulassung unzünftiger Frauenspersonen zur Fertigung weiblicher Kleidungsstücke.

In Folge der Amtsblatt-Verfügung vom 4. Januar v. J. wird hierdurch bestimmt: daß die Fertigung weiblicher Kleidungsstücke durch unzünftige Frauenspersonen von unbescholtener Aufführung, neben der Schneider-Innung, ersteren nur gestattet seyn soll, wenn sie von der Orts-Behörde mit polizeilichen Concessionen versehen sind, und ohne Gehülfen arbeiten.

Dergleichen Frauenspersonen haben sich daher bei der Orts-Behörde um die Concession zu bewerben. Die Concession ist im Schlesischen Departements-Theile da unbedenklich zu ertheilen, wo die Nachsuchende einen unbescholtenen Ruf besitzt, und ohne Gehülfen arbeitet; im Sächsischen aber, außer jenen Bedingungen, da, wo keine Schneider-Innung sich befindet, oder wo eine solche besteht, deren Privilegium entweder nicht vom Landesherrn ausgegangen, oder von diesem ertheilt ist, und zugleich die Cassations-Clausel enthält.

Rücksichtlich der Verpflichtung zum Bürgerwerden ändert diese Verordnung nirgends die bestehende Verfassung. Liegnitz, den 27. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 10. R. Novbr. v. J.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Verminderung der Schreibereien in den Kanzleien.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 5. July 1822.

„Es ist von mehreren Canzeleien über die Vermehrung der Schreibereien Beschwerde geführt worden. Das Königl. Kammergericht wird daher darauf aufmerksam gemacht, die Schreiberei in Official- und andern Sachen möglichst zu beschränken, und der Kanzelei die Arbeit zu erleichtern. Insbesondere sind bei der Kommunikation mit andern Behörden und bei Berichts-Erstattungen, die in Bezug genommenen Piecen möglichst im Original, unter Bitte der Zurücksendung, beizufügen. Berlin, den 5. July 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.“

wird hierdurch sämmtlichen Unter-Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Nach-

Wegen pflichtmäßiger Beachtung des Stempelgesetzes.

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 11. September 1822.

„Es ist in einem speziellen Falle zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt, daß häufig in den stempelpflichtigen Gerichts-Acten die Stempel fehlen, und die unterlassene Verwendung theils aus Uebergehungen und fehlerhaften Liquidationen, theils aber auch aus fremdartiger Verwendung der erhobenen Stempelgefälle, namentlich zur Auszahlung der aus den Gerichtssporteln nicht gedeckten Besoldungen, folge. Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden daher zu einer pflichtmäßigeren Beobachtung des Stempelgesetzes und zur Abstellung der gerügten Mißbräuche, bei eigener Vertretung, hierdurch angewiesen. Berlin, den 11. Septbr. 1822.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen."

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Tantieme von den Stempeln zu Erkenntnissen in fiscalischen und Criminal-Untersuchungen.

Nachdem von den hohen Ministerien der Justiz und der Finanz, unter dem 19. Sptbr. 1822. beschlossen worden, daß es bei der bisherigen Tantieme von Ein Viertheil des Stempelbetrages, welche der Inquirent oder Secretarius causae für das Liquidiren und Einziehen des Stempels zu den Erkenntnissen in fiskalischen und Criminal-Untersuchungen bisher bezogen, zum Besten des Stempel-Interesse auch ferner sein Bewenden behalte, und daß die gerichtlichen Stempel-Vertheiler, auch dann wenn die von ihnen zu lösenden Prozeß-Werthstempel die Summe von 100 Rthlr. übersteigen, die verfassungsmäßige Tantieme davon erhalten sollen, so wird dies sämmtlichen Offizianten, welche es betrifft, hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Versetzungs- oder Verbesserungs-Anträge sollen nur durch das K. Ober-Landes-Gericht dem K. Justiz-Ministerio vorgetragen werden.

Auf Veranlassung des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 27. August 1822. wird sämmtlichen Mitgliedern der Untergerichte, und den Subalternen des hiesigen Ober-Landes-Gerichts bekannt gemacht, daß sie keine Versetzungs- oder Verbesserungs-Anträge bei dem Königl. Justiz-Ministerio unmittelbar einzureichen, sondern solche dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte vorzutragen und dessen Vorbescheidung abzuwarten haben.

Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Ver-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem des Königs Majestät den zeitherigen Kreis-Justizrath des Bunzlauschen und Löwenbergschen Kreises, und Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Löwenberg, Karl Gottlieb Fischer, zum Kreis-Justizrath des Goldberg-Haynauschen Kreises und Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Goldberg zu ernennen Allergnädigst geruht haben, so wird solches den Gutsherrschaften, der Geistlichkeit beider Confessionen und den Scholz und Gerichten Goldberg-Haynauschen Kreises, mit der Anweisung bekannt gemacht: sich in allen, das justizräthliche Amt betreffenden Fällen, an den Kreis-Justizrath Fischer zu Goldberg zu wenden und seinen Verfügungen Folge zu leisten. Da jedoch der Kreis-Justizrath Fischer dermalen durch wichtige Commissions-Geschäfte verhindert wird seinen Posten in Goldberg gleich anzutreten, so ist der Justizrath und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Evler zu Goldberg beauftragt worden, bis zur Hinkunft des Kreis-Justizraths Fischer die justizräthlichen Geschäfte des Goldberg-Haynauschen Kreises zu besorgen. Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Nachdem der zeitherige Breslausche Ober-Landesgerichts- und Pupillen-Rath Michaelis von Einem hohen Justiz-Ministerio, unter dem 13. Januar 1823., zum Justiz-Commissario und Notario publico hieselbst bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte, und sämmtlichen von demselben ressortirenden Unter-Gerichten bestellt worden ist, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Glogau, den 17. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Der Gerichts-Registrator Bleß wurde von den Stadt-Verordneten zu Deutsch-Wartenberg zum Bürgermeister dieser Stadt auf 6 Jahr erwählt. Eben so haben die Stadt-Verordneten zu Greiffenberg den dasigen Kaufmann Schäfer zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahr erwählt.

---

Der Pastor Böhmer zu Collm, ward Pastor bei der evangelischen Kirche zu Arnsdorf, Görlitzschen Kreises.

---

Ver-

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Da auch im Liegnitzschen Regierungs-Departement an vielen Orten die Kartoffeln durch den Frost gelitten haben sollen, so werden nachstehende, aus dem 16ten Stück der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung wörtlich abgedruckte Bemerkungen willkommen seyn.

„Der Professor Pohl in Leipzig bringt folgende, zwar gnüglich erprobte, aber noch wenig bekannte Methode in Erwähnung, die erfrornen Kartoffeln nicht nur von dem Verderben zu retten, sondern sie auch eben so wirthschaftlich als ungefrorne zu benutzen. Die Kartoffeln werden, sobald sie gänzlich aufgethaut sind, durch den Druck einer Presse von der anhangenden Feuchtigkeit befreit, und dann auf einen luftigen Boden, in Schuppen, oder noch schneller, in Backöfen oder Malzdarren getrocknet.

In diesem Zustande können sie Jahre lang aufbewahrt und zu jedem bei den Kartoffeln gewöhnlichen Gebrauche, als Futter, zum Branntweinbrennen, zu Mehle, und selbst zu Suppen, Klößen u. s. w., unbesorgt angewendet werden. Wem es an einer leicht zu behandelnden Presse fehlt, kann sich dadurch eine solche verschaffen, daß er an eine feststehende Säule oder einen andern festen Punkt einen etwa 8 Ellen langen schwachen Baumstamm oder eine dicke Stange und darunter einen Klotz bringt, worauf die Kartoffeln parthienweise ausgedrückt werden. Da die unerwartete strenge Kälte viele Kartoffeln angriff, so dürfte obiger Vorschlag gegenwärtig von Interesse seyn."

Liegnitz, den 12. Februar 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

---

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Hirschberg verstorbene Frau Friederike Wilhelmine verwittwete Glogner geborne Krach hat nach ihrer letztwilligen Disposition der evangelischen Kirche zu Hirschberg ein Vermächtniß vom 500 Rthlr., imgleichen zu Unterhaltung der Gruft 500 Rthlr., und zu Abtragung der Schuld wegen des Thurmbaues 2 Rthlr. ausgesetzt. Eben so hat der verstorbene Landschafts-Director v. Czettritz und Neuhaus auf Kolbnitz, Jauerschen Kreises, der evangelischen Friedenskirche zu Jauer ein Legat von 100 Rthlrn., der evangelischen Kirche zu Conradsdorf 300 Rthlr., und den Armen auf seinen Gütern 400 Rthlr., nämlich für Kolbnitz 200 Rthlr. und für Seitendorf 200 Rthlr., vermacht.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 15. März 1823.

## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre, vom 7. December v. J., haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der, nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. May 1814., dem Preußischen Staate zur Last fallenden, und nach den Bestimmungen der frühern allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Februar 1820., zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812. noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren, und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen. Bekanntmachung

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede, bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

---

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: Publicandum

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der

Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verlieret es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7. Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet. Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kircheisen.

---

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 35.
Die nachträgliche Liquidirung der Kinder-Verpflegegelder für den Zeitraum vom 1. November 1806. bis Ende December 1819. betr.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die nach der hohen Ministerial-Verordnung vom 31. October v. J. an die Intendantur des betreffenden Königlichen General-Commando verwiesenen Anmeldungen der pro 18$\frac{06}{15}$. rückständigen Kinder-Pflegegelder, dort zum Theil so unvollständig eingehn, daß die Gültigkeit der Rückstands-Forderung nicht geprüft und festgestellt werden kann.

In Folge dessen werden die Reclamanten hiermit angewiesen, ihre Forderungen zunächst bei den Magisträten ihres Wohnorts, oder, sofern sie auf dem platten Lande sich aufhalten, bei den landräthlichen Aemtern anzumelden, wobei ihnen jedoch bemerklich gemacht wird, daß ihre Rückstands-Forderungen nur dann beachtet werden können, wenn die in obengedachter Verordnung vorgeschriebenen Justifikatorien vollständig von ihnen beigebracht werden.

Zugleich werden die genannten Behörden hiermit beauftragt, die bezeichneten Reclamationen zu prüfen, und solche, mittelst rechnungsmäßig anzufertigender Liquidation, unter Beifügung der erforderlichen Justificatorien, an die Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps in Posen zu beför-

befördern, welche demnächst das zur Befriedigung der Interessenten weiter Erforderliche veranlassen wird.

Liegnitz, den 9. März 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 338. März 23.

---

No. 36. Die pro 1823. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge Behufs Vergütung der Bombardements-Schäden aus den Kriegs-Jahren 180[illegible] betreffend.

Es ist den Magisträten und städtischen Communen in Unserm Verwaltungs-Bezirk bereits bekannt, daß die Breslauschen Vorstädter den Anspruch der durch das Festungs-Bombardement im Jahr 1806. beschädigten Hausbesitzer auf Entschädigung aus dem städtischen Feuer-Societäts-Fonds, durch ein Erkenntniß in letzter Instanz rechtskräftig erstritten haben. Da die hiernach zu leistende Vergütung, ohne die gleichfalls erstrittenen Verzugszinsen und ohne den bei Glogau sich noch ergebenden Zuschuß zu den vorläufig berechneten Beschädigungen, die bedeutende Summe von 687,528 Rthlr. 11 Sgr. 5 pf. beträgt, so ist mit höherer Genehmigung, zur Erleichterung der Contribuenten, festgesetzt worden, daß die Einziehung jener Entschädigungs-Summe auf mehrere Jahre vertheilt, und alljährlich nur ein Abschlagsquantum von 100,000 Rthlr. eingezogen werden soll.

Zur vollständigen Uebersicht der Interessenten, wird die desfalls von der Königlichen Regierung in Breslau entworfene General-Repartition hier beigefügt, aus welcher zu entnehmen ist, daß die Städte Unsers Departements zu der Abschlagszahlung pro 1823 die Summe von 36,391 Rthlr. 5 Sgr. beizutragen haben, deren Einzahlung spätestens bis zum Ende des Monats May d. J., nach Maaßgabe der gleichfalls beigehenden Subrepartition, erwartet wird.

Da bei dieser Anlage, nach der Natur der Sache, das Haupt-Feuer-Societäts-Cataster des Jahres 1806. hat zum Grunde gelegt werden müssen, so ist die inzwischen zum Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung in Frankfurt übergegangene Stadt Schwiebus, als damals hieher gehörend, zu diesen Beiträgen mit angezogen worden; die seitdem hier ausgeschiedenen und zum Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung in Breslau übergegangenen Städte hingegen, sind nach gleicher Grundlage dort zur Concurrenz gezogen worden. Liegnitz, den 27. Februar 1823

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

L. P. 164. und
1551. Febr. c.

Gene-

## General=Repartition

auf die zu vergütigenden Bombardements-Schäden der schlesischen ungs-Städte aus den Jahren 180⁶⁄₇. im Gesammt-Betrage von 687,528 l. 11 Sgr. 5 Pf. zum ersten Termin auszuschreibenden Abschlags-Quanti 100,000 Rthl., welcher erstbenannte Gesammt-Schaden-Betrag durch mehr erfolgte rechtskräftige Entscheidung des hiesigen Königl. Ober-des-Gerichts und Bestätigung des diesfälligen Urtels, Seitens des Kö-lichen Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin, von den Städten der Provinz lesien, nach Maaßgabe der in den Feuer-Societäts-Catasters vom Jahre 06. angenommenen Versicherungs-Summen, aufgebracht werden sollen.

Höhe des auszuschreibenden Beitrags-Quanti zum ersten Jahres-Termin 1823.

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die successive zu vergütigenden Bombardements-Schäden aus den Jahren 180⁶⁄₇ betragen nämlich: | | | | | | |
| Für die im jetzigen Breslauschen Regierungs-Bezirk belegenen, theils gewesenen, theils noch seyenden Festungs-Städte Breslau, Brieg, Glaz, Schweidnitz und Silberberg, nach Maaßgabe der von der Regierungs-Controlle bereits im Jahr 1811. zusammengestellten Special- und summarischen Nachweisungen | 621,198 | 14 | 2 | | | |
| Für die im Liegnitzschen Regierungs-Departement belegene Festungs-Stadt Glogau waren die diesfälligen Schäden auf Höhe von 106,684 Rthlr. angeschlagen. Nach einem Schreiben der Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz vom 22. December 1822. (No. 725. December 1822. hat sich aber bei näherer Prüfung ergeben, daß darunter über die Hälfte, Brand-Schäden in dem Glogauschen Holzhöfen, die nicht in der Feuer-Societät versichert stehen, und daher auch nicht zur Vergütigung kommen können, enthalten sind, weshalb denn dort eine neue genauere Ermittelung, zur Festsetzung des Bombardements-Schadens an den versicherten Gebäuden der Stadt Glogau, jüngst erst hat veranlaßt werden müssen. Da nun aber dieses zu gewärtigenden Resultats wegen, die Ausschreibung der 100,000 Rthlr. zum ersten Termin nicht aufgehalten werden kann, so ist vorläufig von obigem auf 106,684 Rthlr. angeschlagen gewesenen Entschädigungs-Quanto für Glogau der 3te Theil in runder Zahl mit . . . . . . . . | 35,560 | — | — | | | |
| hier angenommen worden. | | | | | | |
| Für die im neuen Oppelnschen Regierungs-Bezirk belegenen Festungs-Städte Cosel und Neisse, nach Maaßgabe der ad 1. bereits erwähnten Nachweisungen | 30,769 | 27 | 3 | | | |

macht:

# Fortsetzung.

| | | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Höhe des a zuschreibend Beitrags zu ersten Term 1823. Rthlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | macht zusammen obige Haupt-Entschädigungs-Summe für alle schlesischen Festungs-Städte . | 687,528 | 11 | 5 | | |
| | Wenn indeß wegen der außerordentlichen Größe des vorstehenden Entschädigungs-Quanti darauf nur terminliche Ausschreibungen statt finden können, und demnach zum ersten Termin für das Jahr 1823. eine Abschlags-Summe von . . . . . | . . . | . | . | 100,000 | |
| | angenommen und höhern Orts bestätiget worden ist, so würden benannte drei Regierungs-Departements nach Maaßgabe und Verhältniß ihrer vorstehendermaßen zu fordern habenden Entschädigungs-Beiträge an diesen auszuschreibenden 100,000 Rthlrn. folgende Antheile haben, und zwar | | | | | |
| 1. | das Breslausche Departement . . . | 90,352 | 12 | — | | |
| 2. | „ Liegnitzsche „ . . . . | 5,172 | 5 | — | | |
| 3. | „ Oppelnsche „ . . . . | 4,475 | 13 | — | | |
| | betragen . . | 100,000 | | | | |
| | Zu diesem zum ersten Termin auszuschreibenden Vergütungs-Betrage, werden nun benannte drei Regierungs-Departements nach Verhältniß der Indictions-Summen ihrer Feuer-Societäts-Catasters aus dem Jahre 1806. beizutragen haben, nämlich: | | | | | |
| | das Breslausche Departement . . . | 44,004 | 3 | 6 | | |
| | „ Liegnitzsche „ . . . . | 36,391 | 5 | — | | |
| | „ Oppelnsche „ . . . . | 19,604 | 21 | 6 | | |
| | Summa wie oben . . | 100,000 | | | | |
| | Mithin bekommt das Breslausche Regier.-Departement hiernach an Bonifications-Gelder-Zuschuß vom Liegnitzschen Departement 31,219 Rthl. - „ - „ und vom Oppelnschen „ 15,129 „ 8 sgr. 6 pf. | | | | | |
| | Zusammen 46,348 Rthl. 8 sgr. 6 pf. | | | | | |

Breslau, den 13. Januar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

# Subrepartition

über 36,391 Rthlr. 5 Sgr. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements auf die Ausschreibung eines Theils der Belagerungs-Schäden aus den Kriegs-Jahren 1806. und 1807. beizutragen haben.

Wobei Nachrichtlich angemerkt wird, daß die nach vorgedachten Jahren zum Breslauschen Regierungs-Departement abgetretenen und überwiesenen Städte hier nicht weiter in Anrechnung gekommen, sondern in Breslau angesetzt worden, gegentheils die vom vormaligen Reichenbachschen Regierungs-Departement zum hiesigen überwiesene Städte hier zugetreten sind.

| No. | Namen der Städte. | Feuer-Societäts-Catastral-Ertrag pro 1806. | Beitrag nach dem Divisore à 26 sgr. $11\frac{1272}{1318}$ pf. Ertrag von 100 Rtl. | | | No. | Namen der Städte. | Feuer-Societäts-Catastral-Ertrag pro 1806. | Beitrag nach dem Divisore à 26 sgr. $11\frac{1272}{1318}$ pf. Ertrag von 100 Rtl. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rthlr. | Rthl. | sgr. | pf. | | | Rthlr. | Rthl. | sgr. | pf. |
| 1 | Beuthen . . . | 118,280 | 1061 | 16 | 4 | | Transport | 3,078,260 | 27626 | 26 | 3 |
| 2 | Bolckenhayn . . | 31,950 | 296 | 22 | 5 | 20 | Lüben . . . . | 93,670 | 840 | 20 | 2 |
| 3 | Bunzlau . . . | 124,690 | 1119 | 2 | 2 | 21 | Naumburg a. B. | 10,995 | 98 | 20 | 3 |
| 4 | Freystadt . . . | 136,450 | 1224 | 18 | 6 | 22 | Naumburg a. Q. | 50,380 | 452 | 4 | 7 |
| 5 | Friedeberg a. Q. . | 75,345 | 676 | 6 | 3 | 23 | Neusalz . . . | 48,630 | 436 | 13 | 5 |
| 6 | Glogau . . . | 443,280 | 3978 | 11 | — | 24 | Neustädtel . . | 49,555 | 444 | 22 | 5 |
| 7 | Goldberg . . . | 337,170 | 3026 | 1 | 4 | 25 | Parchwitz . . | 37,900 | 340 | 4 | 4 |
| 8 | Greiffenberg . . | 135,695 | 1217 | 25 | 3 | 26 | Polckwitz . . . | 55,390 | 497 | 4 | 1 |
| 9 | Grünberg . . . | 242,440 | 2175 | 25 | 10 | 27 | Priebus . . . | 16,270 | 146 | — | 6 |
| 10 | Haynau . . . | 94,710 | 850 | — | 3 | 28 | Primkenau . . | 22,140 | 198 | 21 | 1 |
| 11 | Hirschberg . . | 399,270 | 3583 | 11 | 6 | 29 | Sagan . . . | 96,590 | 866 | 26 | 4 |
| 12 | Hohenfriedeberg . | 9,800 | 87 | 28 | 6 | 30 | Schlawa . . . | 23,745 | 213 | 3 | 2 |
| 13 | Jauer . . . . | 248,695 | 2231 | 29 | 11 | 31 | Schmiedeberg . | 201,885 | 1811 | 26 | 7 |
| 14 | Lähn . . . . | 43,640 | 391 | 19 | 10 | 32 | Schömberg . . | 24,295 | 218 | 1 | 4 |
| 15 | Landeshuth . . . | 137,620 | 1235 | 3 | 6 | 33 | Schönau . . . | 17,960 | 161 | 5 | 7 |
| 16 | Liebau . . . . | 16,195 | 145 | 10 | 4 | 34 | Schwiebus . . | 130,440 | 1170 | 20 | 4 |
| 17 | Liebenthal . . . | 9,775 | 87 | 21 | 9 | 35 | Sprottau . . . | 82,505 | 740 | 14 | 1 |
| 18 | Liegnitz . . . . | 260,425 | 2337 | 8 | 2 | 36 | D. Wartenberg | 14,190 | 127 | 10 | 6 |
| 19 | Löwenberg . . | 212,830 | 1910 | 3 | 5 | | | | | | |
| | Latus | 3,078,260 | 27626 | 26 | 3 | | Summa | 4,054,800 | 36391 | 5 | — |

Nach dem Divisore à 26 Sgr. $11\frac{1272}{1318}$ Pf. von 100 Rthlr. Catastral-Ertrag.

Am

Nr. 37. Die Anmeldung und Justificirung der Forderungen an rückständigen Servis und Brodtgeldern.

Um die Magistråte in den Städten Unseres Verwaltungs-Bezirks über die Annahme und Justificirung der Servis-, Brodt- und Holzgelder-Ansprüche, welche in Folge des Aufrufs der Königl. Ministerien vom 31. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1822. S. 369. bis 371., Amtsblatt pro 1823. S. 9. bis 11. und S. 45. bis 47.) angemeldet werden, mit näherer Instruktion zu versehen, wird denselben hiermit Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Da die Richtigkeit der angeblichen Rückstände nur von demjenigen Servis-Amt beurtheilt werden kann, von welchem der Reclamant vormals Zahlung empfing, so ist jeder mit einer Rückstands-Forderung sich Meldende, welcher anderswo in Garnison gestanden, an den Magistrat seiner vormaligen Garnison-Stadt zu verweisen, sofern nicht, zugleich mit der Anmeldung, ein Attest jenes Magistrats oder Servis-Amtes beigebracht wird, welches bestimmt nachweiset, in welchem Jahr und Monat die frühern Zahlungen aufgehört haben.

Bei denen hingegen, welche vormals zur Garnison des Orts gehörten, und auf deren Reclamationen mithin vom Orts-Magistrat eingegangen werden muß, ist Folgendes erforderlich:

1) Meldet sich eine Soldaten-Frau mit ihrem Anspruch auf Servis- und Brodtgelder-Rückstände, so muß sie durch glaubhafte Bescheinigungen nachweisen:

a) daß sie mit ihrem angeblichen Ehegatten wirklich verheirathet war, und daß und wo sie in dieser Qualität vor dem Jahr 1806. bereits Servis bezogen hat;

b) daß ihr Ehegatte in der Zeitperiode, für welche liquidirt wird, am Leben war, und in militairischer Activität sich befand, und bei welchem Truppentheil er Dienste geleistet, wobei noch besonders bemerkt wird, daß für die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in der Periode, für welche liquidirt wird, als Kriegsgefangene sich auswärts befanden, keine Vergütigungen vorliegender Art Statt finden, da der Ehegatte während seiner Gefangenschaft dem Staat keine Dienste geleistet hat, und, nach der Aeußerung des 5ten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio vom 2. März 1821., als beurlaubt betrachtet werden soll;

c) daß die Liquidantin in obengedachter Zeitperiode innerhalb der Preußischen Staaten und an dem vormaligen Garnison-Orte sich aufgehalten hat, ohne zu ihrem Ehegatten zurückzukehren, und an dessen Garnison-Ort den Servis zu beziehen.

2) Liquidirt ein Unteroffizier oder Soldat für seine Ehefrau, so hat derselbe nachzuweisen;

a) daß er mit der genannten Ehefrau wirklich verheirathet war, und daß dieselbe in dieser Qualität vor dem Jahre 1806. Servis bezogen hat, und wo solches geschehen ist;

b) daß

b) daß die Ehefrau in der Periode, für welche liquidirt wird, sich am Leben befand.

Außerdem ist von demselben, den vorstehend unter No. 1. litt. b. und c. bezeichneten Bestimmungen zu genügen.

3) Wird Servis- und Brodtgeld für Kinder liquidirt, so ist, außer dem anzuführenden Namen jedes Kindes:

a) das Alter und die eheliche Geburt eines jeden, durch Beibringung der Taufzeugnisse, oder, wo solches nicht mehr möglich ist, in anderer glaubhafter Art nachzuweisen.

Gleichergestalt ist

b) darzuthun, daß diese Kinder in der Zeitperiode, für welche liquidirt wird, am Leben, und in keinem militairischen Erziehungs-Institut, oder sonst wo unentgeldlich untergebracht waren, sondern daß die Obsorge für deren Unterhalt lediglich ihrer Mutter anheim fiel.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Servis- and Brodtgelder für Kinder, nur bis zu deren, zum Empfang dieser Unterstützungen gesetzlich bezeichnetem Alter von 14 Jahren liquidirt werden können, und daß also diejenigen Kinder, welche während jenes Zeitlaufs dieses Alter überschritten haben, nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen zum Ansatz gebracht werden dürfen; daher die Angabe des Alters von jedem Kinde, desto unerläßlicher ist.

Sind für Rechnung vorbezeichneter Forderungen immittelst Abschlags-Zahlungen erfolgt, so sind solche, mit Anführung des Datums, und der Behörde, die gezahlt hat, zu bezeichnen.

Um die Richtigkeit jeder anzufertigenden Liquidation zu übersehen, ist solche für die in der erwähnten Bekanntmachung vom 31. October v. J. bezeichneten vollen Zeiträume anzulegen; demnächst von dem, nach vorstehenden Prämissen festzustellenden Betrage, dasjenige abzuziehen, was die Liquidanten schon früher abschläglich erhoben haben.

Rücksichtlich der Form dieser Liquidationen, wird den Magisträten bemerklich gemacht, daß solche nicht allein nach Verschiedenheit der Unterstützungen, sondern auch nach den verschiedenen Zeiträumen, nämlich vom November 1806. bis zum Februar 1809., und vom April 1813. ab, getrennt werden müssen, und daß sie unter folgenden Rubriken anzufertigen sind:

1) Vor- und Zunamen der Männer.
2) Truppentheil, bei welchem dieselben in der Zeitperiode des Rückstandes dienten.
3) Vor- und Zunamen der Frauen und Kinder.
4) Monat und Jahr, in welchem die Kinder geboren worden.
5) Betrag des Servises für den zur Sprache gebracht n Zeitraum,
6) desgleichen der Brodt- und Holzgelder.
7) Betrag des abschläglich Erhobenen.
8) Betrag dessen, was hiernach zu zahlen verbleibet.

Zu

In Beziehung auf die den Liquidationen zum Grunde zu legenden Sätze, wird den Magisträten, mit Hinweisung auf die diesfälligen durch das Amtsblatt bekannt gemachten früheren Verordnungen, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß

a) **Für die Periode vom November 1806. bis Ende Februar 1809.**

1) An Servis für die Frau monatlich . . . 6 gGr.
Kinder erhalten keinen Servis.

2) An Brodtgeldern für dieselbe . . . . 8 —
" " " für ein Kind . . . . 4 —

b) **Für die Periode vom April 1813. bis dahin 1818.**

1) An Servis für die Frau . . . . . 9 gGr.
" " für ein Kind . . . . . 4½ —

2) An Brodt für die Frau, monatlich 4 Stück zu 6 Pfd., oder 18 Pfd. Mehl. Wird solches in Gelde vergütigt, so werden 2 gGr auf ein Brodt berechnet.

Für ein Kind die Hälfte dieses Satzes.

3) An Holz für die sechs Wintermonate vom October bis März, 2½ Klafter,

in Ansatz zu bringen sind.

Die Reclamanten werden hierdurch angewiesen, sich mit ihren diesfälligen Forderungen an die betreffenden Magisträte zu wenden, diese aber haben die Ansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen mit Umsicht zu prüfen, und die gehörig justificirten Liquidationen demnächst zweifach bei Uns einzureichen. Liegnitz, den 28. Februar 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. M. No. 1318. Febrar c.

---

## Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Candidaten der Theologie Daniel Dalibor, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amte; nachstehenden Candidaten aber, als: Walter in Peucke bei Oels, Kunzendorf in Putschiau bei Glogau, Riedel in Borne bei Neumarkt, Patrunky, in Loschwitz bei Trebnitz, Albin in Raake bei Oels, Kettner in Breslau, Schubert in Lauban, Queitsch in Weidenbach bei Bernstadt, Entel in Radmeritz bei Görlitz, Giemer in Krippitz bei Strehlen, Kühle in Niesky, in der Lausitz, Rumpe in Jordansmühle, Woite in Maslischhammer bei Trebnitz, Schade in Böckow bei Züllichau, Jentsch in Görlitz und Raschke in Ransen bei Steinau, die Erlaubniß zum predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 7. Februar 1823.

**Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.**

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.
2. Die den 1. April 1823. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 21. April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3. März 1823.

**General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.**

**von Winterfeld. Büsching. von Bredow.**

Nach

Bekanntmachung.

Nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December vorigen Jahres, sollen die, verschiedenen Instituten und Eingesessenen der Kreise des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe, über freiwillige Anleihen in baarem Gelde und Bank-Obligationen ertheilten Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine, nach vorgängiger Verification, in Staats-Schuld-Scheine umgeschrieben werden.

Das unterzeichnete Ober-Präsidium, mit dieser Verification beauftragt, fordert, auf den Grund fernerer allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar dieses Jahres, die Inhaber dieser Papiere im Allgemeinen, wie insonderheit der folgenden Nummern:

a) von den Magdeburgschen Landes-Obligationen à 5 Procent
No. 410. 411. 452. 453. 471. 472. 475. bis incl. 498. 507. bis incl. 509. 577. 586. bis incl. 588. 801. bis incl. 868. 959. 960. 977. 978. 980. bis incl. 982. 988. 989. 991. bis incl. 993. 998. bis incl. 1000. 2123. 2124. 2128. 2132. bis incl. 2139. 2142. 2144. 2149. bis incl. 2153. 2169. bis incl. 2171. 2179. 2180. 2242. 2243. 2247. 2253. 2272. 2274. 2288. bis incl. 2290. 2299. bis incl. 2306. 2329. bis incl. 2342. 2346. 2347. 2357. 2363. 2379. bis incl. 2381. 2384. 2390. 2662. bis incl. 2665. 2667. 2668. 2670. 2671. 2674.

b) von den Magdeburgschen Landes-Obligationen, deren Valuta auf Banco-Obligationen lauten,
No. 30. 94. 97. 98. 136. 139. 217. bis incl. 229. 249. bis incl. 266. 366. bis incl. 372. 423. bis incl. 435. 446. bis incl. 448. 499. bis incl. 502. 557. 558. 563. 569. 572. 598. 675. bis incl. 677. 686. 695. 725. 761. 778. bis incl. 797. 814. 815. 835. bis incl. 838.

c) von den Magdeburgschen zinslosen Scheinen über Banco-Kapitalien
No. 10. 11. 20. bis incl. 26. 34. 35. 36. 70. 71. 72. 84. 134. 135. 136. 140. 143. 149. 155. 156. 169. bis incl. 179. 197 bis incl. 202.

hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers, fortlaufende Nummer.
2) Bezeichnung der eingereichten Documente.
3) Betrag derselben ( Rthlr. Sgr.)
4) Münzsorte.
5) Zinsfuß.
6) Betrag der Zins-Rückstände à — Procent bis zum 31. December v. J. ( Rthlr. Sgr.)
7) Beilagen,
   a) Art derselben,
   b) Stückzahl.
8) Raum zum Verifications-Attest,

nebst

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere bis zum 1. July 1823. alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, an die geordnete Verifications-Commission, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Locale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst, oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Nach Ablauf des gedachten Termins werden, nach ausdrücklicher Bestimmung der in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Cabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., alle bis dahin bei der Verifications-Commission nicht präsentirte oder besonders angemeldete Papiere der bemerkten Art, und die darauf beruhenden Forderungen, ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet, und danach behandelt und zurückgewiesen werden.

Magdeburg, den 26. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

(gez.) v. Motz.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Gnadenbezeugung.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Pastor Bischof zu Parchwitz das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse, dem evangelischen Cantor und Schullehrer Hauptmann zu Beyadel, Grünbergschen Kreises, das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Klasse, beiden in Veranlassung ihrer funfzigjährigen Dienst-Jubelfeier, huldreich zu verleihen.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 22. März 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück enthält unter Nummer

779) die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823., daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wiedereroberten Provinzen, nicht zugelassen werden soll;

780) die Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen. Vom 16. Februar 1823.;

781) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1823., betreffend die Unzuläßigkeit eines Regresses wegen Kriegsleistungen, wofür bereits Lieferungsscheine ertheilt worden;

782) die Erklärung wegen der Erneuerung der mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung unterm 18. Juny und 15. August 1818. abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1827. Vom 25. Februar 1823.

## Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

No. 38. Betreffend die Anlage eines Chaussee-Zoll-Schlages bei Dittersbach.

Da die von Landshut durch Liebau bis zur Böhmischen Grenze bei Dittersbach gehende Chaussee nunmehr zusammenhängend auf 3311 preuß. Ruthen oder $1\frac{1}{2}$ Meile und 311 Ruthen angelegt ist; so wird der Chaussee-Zoll davon, nach dem Tarif vom 21. May 1822., auf $1\frac{1}{2}$ Meile vom 1. April d. J. ab, und zwar dergestalt erhoben werden, daß die Reisenden, welche von Landshut kommen, und durch Liebau nach Böhmen reisen, den Chaussee-Zoll in Reichhennersdorf am dortigen Wege-Zoll-Schlage auf

1½ Meile entrichten, und die daselbst erhaltenen Wege-Zoll-Zettel am Wege-Zoll-Schlage zu Dittersbach, ohne weiter etwas zu zahlen, abgeben.

Umgekehrt müssen die aus Böhmen kommenden Reisenden den Chaussee-Zoll am Wege-Zoll-Schlage zu Dittersbach auf 1½ Meile entrichten, und den dort empfangenen Wege-Zoll-Zettel am Wege-Zoll-Schlage in Reichhennersdorf, ohne daselbst Chaussee-Zoll entrichten zu dürfen, abgeben.

Wer am zweiten dieser Wege-Zoll-Schläge den am ersten erhaltenen Chaussee-Zoll-Zettel nicht abgeben kann, muß den Chaussee-Zoll auf 1½ Meile nochmals entrichten.

Dem Publico wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 12. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1739. Febr. c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Stempel zu den Erkenntnissen in den höheren Instanzen.

Nachdem von Seiten Eines hohen Justiz-Ministerii, wegen Beibringung der für die Appellations- und Revisions-Instanz bestimmten Werth-Stempel, mittelst Rescriptes vom 4. November 1822., bestimmt worden ist, daß künftig die Stempel zu den Erkenntnissen in den höhern Instanzen von demjenigen Gericht angesetzt und eingezogen werden sollen, bei welchen die höhere Instanz verhandelt ist, und daher die Gerichts-Behörden, welche in den höhern Instanzen die Erkenntnisse abfassen, selbige auf ungestempeltem Papier jenen Gerichten zu übersenden, und denselben den Ansatz und die Einziehung der erforderlichen Stempel zu überlassen haben, so wird dieses den sämmtlichen, dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichten, hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Ver-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Naumburg a. B. hat den Schumachermeister Grätz junior und den Tabacks-Spinnermeister Buchwald zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt.

---

Der Seminarist Franz aus Schreibendorf ward evangelischer Schul-Adjuvant zu Petersdorf, Hirschbergschen Kreises.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die zu Kiefendorf im Schweidnitzschen Kreise verstorbene verwittwete Ober-Amtmann Maria Josepha Führmann, hat der Joseph-Brüderschaft zu Grüssau auf ein jährliches Requiem 200 Rthlr. in ihrem Testamente legirt; und der zu Hohenwiese verstorbene vormalige Richter Illgner, der evangelischen Kirche zu Schmiedeberg ein Legat von 3 Rthlr. ausgesetzt. Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

---

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1823.

#### Hohes Alter.

Zu Küpper, Laubanschen Kreises, starb am 25. Januar der Gedinge-Häusler Gottfried Menge in einem Alter von 93 Jahren. Er erfreute sich stets einer ununterbrochenen Gesundheit, und verrichtete noch im Sommer und Herbst des verflossenen Jahres seine gewöhnlichen Landarbeiten.

#### Verdienstliche Handlungen.

Der vormalige herrschaftliche Kalk-Rendant Johann Mahler zu Kunzendorf, Löwenbergschen Kreises, hat den Orts-Armen daselbst ein Capital von 100 Rthlrn. überwiesen, wovon er sich jedoch die Hälfte der Zinsen auf Lebenszeit vorbehalten hat.

Auch haben Wir von vielen Seiten die erfreuliche Nachricht erhalten, daß die Stadt- und Land-Communen in dem harten Winter sich ihren Orts-Armen mit thätiger Hülfe angenommen haben.

Un-

### Unglücksfälle und Selbstmorde.

Selbst gemordet hat sich eine Person. Zwei Kinder verloren wegen vernachlässigter Aufsicht ihr Leben. Neun Personen starben eines unnatürlichen Todes.

### Feuersbrünste.

Am 7. Februar brannte zu Hartmannsdorf, Laubanschen Kreises, eine Häusler-Stelle, am 16. Abends zu Querbach, Löwenbergschen Kreises, das Wohngebäude nebst Stallung einer Bauer-Nahrung, und am 17. zu Klein-Kotzenau, im Lübenschen Kreise, eine Freihäusler-Stelle ab.

Zu Jenkau, Liegnitzschen Kreises, ging am 20. Februar die Stallung des Mühlenbesitzers Mentschke, und zu Neuhammer, im Lübenschen Kreise, am 23. eine Häusler-Stelle, nebst Stall- und Scheunen-Gebäuden, in Flammen auf. Liegnitz, den 1. März 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 29. März 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück enthält unter Nummer

783) die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. v. M., betreffend das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienst-Entlassungen der Zivil-Beamten;

784) die Allerhöchste Verordnung, wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve entlassener und der Trainsoldaten; vom 22. v. M., und

785) die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, betreffend die Anwendung der vorbemerkten Allerhöchsten Verordnung.

---

## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 39. Das erloschene Patent des rc. Dübler zu Berlin betreffend.

Das dem Mechanikus und Optiker J. Dübler zu Berlin, unterm 28. Februar 1818. über das ausschließliche Recht,

nach seiner Methode Reißbretter und Lineale, deren Gebrauch bei architektonischen, geodätischen und andern ähnlichen Zeichnungen die Eintheilung der Maaßstäbe erleichtert, und die Handhabung des Zirkels und des Triangels in mehreren Fällen entbehrlich macht, zu verfertigen,

auf 5 Jahre ertheilte Patent ist nunmehr erloschen.

Sollte jemand geneigt seyn, sich mit der bis jetzt dem Patentirten vorbehaltenen Anfertigung solcher Reißbretter und Lineale zum Verkauf zu befassen, so mag derselbe, unter Angabe seines Gewerbes, Uns sein Gesuch

Q vor-

vertragen, worauf nach Befinden der Umstände die nöthige Mittheilung, jedoch gegen Erstattung der Kosten, erfolgen soll.

Liegnitz, den 16. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 886 März c.

---

No. 40. Die vorjährige National-Ausstellung, und die desfallsigen Auszeichnungen betreffend.

Auf den von des Königs Majestät genehmigten Ausspruch der Preisvertheilungs-Commission ist in Unserm Regierungs-Departement nachbenannten Personen, deren Leistungen bei der ersten vorjährigen National-Ausstellung zu Berlin der Auszeichnung würdig erachtet worden, nämlich:

1) dem Tuchfabrikunternehmer Kommerzien-Rath Ruffer hieselbst, und
2) dem Glashütten-Besitzer Preußler in Schreiberhau, die silberne Denkmünze zuerkannt worden;
3) dem Papierfabrikanten G. Elsner zu Alt-Beckern aber, so wie
4) dem Streichenmacher Großknecht zu Goldberg, und
5) dem Leinenfabrikanten Maywald in Kunersdorf, ist eine ehrende Erwähnung zu Theil geworden.

Liegnitz, den 16. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 19. R. März c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der den K. Land- und Stadtgerichten, Stadtgerichten und Domainen-Justiz-Aemtern unentgeldlich gebührenden Amtsblätter.

Den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten, Stadt-Gerichten und Domainen-Justiz-Aemtern, wird auf den Grund des Rescripts Eines hohen Just.-Ministerii vom 23. September 1822. hierdurch bekannt gemacht, daß Sie die Amtsblätter unentgeldlich zu fordern haben, und in Ihren Salarien-Kassen-Rechnungen daher keine Ausgabe für Amtsblätter passiren wird.

Glogau, den 14. Februar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Ver=

## Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Wir haben nachstehenden Candidaten, als: Bekanntmachung.
1) dem Candidaten der Theologie Carl Christian Enghard, und
2) " " " " Wilhelm Heinrich Schwabe,
nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Februar 1823.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Pachaly ward evangelischer Organist und Schullehrer zu Gruna, Görlitzschen Kreises.

---

Der Candidat der Chirurgie Gruschke zu Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt in einer größern Stadt, mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Bunzlau verstorbene Candidat der Theologie, Christian Gottlieb August Jeche, hat in seinem hinterlassenen Testament der evangelischen Kirche 100 Rthlr. und der Armen-Kasse daselbst 50 Rthlr. legirt.

---

Bekanntmachung.

Die Lieferung nachstehender Bedürfnisse für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 182¾., als ungefähr:

14 Centner raffinirtes Rüb- oder Kohlsaamen-Oel,
16 — Lein- oder ebenfalls Rüb- oder Kohlsaamen-Oel,
15 Pfund Dochtgarn,
20 Centner Lichte,
46 Schock Besen,

15

15 Dutzend steinerne oder irdene Krüge,
75 — — — — Portionsnäpfe,
9 — — — — große Schüsseln,
4 — — — — Portionstöpfe,

soll an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, und ist hierzu ein Termin auf den 27. April d. J. in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung anberaumt worden.

Lieferungslustige werden eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr sich daselbst einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Der Zuschlag erfolgt spätestens 14 Tage nach dem Termine von der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die näheren Bedingnisse über diese Lieferungen sind bei unterzeichneter Verwaltung, von heute an, täglich einzusehen.

Glogau, den 10. März 1823.

Königliche Garnison-Verwaltung.

---

Berichtigung. Im Amtsblatt No. 11. ist in der Subrepartition der städtischen Feuer-Societäts-Gelder pag. 90. ein Druckfehler eingeschlichen, indem bei Bolkenhain der Beitrag nicht 296 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf., sondern nur 286 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. beträgt.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 5. April 1823.


## Verordnungen der Königl. Lietznitzschen Regierung.

Um der Verbreitung der neuen Scheidemünze einen bessern Fortgang zu verschaffen, wird auf Verfügung der höchsten Staats-Behörden hiermit angeordnet: daß

No. 41. Wegen Verbreitung der neuen Scheide-Münze.

1) Bäcker, Höcker und überhaupt alle Verkäufer im Kleinen ihre Preise nach Silbergroschen stellen, und nur nach solchen ihre Waaren ausbieten und verkaufen dürfen, daß

2) da, wo noch Polizei-Taxen bestehen, diese, so wie die von der Polizei bestätigten Taxen der Gastwirthe, nur in neuer Silbermünze gestellt werden.

Die Polizei-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, hiernach das Weitere in ihren Verwaltungs-Bezirken anzuordnen und darüber zu wachen, daß diesen Vorschriften gebührende Folge geleistet werde.

Liegnitz, den 29. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1365. März c.

No. 42. Rückempfangsnahme der Staatsschuldscheine von der Reg. Haupt-Kasse.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß die bei Unserer Haupt-Kasse, Behufs der Beschaffung neuer Coupons Series IV. No. 1 — 8. bis zum 24. Januar d. J. abgegebenen Staats-Schuld-Scheine, nunmehr gegen Bescheinigung des Rück-Empfangs, bei derselben wieder abgeholt, oder, insofern die Einsendung durch die Königlichen Kreis-Kassen oder Magisträte geschehen ist, von denselben sofort allhier in Empfang genommen werden können. Liegnitz, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 101. April c.

---

No. 43. Die jenseits der Elbe sich gebildete Hagel-Schaden-Assecuranz-Societät betreffend.

Die im Jahre 1820 jenseits der Elbe gestiftete, durch Unser Amtsblatt unterm 27. März v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Hagel-Assecuranz-Societät, zählte damals 1151 Interessenten, welche die Summe von 2,051,048 Rthlrn. assecurirt, und im Jahre 1821 einen Entschädigungs-Beitrag von 10½ gGr. für jedes versicherte Hundert Thaler zu zahlen hatten.

Nach dem Uns vorgelegten Bericht des Directorii, hat jene Anstalt im verflossenen Jahre bedeutend an Umfang gewonnen; die Zahl der Mitglieder ist auf 1866, der Assecuranz-Betrag auf 3,258,956 Rthlr. 23 gGr. gestiegen, und wurde zur Deckung der zu zahlenden Entschädigung von 30,472 Rthlrn. ein Beitrag von 23 gGr. 9 Pf. von jedem versicherten Hundert Thalern ausgeschrieben.

Wir bringen solches, auf den Antrag des Directorii jener Anstalt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken, daß die Statuten jener Societät, nebst einem Nachtrage zu denselben, jederzeit in Unserer Polizei-Registratur eingesehen werden können.

Liegnitz, den 1. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1248. März c.

---

Ein

Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern hat der jüdischen Gemeinde in Loslau, Rybnickschen Kreises, Oppelnschen Regierungs-Bezirks, zum Wiederaufbau ihrer abgebrannten Synagoge, eine Synagogen- und Haus-Collecte bei den Israeliten der Provinz Schlesien und des Großherzogthums Posen bewilligt; als welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nr. 41. Betreffend die der jüdischen Gemeinde zu Loslau bewilligte Collecte.

Liegnitz, den 28. März 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 1302. März c.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigt wurden: der Candidat der Theologie Frölich, als Diaconus und Rector bei der evangelischen Stadt-Schule zu Parchwitz; der bisherige Schullehrer Hoffmann zu Ostrichen, als evangelischer Schullehrer zu Thiemendorf, Görlitzschen Kreises; und der Seminarist Jacob, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Lobendau, Haynauschen Kreises.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Dominien und Gemeinden zu Kaiserswaldau, Haynauschen Kreises, haben bei dem beschränkten Raum des dasigen Schulgelasses, aus eigenen Mitteln, eine neue Schulstube erbauen lassen, und die Dominia sich verbindlich gemacht, zu Beheitzung derselben, jährlich 6 Schock kiefern Reisig hergeben zu wollen.

---

Die

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die Mutter und Alleinerbin des zu Langwasser verstorbenen Pfarrers Anton Tilgner hat, nach dem bei Lebenszeiten geäußerten Wunsche ihres Sohnes, zwei Fundationen von resp. 200 Rthlrn. und 100 Rthlrn. Courant für die arme Schuljugend in Langwasser, Löwenbergschen Kreises, errichtet.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 12. April 1823.


## Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

Es sind über die Berechtigung der Landwehr-Truppen zum Empfange der Beköstigung von den Wirthen, auf Märschen innerhalb des Regiments-Bezirks, Zweifel entstanden, in Folge dessen höhern Orts Folgendes bestimmt worden ist. No. 45. Betreffend die Verpflegung der Landwehr-Truppen auf Märschen.

Den Landwehrmännern liegt im Allgemeinen die Verpflichtung ob, sich bei den Staabs-Quartieren, ohne eine Entschädigung für den von ihrer Heimath bis dahin zurückgelegten Weg, zu versammeln.

Wenn Landwehr-Bataillons, regimentsweise zusammenrücken, so tritt die gewöhnliche Marsch-Verpflegung für die marschirenden Bataillons während des Marsches ein; wogegen während der Zeit, wo die Regiments-Uebung statt findet, es bei der gewöhnlichen Brodt-Verpflegung von $1\frac{1}{2}$ Pfund pro Mann und Tag verbleibt, nimmt aber die Landwehr an den Uebungen und Manövers der Linie theil, so wird sie für diese Zeit mit der Linie gleich behandelt.

Ob bei dem Marsch der Regiments-Bezirk überschritten wird oder nicht, ob das ganze Landwehr-Bataillon, oder nur eine Compagnie, oder ein Commando sich auf dem Marsche befindet, macht hierunter keine Ausnahme. Es sind daher auch die Landwehr-Artilleristen, wenn sie bei den betreffenden Bataillons Stäben versammelt werden, und deren Führung vom Staabs-Quartier nach dem Uebungsplatz eintritt, zum Empfang der Beköstigung gegen die vorschriftsmäßige Vergütigung, berechtiget, zu welchem Behuf ihnen die nöthigen Geldmittel überwiesen werden sollen. Diejenigen Landwehr-Artilleristen aber, welche nicht bei den Stäben versammelt werden, sondern unmittelbar nach den Schießplätzen marschiren, sollen auf diejenigen Tage, die sie, sowohl auf dem Hin- als Rückmarsch, mehr zu marschiren haben, als wenn sie sich im Staabs-Quartier ihres Bataillons versammelt hätten, mit Sold, Victualien-Zulage und Brodtgeld versehen werden,

wobei die Marschtage zu 3 Meilen und der vierte Tag als Ruhetag gerechnet, zugleich aber angenommen wird, daß 1½ Meile gar nicht, über 1½ Meile jedoch für einen vollen Tag gelten; wobei es den Landwehr-Artilleristen frei steht, sich eine größere tägliche Verpflegung dadurch zu erwerben, wenn sie längere Märsche und keine Ruhetage machen.

Endlich ist auch noch nachgegeben worden, daß sowohl den Landwehr-Artilleristen, als auch der Mannschaft der Provinzial-Landwehr, wenn sie mehr als 6 Meilen zum Uebungsplatz oder zum Staabs-Quartier zurückzulegen haben, freies Natural-Quartier auf den Hin- und Rückmarsch, jedoch ohne Beköstigung, gewährt werde.

Vorstehende Bestimmungen werden den betheiligten Behörden und Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 64. R. März c.

---

No. 46. Die Competenz der Militair-Prediger betreffend.

Da Zweifel entstanden sind über die Competenz der Militair-Prediger, in Hinsicht derjenigen von dem Königl. Kriegs-Ministerio ressortirenden Beamten, welche nicht zu den diensthuenden Offizieren und Soldaten gehören; so wird der Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements, in Folge hoher Ministerial-Verfügung vom 13. Februar d. J., hierdurch eröffnet: daß, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juny 1820., nach welcher, wegen des beibehaltenen Militair-Gerichts-Standes, die pensionirten Offiziere mit ihren Familien, wenn an dem Ort ihres Aufenthalts ein Militair-Prediger ist, zu der Militair-Gemeine zu rechen sind, auch die Proviant- und Fourage-Beamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungs-Prediger, oder ein, dessen Stelle vertretender, Militair-Prediger ist, um so mehr zu dessen Gemeine gehören, da diese Beamten in Criminal- und Injurien-Sachen, der Gerichtsbarkeit der Commandanturen unterworfen sind; daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militair-Prediger befindet, die gedachten Beamten, als zur Civil-Ortsgemeine gehörig, zu betrachten sind.

Die Intendanturen sind an die Stelle der aufgehobenen Kriegs-Commissariate getreten, und also die bei jenen angestellten Beamten, mit Einschluß der Expedienten, zur Militair-Gemeine zu rechnen, weil sie Servis beziehen, und die Truppen begleiten und verpflegen müssen; dagegen gehören die Garnison-Verwaltungs-Beamten zu der Civil-Gemeine.

Liegnitz, den 31. März 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 63. R. März c.

---

In

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar d. J., betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schauanstalten für Tuche und andere Wollwaaren,

No. 47. Wegen Aufhebung der Tuchschau in Löwenberg.

hat die Tuchmacherzunft zu Löwenberg als zeitige Schaukorporation einstimmig beschlossen, mit Ende des laufenden Monats März d. J. die dortige Tuchschau aufzuheben, und einen neuen Tuchschauverein, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, nicht zu bilden.

Dieser Beschluß ist, als vollkommen gesetzmäßig, von Uns heute bestätiget worden, und wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Demnach werden, von dem gedachten Zeitpunkte ab, die Wollfabrikate der Stadt Löwenberg ohne öffentliche Beglaubigung in den Handel übergehen.

Liegnitz, den 26. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1558. März c.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der practische Arzt Dr. Bock zu Schönau, ist zum Kreis-Physikus Schönauschen Kreises ernannt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Haupt-Banco-Directorii sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerke mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk Parzynow, im Ostrzeszower Kreise, im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mrg. 40 QR. Ackerland, 18 Mrg. 131 QR. Gärten, 92 Mrg. 164 QR. Wiesen und 4 Mrg. 148 QR. Teiche in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Parzynow den 24. April c. Vormittags um 10 Uhr.

II.

II. das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mrg. 3 □R. Ackerland, 18 Mrg. 90 □R. Wiesen, 38 Mrg Gartenland, 39 Mrg. 75 □R. Teiche in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Propination und den Zinsungen und Diensten,
gleichfalls in Parzynow den 24. April a. c. Vormittags 10 Uhr.

III. die Vorwerke der Herrschaft Mellnow, namentlich:
a) Mellnow mit Molkerei Wigodda,
b) Bojuszewo,
c) Dombrowken,
d) Linowo,
im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mrg. 99 □R. Ackerland mit 1685 Mrg. 121 □R. Weizenboden und 3661 Mrg. 158 □R. Gerstboden, 958 Mrg. 130 □R. Wiesen, 176 Mrg. 140 □R. Gartenland, 86 Mrg. 39 □R. Weidebrücher, 850 Mrg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Mellnow den 2. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

IV. das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß-Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Mrg. 143 □R. Ackerland, 90 Mrg. 3 □R. Wiesen, 49 Mrg. 173 □R. Gartenland, so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Groß-Bolumin den 5. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

V. das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Mrg. Totalfläche, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen herrschaftlichen Inventario,
in Taschau den 7. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

VI. das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek, bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mrg. Ackerland, 100 Mrg. Wiesen nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutender Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst, und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Vandsburg den 10. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

VII. das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zempelburg gelegene Vorwerk Sikorz mit einer Aussaat von

250

250 Schfl. Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen nebst vorhandenem lebenden und todten Inventario,

in Bandsburg den 10. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

VIII. die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerker Krajanten und Powalken, nebst Abbau und resp. Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend Krojanten und Jablonken 1170 Mrg. 118 □R. Ackerland, 44 Mrg. 75 □R. Gärten, 196 Mrg. 166 □R. Wiesen, 761 Mrg. 133 □R. separate Hutung, 266 Mrg. 99 □R. Seen und Gewässer; und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hutung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen,

in Krojanten den 12. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

IX. das Vorwerk Butzkendorf, im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Mrg. 192 □R. Acker, 106 Mrg. 133 □R. Wiesen, 10 Mrg. 30 □R Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Butzkendorf den 14. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr,

X. Die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz, an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerke Czersk, Neuvorwerk und Twaroczniça, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mrg. 279 □R. Acker, 131 Mrg. 121 □R. Wiesen, 4 Mrg. 76 □R. Gärten, 32 Mrg. 209 □R. Brücher; Neuvorwerk 185 Mrg. 197 □R. Acker, 69 Mrg. 200 □R. Wiesen, 42 □R. Gärten, 70 Mrg. 283 □R. Brücher; das Vorwerk Twaroczniça 234 Mrg. 18 □R. Acker, 111 Mrg. 269 □R. Wiesen, 6 Mrg. 29 □R. Gärten, 74 Mrg. 50 □R. Brücher, in Culmischen Maaß enthalten, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hutung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebendigen und todten herrschaftlichen Inventario,

in Czersk den 16. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1. July d. J. ab, auf 3, 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Oertern und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn.

Berlin, den 26. März 1823.

Der General-Commissarius der Haupt-Bank. Langner.

---

Hi-

## Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat März 1823.

### Hohes Alter.

Zu Nieder-Reichwaldau, Schönauschen Kreises, starb der Auszügler Christoph Seiffert, in einem Alter von 97 Jahren und 3 Monaten. Er war bis an das Ende seines Lebens gesund, und ein sehr thätiger und wackerer Mann.

### Verdienstliche Handlungen.

Der Bauerguts-Besitzer Lindner in Ludwigsdorff, Löwenbergschen Kreises, hat sich dadurch rühmlichst ausgezeichnet, daß er den im Monat November v. J. daselbst abgebrannten Hausbesitzern nicht nur durch unentgeldliche Fuhren, sondern auch durch baare Geld-Unterstützungen hülfreiche Hand geleistet hat.

Bei dem am 17. Februar d. J. Abends zu Kotzenau, Lübenschen Kreises, Statt gefundenen Brande, hat der Musikmeister Hertel daselbst, ein Mann von 60 Jahren, sich dadurch Ansprüche auf öffentliche Anerkennung einer rühmlichen That erworben, daß er mit Lebensgefahr 2 Kinder des Häuslers Schütte, welche schon schlafen gegangen und von ihren Eltern in der Angst vergessen worden waren, aus dem schon über und über brennenden Hause des Schütte geholt und von dem gewissen Tode errettet hat.

Ferner hat hat sich der Gensd'arme Peisker bei dem am 16. Februar zu Querbach Statt gefundenen Brande, durch Umsicht bei der Lösch-Anstalt, um den Ort verdient gemacht.

Die 12jährige Tochter des Müllers Knöfel zu Friedersdorf, Görlitzschen Kreises, Namens Johanna Eleonora, rettete dem 4jährigen Sohne des Häuslers Kuhnke, welcher auf dem Eise des Dorfteiches eingebrochen war, mit eigener Gefahr das Leben.

### Unglücksfälle und Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 10 Personen. Ein Kind ertrank wegen Mangel an Aufsicht. Neun Personen starben eines unnatürlichen Todes.

### Feuersbrünste.

Am 27. Februar d. J. brannten zu Buchwald, Lübenschen Kreises, 2 Dreschgärtner-Stellen; am 4. März zu Klein-Röhrsdorf, Löwenbergschen Kreises, die sogenannte Endemühle; am 5. zu Schmarwitz, Grünbergschen Kreises, eine Häusler-Stelle, und am 6. der herrschaftliche Niederhof zu Stonsdorf, Hirschbergschen Kreises, ab.

Am 8. März wurden zu Jänowitz, Liegnitzschen Kreises, eine Dreschgärtner-Stelle nebst Auszügler-Haus, und zu Bremenhayn, Rothenburgschen Kreises, eine Scheune; am 12. auf dem herrschaftlichen Vorwerk zu Märzdorf, Jauerschen Kreises, 4 Wirthschafts-Gebäude, und am 13. in dem

dem zu Altenlohm, Goldberg-Haynauschen Kreises, gehörigen sogenannten Ziskeu 2 Häuser eingeäschert.

Zu Nieder-Mois, Görlitzschen Kreises, gingen am 14. März 2 Häusler-Stellen, und am 16. zu Heiligensee, in demselben Kreise, die Wohn- und Stall-Gebäude eines Bauerguts, am letztgedachten Tage auch zu Dürschwitz, Liegnitzschen Kreises, ein Auen-Haus in Flammen auf.

Zu Willmannsdorf, Jauerschen Kreises, wurde am 22. eine Gärtner-Stelle eingeäschert.

Liegnitz, den 1. April 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

---

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der zu Landeshut verstorbene Commerzien-Rath Duttenhofer hat in seinem hinterlassenen Testament und Codicill, der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 500 Rthlrn., der dortigen evangelischen Schule ein dergleichen von 500 Rthlrn., und der Armen-Kasse daselbst ein Legat von 300 Rthlrn. ausgesetzt.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 19. April 1823.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück enthält unter Nummer

786. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Februar 1823., daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypotheken-Schulden belastet werden können.

787. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1823., wegen Ernennung des geheimen Ober-Finanzraths von Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths.

788. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. März 1823., wegen einer anderweiten Frist-Verlängerung zur Berichtigung des Hypothekenwesens für die der Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte im Großherzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

789. Die Allerhöchste Declaration vom 24. März 1823., betreffend die §§. 16. und 49. des Edicts vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Zum Wiederaufbau des im Kriege 1807. abgebrannten Schulhauses für die Gemeinden in Rattwitz und Langen, Breslauschen Kreises, ist von dem hohen Ministerio der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unterm 2. März d. J., eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

No. 48. Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des im Kriege abgebrannten Simultan-Schulhauses für die Gemeinden in Rattwitz und Langen betr.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements und fordern die Herren Superintendenten auf, die Einsamm-

lung dieser Collecte durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Sprengels, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Abkündigung von den Kanzeln, veranstalten zu lassen. Die eingekommenen Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten einzusenden, Uns aber gleichzeitig mit Vorlegung der General-Designation und der Spezialien, woraus hervorgeht, wie viel in jeder Diöces eingekommen, die diesfälligen Anzeigen zu machen.

Liegnitz, den 8. April 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. C. No. 122. April c.

---

No. 40. Betreffend die Legitimationen, Behufs der Bewilligung freier Badekur in Warmbrunn.

Die Besorgniß, daß der Andrang von unbemittelten Kranken, welche voriges Jahr zum Theil ohne alle Subsistenz-Mittel nach Warmbrunn gekommen sind, um die dasigen Heilquellen unentgeldlich zu benutzen, im laufenden Jahre vielleicht noch größer und dadurch wesentlich nachtheilig werden dürfte, hat die dortige Bade- und Brunnen-Commission zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

„Es ist von unterzeichneter Bade-Commission wiederholt bekannt gemacht worden, daß, um Mißbrauch zu verhüten, nach dem Willen des Hohen Dominii, außer denen, welche in der gräflichen Bade-Armen-Anstalt Aufnahme finden, — nur solche Kranke die Bäder frei erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Bade-Kur durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie so viel Mittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen, und sich ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt verschaffen können, weil die Armen-Kasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen. Wir ersuchen dahero alle obrigkeitliche Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie Alle, die dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen, und uns mit Zusendung der armen Kranken, ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenz-Mittel, verschonen zu wollen, widrigenfalls wir uns genöthiget sehen, dieselben geradezu abzuweisen, und erforderlichen Falls, insoweit es ohne Gefährdung ihres Lebens geschehen kann, zurück zu senden.

Eben so müssen alle diejenigen Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche, nach der humanen Bestimmung des Hohen Dominii, die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königl. Regierung zu Liegnitz, zum Empfange ihrer Quartiere, produciren, damit die Commune den dafür ihr zukommenden Servis-li-

quidi-

quidiren kann, und wobei aufs neue in Erinnerung gebracht wird, daß die, für alle Personen, sowohl vom Civil als Militair, früher festgesetzte Zeitperiode, in welcher sie das Bad gratis erhalten können, dieselbe bleibt, als nämlich: von 1. May bis Mitte Juny, und von Mitte August bis letzten September, — weil außer dieser Zeit das zweimalige Baden des Tages, wegen der alsdann größeren Frequenz der Badegäste, ihnen durchaus nicht gestattet werden kann.

Warmbrunn, am 19. März 1823.

„Die Bade- und Brunnen-Commission."

welche der aufmerksamen Beherzigung aller Betheiligten empfohlen wird.

Liegnitz, den 12. April 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1474. März c.

---

**No. 50.** Die Ertheilung von Reise-Pässen nach Frankreich betr.

Nach einer von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern und der Polizei Uns gemachten Eröffnung, ist von dem Königl. Französischen Gouvernement verfügt worden:

daß Ausländer, auch wenn sie mit Reisepässen versehen, welche von der betreffenden Königl. Französischen Gesandtschaft visitirt sind, an der Grenze zurückgewiesen werden sollen, wenn sie in politischer Beziehung, oder in Rücksicht auf Subsistenz-Mittel, zu Verdacht Veranlassung geben.

Es sind daher die Königl. Französischen diplomatischen Agenten im Auslande angewiesen, vor der Paß-Visirung, in gedachten beiden Beziehungen genaue Kenntniß von dem Paß-Inhaber zu nehmen.

Diese Maaßregel wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und ist bei Anträgen, die etwa auf Ertheilung von Pässen zu Reisen nach Frankreich bei Uns zu machen sind, von den Behörden zu berücksichtigen.

Liegnitz, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 17. Resc. Jour. pro April c.

---

## Verordnungen der General-Commissionen.

Anweisung an die sämmtlichen Feldmesser im Geschäftsbetriebe der Königlichen General-Commission zu Breslau, wegen persönlicher Bearbeitung der ihnen übertragenen Geschäfte.

Obgleich in den §. §. 41. — 44 Tit. 13 Thl. 1. des allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmt worden ist, daß Niemand die Geschäfte eines öffentlichen Amtes bei Strafe eigenmächtig einem Andern an seiner Statt auftragen soll, und daß die Handlungen des Substituten nichtig sind, und obgleich nach §. 6. des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813. nur die Arbeiten angestellter Feldmesser in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet werden; so haben wir doch schon mehr-

fach

fach die Erfahrung machen müssen, daß die Feldmesser sich bei den ihnen übertragenen Arbeiten durch ihre Eleven oder andere Gehülfen vertreten lassen. Dieses gesetzwidrige Gebahren können und werden wir fernerhin nicht dulden, vielmehr weisen wir die sämmtlichen in unserem Geschäftsbetriebe arbeitenden Feldmesser hiemit an, alle ihnen zu übertragenden Geschäfte persönlich zu bearbeiten. Diejenigen, welche dieser Anweisung dennoch zuwider handeln sollten, haben zu gewärtigen, daß die für dergleichen gesetzwidrige Arbeiten, wenn sie auch ihren Namen dazu hergeben, liquidirten Diäten und Gebühren ohne weiteres werden gestrichen, sonst auch unliebsame Verfügungen gegen sie werden erlassen werden, und daß sie auch für allen Schaden und Nachtheil verhaftet bleiben. Zugleich eröffnen wir den sämmtlichen Feldmessern auch noch, daß nach einer von dem hohen Königlichen Ministerium des Innern erhaltenen Verfügung vom 27. Februar d. J. für die Gehülfen nichts ferner liquidirt werden darf.

Den sämmtlichen von uns ressortirenden Königlichen Special-Commissarien machen wir hierbei besonders zur Pflicht, uns in jedem Falle sogleich Anzeige davon zu machen, wenn ein oder der andere Feldmesser sich bei den ihm übertragenen Geschäften durch einen Eleven oder sonstigen Gehülfen vertreten lassen sollte.

Breslau, den 4. April 1823.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

---

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die von der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wegen allmählicher Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, unterm 18. März d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den gegenwärtigen Ostertermin, von den unzinsbaren nicht in der Verloosung begriffenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub litt. E. und zwar:

a. von denen, welche schon unter der Königl. Sächs. Regierung zur Zahlung ausgesetzt, jedoch nicht bezahlt worden,
   1) die über 21 Thaler, von No. 10278. bis mit 14545. und
   2) die über 22 Thaler, von No. 3. bis mit 4868.
b. von denen aber, welche noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen, die über 25 Thaler, von No. 51. bis mit 680.

realisirt werden sollen.

Mit dieser Realisirung ist die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten

ten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst an dieselbe auszuhändigen und dagegen die Beträge derselben in Empfang zu nehmen.

Uebrigens werden die Scheins-Inhaber besonders auf den 7ten §. der Eingangs angezogenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht, wonach die unerhoben gebliebenen Summen, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michael-Messe an gerechnet, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden müssen.

Berlin, am 1. April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident

v. Schönberg.

---

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die, von der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, unterm 18. März d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den gegenwärtigen Oster-Termin, von den bereits früher ausgeloosten, jedoch unbezahlt gebliebenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, die, in der Anlage sub ⊙. näher verzeichneten, nach dem Betrage zu

22,500 Thalern,

realisirt werden sollen.

Mit dieser Realisirung ist die Königl. Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu Merseburg beauftragt, und es haben sich daher die Inhaber der gedachten Scheine bei solcher von jetzt an zu melden, auch die Scheine selbst, nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Capitals-Betrag, nebst den, für den jetzigen Ostertermin, fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens werden die Inhaber der Scheine auf den 7ten §. der, Eingangs angezogenen, Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht, wonach die etwa unerhoben gebliebenen Kapitals-Summen und Zinsen, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungs-Woche der Leipziger Oster- und Michael-Messe an gerechnet, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden müssen.

Berlin, am 1. April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident

v. Schönberg.

⊙ Nach.

## Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Ostern 1823. durch Baarzahlung eingelöset werden sollen.

von Litt. A. à 1000 Thaler

No. 172. 246. 269. 603. 1627. 1782. 1817. 2030. 2271. 2314. 2364. 2627. 2820. 12969.

von Litt. B. à 500 Thaler

No. 129. 147. 581. 643. 757. 842. 858. 939. 7453. 7735.

von Litt. C. à 200 Thaler

No. 22. 24. 36. 128. 392. 548. 7589. 7857. 8208. 8383. 8679. 8987.

von Litt. D. à 100 Thaler

No. 4. 423. 484. 517. 757. 837. 4185. 4525. 4921. 5348. 6209.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Haupt-Banco-Directorii sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerke mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk Parzynow, im Ostrzeszower Kreise, im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mrg. 40 □R. Ackerland, 18 Mrg. 131 □R. Gärten, 92 Mrg. 164 □R. Wiesen und 4 Mrg. 148 □R. Teiche, in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Parzynow den 24. April c. Vormittags um 10 Uhr.

II. das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mrg. 3 □R. Ackerland, 18 Mrg. 90 □R. Wiesen, 38 Mrg. Gartenland, 39 Mrg. 75 □R. Teiche, in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Propination und den Zinsungen und Diensten,

gleichfalls in Parzynow den 24. April a. c. Vormittags 10 Uhr.

III. die Vorwerke der Herrschaft Mellnow, namentlich:

a) Mellnow mit Molkerei Wigodda,

b) Bojuszewo,

c) Dembrowken,

d) Linowo,

im

im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mrg. 99 QR. Ackerland mit 1685 Mrg. 121 QR. Weizenboden und 3661 Mrg. 158 QR. Gerstboden, 958 Mrg. 130 QR. Wiesen, 176 Mrg. 140 QR. Gartenland, 86 Mrg. 39 QR. Weidebrücher, 850 Mrg. 16 QR. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Mellnow den 2. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

IV. das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß-Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Mrg. 143 QR. Ackerland, 90 Mrg. 3 QR. Wiesen, 49 Mrg. 173 QR. Gartenland, so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Groß-Bolumin den 5. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

V. das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Mrg. Totalfläche, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen herrschaftlichen Inventario,

in Taschau den 7. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

VI. das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek, bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mrg. Ackerland, 100 Mrg. Wiesen nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutender Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst, und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Vandsburg den 10. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

VII. das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zempelburg gelegene Vorwerk Sikorz mit einer Aussaat von 250 Schfl. Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brennerei und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen nebst vorhandenem lebenden und todten Inventario,

in Vandsburg den 10. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

VIII. die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerker Krojanten und Powalken, nebst Abbau und resp. Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend Krojanten und Jablonken 1170 Mrg. 118 QR. Ackerland, 44 Mrg. 75 QR. Gärten, 196 Mrg. 166 QR. Wiesen, 761 Mrg. 133 QR. separate Hutung, 266 Mrg. 99 QR. Seen und Gewässer; und Powalken mit einer Aussaat von 250

Schef-

Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hutung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen,

in Krojanten den 12. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

IX. das Vorwerk Butzkendorf, im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Mrg. 192 QR. Acker, 106 Mrg. 133 QR. Wiesen, 10 Mrg. 30 QR Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Butzkendorf den 14. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr,

X. Die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz, an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerke Czersk, Neuvorwerk und Twaroeznica, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mrg. 279 QR. Acker, 131 Mrg. 121 QR. Wiesen, 4 Mrg. 76 QR. Gärten, 32 Mrg. 209 QR. Brücher; Neuvorwerk 185 Mrg. 197 QR. Acker, 69 Mrg. 200 QR. Wiesen, 42 QR. Gärten, 70 Mrg. 283 QR. Brücher; das Vorwerk Twaroeznica 234 Mrg. 18 QR. Acker, 111 Mrg. 269 QR. Wiesen, 6 Mrg. 29 QR. Gärten, 74 Mrg. 50 QR. Brücher, in Culmischen Maaß enthalten, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hutung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebendigen und todten herrschaftlichen Inventario,

in Czersk den 16. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1. July d. J. ab, auf 3, 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Oertern und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn.

Berlin, den 26. März 1823.

Der General-Commissarius der Haupt-Bank. Langner.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 26. April 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden.

Um dem Artikel VIII. der, zwischen Sachsen und Preußen unterm 28. August 1819. abgeschlossenen Haupt-Convention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November v. J., zur allmähligen Tilgung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Schulden, vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet, als:

I. Zur allmähligen Tilgung der Steuer-Kredit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a. der schon unter vormaliger Regierung ausgelooseten, aber jetzt erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 136,200 Rthlrn. einen Fonds von 22,500 Rthlrn. halbjährig,

b. der, bereits in der Verloosung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen Obligationen sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 5,403,700 Rthlrn. einen werbenden Fonds von 22,500 Rthlrn. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmähligen Einlösung der Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und zwar:

a. der zins- und verloosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen, Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt A a. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 1,295,200 Rthlrn. einen werbenden Fonds von 14,000 Rthlrn. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien,



talien,

tassen, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld zuwachsen,

b. der unzinsbaren, nicht in der Verloosung begriffenen, schon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten bisher aber noch nicht bezahlten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Rthlrn. im Kapital-Betrage von noch 3,118 Rthlrn. einen Fonds von 480 Rthlrn. halbjährig,

und c. der unzinsbaren, nicht in der Verloosung begriffenen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50. Rthlrn. im Kapital-Betrage von noch 108,091 Rthlrn. einen zu deren successiven Tilgung bestimmten halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungs-Fonds, halbjährig und zwar zu Ostern und Michaeli jeden Jahres, in nachstehender Art bewirkt.

1) Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgelooseten bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen, (oben unter I. a,) werden die an jedem Oster- und Michael-Termine zur Zahlung gelangenden Nummern, jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung ein halbes Jahr vor der Zahlung, nach Maaßgabe ihrer frühern Auslosung, aufgerufen.

2) Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen, aber bis jetzt noch nicht bezahlten unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub Litt. E. unter 50 Rthlrn. (oben unter II. b.) verfahren.

3) Die terminliche Verloosung der bisher noch nicht gezogenen Steuer-Kredit-Kassen Scheine (oben unter I. b.) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe jeden Jahres, zu Merseburg unter Concurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten, und zwar von jedem Buchstaben nach Verhältniß des, davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages; und werden die, durch das Loos gezogenen Nummern, sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4) Zu derselben Zeit und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben, wird auch die terminliche Verloosung der verloosbaren bisher noch nicht gezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine oben unter (II. a.) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königlichen Kommissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Mitte des dasigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5) Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Zahlung zu erlassende Bekanntmachung, werden die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht

nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Rthlrn., welche in jedem Oster- oder Michaeli-Termine zur Einlösung kommen sollen (oben unter II. c.) zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6) Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgelooseten Steuer- als auch auf die ausgelooseten oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, erfolgt jedesmal in dem, der Verloosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern, zunächst folgenden Oster- oder Michaeli-Termine bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse der Königlichen Regierung zu Merseburg, in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7) Von dem Zahlungs-Termine an hört die weitere Verzinsung der ausgelooseten zinsbaren Steuer- und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sofort auf, und werden die Beträge, sowohl der zinsbaren als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Oster- und Michaeli-Messe an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 51. Die Prüfungen der Thierärzte betr.

Durch eine Verordnung des Königl. Hohen Ministerii, vom 2. May 1817., wurde nachgelassen, daß einstweilen, und zwar bis wegen Prüfung der Thierärzte weitere Einrichtungen getroffen würden, Atteste der Thier-Arzenei-Schulen zu Dresden und Wien, wenn darin bezeugt würde,

daß die Inhaber den theoretischen und practischen Unterricht in diesen Anstalten genossen hätten,

den Attesten der Berliner Thier-Arzenei-Schule gleich geachtet und die Inhaber der auswärtigen Atteste, zur diesseitigen Praxis zugelassen werden sollten.

Dies geschah, damit diejenigen Subjecte, welche sich früher auf anerkannt gute auswärtige Lehranstalten begeben hatten, den bisherigen auf der Berliner Thier-Arzenei-Schule gebildeten Thierärzten, rücksichtlich der einstweiligen Befugniß zur Praxis vor der endlichen Klassen-Prüfung, nicht nachstehen

hen möchten. Die große Verschiedenheit des Plans zum Unterricht der Thierärzte und des Umfanges desselben auf auswärtigen Schulen, hat indessen das Königliche hohe Ministerium veranlaßt, unterm 21. März d. J. anzuordnen, daß vom 1. May d. J. an, jeder Candidat, dessen Attest nicht schon früher der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthalts-Ort liegt, vorgelegt worden ist, die Berliner Schul-Prüfung, entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse (im October eines jeden Jahres zu Berlin,) oder die Prüfung der dritten Klasse (zu jeder Zeit) entweder in Berlin, oder bei den Medizinal-Collegien, theils zu Breslau, theils zu Coblenz, zu machen.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und fordern die Behörden auf, auch ihrerseits bei ihren Anträgen sich nach diesen Festsetzungen zu achten.

Liegnitz, den 7. April 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. P. No. 5. Rescr. April 1823.

---

No. 52. Den Fortgang der Impfung und die den Impf-Aerzten bewilligten Gratifikationes pro 1822. betr.

Auch für das Impfjahr 1822. ist denjenigen Impf-Aerzten des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche sich durch Eifer in der Vaccinirung ausgezeichnet haben, eine angemessene Gratificirung, nämlich dem

Kreis-Chirurgus Behlendorf zu Rothenburg,
" Physikus D. Claß und Kreis-Chirurgus Werner, beide zu Bunzlau gemeinschaftlich,
" Physikus D. Massalien zu Görlitz,
Wundarzt Hetzel zu Liebenthal,
Kreis-Chirurgus Groß zu Grünberg,
" " Pusch zu Görlitz,
" Physikus Büttner zu Sprottau,
Wundarzt Lindner zu Parchwitz,
Kreis-Chirurgus Steinbach zu Löwenberg,
" " Engersdorf zu Haynau,
Wundarzt Peterson zu Kolzig, Grünbergschen Kreises,
" Gröqor zu Grüssau,
" Dröge zu Naumburg a. B.,

von Seiten der höhern Behörden, auf Unsern Antrag, bewilligt worden.

Zur Kenntniß des Publici bringen Wir hiermit, daß in dem Zeitraum vom 1. August 1821. bis dahin 1822.

| | |
|---|---|
| auf dem Lande | 16,191, |
| in den Städten | 3288, |
| zusammen | 19,479 Personen, |

geimpft worden sind. Leider findet sich hier gegen das Jahr $182\frac{0}{1}$. ein Aus-

fall

fall von 2940 Individuen. Wir schmeicheln Uns, daß jeder wohldenkende und patriotisch gesinnte Impf-Arzt mit desto größerem Eifer die diesjährige Impfung betreiben werde.

Den wohlhabenden Einsassen des Departements empfehlen Wir, die Herren Impf-Aerzte, durch welche die Kinder vor der Pockennoth geschützt werden, nicht unbelohnt zu lassen, damit auch ferner die Impfung jenen ersprießlichen Fortgang sich erhalte, mittelst dessen in dem abgewichenen Jahre wiederum nirgends im Liegnitzschen Regierungs-Departement Spuren von natürlichen Pocken angetroffen worden sind.

Liegnitz, den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 3. Rescr. April c.

---

No. 53. Die Stempel-Freiheit der Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden in ganz geringfügigen Sachen betreffend.

In dem zu dem Stempel-Gesetze, vom 7. März v. J., gehörigen Tarif, ist bei dem Worte: Erkenntnisse, Litt. A. f. zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen seyn sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird; so ist nach dem Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministerii, vom 4. d. M., im Königl. hohen Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden:

daß dergleichen Straf-Resolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, Fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Diese hohe Bestimmung wird den Behörden, die es angeht, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 16. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. A. No. 71. R. April c.

---

## Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Da, ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburgschen Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgänge-

gängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Kabinets-Ordre, vom 26. v. M., bestimmt worden, daß alle bis zum 31. December des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der zeitherige Stadt-Syndycus zu Lauban, August Christian Benjamin Höffner durch das Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 24. Januar 1823. zum Justiz Commissario in dem Bezirke des Land-Gerichts zu Görlitz, mit Anweisung seines Wohnorts in Görlitz, bestellt worden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 25. März 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Eines Königlichen Hochlöblichen Haupt-Banco-Directorii sollen nachbenannte, der Königlichen Haupt-Bank zugehörige Vorwerke mit Nebennutzungen öffentlich verpachtet werden, und zwar:

I. das zur Herrschaft Parzynow gehörende Vorwerk Parzynow, im Ostrzeszower Kreise, im Großherzogthum Posen, unmittelbar an der schlesischen Grenze, bestehend aus 1073 Mrg. 40 □R. Ackerland, 18 Mrg. 131 □R. Gärten, 92 Mrg. 164 □R. Wiesen und 4 Mrg. 148 □R. Teiche, in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Parzynow den 24. April c. Vormittags um 10 Uhr.

II. das Vorwerk Ligotta, begrenzt mit Parzynow, und bestehend aus 495 Mrg. 3 □R. Ackerland, 18 Mrg. 90 □R. Wiesen, 38 Mrg. Gartenland,

39 Mrg. 75 □R. Teiche, in Magdeburg. Maaß, nebst Aufhütung in der Forst, Propination und den Zinsungen und Diensten,
gleichfalls in Parzynow den 24. April a. c. Vormittags 10 Uhr.

III. die Vorwerke der Herrschaft Mellnow, namentlich:
a) Mellnow mit Molkerei Wigodda,
b) Bojuszewo,
c) Dombrowken,
d) Linowo,
im Graudenzer Kreise, bei der Stadt Rehden, bestehend zusammen aus 5347 Mrg. 99 □R. Ackerland mit 1685 Mrg. 121 □R. Weizenboden und 3661 Mrg. 158 □R. Gerstboden, 956 Mrg. 130 □R. Wiesen, 176 Mrg. 140 □R. Gartenland, 86 Mrg. 39 □R. Weidebrücher, 850 Mrg. 16 □R. Seen und Teiche, nebst der Aufhütung in den Birkenwaldungen, so wie mit Brauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Zinsungen und Diensten, auch mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Mellnow den 2. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

IV. das zur Herrschaft Radzyniewo gehörende Vorwerk Groß-Bolumin, im Culmer Kreise, 3 Meilen von Culm, an der Weichsel, bestehend aus 1230 Mrg. 143 □R. Ackerland, 90 Mrg. 3 □R. Wiesen, 49 Mrg. 173 □R. Gartenland, so wie Aufhütung in der Forst, nebst Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Groß-Bolumin den 5. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

V. das zur Herrschaft Taschau gehörende Vorwerk Taschau im Schwetzer Kreise, 2 Meilen von Schwetz, bestehend aus 940 Mrg. Totalfläche, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Fischerei und Aufhütung in der Forst, so wie mit Zinsungen und Diensten der Einsassen und dem vorhandenen herrschaftlichen Inventario,
in Taschau den 7. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

VI. das zur Herrschaft Vandsburg, Flatowschen Kreises, gehörende Vorwerk Ostrowek, bei der Stadt Vandsburg, bestehend aus 400 Mrg. Ackerland, 100 Mrg. Wiesen nebst Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, bedeutender Fischerei, Zinsungen und Diensten, Aufhütung in der Forst, und mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,
in Vandsburg den 10. Mai a. c. Vormittags um 10 Uhr.

VII. das zur Herrschaft Zempelburg gehörige, im Flatowschen Kreise, bei der Stadt Zempelburg gelegene Vorwerk Sikorz mit einer Aussaat von 250 Schfl. Winterung, Aufhütung in der Forst, Brauerei, Brennerei

und

und Krugverlag, den Zinsungen und Diensten der Einsassen nebst vorhandenem lebenden und todten Inventario,

in Vandsburg den 10. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

VIII. die zur Herrschaft Krojanten gehörenden Vorwerker Krajanten und Powalken, nebst Abbau und resp. Kuhmelkerei Jablonken, im Konitzer Kreise, nahe an der Stadt Konitz belegen, enthaltend Krojanten und Jablonken 1170 Mrg. 118 QR. Ackerland, 44 Mrg. 75 QR. Gärten, 196 Mrg. 166 QR. Wiesen, 761 Mrg. 133 QR. separate Hutung, 266 Mrg. 99 QR. Seen und Gewässer; und Powalken mit einer Aussaat von 250 Scheffel Winterung, nebst Brauerei und Brennerei bei Krojanten, Krugverlag, Hutung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebenden und todten Inventario, auch Zinsungen und Diensten der Einsassen,

in Krojanten den 12. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

IX. das Vorwerk Butzkendorf, im Konitzer Kreise, bestehend aus 769 Mrg. 192 QR. Acker, 106 Mrg. 133 QR. Wiesen, 10 Mrg. 30 QR Gärten, nebst Fischerei, Zinsungen und Diensten, so wie dem vorhandenen lebenden und todten Inventario,

in Butzkendorf den 14. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr,

X. Die zur Herrschaft Czersk gehörigen, im Konitzer Kreise, 3 Meilen von Konitz, an der großen Straße nach Danzig belegenen Vorwerke Czersk, Neuvorwerk und Twaroczniea, von welchen das Vorwerk Czersk 186 Mrg. 279 QR. Acker, 131 Mrg. 121 QR. Wiesen, 4 Mrg. 76 QR. Gärten, 32 Mrg. 209 QR. Brücher; Neuvorwerk 185 Mrg. 197 QR. Acker, 69 Mrg. 200 QR. Wiesen, 42 QR. Gärten, 70 Mrg. 283 QR. Brücher; das Vorwerk Twaroczniea 234 Mrg. 18 QR. Acker, 111 Mrg. 269 QR. Wiesen, 6 Mrg. 29 QR. Gärten, 74 Mrg. 50 QR. Brücher, in Culmischen Maaß enthalten, nebst Brauerei und Branntweinbrennerei, Krugverlag, Fischerei, Zinsungen und Diensten der Einsassen, Hutung in der Forst, so wie mit dem vorhandenen lebendigen und todten herrschaftlichen Inventario,

in Czersk den 16. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr.

Die Verpachtung geschieht durch Meistgebot, vom 1. July d. J. ab, auf 3, 6, 9, unter Umständen auch auf längere Jahre, und werden sichere und cautionsfähige Pachtlustige hierdurch eingeladen, in den vorbezeichneten Oertern und Terminen zu erscheinen, sich mit den Bedingungen und den Pachtgegenständen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Wer von den Pachtlustigen Meistbietender bleibt, muß 500 bis 1500 Rthlr. deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn.

Berlin, den 26. März 1823.

Der General-Commissarius der Haupt-Bank. Langner.

---

(Hierbei eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 17.)

# Extra-Beilage

zu No. 17.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.

---

Liegnitz, den 26. April 1823.

# Bekanntmachung.

Von den in den beiden ersten Ziehungen der Prämien auf Staats-Schuldscheine herausgekommenen Nummern sind folgende binnen der in der Bekanntmachung vom 24. August 1820. §. 10. bestimmten Frist nicht erhoben worden:

## I. Aus der ersten Ziehung vom July 1821.

No. 17301. à 200 Rthlr.

à 140 Rthlr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 8,073 | 5 | 25,848 | 9 | 42,066 | 13 | 49,060 | 17 | 85,921 | 21 | 175,935 |
| 2 | 9,339 | 6 | 26,984 | 10 | 42,096 | 14 | 69,047 | 18 | 126,100 | 22 | 216,010 |
| 3 | 13,822 | 7 | 36,663 | 11 | 42,724 | 15 | 78 059 | 19 | 141,282 | 23 | 217,329 |
| 4 | 18,103 | 8 | 42,015 | 12 | 44,295 | 16 | 81,357 | 20 | 142,647 | | |

à 20 Rthlr.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,682 | 23 | 9,065 | 45 | 19,419 | 67 | 26,624 | 89 | 41,505 | 111 | 65,106 |
| 2 | 3,054 | 24 | 9,072 | 46 | 19,427 | 68 | 26,757 | 90 | 41,783 | 112 | 65,118 |
| 3 | 3,466 | 25 | 10,513 | 47 | 20,230 | 69 | 26,774 | 91 | 43,821 | 113 | 65,150 |
| 4 | 4,328 | 26 | 10,514 | 48 | 20,342 | 70 | 26,776 | 92 | 44,327 | 114 | 66,851 |
| 5 | 4,387 | 27 | 11,154 | 49 | 20,407 | 71 | 26,792 | 93 | 44,344 | 115 | 66,854 |
| 6 | 5,159 | 28 | 11,306 | 50 | 21,899 | 72 | 26,932 | 94 | 44,345 | 116 | 66,998 |
| 7 | 5,369 | 29 | 12,514 | 51 | 22,231 | 73 | 26,986 | 95 | 50,451 | 117 | 70,521 |
| 8 | 5,370 | 30 | 12,904 | 52 | 22,379 | 74 | 34,049 | 96 | 50,754 | 118 | 72,274 |
| 9 | 5,475 | 31 | 12,920 | 53 | 22,437 | 75 | 34,479 | 97 | 50,779 | 119 | 72,947 |
| 10 | 7,016 | 32 | 17,184 | 54 | 22,438 | 76 | 34,870 | 98 | 50,892 | 120 | 78,052 |
| 11 | 7,390 | 33 | 17,189 | 55 | 22,972 | 77 | 34,887 | 99 | 50,897 | 121 | 80,418 |
| 12 | 7,400 | 34 | 17,190 | 56 | 25,215 | 78 | 34,993 | 100 | 51,178 | 122 | 80,955 |
| 13 | 7,434 | 35 | 17,192 | 57 | 25,245 | 79 | 35,529 | 101 | 51,187 | 123 | 81,365 |
| 14 | 8,798 | 36 | 17,281 | 58 | 25,315 | 80 | 36,028 | 102 | 51,395 | 124 | 81,371 |
| 15 | 8,805 | 37 | 18,061 | 59 | 25,343 | 81 | 36,312 | 103 | 51,399 | 125 | 81,926 |
| 16 | 8,821 | 38 | 18,065 | 60 | 25,590 | 82 | 36,682 | 104 | 51,523 | 126 | 85,916 |
| 17 | 8,831 | 39 | 18,080 | 61 | 25,647 | 83 | 37,322 | 105 | 51,955 | 127 | 85,923 |
| 18 | 8,853 | 40 | 18,107 | 62 | 25,904 | 84 | 37,755 | 106 | 53,215 | 128 | 85,930 |
| 19 | 8,854 | 41 | 18,416 | 63 | 25,994 | 85 | 38,503 | 107 | 56,998 | 129 | 85,932 |
| 20 | 8,861 | 42 | 19,323 | 64 | 26,561 | 86 | 38,994 | 108 | 63,344 | 130 | 85,934 |
| 21 | 9,060 | 43 | 19,325 | 65 | 26,562 | 87 | 39,093 | 109 | 64,064 | 131 | 85,949 |
| 22 | 9,063 | 44 | 19,327 | 66 | 26,580 | 88 | 40,641 | 110 | 65,103 | 132 | 86,616 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 133 | 95,102 | 142 | 116,272 | 151 | 132,127 | 160 | 162,016 | 169 | 216,016 | 178 | 228,687 |
| 134 | 99,065 | 143 | 116,289 | 152 | 132,139 | 161 | 162,037 | 170 | 220,721 | 179 | 232,877 |
| 135 | 99,069 | 144 | 123,738 | 153 | 138,426 | 162 | 162,043 | 171 | 222,547 | 180 | 236,446 |
| 136 | 99,071 | 145 | 126,574 | 154 | 141,312 | 163 | 162,217 | 172 | 222,613 | 181 | 236,577 |
| 137 | 108,411 | 146 | 128,720 | 155 | 141,559 | 164 | 175,801 | 173 | 222,919 | 182 | 236,669 |
| 138 | 111,940 | 147 | 129,485 | 156 | 141,848 | 165 | 192,697 | 174 | 222,921 | 183 | 236,670 |
| 139 | 111,949 | 148 | 130,404 | 157 | 142,880 | 166 | 213,468 | 175 | 223,769 | | |
| 140 | 116,114 | 149 | 132,089 | 158 | 156,493 | 167 | 214,643 | 176 | 223,854 | | |
| 141 | 116,265 | 150 | 132,119 | 159 | 160,776 | 168 | 215,545 | 177 | 223,892 | | |

## II. Aus der zweiten Ziehung vom Januar 1822.

### à 140 Rthlr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6,726 | 5 | 41,800 | 9 | 86,903 | 13 | 127,257 | 17 | 215,405 | 21 | 236,351 |
| 2 | 10,548 | 6 | 56,345 | 10 | 87,099 | 14 | 130,212 | 18 | 217,214 | | |
| 3 | 21,380 | 7 | 56,959 | 11 | 100,606 | 15 | 146,710 | 19 | 222,608 | | |
| 4 | 38,952 | 8 | 70,003 | 12 | 110,626 | 16 | 176,115 | 20 | 231,318 | | |

### à 20 Rthlr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2,085 | 22 | 6,597 | 43 | 11,117 | 64 | 21,105 | 85 | 43,491 | 106 | 70,136 |
| 2 | 2,520 | 23 | 6,598 | 44 | 11,310 | 65 | 21,445 | 86 | 43,564 | 107 | 73,926 |
| 3 | 2,551 | 24 | 6,680 | 45 | 12,568 | 66 | 21,881 | 87 | 43,628 | 108 | 78,049 |
| 4 | 2,625 | 25 | 6,830 | 46 | 12,940 | 67 | 22,287 | 88 | 43,816 | 109 | 80,420 |
| 5 | 3,219 | 26 | 7,043 | 47 | 13,418 | 68 | 25,391 | 89 | 43,938 | 110 | 80,512 |
| 6 | 3,371 | 27 | 7,193 | 48 | 13,825 | 69 | 25,567 | 90 | 48,946 | 111 | 80,792 |
| 7 | 3,486 | 28 | 7,195 | 49 | 14,248 | 70 | 25,966 | 91 | 50,411 | 112 | 81,260 |
| 8 | 3,994 | 29 | 8,056 | 50 | 14,453 | 71 | 26,454 | 92 | 50,774 | 113 | 81,600 |
| 9 | 4,155 | 30 | 8,405 | 51 | 14,497 | 72 | 26,492 | 93 | 50,832 | 114 | 81,860 |
| 10 | 4,289 | 31 | 8,706 | 52 | 17,259 | 73 | 26,567 | 94 | 51,394 | 115 | 81,865 |
| 11 | 4,309 | 32 | 9,105 | 53 | 17,417 | 74 | 35,116 | 95 | 51,919 | 116 | 82,920 |
| 12 | 4,346 | 33 | 9,106 | 54 | 18,122 | 75 | 35,133 | 96 | 53,216 | 117 | 86,452 |
| 13 | 4,361 | 34 | 9,176 | 55 | 18,414 | 76 | 35,588 | 97 | 53,219 | 118 | 86,865 |
| 14 | 4,699 | 35 | 9,179 | 56 | 18,504 | 77 | 35,591 | 98 | 53,531 | 119 | 97,063 |
| 15 | 4,741 | 36 | 9,180 | 57 | 18,588 | 78 | 36,299 | 99 | 56,636 | 120 | 99,336 |
| 16 | 4,701 | 37 | 9,187 | 58 | 18,589 | 79 | 36,644 | 100 | 56,936 | 121 | 100,645 |
| 17 | 6,339 | 38 | 9,309 | 59 | 18,590 | 80 | 36,688 | 101 | 56,965 | 122 | 100,658 |
| 18 | 6,355 | 39 | 9,469 | 60 | 18,595 | 81 | 37,209 | 102 | 64,059 | 123 | 102,644 |
| 19 | 6,401 | 40 | 10,623 | 61 | 19,319 | 82 | 38,750 | 103 | 66,556 | 124 | 102,651 |
| 20 | 6,455 | 41 | 10,710 | 62 | 20,005 | 83 | 39,222 | 104 | 66,852 | 125 | 102,655 |
| 21 | 6,470 | 42 | 10,742 | 63 | 21,081 | 84 | 40,651 | 105 | 69,041 | 126 | 102,656 |

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 127 | 102,657 | 140 | 132,449 | 153 | 162,719 | 166 | 216,321 | 179 | 222,800 | 192 | 236,806 |
| 128 | 103,826 | 141 | 133,780 | 154 | 170,801 | 167 | 216,331 | 180 | 222,914 | 193 | 236,910 |
| 129 | 111,345 | 142 | 134.501 | 155 | 175,969 | 168 | 216 345 | 181 | 223,785 | 194 | 247,323 |
| 130 | 111,916 | 143 | 134,571 | 156 | 187,686 | 169 | 216,707 | 182 | 228,096 | 195 | 247,331 |
| 131 | 124,199 | 144 | 141,671 | 157 | 192,225 | 170 | 216,946 | 183 | 228,610 | 196 | 247,373 |
| 132 | 124,298 | 145 | 141,712 | 158 | 192,233 | 171 | 219,091 | 184 | 229,492 | 197 | 249,482 |
| 133 | 124,305 | 146 | 142,602 | 159 | 192,693 | 172 | 219,113 | 185 | 230,334 | 198 | 262,744 |
| 134 | 124,424 | 147 | 142,905 | 160 | 200,490 | 173 | 219,115 | 186 | 231,075 | 199 | 280,797 |
| 135 | 125,052 | 148 | 145,772 | 161 | 206,671 | 174 | 219,338 | 187 | 231,993 | 200 | 290,407 |
| 136 | 125,221 | 149 | 146,492 | 162 | 214,352 | 175 | 220,888 | 188 | 232,854 | | |
| 137 | 126,404 | 150 | 146,557 | 163 | 214,365 | 176 | 222,549 | 189 | 232,862 | | |
| 138 | 128,713 | 151 | 154,059 | 164 | 216,096 | 177 | 222,614 | 190 | 235,837 | | |
| 139 | 131,350 | 152 | 160,736 | 165 | 216,280 | 178 | 222,716 | 191 | 236,435 | | |

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht mit dem Bemerken, daß, den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gemäß, über diese nicht abgehobenen Prämien bereits zu wohlthätigen Zwecken verfügt worden ist, und die darauf lautenden Prämienscheine daher jetzt völlig ungültig und werthlos sind.

Berlin, den 25. März 1823.

**Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.**

**Rother. Kayser. Wollny. Krause.**

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 3. May 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück enthält unter Nummer

790. Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Criminal-Untersuchungs-Sachen wider unvermögende Personen. Vom 12. März 1823.

791. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1823., daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil-Beamten vom Personal-Arrest fernerhin nicht befreit seyn sollen.

792. Das Gesetz über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3. April 1823.

793. Die Declaration der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25 August 1822: die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6. April 1823.

794. Das Gesetz in Betreff einiger Münzverbrechen. Vom 8. April 1823.

795. Die Verordnung, betreffend Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25. October 1821., für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10. April 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 54. Die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Droschkau, Namslauschen Kreises, betreffend.

Da von den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern rc. unterm 27. März d. J. zum Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Droschkau, Namslauschen Kreises, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz bewilligt worden; so bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Land-

Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: die Einsammlung der Kirchen- und Haus-Collekte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge, worüber zugleich ein genaues Verzeichniß der Münzsorten beizufügen ist, in der gewöhnlichen Art binnen 8 Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingegangen, und Uns die Anzeigen davon mit den geordneten Nachweisungen nebst Spezialien zugekommen sind.

Die in den Städten im Wege der Haus-Collekte gesammelten Geldbeträge, sind in Gemäßheit der Verordnung vom 30. May v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1822. Stück 23. No. 90. pag 60.) an die betreffenden Landräthe abzuführen. Liegnitz, den 15. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 611 April c.

---

No. 55.
Das Heimathsrecht der Kinder in Bezug auf das Königreich Sachsen betreffend.

Von Seiten der Königl. Sächsischen Regierung ist der Grundsatz angenommen worden,

daß Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, wenn sie dem veränderten Wohnsitz ihrer Eltern folgen, dadurch an dem neuen Wohnorte der Letztern nicht auch für sich ein Heimathsrecht erlangen.

Es entspricht dieser Grundsatz zwar nicht der Preußischen Gesetzgebung; da indeß die Königl. Sächsische Regierung erklärt hat,

daß dortseits davon nicht abgegangen werden könne,

so sind Wir von den Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt worden, danach in allen das Königreich Sachsen betreffenden Fällen zu verfahren, und verfahren zu lassen.

Diese Bestimmung bringen Wir hierdurch zur Kenntniß der Unter-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Liegnitz, den 9. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 76. Resc, Jour, pro Martio c.

---

No. 56.
Wegen der Gewichte von Gußeisen.

Es ist dem Königl. Handels-Ministerio angezeigt worden, daß noch immer Gewichte von Gußeisen im Handel vorkommen, welche, Behufs der Ajustirung und Aichung, mit einem Loche am Boden versehen sind.

An dieser Stelle ist aber die Anbringung eines Bleizapfens unzuläßig, weil das Gewicht dort am stärksten angegriffen und abgenutzt wird. Die Aichämter werden daher hierdurch angewiesen, dergleichen Gewichte künftig nicht zur Aichung anzunehmen. Zugleich werden die Besitzer der Eisengießereien vor der Fertigung solcher Gewichte gewarnt.

Liegnitz, den 18. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 59. B. April c.

---

Auch

Auch in diesem Jahre wird in Breslau, auf Veranstaltung der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur daselbst, eine Kunst- und Gewerbe-Ausstellung Statt finden. No. 57. Aufforderung zur Theilnahme an der diesjährigen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Breslau.

Um die Ausstellung an einen bestimmten Tag zu knüpfen, soll dieselbe, von diesem Jahre an, immer mit dem 1. Juny beginnen, und es müssen daher die dazu bestimmten Sachen bis zur Mitte des Monats May eingesendet werden.

Die genannte Gesellschaft wünscht angelegentlich, daß Beiträge von Gewerbetreibenden jeder Art zur Ausstellung eingehen, daß ihr der Preis eines jeden Gegenstandes bekannt gemacht, und daß sie zum Verkauf der eingesandten Sachen ermächtiget werde.

Fabrikanten können auch vollständige Musterkarten ihrer Fabrikate, mit Angabe der Preise, einsenden.

Drei Tage nach geschlossener Ausstellung können alle eingelieferten Beiträge zurückgefordert werden.

Für die gehörige Aufbewahrung der eingelieferten Ausstellungs-Stücke werden die dazu bestellten Beamten der Gesellschaft Sorge tragen.

Liegnitz, den 18. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 504. April c.

---

Auf Antrag des Königl. Medicinal-Collegii zu Breslau fordern Wir hierdurch die Herren Aerzte und Wundärzte auf, der genannten Behörde, für das dortige Museum, die bei Sectionen sich ergebenden seltsamen Verbildungen, oder monströse Geburten, unmittelbar, gegen Erstattung der Kosten zuzusenden, und dadurch ihren Eifer für Bereicherung der Wissenschaft durch solche Merkwürdigkeiten zu bekunden. No. 58. Wegen seltener körperlicher Verbildungen und monströser Geburten.

Liegnitz, den 22. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1109. März c.

---

No.

No. 59. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort. | Religion. | Alter. | Größe. | | Personal. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Fuß. | Zoll. | Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. |
| 1 | Der Dienstknecht Wenzel Jentsch . . aus Klein-Aupe | katholisch | 28 | 5 | 2 | braun | hoch | schwarz | braun | kurz |
| 2 | Lorenz Schmidt . . aus Königshayn | katholisch | 20 | 5 | — | braun | bedeckt | — | blau | gewöhnl. |
| 3 | Anton Köhler . . aus Königshayn | katholisch | 48 | 5 | — | — | breit | gelb | braun | lang |
| 4 | Martin Kleiner . . aus Malick | desgl. | 25 | 5 | 4 | blond | lang | schwarz | blau | rund |
| 5 | Der Brauergeselle Gotlob Demuth . aus Ober-Oderwitz | desgl. | 38 | 5 | 6 | blond | bedeckt | blond | blau | spitzig |
| 6 | Der Wetzsteinhändler Joachim Fink . . aus Tschernöbel | katholisch | 18 | 5 | 6 | schwarz | bedeckt | schwarz | blau | spitzig |

Liegnitz, den 17. April 1823.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Krieges-Reserve entlassene u. Train-Soldaten.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober Landes-Gerichts, werden hierdurch in Bezug auf die Verordnung vom 22. Februar d. J.,

Gesetz-Sammlung Seite 28. von d. J.

angewiesen: in den Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und Train-Soldaten, gleich bei dem Anfange der Untersuchung das Militair-Verhältniß der Angeschuldigten vollständig festzustellen, das Ergebniß in einer besondern Registratur zu vermerken, und auf dem Acten-Deckel durch das Wort: Militair, mit Bezeichnung des Folii, wo sich die verordnete Registratur befindet, diese Eigenschaft des Angeschul-

dig-

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate Februar und März 1823.

| Beschreibung. | | | | | | | | Wohin geschafft? | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | nach | |
| klein | gut | braun | oval | oval | gesund | mittler | der Zeigefinger der rechten Hand lahm | Böhmen. | |
| aufgeworfen | — | — | oval | voll | — | klein | keine | desgl. | |
| breit | mittelmäßig | schwarz | länglich | länglich | — | — | keine | desgl. | |
| klein | — | wenig | rund | rund | blaß | mittler | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | — | blond | — | voll | — | stark | keine | Königreich Sachsen. | |
| klein | gut | wenig | oval | oval | gesund | schlank | etwas pockennarbig | Böhmen. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

digten zu bezeichnen, um allen weitern unnützen und durch Resultate erst zu veranlassenden Ermittelungen d r Militair-Eigenschaft vorzubeugen.

Breslau, den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen Beitreibung der wegen der Holzdiebstähle rechtskräftig erkannten Geldstrafen.

Da die Königliche Regierung hieselbst dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht eröffnet hat: wie mehrere Gerichts-Aemter in dessen Gerichts-Bezirk Anstand nehmen, die Beitreibung der nach dem Edikt wegen der Holz-Diebstähle vom 7. Juny 1821 rechtskräftig erkannten Geldstrafen und Entschädigungen auf dem Antrag der Beamten der Forst-Kasse, wenn deren Aufforderung dazu fruchtlos geblieben ist, zu verfügen, so werden sämmtliche Gerichte des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch

durch ausdrücklich angewiesen: auf den Antrag vorgedachter Beamten, diese Strafen und Entschädigungen, von den dazu vergeblich aufgeforderten und säumig gebliebenen Debenten, ohne Weigerung executivisch beizutreiben, und an die Königl. Forst-Kassen abzuführen.

Breslau, den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen der Straferkenntnisse gegen beurlaubte Soldaten und Landwehrmänner.

Denen Königlichen Inquisitoriaten und sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements wird hierdurch aufgegeben, bei Mittheilung der Straf-Erkenntnisse gegen beurlaubte Garde-Landwehr-Männer, oder Garde-Kriegs-Reservisten, Provinzial-Landwehrmänner, Kriegs-Reserve und Train-Soldaten an den Landwehr-Brigade-Kommandeur, jederzeit das Nationale des Verurtheilten nach dem hier mitfolgenden Schema beizufügen.

Glogau, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

## Nationale

des Wehrmannes rc. N. N. vom N. Bataillon N. N. Regiment, welcher durch ein Erkenntniß des Königl. N. N. zu einer N. N. Strafe verurtheilt worden ist.

| No. | Charge. | Vor- und Zuname. | Alter | | Dienstzeit | | Größe | | Vaterland | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Jahr. | Monat. | Jahr. | Monat. | Zoll. | Strich. | Geburtsort. | Aufenthaltsort. | Kreis. |

| Religion. | Profession oder Gewerbe. | Verheirathet. | Kinder | | Besitzet Ehrenzeichen | | Früheres Verhältniß. | Regiment bei welchem sie jetzt dienen | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Söhne. | Töchter. | eisernes Kreuz. rc. rc. | Kriegs-Denkmünze pro | | | |

---

Ver-

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Da, ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburgschen Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Kabinets-Ordre, vom 26. v. M., bestimmt worden, daß alle bis zum 31. December des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem des Königs Majestät den Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Königk zu Löwenberg zugleich zum Kreis-Justiz-Rath Bunzlauschen Kreises, zu ernennen allergnädigst geruhet haben; so wird solches den Gutsherrschaften, der Geistlichkeit beider Confessionen, und den Scholzen und Gerichten Bunzlauschen Kreises, mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in allen das justizräthliche Amt betreffenden Fällen, an den Kreis-Justiz-Rath, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Königk zu Löwenberg zu wenden, und seinen Verfügungen Folge zu leisten.

Glogau, den 14. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Nachdem des Königs Majestät den Land- und Stadt-Gerichts-Director Streckenbach zu Löwenberg zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Löwenbergschen Kreises zu ernennen allergnädigst geruhet haben, so wird solches den Gutsherrschaften, der Geistlichkeit beider Confessionen und den Scholzen und Gerichten Löwenbergschen Kreises, mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in allen das justizräthliche Amt betreffenden Fällen, an den Kreis-Justiz-

Rath

Rath, Land- und Stadt-Gerichts-Director Streckenbach zu Löwenberg zu wenden und seinen Verfügungen Folge zu leisten.

Glogau, den 14. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Der Candidat der Theologie Krieger, ward Pastor an der evangelischen Kirche zu Rückenwalde, Bunzlauschen Kreises; der bisherige Schullehrer Bergan, aus Klein-Bautzen, evangelischer Schullehrer und Organist zu Förstgen, Rothenburgschen Kreises; der bisherige Schul-Adjuvant Keuhl zu Petersdorf, Cantor, Organist und 3ter Schul-College bei der evangelischen Kirche und Schule zu Löwenberg; und der Seminarist Heusel, evangelischer Schul-Adjuvant zu Rausche, Görlitzschen Kreises.

---

Der Stadt-Buchdrucker Krahn zu Hirschberg, ist von der dortigen Stadt-Verordneten-Versammlung zum unbesoldeten Rathsherrn erwählt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der zu Alt-Polkwitz verstorbene Bauer-Auszügler Joseph Müller hat der katholischen Pfarrkirche zu Polkwitz zu einer Fundation auf ein jährliches Requiem, Kanzel-Fürbitte und vier jährliche Messen ein Legat von 500 Rthlr. Courant ausgesetzt; die Elisabeth Hein geborne Rother, bei der Pfarrkirche zu Jacobskirch im Glogauschen Kreise, auf Seelenmessen mit 42 Rthlr. 20 sgr. eine Stiftung errichtet, und der katholische Pfarrer zu Herbersdorf, Lübenschen Kreises, durch Ueberweisung eines Hauses von 2 Stuben und 2 Alkoven, die Summe von 150 Rthlrn. zu deren Beheizung und Instandhaltung ein Armen-Hospital zu Herbersdorf gegründet.

---

Die vom Kreis-Secretair Heinze zu Löwenberg herausgegebene Sammlung der Preuß. Paß-Gesetze betr.

Der Kreis-Sekretair Heinze zu Löwenberg, hat unlängst eine Sammlung der Preuß. Paß-Gesetze herausgegeben, und ist nach seiner Anzeige im Begriff, eine zweite Auflage davon auf Subscription zu veranstalten, nachdem die erstere bereits vergriffen ist.

Da dieses kleine Werk durch eine zweckmäßige Einrichtung und Vollständigkeit sich empfiehlt: so wollen Wir die Polizei-Behörden hierdurch darauf aufmerksam machen, für welche dasselbe bei der Verwaltung der Paß-Polizei von Nutzen seyn kann. Liegnitz, den 8. April 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 10. May 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück enthält unter Nummer

796. Das Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823.

797. Das Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, vom 7. Juny 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8. April 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 60. Die nöthigen Rügen bei Rettungs-Versuchen von Scheintodten, und was dahin gehört hier.

Sowohl Wir (die unterzeichnete Königl. Regierung), als das Königl. Medizinal-Collegium zu Breslau, haben noch immer darüber große Beschwerden zu führen, daß entweder die angeordneten Rettungsversuche bei Scheintodten theils auf Seiten der Nichtärzte und Wundärzte, vor Ankunft der Sachkundigen, theils auf Seiten der Letzteren, bald ganz unterbleiben, bald zu kurze Zeit, bald unzulänglich, bald auch in einer durchaus unrechten, oft sogar nachtheiligen Folge, im hiesigen Departement vorgenommen werden. Anlangend den letzten Punkt, kömmt es eben, selbst bei solchen Sachverständigen, wo man es gar nicht erwarten sollte, nicht selten vor, daß das Lufteinblasen, welches in der Regel an der Spitze der Rettungsversuche stehen sollte, viel zu spät vorgenommen wird. Hie und da unterbleibt es auch wohl ganz, weil es an einem Apparat zum Lufteinblasen fehlt, ungeachtet der bekannte

P Thau-

Chaussiersche Apparat zu Breslau für einen geringen Preis zu haben ist, und auch hier in Liegnitz, in der von Uns veranstalteten Berliner Instrumenten-Niederlage, beim Medizinal-Assessor Stillert, der Koppesche Sauge-Apparat, um das Wasser bei Ertrunkenen aus dem Magen und den Luftröhren zu ziehen, für 6 Thaler, mit der zweckmäßigen Einrichtung sich befindet, mit Veränderung des Ventils aus dem Sauge-Apparat auf der Stelle ein Instrument zum Lufteinblasen zu bilden.

Die Kreis-Chirurgen sind verpflichtet, die nöthigen Instrumente, die ihr Dienst erfordert, sich anzuschaffen. Sollte es daran noch bei manchem fehlen, so haben Uns die Physikate es anzuzeigen.

Auch mehrere Magistrate haben bereits dafür gesorgt, daß vollständige Rettungs-Apparate angeschafft worden sind. Denjenigen Magistraten, welche es bisher, besonders bei am Orte bestehender Wassersgefahr, noch nicht durchgesetzt haben, geben Wir hiermit auf, Uns es anzuzeigen, welche Schwierigkeiten obwalten möchten, eine so heilige Verpflichtung zu erfüllen. Vom Stadt-Physikus, Herrn Medizinal-Rath D. Fiecker hieselbst, ist zu erfahren, was zu einem solchen Apparat gehört, und was er etwa kostet.

Können Wir auch nicht die sämmtlichen Herren Aerzte und Wundärzte (letztere besonders vom platten Lande) zur Anschaffung solcher Apparate verpflichten, so hoffen Wir doch, daß diejenigen, deren häusliche Lage es zuläßt, wenigstens mit dem Nothwendigsten sich versehen werden, und werden Wir bei Erstattung der Gratifikationen für Behandlung der Scheintodten, von 5 zu 10 Rthlr., auf den Fall der angeschafften Rettungs-Instrumente, ganz besonders Rücksicht nehmen.

Wir bemerken nun noch, daß Wir auf die oben angeführten, noch immer Statt findenden Uebelstände bei Rettungsversuchen, welche das Königl. Medizinal-Collegium von Schlesien dem Königl. Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Remedur vorgelegt hat, von Letzterem angewiesen worden sind, das Rettungsverfahren in jedem Falle genau zu controlliren, und gegen die Medizinal-Personen, welche sich eine Unbekanntschaft in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge zu verfahren.

Wir fordern hiernach die sämmtlichen Orts-Gerichte auf, sich durch nichts als die wirklich eingetretene Fäulniß abhalten zu lassen, bei jedem solchen Vorfall den nächsten Sachkundigen schleunigst herbeizuholen, bis zu seiner Ankunft aber alles das zu bewerkstelligen, was die Anweisung für Scheintodte vom Jahre 1820. von den Nicht-Sachkundigen verlangt. Diese ist stets an einem tauglichen Orte aufzubewahren, damit bei einem solchen Vorfall jedesmal, mit dieser Anweisung in der Hand, zu Werke gegangen werden könne. Weitere Auskunft über diese Angelegenheit geben auch noch Stück 8. und 15. des Amtsblatts vom Jahr 1821. No. 29. und 57.

Auf

Auf diese Anweisung, die in hiesiger Registratur für 1 gGr. Nominal-Münze zu haben ist, und auf den Umstand besonders, daß nach derselben nur allein entschiedene Fäulniß die Rettungsversuche entbehrlich macht, machen Wir hiemit nochmals nicht nur das Publikum, sondern auch alle die aufmerksam, welche in die Kategorie der Sachkundigen gehören, und verpflichten die Letzteren zugleich, die Anwendung derselben nach den Verschiedenheiten der Fälle gehörig zu studiren, besonders aber sich zu hüten, daß nicht durch unrechte Aufeinanderfolge dieser Versuche, und besonders durch verspätetes Lufteinblasen, dem Scheintodten mehr Nachtheil als Gutes erwachse. Die Wundärzte werden gut thun, von den Herren Physikern ihres Bezirks, sich hierüber nähere Belehrung zu verschaffen.

In sofern das Obductions-Protokoll über die Rettungsversuche keine ausführliche Auskunft giebt, oder auch die Dauer derselben nicht anführt, sind die Physici, welche in jedem Falle nach der Königl. Kriminal-Ordnung einen Obductions-Bericht, ganz besonders aber bei jedem Selbstmorde, einzureichen haben, verpflichtet, demselben eine Vernehmung dessen, der sie veranstaltet hat, oder eine schriftliche Auseinandersetzung desselben über das, was er, und wie lange, und in welcher Folge er es geleistet hat? als Beilage beizufügen.

Schließlich dürfen Wir nicht übergehen, daß vom Königl. Medizinal-Collegio von Schlesien fortwährend die sehr gegründete Beschwerde geführt werde, daß selbst die von den Justiz-Behörden als vidimirt bezeichneten Verhandlungen sehr oft inkorrekt, ja sogar mit den Sinn entstellenden Ausdrücken ausgestattet sind. Es ist ihre Sache, dafür zu sorgen, daß die termini technici orthographisch richtig im Obductions-Protokoll sich befinden, und Sache der Physiker, die Wir hiemit besonders dazu verpflichten, daß ihre Obductions-Berichte, leserlich und korrekt geschrieben, an die Justiz-Behörde gelangen, auch wo möglich in den ersten 8 Tagen nach der Obduction eingereicht werden.

Liegnitz, den 26. April 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 43. Resc. März c.

---

No. 61. Die Einsammlung milder Beiträge für die Abgebrannten in Oels betreffend.

Den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks wird nicht unbekannt geblieben seyn, welches Unglück die im Breslauschen Regierungs-Departement gelegene Stadt Oels in der Nacht vom 21. zum 22. März d. J. durch eine abermalige Brand-Verheerung betroffen hat.

In Folge einer Requisition der Königl. Regierung zu Breslau, bringen wir den Aufruf der zur Vertheilung milder Beiträge für die Abgebrannten zu Oels daselbst niedergesetzten Commission, welcher also lautet:

„Zum zweitenmal innerhalb Jahresfrist traf Oels das Unglück eines schrecklichen Brandes. Fürchterlich wüthete die Flamme in der Nacht vom

21.

21. zum 22. März. In wenigen Stunden lagen das Rathhaus mit seinem Thurme und 78 Possessionen nieder. Ueber acht hundert verloren ihr Obdach, fünf hundert davon hätten dem Hunger schon unterliegen müssen, wenn nicht die Umgegend uns so reichlich mit Lebensmittel versorgt hätte, daß wir von 4 zu 4 Tagen alle betheilen konnten. Viele sind zum 2. Mal abgebrannt. Mehrere haben nichts als das Leben gerettet; Handwerker, die in Breslau zum Jahrmarkt waren, nicht das Handwerkzeug. Ach! und unser Kinder-hospital, unsere Elementar-Schule für 4 bis 500 Kinder, woher sie wieder erbauen? Gott erwecke uns mitleidige Herzen.

Oels, den 1. April 1823.

Die Commission zur Vertheilung der milden Beiträge für die Abgebrannten hieselbst.

Michaelis, Superintendent. Eleinow, Fürstenthums-Gerichts-Rath. Tiede, Justiz-Commissarius.

Scholtz, Rathsherr und Kaufmann. Felbrig, Landschafts-Rendant und Hässner. Calculator.

Vorsteher der Stadt Verordneten:

Gürthler. Fischer. W. Krause. Oelsner. Fatke."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und können erwarten, daß die durch diese erhebliche Feuersbrunst erzeugte Verarmung so vieler achtbarer Bürger-Familien, auch bei den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks einer freundlichen Theilnahme nicht verfehlen und den, bereits bei ähnlichen Vorfällen erprobten Wohlthätigkeits-Sinn derselben, gebührend anregen wird.

Die Kreis- und städtischen Behörden fordern Wir dem zufolge auf, die für die Abgebrannten zu Oels eingehenden milden Beiträge zu sammeln und solche der genannten Commission zuzustellen.

Liegnitz, den 26. April 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 1076. April c.

---

No. 62. Die Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Görlitz betreffend.

Das Tuchmachergewerk zu Görlitz, welches dermalen den Tuchschau-verein daselbst bildet, hat in Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J. beschlossen, mit dem 1. May d. J. die dortige Tuchschauanstalt aufzuheben, und Wir haben diesen Beschluß als gesetzmäßig bestätiget.

Ein neuer Schauverein in Görlitz wird für jetzt sich nicht bilden.

Liegnitz, den 18. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 2027. März c.

---

Die

Die Tuchmacherzunft zu Sagan, welche bisher den dortigen Tuchschau-Verein bildete, hat in Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J. beschlossen, mit dem 1. April d. J. die dortige Tuchschauanstalt aufzuheben, und Wir haben diesen Beschluß als gesetzmäßig bestätiget. No. 63. Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt in Sagan.

Ein neuer Schauverein in Sagan wird sich nicht bilden.

Liegnitz, den 26. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1009. April c.

---

Das Königl. Handels-Ministerium hat von dem durch seine technische Deputation herausgegebenen kostbaren Kupfer-Werke, betitelt: No. 64. Die Handwerker-Zeichenschule zu Bunzlau betreffend.

„Vorbilder für Fabrikanten und Handwerker"

der Handwerker-Zeichenschule zu Bunzlau ein Exemplar unentgeldlich bewilliget, zur öffentlichen Anerkennung des nützlichen Bestrebens der Kommune Bunzlau, durch Unterhaltung dieser Schule die Ausbildung der dortigen Handwerker-Söhne zu befördern. Liegnitz, den 26. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 79. R. April c.

---

Da auch in diesem Jahre militairische trigonometrische Vermessungen in Unserm Verwaltungs-Bezirk statt finden werden, so weisen Wir die Kreis- und Orts-Behörden hierdurch an, den mit dergleichen Vermessungen beauftragten Offizieren, auf den Grund der denselben ertheilten offenen Ordres, die erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren und ihnen die etwa nöthige Auskunft zu ertheilen. Liegnitz, den 30. April 1823. No. 65. Die pro 1823. statt habenden militairischen trigonometrischen Vermessungen betreffend.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. 1456. April c.

---

In der durch das diesjährige Amtsblatt Seite 91 bis 93. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Instruktion, vom 28. Februar d. J., die Liquidirung der rückständigen Servis-, Brodt- und Holzgelder-Vergütungen betreffend, ist das den Ehefrauen der im Felde abwesenden Soldaten zustehende Brennholz auf den richtigen Betrag von 2¼ Klafter für die Winterperiode angegeben; da aber hierbei des Monats October Erwähnung geschehen, so wird, um jeder irrthümlichen Auslegung vorzubeugen, hierdurch bemerkt, daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, für den Monat October kein Brennholz an die Familien der im Felde abwesenden Soldaten verabreicht wird, sondern daß dieselben vom 1. November bis letzten März ½ Klafter Holz monatlich erhalten; wonach also die vorkommenden Nachtrags-Liquidationen zu modificiren sind. Liegnitz, den 1. May 1823. No. 66. Betrifft die Liquidirung der Holzgelder-Vergütungen für Soldaten-Familien aus frühern Jahren.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1270. April c.

---

Ver-

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung. Bei der, zu Merseburg am 15. d. M., stattgefundenen zehnten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgeloosten Scheine, wird Michael dieses Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Die, in dem bemerkten Zahlungs-Termine unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach abgelaufenen 6 Wochen, von beendigter Zahlungswoche der Leipziger Michael-Messe, d. J. an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg, deponirt werden.

Berlin, den 18. April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident

v. Schönberg.

### ⊙ Nachweisung

der, in der am 15. April 1823. stattgehabten Zehnten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, gezogenen Nummern.

1) Litt. A. No. 17. 102. 105. und 129.
2) „ B. „ 29. 32. 195. 217. 221. und 226.
3) „ C. No. 39. 102. 125. 178. 184. 202. 204. 261. 283. 314. 323. 437. und 457.
4) „ D. No. 9. 71. 94. 121. 202. 219. 241. 260. 339. 387. 420. 450. 491. 497. 524. 525. 536. 682. 713. 756. 773. 864. 969. 1022. 1054. 1066. 1095. 1101 und 1138.
5) „ E. No. 1. 12. 15. 24. 31. 125. 143. 284. 190. 216. 234. 261. 292. 361. 381. 426. 451. 499. 514. 625. 723. 741. 747. 805. 870. 890. 998. 1073. 1118. 1158. 1216. 1318. 1358. 1359. 1375. 1376. 1412. 1453. 1454. 1457. 1594. 1626. 1658. 1685. 1699. 1731. 1800. 1860. 1911. 1920. 1973. 2046. 2047. 2058. 2087. 2183. 2192. 2243. 2281. 2288. 2329. 2333. 2376. 2378. 2423. 2554. 2596. 2608. 2623. 2683. 2710. 2716. 2754. 2775. 2787. 2797. 2851. 2880. 2970. 3005. 3033. 3078. 3115. 3138. 3230. 3240.

5)

5) Litt. E. No. 3353. 3388. 3454. 3488. 3489. 3506. 3594. 3624. 3783. 3805. 3820. 3841. 3857. 3858. 3863. 3915. 3996. 4101. 4102. 4108. und 4149.

6) , F. No. 4. 22. 52. 54 72. 75 99. 130. 178. 179. 231. 260. 268. 284. 292. 348. 367. 368. 407. 427. 463. 487. 512. 517. 576. 632. 633. 669. 688. 699. 758. 842. 898. 910. 990. 995. 1019. 1055. 1119. 1158. 1176. 1229. 1307. 1348. 1422. 1429. 1469. 1584. 1591. 1635. 1639. 1753. 1760. 1798. 1815. 1818. 1831. 1863. 1917. 2057. 2076. 2210. 2259. 2326. 2344. 2348. 2362. 2386. 2468. 2527. 2551. 2726. 2752. 2817. 2822. 2871. 2882. 2919. 2935. 2964. 2965. 2994. 3000. 3015. 3053. 3279. 3282. 3284. 3332. 3353. 3437. 3442. 3455. 3458. 3473. 3517. 3535. 3554. 3556. 3615. 3621. 3808. 3810. 3815. 3917. 3918. 3938. 3968. 4093. 4111. 4139. 4366. und 4407.

---

Bekanntmachung.

Da, ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburgschen Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Kabinets-Ordre, vom 26. v. M., bestimmt worden, daß alle bis zum 31. December des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

---

Per-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Wir haben den Conducteur Lieutenant Bartsch nunmehr als Geometer für die Kreise Glogau und Sprottau definitiv bestätigt und nachgegeben, daß derselbe seinen Wohnsitz in Sprottau nehmen kann.

Breslau, den 11. April 1823.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die katholische Kirche zu Schlaupe bei Jauer hat von dem in Leubus verstorbenen Probst Schnieber ein Legat, bestehend in einer weißen Kasel mit Gold durchwirkt, in einer blauen und grünen Kasel und in einem Kelch mit Futteral, erhalten.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

# Amts = Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 20.

Liegnitz, den 17. May 1823.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Wegen der in diesem Jahre für die Artillerie in Schlesien angekauften Remonte-Pferde.

Im Verfolg der unterm 11. Februar d. J. durch das diesjährige Amtsblatt pag. 57. und 58. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verordnung, wodurch die pro 1823. in Unserm Verwaltungs-Bezirk errichteten Beschäl-Stationen angezeigt werden, unterlassen Wir nicht, die Einsassen davon in Kenntniß zu setzen, daß die mit dem Ankauf der Remonte für die 5te und 6te Artillerie-Brigade beauftragte Commission, im Glogauschen Kreise 13 Stück Pferde zu nahmhaften Preisen, gegen gleich baare Bezahlung, angekauft hat. Dergleichen Ankäufe werden je länger, desto umfassender geschehen, wenn die Grund-Besitzer darauf bedacht sind, von der durch Errichtung der Beschäl-Stationen dargebotenen vorzüglichen Gelegenheit, zur Veredelung der Pferdezucht, Gebrauch zu machen. Liegnitz, den 7. May 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

I. M. 262. May c.

---

No. 68. Die Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge betr.

Auf Veranlassung des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, finden Wir für nothwendig, nicht allein die bestehenden Gesetze, in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge, nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Tit. I. §. 15 — 17. neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber uber die Lehr- und Servir-Zeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen, von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben darin bestätigt seyn muß, daß das angeführte Subjekt während der in dem Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten seyn, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme

und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 14. May 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 25. B. May c.

---

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung. Bei der, am 16. d. M. zu Merseburg Statt gefundenen Verloosung der ehemals Königl. Sächs., jetzt Königl. Preuß. Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind von

Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 56. 552. 675. 693. 754. 933. 1170. 1472. 1985. 2455. 2610. 2691. 3172.
 » B. à 500 Rthlr. No. 421.
 » C. à 100 Rthlr. No. 843. 1376. 1582. 2849. 3113. 3191.
 » D. à 50 Rthlr. No. 237.

gezogen worden, und wird die Zahlung der Kapitalien, Michael d. J. bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten Michael-Termin von unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub litt. E., und zwar:

a) von denen, welche bereits früher zur Zahlung ausgesetzt, aber noch nicht realisirt worden,
 die zu 22 Thalern von No. 5795. bis mit 14849., und von denen zu 23 Thalern, No. 1663.

b) von denen, welche noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen,
 die zu 25 Thalern, von No. 722. bis mit 1592.

bei der benannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden, und es haben sich daher die Inhaber sowohl der verloosten als unzinsbaren Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und die Zahlung, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, und dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach Maaßgabe der von der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 18. März d. J. erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, 6 Wochen nach beendigter Zahlungswoche der Leipziger Michael-Messe, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Inhaber, deponirt werden. Berlin, am 19. April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

---

Bei-

Bekanntmachung.

Bei der am 21. huj. zu Merseburg Statt gefundenen Verloosung der mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind

von Litt. A. à 1000 Rthlr. No. 369. 1706. 1840. 2999. 4212. 4915. 5360. 5560. 6308. 7373. 8846. 9570. 10015. 10415. 11889. 12655.
- „ B. à 500 Rthlr. No. 305. 564. 1181. 1368. 1428. 2151. 7459. 7498.
- „ C. à 200 Rthlr. No. 1257. 2501. 2975. 3252. 3506. 5104. 5413. 6852. 6922. 7675.
- „ D. à 100 Rthlr. No. 705. 1344. 1502. 2483. 3926. 5064. 5460. 6571.

gezogen worden, und soll die Einlösung der gezogenen Scheine, zu Michael d. J. bei der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten Michael-Termin, von den bereits unter voriger Regierung ausgelooseten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, folgende Nummern, und zwar:

von Litt. A. No. 2890. 2932. 3778. 4129. 4561. 4661. 4757. 4762. 5017. 5066. 5284. 5418. 5428. 5913. 5937.
- „ B. No. 961. 1264. 1341. 1351. 1486. 1609. 1836. 2119. 2454.
- „ C. No. 570. 967. 1068. 1187. 1250. 1394. 1396. 1517. 1822. 1967. 2037. 2069.
- „ D. No. 945. 1074. 1203. 1284. 1302. 5739.

bei der vorgedachten Kasse bezahlt werden, und die Inhaber sowohl dieser, als der vorbemerkten, erst jetzt ausgelooseten Scheine, haben sich daher, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und gegen Zurückgabe der Scheine, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, die betreffende Kapitals-Summen, nebst den davon fälligen Zinsen, zu erheben.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen werden nach abgelaufenen 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der Leipziger Michael-Messe an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Inhaber, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden. Berlin, am 23. April 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

---

Per-

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Daß das Dominium und die Gemeine Rädichen zu der in No. 14. des diesjährigen Amtsblatts angezeigten Schulverbesserung in Kayserswaldau, Hainauschen Kreises, lobenswerth beigetragen haben, wird hiermit nachträglich bemerkt.

Bei der katholischen Pfarrkirche zu Hirschfeldau, im Saganschen Kreise, haben die Beuthnerschen Eheleute daselbst eine Stiftung von 200 Rthlr. Courant zu 24jährigen Seelenmessen und 2 solennen Aemtern errichtet.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat April 1823.

#### Hohes Alter.

Am 3. April starb zu Polkwitz der älteste Bürger und Glasermeister Anton Richter, in einem Alter von beinahe 92 Jahren. Er war gegen 67 Jahr Bürger, 62 Jahr verheirathet, zeugte in seiner Ehe 12 Kinder, und hinterläßt 37 Enkel und 16 Urenkel.

#### Verdienstliche Handlungen.

Am 31. März rettete der Fleischhauer Johann Gottfried Bürgel zu Michelsdorf, Landeshutschen Kreises, der 9jährigen Tochter des Bauer Kabe daselbst, welche in den, vom Thauwetter sehr angeschwollenen, Goldbach gefallen und von der Fluth schon eine Strecke mit fortgerissen worden war, nicht ohne eigene Gefahr, das Leben.

#### Unglücksfälle und Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 10 Personen. Wegen Mangel an Aufsicht ertranken zwei Kinder. Neun Personen starben eines unnatürlichen Todes.

#### Feuersbrünste.

Am 1. April brannte zu Wangten, Liegnitzschen Kreises, eine Scheune nebst einer Gärtnerstelle, am 3. zu Neuscheibe ein unbewohntes Gartenhaus, und am 11. zu Kunzendorf, Glogauschen Kreises, zwei Dreschgärtnerstellen ab.

Zu Ober-Geerisseiffen, Löwenbergschen Kreises, wurden am 13. April zwei Bauer-Gehöfte, am 15. zu Liebichau, Bunzlauschen Kreises, eine Leerhäuslerstelle und am 21. im Rothenburgschen Kreise die Zohlitzer Mahl- und Brettschneide-Mühle, nebst Stallgebäuden eingeäschert.

In der Nacht vom 23. zum 24. April gingen zwei Bauergüter zu Gotschdorf und am 23. die Scheune auf der Pfarr-Wiedemuth zu Ober-Baumgarten, Bolkenhaynschen Kreises, in Flammen auf.

Die Art und Weise der Entstehung dieser Brände ist nicht ermittelt.

Liegnitz, den 1. May 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 21.

Liegnitz, den 24. May 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück enthält unter Nummer

798) Das Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22. April 1823.

799) Das Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 25. April 1823.

800) Das Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des in den Rhein-Provinzen geltenden Civil-Gesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2. May 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen für die Zeit vom 1. November 1822. bis 1. May d. J., werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons No. 1. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Markgrafen Straße No. 46., vom 1. May bis 14. Juny täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich in den Tagen Bekanntmachung.

| | | |
|---|---|---|
| 1) vom 1. bis 10. May | auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Litt. . . | A. C. D. E. |
| 2) vom 11. bis 17. May | auf die Obligationen Litt. . | F. G. H. I. |
| 3) vom 18. bis 24. May | „ „ „ „ . | K. L. M. N. |
| 4) vom 25. bis 31. May | „ „ „ „ . | O. P. Q. R. |
| 5) vom 1. bis 7. Juny | „ „ „ „ . | S. T. U. V. |
| 6) vom 8. bis 14. Juny | „ „ „ „ . | W. X. Y. Z. und A. A. |

A a In

In eben dieser Zeit können auch die in den frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. May 1818. bis 1. November 1822. in Empfang genommen werden. Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. und nach den Münzsorten,

1) abgesondert für Gold und

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusumm'renden Note und übergiebt dieselbe, bei Aushändigung der Coupons, der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroschen per Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Juny die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenden Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 19. April 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 69. Die Liquidirung der Servis- u. Brodtgelder-Rückstände für Soldaten-Familien aus früheren Jahren betreffend.

Nachdem das 4te Departement im Königl. Kriegs-Ministerio Uns, unterm 30. April d. J., eröffnet hat, daß in Folge früherer Bekanntmachungen und Bestimmungen auch die Frauen und Kinder der in Kriegsgefangenschaft gerathenen Unteroffiziere und Soldaten bis zu deren Auswechselung, desgleichen die Hinterlassenen der vor dem Feinde gebliebenen oder im Lazareth verstorbenen Soldaten, während der Dauer des Feldzuges, sofern die Mut-

Mutter sich nicht anderweit an eine Civil-Person verheirathet, auf diejenigen Emolumente Anspruch haben sollen, welche den Familien der ins Feld gerückten Truppen überhaupt verheißen sind, so wird die in Unserer Instruction vom 28. Februar d. J. §. 1. litt. b enthaltene, durch das 11te Stück Unsers diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachte diesfällige Bestimmung, so weit solche die Ausschließung der Familien der in Gefangenschaft gewesenen Soldaten betrifft, hiermit aufgehoben, und den Magisträten Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch zur Pflicht gemacht, die Reclamationen der gedachten Familien, wegen der Servis- und Brotgelder-Rückstände aus den in der Bekanntmachung der Königl. Ministerien vom 21. October v. J. bezeichneten Perioden, zur Liquidation aufzunehmen, sofern solche durch Beibringung der erforderlichen Bescheinigungen vertificirt werden.

Uebrigens behält es dabei sein Bewenden, daß nur diejenigen Frauen und Kinder auf Servis und Brotgeld Anspruch haben, die in der Garnison geblieben sind, wo deren Männer und Väter in Friedenszeiten gestanden.

Liegnitz, den 16. May 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 545. May c.

---

No. 70. Wegen Aufhebung der Tuchschauanstalt zu Greiffenberg.

Daß der von den Tuchmachern zu Greiffenberg, als dermaliger Tuchschaukorporation, in Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J., gefaßte Beschluß:

die daselbst bestehende Tuchschau-Anstalt mit Ausgang des Monats Juny d. J. aufzuheben, und einen neuen Schau-Verein nicht zu bilden,

heute von Uns bestätiget worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Liegnitz, den 9. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 181. May c.

---

No. 71. Wegen Aufhebung der Tuchschauanstalt zu Polkwitz.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J., ist die Tuchschau-Anstalt zu Polkwitz, zufolge des von Uns bestätigten Beschlusses des den zeitherigen Tuchschau-Verein daselbst bildenden Tuchmachergewerks, vom 13. März d. J. ab, aufgehoben worden, und es werden die in Polkwitz gefertigten Tuche nunmehr ohne Beglaubigung in den öffentlichen Verkehr treten. Liegnitz, den 11. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 417. May c.

---

Der

No. 72. Wegen Aufhebung der Tuchschauanstalt zu Haynau.

Der von der Tuchschau-Korporation zu Haynau, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J., gefaßte Beschluß:

die dasige Tuchschau-Anstalt sofort aufzuheben, und einen neuen Tuchschau-Verein nicht zu bilden,

ist heute von Uns bestätiget worden. Es werden daher von jetzt ab die in Haynau gefertigten Tuche ohne Beglaubigung in den öffentlichen Verkehr eintreten. Liegnitz, den 12. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 496. May c.

---

No. 73. Wegen Aufhebung der Tuchschauanstalt zu Freistadt.

Der von dem Tuchmacher-Gewerk zu Freystadt, als dermaliger Tuchschau-Corporation, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J. gefaßte, und von Uns bestätigte Beschluß:

die dort bestehende Tuchschau-Anstalt von jetzt an aufzuheben, und einen neuen Tuchschau-Verein nicht zu bilden,

wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Beifügen, daß hiernach die in Freystadt gefertigten Tuche ohne amtliche Beglaubigung in den Verkehr treten werden. Liegnitz, den 16. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 702. May c.

---

No. 74. Wegen der vom Staats-Dienste auszuschließenden Individuen, welche auf einheimischen oder auswärtigen Universitäten, Mitglieder und Theilnehmer geheimer Verbindungen, Burschenschaften und anderer Umtriebe gewesen sind.

Nachstehende, an die unterzeichnete Regierung erlassene, Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, welche wörtlich also lautet:

„Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten, die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern. Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königlichen Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die, von des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April v. J., dem Polizei-Ministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiermit die Königliche Regierung, bevor sie Auscultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der, zu diesen Stellen sich meldenden Individuen, gedachtem Ministerium einzusenden, damit daßelbe, der erwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre gemäß, darüber wachen

machen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe, vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Die Königliche Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden, und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz."

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Vorsteher der in dem hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Gymnasien und anderer höherer Bildungs-Anstalten, von denen junge Leute zu den Universitäten entlassen werden, insbesondere aufgefordert, diese jungen Leute, vor den vorbemerkten Folgen ihrer Theilnahme an jenen verbotenen Verbindungen, zu warnen. Liegnitz, den 15. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1. R. May c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Zuziehung einer Gerichtsperson bei Einleitung summarischer Untersuchungen wider Zoll- u. Steuer-Beamten.

Da es in Gemäßheit einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. November v. J., bei der von den Dienst-Behörden vorzunehmenden Einleitung summarischer Untersuchungen, wider Zoll- und Steuer-Beamten, in mehreren Fällen, der Zuziehung einer Gerichtsperson bedarf; so werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen: auf die an sie ergehenden Requisitionen der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter einen Deputirten abzuordnen, um dergleichen Untersuchungen beizuwohnen.

Hierbei wird bemerkt, daß es nicht darauf ankommt, ob der Steuer-Beamte, gegen welchen die Untersuchung geführt wird, dem Foro des requirirten Gerichts unterworfen ist, indem es lediglich der Dienst-Behörde überlassen bleibt, die Führung der Untersuchung am Sitze derselben, oder an dem Wohnorte des Angeschuldigten anzuordnen, und hiernach das eine oder das andere Gericht wegen Zuordnung einer Gerichtsperson zu requiriren.

Breslau, den 2 May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Ver-

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verpachtung des Vorwerks Damm Amts Neudamm.

Das zum Domainen-Amte Neudamm gehörige, im Küstriner Kreise, des Frankfurter Regierungs-Bezirks, 1000 Schritt von der Stadt Neudamm, 2½ Meilen von Küstrin, 3½ Meile von Soldin, 4 Meilen von Königsberg in der Neumark, 6½ Meilen von Frankfurt, und 14 Meilen von Berlin belegene Vorwerk Damm, soll, der Anordnung Eines Königl. hohen Finanz-Ministeriums zufolge, noch mit dem Anfange des nächsten Wirthschafts-Jahres, auf die 20 Jahre von Trinitatis 18²³⁄₄₃., im Wege der Subhastation verpachtet werden.

Zu demselben gehören

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) an Gärten . . . . . . . . . . . . | | | 5 M. | M. 63 □R. |
| an Acker Gerstland 1ster Klasse | 255 M. | 134 □R. | | |
| desgl. dito 2ter dito | 150 ⸗ | 175 ⸗ | | |
| desgl. Haferland . . . | 184 ⸗ | 122 ⸗ | | |
| desgl. 3- und 6jähriges Land | 93 ⸗ | — ⸗ | | |
| | | | 684 ⸗ | ⸗ 71 ⸗ |
| an Wiesen . . . . . . | | | 213 ⸗ | ⸗ 68 ⸗ |
| privative Hütung . . . . . | | | 65 ⸗ | ⸗ 105 ⸗ |
| exclusive des unbrauchbaren Landes an nutzbaren Grundstücken überhaupt . . . | | | 968 M. | 127 □R. |

und es werden damit zugleich

2) die Fischerei in dem See bei Neudamm, und

3) die Verpflichtung der Einsassen des Dorfs Damm, 26 Stück Garn zu spinnen,

mit überlassen. Das Minimum der jährlichen Pacht für diese gesammten Realitäten ist auf 51 Scheffel Roggen in natura, und einschließlich 78 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. Zinsen für das Königl. Inventarium, auf überhaupt 1019 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. incl. 335 Rthlr. Gold in baarem Gelde, für die nächsten 10 Jahre festgesetzt; von Trinitatis 1833 ab, und bis zum Ablauf der Pachtperiode, wird aber diese Pacht um 5 Procent erhöht.

Die vollständige Information, worauf dieses Pachtgeld beruht, kann mit den nähern Bedingungen in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. — Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 5. Juny d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius Unsers Collegii, Regierungs-Rath Peschke, von den resp. Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualification als Landwirthe, und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, in Person abgegeben werden. Da die Bedingungen, so wie sie festgestellt sind, unbedingt angenommen werden müssen, und unter dem angegebenen geringsten Pachtgelde kein Gebot zulässig ist, so dürfen die Submissions-Gesuche

blos

blos die deutliche und bestimmte Erklärung enthalten, wie viel der resp. Pachtbewerber bis Trinitatis 1833. und von da ab bis Trinitatis 1843. an jährlicher Pacht zu entrichten bereit ist. — An sein Gebot bleibt Jeder bis zur Ertheilung des Zuschlages, der möglichst beschleunigt werden soll, gebunden, der verpachtenden Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters unbenommen.

Das pachtlustige Publikum wird eingeladen, die Submissions-Anträge hiernach baldigst einzureichen.

Frankfurt an der Oder, den 11. May 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Schul-Inspectoren wurden angestellt: der Pfarrer Knappe zu Hohenfriedeberg, im Bolkenhainschen Kreise, und der Erzpriester Weber zu Landeshut, im Landeshutschen Kreise.

Die Bestätigung erhielten: der bisherige Cantor Laubner zu Seidenberg, als Rector der dasigen Bürgerschule; der Schulamts-Candidat Weise aus Oppersdorf bei Zittau, als Hülfslehrer bei der evangelischen Schule zu Schlawa; der Schul-Gehülfe Dausel zu Görisseiffen, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer-Substitut Niedergesäß zu Klein-Tschirnau, ward Organist und evangel. Schullehrer zu Quaritz, Glogauschen Kreises. Der bisherige interimistische Schullehrer Gansel zu Tannendorf, Haynauschen Kreises, ward bleibender evangelischer Schullehrer.

---

Der Candidat der Mathematik Gewiese zu Polkwitz, ward zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt.

---

Der Candidat der Pharmacie Weimann zu Grünberg, erhielt die Approbation als Apotheker in einer großen Stadt der Königl. Lande.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 22.

Liegnitz, den 31. May 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 75. Die Erhebung des Chaussee-Zolls von der Straße von hier nach Parchwitz, und nach Breslau betr.

Die Chaussee von hier bis Parchwitz ist nunmehr auf der ganzen Länge von 2 Meilen vollendet, und wird demnach, vom 1. July d. J. ab, der Chaussee-Zoll

1) im Chaussee-Zoll-Hause in Ober-Haydau, von den von Parchwitz nach Liegnitz Reisenden, auf 2 Meilen gezahlt werden. Die daselbst empfangenen Chaussee-Zoll-Zettel müssen aber bei dem Chaussee-Zoll-Schlage zu Groß-Beckern, ohne weiter Chaussee-Geld daselbst zu entrichten, abgegeben werden.

Kann Jemand der von Parchwitz kommt, einen in Ober-Haydau erhaltenen Chaussee-Zoll-Zettel am Chaussee-Zoll-Schlage zu Groß-Beckern nicht abgeben, so muß derselbe nochmals den Chaussee-Zoll auf 2 Meilen daselbst entrichten.

2) Wird im Chaussee-Zoll-Hause zu Groß-Beckern, von den von Liegnitz nach Parchwitz Reisenden, auf 2 Meilen der Chaussee-Zoll gezahlt werden. Die daselbst empfangenen Chaussee-Zoll-Zettel müssen aber bei dem Chaussee-Zoll-Schlage zu Ober-Haydau, ohne weiter Chaussee-Geld daselbst zu entrichten, abgegeben werden.

Kann Jemand der von Liegnitz kömmt, einen in Groß-Beckern erhaltenen Chaussee-Zoll-Zettel am Chaussee-Zoll-Schlage zu Ober-Haydau nicht abgeben, so muß derselbe nochmals den Chaussee-Zoll auf 2 Meilen daselbst entrichten.

3) Wird von den von Liegnitz nach Breslau unmittelbar über Royn Reisenden der Chaussee-Zoll zu Groß-Beckern auf eine Meile entrichtet werden.

Dem Publiko wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht. Liegnitz, den 22. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 41. R. May c.

No. 76. Wegen Vorlegung der Confirmations-Scheine durch die Brodherrschaften an die Ortsobrigkeit, und durch diese an die Geistlichkeit.

Das im 36sten Stück des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts, Jahrgang 1822. sub No. 125. enthaltene, die Vorlegung der Confirmationsscheine betreffende Publikandum ist mißverstanden worden.

Wenn es nun zwar von selbst einleuchtend ist, daß dieses Publikandum den gutsherrlichen Rechten nicht zu nahe zu treten beabsichtigt, so wird es doch zur Beseitigung aller Mißverständnisse, den Gutsherren hierdurch freigestellt, die Confirmationsscheine von dem bei ihnen anziehenden Haus- und Wirthschafts Gesinde unmittelbar an die Geistlichen abgeben zu lassen.

Liegnitz, den 20. May 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 23. R. April c.

---

No. 77. Betrifft die General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1823. noch nachträglich liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für Rechnung des Jahres 1823. nachträglich noch liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder erfolgt ist, so werden die Magistrate der Städte Unsers Regierungs-Bezirks hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung: das nach Maaßgabe der nachstehenden Subrepartition von jeder Stadt aufzubringende Contingent, auf die associirten Grundbesitzer, im Verhältniß der assecurirten Summen, zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche ohnfehlbar bis Ende July d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse eingezahlt werden können; wobei Wir die Obsorge für die pünktliche Einhaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins, den Magistraten zur besondern Pflicht machen, damit das Retablissement der durch Brand verunglückten Individuen nicht zur Ungebühr verzögert werde.

Zugleich werden die Magistrate derjenigen Städte, die mit ihren Contingenten aus frühern Ausschreibungen noch im Rückstande sind, hiermit aufgefordert, mit mehrerm Nachdruck, als bisher angewandt worden, dahin zu wirken, daß nunmehr auch diese Beitrags-Reste unverzüglich, und spätestens binnen vier Wochen, eingezahlt werden, indem es den säumigen Restanten einleuchten muß, daß ihre Saumseligkeit in Erfüllung der Societäts-Verpflichtungen, den Beschädigten zum erheblichen Nachtheil gereicht, und daß also, ohne Ungerechtigkeit, kein längerer Aufschub gestattet werden kann.

Liegnitz, den 26. Mai 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1075. April c.

Gene-

# General-Ausschreibung

der für Rechnung des Jahres 1823. nachträglich liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben.

| | Rthl. | sgr. | pf. | Feuer-Societäts-Ertrag der Städte. Rthlr. | Bringen an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern auf Rthl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Brand-Bonifications-Gelder für die nachträglich liquidirten Brandschäden betragen nach der General-Repartition de dato Breslau, den 19. März 1823. | | | | | | | |
| Für das Breslausche Regierungs-Departement . . | 34819 | 13 | 6 | | | | |
| „ „ Liegnitzsche . . . . . . | | | | | | | |
| und zwar für Goldberg . 120 Rthl. — sgr. — pf. | | | | | | | |
| „ „ „ Jauer . 2042 „ 27 „ 10 „ | | | | | | | |
| „ „ „ Löwenberg . 2090 „ — „ — „ | | | | | | | |
| „ „ „ Lüben . 246 „ 20 „ — „ | | | | | | | |
| Summa | 4499 | 17 | 10 | | | | |
| Für das Oppelnsche Departement . . . . . | 3914 | 25 | — | | | | |
| Summa | 43,233 | 26 | 4 | | | | |
| Hierzu tragen bei: | | | | | | | |
| 1. Das Breslausche Regierungs-Departement . . | — | — | — | 6,185,355 | 21,170 | 25 | — |
| 2. „ Liegnitzsche . . . . | — | — | — | 3,931,640 | 13,456 | 29 | — |
| 3. „ Oppelnsche . . . . | — | — | — | 2,514,380 | 8606 | 2 | 4 |
| Haupt-Summa wie oben . . | | — | — | 12,631,375 | 43,233 | 26 | 4 |
| Die in der Subrepartition angezeigten Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach der General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen . . . . . . . . . . . | | | | | 13,456 | 29 | — |
| Hierzu werden mit angelegt: | | | | | | | |
| an Pensionen der vormaligen Feuer-Bürgermeister . . . . . | | | | | 1298 | 20 | — |
| an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten der Haupt-Institutens- und Communal-Kasse à 2 Prozent von der Einnahme, und zwar: | | | | | | | |
| für die 1ste Ausschreibung . . . . . 21,623 Rthl. — sgr. — pf. | | | | | | | |
| „ gegenwärtige 2te Ausschreibung . . . 13,456 „ 29 „ — „ | | | | | | | |
| „ die Kriegs beschädigten Städte vom Jahr 1806. 36,391 „ 5 „ — „ | | | | | | | |
| Summa . . . . 71,471 Rthl. 4 sgr. — pf. | | | | | 1430 | — | — |
| Latus . . | | | | | 16,185 | 19 | — |

| Fortsetzung. | Rthl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Transport . . | 16,185 | 19 | — |
| An Post=Porto für die nach Breslau abzusendenden Gelder und zu Insgemein | 414 | 18 | 9 |
| Summa der von den Städten des Liegnitzschen Regierungs=Departements aufzubringenden Feuer=Societäts=Beyhülfs=Gelder . . . . . . . . Laut beigefügter Subrepartition. | 16,600 | 7 | 9 |
| Von diesen 16600 Rthlrn. 7 sgr. 9 pf. werden demnach gezahlt: | | | |
| an Brand=Hülfs=Geldern an das hiesige Regierungs=Departement, und zwar: | | | |
| nach Goldberg . . . . . . . . . . 120 Rthl. — sgr. — pf. | | | |
| = Jauer . . . . . . . . . . 2042 = 27 = 10 = | | | |
| = Löwenberg . . . . . . . . . . 2090 = — = — = | | | |
| = Lüben . . . . . . . . . . 246 = 20 = — = | | | |
| Summa . . | 4499 | 17 | 10 |
| Ferner an dergleichen an das Breslausche Regierungs=Departement . . | 8957 | 11 | 2 |
| an Pensionen der Feuer=Bürgermeister . . . . . . . . . . | 1298 | 20 | — |
| = Beitrag zu den Kassen=Verwaltungs=Kosten . . . . . . . | 1430 | — | — |
| = Post=Porto und Insgemein . . . . . . . . . . . | 414 | 18 | 9 |
| Also überhaupt . . . . . . . . . | 16,600 | 7 | 9 |

Sub=

# Subrepartition

über 16,600 Rthlr. 7 Sgr. 9 Pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder, welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements für Rechnung des Jahres 1823. auf die 2te Ausschreibung aufzubringen haben.

| No. | Namen der Städte. | approbirter Catastral-Ertrag derselben. Rthlr. | Beitrag derselben nach dem Divisore à 12 sgr. 8 pf. pro Rtl. Ertrag. Rthl. | sgr. | pf. | No. | Namen der Städte. | approbirter Catastral-Ertrag derselben. Rthlr. | Beitrag derselben nach dem Divisore à 12 sgr. 8 pf. pro Rtl. Ertrag. Rthl. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Beuthen . . . | 117,480 | 496 | — | 9 | | Transport | 2,896,130 | 12228 | 2 | 1 |
| 2 | Bolckenhayn . . | 35,510 | 149 | 27 | 10 | 19 | Löwenberg . . | 154,440 | 652 | 2 | 4 |
| 3 | Bunzlau . . . | 125,025 | 527 | 26 | 5 | 20 | Lüben . . . . | 90,370 | 381 | 16 | 9 |
| 4 | Freystadt . . . | 132,720 | 560 | 11 | 1 | 21 | Naumburg a. B. | 11,005 | 46 | 13 | 11 |
| 5 | Friedeberg a. Q. . | 76,540 | 323 | 5 | — | 22 | Naumburg a. Q. | 50,905 | 214 | 27 | 11 |
| 6 | Glogau . . . | 405,940 | 1713 | 29 | 1 | 23 | Neusalz . . . | 64,825 | 273 | 21 | 1 |
| 7 | Goldberg . . . | 337,390 | 1424 | 16 | — | 24 | Neustädtel . . | 49,250 | 207 | 28 | 3 |
| 8 | Greiffenberg . . | 118,435 | 500 | 1 | 9 | 25 | Parchwitz . . | 37,965 | 160 | 1 | 3 |
| 9 | Grünberg . . . | 354,410 | 1496 | 11 | 10 | 26 | Polckwitz . . . | 64,320 | 271 | 17 | 1 |
| 10 | Haynau . . . | 95,330 | 402 | 15 | 1 | 27 | Priebus . . . | 15,170 | 64 | 1 | 5 |
| 11 | Hirschberg . . | 361,230 | 1525 | 5 | 9 | 28 | Primkenau . . | 39,660 | 167 | 13 | 6 |
| 12 | Hohenfriedeberg . | 9,710 | 40 | 29 | 10 | 29 | Sagan . . . | 94,935 | 400 | 25 | 1 |
| 13 | Jauer . . . . | 246,950 | 1042 | 20 | 4 | 30 | Schlawa . . . | 25,050 | 106 | 2 | 11 |
| 14 | Lähn . . . . | 40,060 | 169 | 4 | 2 | 31 | Schmiedeberg . | 197,100 | 832 | 5 | 11 |
| 15 | Landshuth . . . | 136,475 | 576 | 6 | 9 | 32 | Schömberg . . | 24,170 | 102 | 1 | 5 |
| 16 | Liebau . . . . | 16,715 | 70 | 17 | 2 | 33 | Schönau . . . | 23,975 | 101 | 6 | 9 |
| 17 | Liebenthal . . . | 27,275 | 115 | 4 | 9 | 34 | Sprottau . . | 77,715 | 328 | 3 | 10 |
| 18 | Liegnitz . . . . | 258,935 | 1093 | 8 | 6 | 35 | D. Wartenberg | 14,655 | 61 | 26 | 3 |
| | Latus | 2,896,130 | 12228 | 2 | 1 | | Summa | 3,931,640 | 16600 | 7 | 9 |

Liegnitz, den 26. May 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

No.

No. 78. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort. | Religion. | Alter. | Größe. Fuß. | Größe. Zoll. | Personal- Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Anna Wotruba . aus Kuttenberg | katholisch | 61 | — | — | schwarz | erhaben | grau | braun | spitzig |
| 2 | Johanna Illnern . aus Lampersdorf | — | 47 | — | — | blond | flach | blond | blau | — |
| 3 | Carl Sparrenberger aus Deutsch-Ofen | — | 45 | 5 | 7 | braun | — | braun | braun | gewöhnl. |

Liegnitz, den 17. May 1823.

---

No. 79. Das Scheibenschießen auf dem Lande betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch Scheibenschießen an nicht dazu geeigneten Orten, und von Personen, welche in Behandlung der Schießgewehre noch unerfahren sind, oder sich der Trunkenheit oder Fahrlässigkeit schuldig machen, bereits mancherlei Unheil entstanden ist.

Die gegründete Besorgniß wegen künftiger Unglücksfälle dieser Art, haben Uns daher zu nachstehender Verordnung veranlaßt:

1) Mit Ausnahme der militairischen Schieß-Uebungen, und der städtischen Schieß-Vergnügungen von Seiten der genehmigten Schützen-Vereine, darf im hiesigen Regierungs-Departement künftig von keiner Gesellschaft ein Scheibenschießen oder eine ähnliche Schieß-Lustbarkeit veranstaltet und gehalten werden, wenn nicht zuvor von der Kreis- oder Stadt-Polizei-Behörde dazu die nöthige Erlaubniß nachgesucht und ertheilt worden ist.

2) Diese Erlaubniß darf nur für Personen gegeben werden, welche mit Feuergewehr umzugehen wissen, und von deren sonstigem Betragen sich die erforderliche Vorsicht erwarten läßt.

Leute, welche das 18te Jahr noch nicht erreicht haben, sollen an solchem Schießen gar nicht Theil nehmen.

3) In der polizeilichen Erlaubniß muß Zeit und Ort, wo das Schießen Statt finden darf, bestimmt werden.

4) Ein der Kreis- oder Stadt-Polizei-Behörde namhaft gemachter, und von derselben dafür anerkannter, in jeder Hinsicht zuverlässiger Sachver-

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat April 1823.

| Beschreibung. | | | | | | | | Wohin geschafft? | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | nach | |
| gewöhnl. | schlecht | — | spitzig | gewöhnl. | blaß | hagerer | schwerhörig | Böhmen. | |
| — | — | — | rund | länglich | gesund | mittler | keine | desgl. | |
| — | — | röthlich | rund | — | — | schlank | hat einen krummen Finger an d. rechten Hand | desgl. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

verständiger, hat das Laden der Gewehre zu beaufsichtigen, und bei eigener Vertretung darüber zu wachen, daß während des Schieß-Vergnügens Unordnung und Unglück vermieden werde.

5) Das Schießen darf nur auf Plätzen gehalten werden, welche die Orts-Obrigkeit, nach vorgängiger Untersuchung hinsichtlich des Schießstandes, der Kugelbahn und des Kugelfangs, für hinreichend sicher hält.

Uebertretungen dieser Verordnung sind, auf den Grund abgefaßter Resolute, von den betreffenden Kreis- oder städtischen Polizei-Behörden, unter Offenlassung des Rekurses an Uns, mit Zwei bis Fünf Rthlrn. Polizei-Strafe zu belegen. Liegnitz, den 26. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 226. Novbr. 1822.

---

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Wegen Verpachtung des Vorwerks Damm Amts Neudamm.

Das zum Domainen-Amte Neudamm gehörige, im Küstriner Kreise, des Frankfurter Regierungs-Bezirks, 1000 Schritt von der Stadt Neudamm, 2½ Meilen von Küstrin, 3½ Meile von Soldin, 4 Meilen von Königsberg in der Neumark, 6½ Meilen von Frankfurt, und 14 Meilen von Berlin belegene Vorwerk Damm, soll, der Anordnung Eines Königl. hohen Finanz-Ministeriums zufolge, noch mit dem Anfange des nächsten Wirthschafts-Jahres, auf die 20 Jahre von Trinitatis 18²³⁄₄₃., im Wege der Submission verpachtet werden.

Zu

Zu demselben gehören

| | | |
|---|---|---|
| 1) an Gärten . . . . . . . . . . . . | | 5 M. M. 63 QR. |
| an Acker Gerstland 1ster Klasse 265 M. 134 QR. | | |
| desgl. dito 2ter dito 150 ⸗ 175 ⸗ | | |
| desgl. Haferland . . . 184 ⸗ 122 ⸗ | | |
| desgl. 3⸗ und 6jähriges Land 93 ⸗ — ⸗ | | |
| | | 684 ⸗ ⸗ 71 ⸗ |
| an Wiesen . . . . . . | | 213 ⸗ ⸗ 68 ⸗ |
| privativ Hütung . . . . . . | | 65 ⸗ ⸗ 105 ⸗ |
| exclusive des unbrauchbaren Landes an nutzbaren Grundstücken überhaupt . . | | 968 M. 127 QR. |

und es werden damit zugleich

2) die Fischerei in dem See bei Neudamm, und
3) die Verpflichtung der Einsassen des Dorfs Damm, 26 Stück Garn zu spinnen,

mit überlassen. Das Minimum der jährlichen Pacht für diese gesammten Realitäten ist auf 51 Scheffel Roggen in natura, und einschließlich 78 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. Zinsen für das Königl. Inventarium, auf überhaupt 1019 Rthlr. 22 Sgr. 5 Pf. incl. 335 Rthlr. Gold in baarem Gelde, für die nächsten 10 Jahre festgesetzt; von Trinitatis 1833 ab, und bis zum Ablauf der Pachtperiode, wird aber diese Pacht um 5 Procent erhöht.

Die vollständige Information, worauf dieses Pachtgeld beruht, kann mit den nähern Bedingungen in der Finanz⸗Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. — Die Submissions⸗Anträge werden nur bis zum 5. Juny d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius Unsers Collegii, Regierungs⸗Rath Peschke, von den resp. Pachtbewerbern, welche demselben zugleich ihre Qualification als Landwirthe, und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, in Person abgegeben werden. Da die Bedingungen, so wie sie festgestellt sind, unbedingt angenommen werden müssen, und unter dem angegebenen geringsten Pachtgelde kein Gebot zulässig ist, so dürfen die Submissions⸗Gesuche blos die deutliche und bestimmte Erklärung enthalten, wie viel der resp. Pachtbewerber bis Trinitatis 1833. und von da ab bis Trinitatis 1843. an jährlicher Pacht zu entrichten bereit ist. — An sein Gebot bleibt Jeder bis zur Ertheilung des Zuschlages, der möglichst beschleunigt werden soll, gebunden, der verpachtenden Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters unbenommen.

Das pachtlustige Publikum wird eingeladen, die Submissions⸗Anträge hiernach baldigst einzureichen.

Frankfurt an der Oder, den 11. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 24.

Liegnitz, den 14. Juny 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Von Seiten der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, ist mittelst eines Rescripts vom 1. April d. J. bestimmt worden: No. 85. Die Entscheidung über Contraventionen gegen medizinal-polizeiliche Gesetze betreffend.

daß die Entscheidung über Contraventionen gegen medizinal-polizeiliche Gesetze, in erster Instanz den Orts-Polizei-Behörden in eben der Art zukomme, wie solches in Absicht der Entscheidung über andere Polizei-Kontraventionen, unterm 1. August v. J., bereits vorgeschrieben worden ist, und daß eine Ausnahme nur in denjenigen Fällen Statt finde, für welche, z. B für die Revisionen der Apotheken, besondere Anweisungen ertheilt sind.

In Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 12. September v. J. (Seite 266. des hiesigen Amtsblattes von 1822.) bringen Wir diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, damit dieselben danach sich richten mögen.

Liegnitz, den 31. May 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 57. R. I. pro April c.

---

Die Tuchmacher zu Rothenburg an der Oder, als die bisherige Schaukorporation bildend, haben beschlossen: No. 86. Wegen Aufhebung der Tuchschau u. Auflösung der Tuchmacher-Innung zu Rothenburg a. d. Oder.

nicht nur die dortige Tuchschau, vom 1. July d. J. ab, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J., aufzuheben, und eine neue Schauanstalt nicht zu gründen, sondern auch an demselben Tage ihre Innung selbst aufzulösen, und das reine Innungs-Vermögen, nach Befriedigung der Gläubiger, unter sich zu theilen.

Da beide Beschlüsse vollkommen gesetzmäßig sind, so steht ihrer Bestätigung nichts entgegen, und werden daher vom 1. July d. J. ab, die Rothenburger Tuche ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr treten, und die dortigen Tuchfabrikanten unzünftig seyn.

Liegnitz, den 29. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 87.
Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Bolkenhain.

Das Tuchmachergewerk zu Bolkenhain, welches zur Zeit die Tuchschau-Korporation daselbst bildet, hat in Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J. beschlossen;

die Tuchschau-Anstalt dieses Orts mit dem 1. May d. J. aufzuheben und einen neuen Tuchschau-Verein nicht zu bilden,

und Wir haben diesen Beschluß bestätiget. Es werden demnach die in Bolkenhayn gefertigten Tuche nunmehr ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr treten. Liegnitz, den 27. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 116. May c.

---

No. 88.
Wegen Ablauf des Patents des Optikus Winckler zu Berlin.

Dem Mechanikus und Optikus G. Winckler zu Berlin war unterm 26. May 1818. ein, von da an, auf 5 nach einander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültiges Patent;

über das ausschließliche Recht, ein selbst erfundenes, Myriomorphoscop, genanntes Sehrohr, welches durch Umdrehung einen fortgesetzten Wechsel regelmäßiger Figuren darstellt, zu fertigen,

ertheilt worden.

Da nunmehr dieses Patent seine Gültigkeit verloren hat, so wird denjenigen, welche von der patentirt gewesenen Methode Gebrauch zu machen wünschen, diese, wenn sie darauf antragen und ihr Gewerbe angeben, nach Befinden und gegen Erstattung der Kosten, näher bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 3. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 1511. May c.

---

No. 89.
Wegen Ablauf des Patents des ꝛc. Oppenheim in Berlin.

Das dem Lakirfabrik-Inhaber Oppenheim zu Berlin, unterm 11. May 1817. auf 6 Jahre für Berlin und alle östliche Provinzen der Monarchie ertheilte Patent,

zur ausschließlichen Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Fertigung der lackirten Tschakotdeckel,

hat nunmehr seine Gültigkeit verloren.

Sollte

Sollte jemand geneigt seyn, von diesem Verfahren Gebrauch zu machen, so mag derselbe unter Anführung seines Gewerbes, sich an Uns wenden, worauf, nach Befinden und gegen Erstattung der Unkosten, ihm das Nöthige mitgetheilt werden soll.

Liegnitz, den 3. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1512. May c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Untersuchungen wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen.

Den Inquisitoriaten und sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird auf den Antrag des Königl. Commando's der 6ten Gensdarmerie-Brigade hierdurch zur Pflicht gemacht: bei Untersuchungen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen Gensdarmen oder wegen Beleidigung derselben, nach beendigter Untersuchung, dem betreffenden Inspecteur-Offizier der 6ten Gensdarmerie-Brigade und 4ten Grenz-Section von dem Ausfalle Nachricht zu geben.

Glogau, den 12. May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Hauptmann von Witzleben die vacante Oberförster-Stelle des Pantener Forst-Reviers zu verleihen.

Se. Majestät der König haben geruht dem Steuer-Aufseher Stephan zu Haynau, der am 1. Juny d. J. sein 50stes Dienstjahr beschlossen, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen.

---

Der Seminarist Jäckel ward evangelischer Schul- und Chorgehülfe zu Flinsberg, Löwenbergschen Kreises, der zeitherige Adjuvant Wancke zu Tiefenfurth, evangelischer Schullehrer zu Mühlbok, Bunzlauschen Kreises, und der zeitherige Schul-Adjuvant Schubert zu Groß-Hartmannsdorf, evangelischer Schullehrer zu Michelsdorf, Lübenschen Kreises.

---

Nach dem hohen Finanz-Ministerial-Rescript vom 3. d. M. ist dem bisherigen Ober-Steuer-Inspektor im Glogauschen Haupt-Steuer-Amts-Bezirk, Steuer-Rath Ike daselbst, die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Dü-

Düren, Regierungs-Bezirk Aachen vom 1. July d. J. ab, übertragen, und dagegen dessen dadurch erledigte Ober-Steuer-Inspektor-Stelle zu Glogau, dem bisherigen Ober-Zoll-Inspector zu Hoyerswerda, Regierungs-Assessor Wendt, der diese Stelle bisher kommissarisch verwaltet hat, von gedachtem Termine an conferirt worden.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der in Frankenstein verstorbene ehemalige Pfarrer zu Arnsdorf bei Schmiedeberg, Amand Barsch, hat der katholischen Schule zu Arnsdorf in seinem hinterlassenen Testament ein Vermächtniß von 100 Rthlrn. ausgesetzt.

Der verstorbene Halbbauer-Auszügler Gottfried Gutsche zu Erkelsdorf, Freystädtschen Kreises, hat der dasigen Gemeine, in seinem am 12. September v. J. errichteten Testament, 100 Rthlr. zur Anschaffung einer Glocke vermacht, deren hauptsächliche Bestimmung seyn soll, das Zeichen zum Anfang des Unterrichts zu geben.

---

Bekanntmachung.

Von Seiten des Königl. Ministerii des Innern ist den Orts-Gerichten in einem Dorfe des hiesigen Regierungs-Bezirks und einem Gensd'armen für die gemeinschaftlich bewirkte Ausmittelung und Ueberführung eines Verbrechers, der eine Feuersbrunst durch boshafte Feuer-Anlegung verursacht hat, eine Prämie von

Einhundert Thalern

verwilligt worden.

Dies bringen Wir, in Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 13. July 1822., (Seite 198. des hiesigen Amts-Blatts von 1822.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 27. May 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Bekanntmachung.

Da die Anzahl der Handarbeiter und Tagelöhner, welche für dieses Jahr hier beim Festungsbau beschäftigt werden können, schon hinlänglich zusammen ist, und keine weiter gebraucht und angenommen werden können, von allen Seiten aber dennoch eine Menge solcher Leute, selbst aus entfernten Gegenden herbeiströmt; so wird hiermit für die Dauer der Arbeitszeit dieses Jahres wiederholentlich allgemein bekannt gemacht, daß jeder Tagelöhner, der sich zur Erlangung solcher Arbeit hieher auf den Weg begiebt, nur eine vergebliche Reise machen würde, und daher wohl thun wird, solche zu unterlassen, indem niemand mehr angenommen werden kann.

Thorn, den 3. Juny 1823.

Königlich Festungs-Bau-Commission.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 21. Juny 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück enthält unter Nummer

802) den Tarif, wonach die Lippe-Schiffahrts-Abgaben zu entrichten sind. Vom 19. May 1823.;

803) das Regulativ, wegen Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19. May 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die fünfte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820., am 1. July d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden. Berlin, den 9. Juny 1823. Bekanntmachung.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Nr. 90. Die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collekte zum Aufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rawicz, im Großherzogthum Posen, betreffend.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Vorstellung der evangelischen Gemeine zu Rawicz, im Großherzogthum Posen, derselben zum Aufbau ihrer vor mehreren Jahren abgebrannten Kirche eine allgemeine Haus- und Kirchen-Landes-Collekte, aus Allerhöchst eigener Bewegung, unterm 29. April d. J., zu bewilligen geruhet.

Indem wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, veranlassen wir zugleich, in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Mini-

Ee sterien

sterien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 12. v. M., die Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch, die Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, in der gewöhnlichen Art und zwar binnen längstens 8 Wochen durch die Herren Landräthe und Superintendenten bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 7. Juny 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 287. Juny 1823.

---

No. 91.
Betrifft den Servis-Zuschuß für die zur Dienstleistung bei andern Truppentheilen commandirte Offiziere.

Das 4te Departement im Königl. Kriegs-Ministerio, hat mittelst Erlasses vom 27. v. M. bestimmt, daß nicht nur an diejenigen Landwehr-Offiziere, welche Behufs der Erlernung des Dienstes bei Linien-Truppen commandirt werden, sondern auch an alle andere commandirte Offiziere, für die Dauer des Commandos, in so fern sie nicht Natural-Quartier erhalten, der Servis-Zuschuß, nach Maaßgabe des den Offizieren des Commando-Ortes von gleicher Charge bewilligten Zuschusses, bestimmungsmäßig gezahlt werden kann.

Für den Fall, daß gedachte Offiziere Natural-Quartier erhalten, wird der Zuschuß den Quartiergebern gewährt. Gehört der Commando-Ort nicht in die Klasse der Garnison-Städte, für welche Zuschüsse ausgesetzt worden, so findet selbstredend eine Zuschußzahlung weder an den commandirten Offizier, noch an den Quartiergeber statt.

Den betreffenden Magisträten Unsers Verwaltungs-Bezirks wird diese Bestimmung für vorkommende Fälle zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. Juny 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. M. No. 259. Juny c.

---

No. 92.
Die Rück-Empfangnahme der Staats-Schuldscheine und deren Coupons, von der Regierungs-Haupt-Kasse betr.

Mit Bezug auf die im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 105. sub No 42. erlassene Verfügung vom 1. April d. J., wodurch zur Abholung der, Behufs Beschaffung neuer Coupons Series IV. No. 1 — 8. bis zum 24. Januar d. J. abgegebenen Staats-Schuldscheine aufgefordert worden, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht: daß nunmehr sämmtliche für gedachten Zweck an die Königl. Controlle der Staatspapiere abgesandten Staats-Schuldscheine, versehen mit den erwähnten Coupons, wieder eingegangen sind, und selbige daher bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, gegen

gegen die erforderliche, vorher an dieselbe einzusendende Empfangs-Bescheinigung, in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 13. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 502. Juny c.

---

No. 93. Wegen Stempelung der Löbauschen Nachrichten.

Durch die von Uns unterm 28. August 1821. Amtsblatt pro 1821. Seite 244. erlassene Verfügung, ist öffentlich bekannt gemacht worden, daß die in Löbau erscheinende sächsische Zeitung

„der Sächsische Postillion benannt,"

mit dem gesetzlichen Stempel, welcher nach dem Stempelgesetze vom 7. März 1822., und zwar nach dem Tarif, mit 1 Rthlr. 10 Sgr. gestempelt werden muß, versehen und gegen die Contravenienten die gesetzliche Stempel-Strafe festgesetzt werden solle. Dennoch erfahren Wir mit gewisser Ueberzeugung, daß diese Zeitung, „der Sächsische Postillion" benannt, unter dem veränderten Rubro, Löbausche Nachrichten, wörtlich abgedruckt, und so um die Stempel-Gefälle zu defraudiren, im Lande debitirt werde.

Da aber dieses Blatt rein politischen Inhalts ist, und also seines veränderten Namens ohngeachtet, zu den Zeitungen zu zählen ist, so wird dem Publiko, und allen denen, welche sich mit dem Debit dieses Zeitungs-Blatts befassen, oder solches zu ihrem eigenen Gebrauche kommen lassen, hiemit nochmals aufgegeben, dieses Zeitungs-Blatt gesetzlich mit 1 Rthlr. 10 Sgr. Stempel jährlich versehen zu lassen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit der gesetzlichen Stempel-Strafe werden belegt werden. Die Herren Landräthe und die Magisträte besonders in der Ober-Lausitz aber weisen Wir hiermit nochmals an: darauf, daß die Stempelung dieses politischen Zeitungs-Blatts erfolge, strenge zu halten, und die Einbringer desselben, so wie diejenigen, welche dieses Zeitungs-Blatt debitiren oder solches selbst kommen lassen, ohne solches stempeln zu lassen, sofort zur Untersuchung zu ziehen und die Acten zur Abfassung eines Resoluts anhero einzusenden.

Liegnitz, den 13. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 484. pro Juny 1823.

---

No. 94. Das wegen der Verwaltung des Gemeinwesens der Stadt Lauban errichtete Statut betr.

Zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Lauban ist über die Verwaltung des Gemeinwesens besagter Stadt, unter Zustimmung der Königl. Regierung, ein Satut errichtet worden, welches folgende wesentliche Festsetzungen enthält:

1) Das Magistrats-Collegium zu Lauban besteht von jetzt an aus neun Mitgliedern, von denen 4 besoldet, die Uebrigen unbesoldet sind.

Die

Die besoldeten wählt für jetzt noch der Magistrat auf Lebenszeit, die unbesoldeten hingegen die Repräsentanten der Bürgerschaft auf Sechs Jahr. Die Wahlen werden von der Departements-Behörde bestätigt.

2) Die Bürgerschaft wird durch Repräsentanten vertreten, welche die Bürgerschaft aus sich, nach den Grundsätzen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808., wählt.

Die Repräsentation besteht aus 12 Repräsentanten mit 6 Stellvertretern. Jeder Repräsentant und jeder Stellvertreter wird auf drei Jahre gewählt.

3) Ueber die den Repräsentanten der Bürgerschaft von der letztern ertheilte Vollmacht drückt sich der §. 8. des Statuts wörtlich also aus:

„Sämmtliche gegenwärtige Mitglieder der Stadt-Gemeinde haben auf das Recht der individuellen Befragung und Willenserklärung in den §. 112. 113. 114. 117. 118. 153. und 154. Tit. 8. in Verbindung mit §. 64. 89. 94. 95. 119. und 131. Tit. 6. Th. II. des Allgem. Landrechts bedachten Fällen ausdrücklich und viritim verzichtet, auch unter zutretender Genehmigung des Magistrats beschlossen:

daß alle auf die Verwaltung des Gemeinwesens Bezug habenden Rechte der Mitglieder der Stadt-Gemeinde, für jetzt und immer, auf die von ihnen gewählten und ferner zu wählenden Repräsentanten und Stellvertreter übertragen, und dergestalt dieselben die Vertreter der Stadt-Gemeine im vollsten Sinne seyn sollen.

In Folge der, durch diesen Beschluß und dessen zu erwartende Bestätigung von Seiten der Landes-Polizei-Behörde, statutarisch zu begründenden Orts-Verfassung, sind die Repräsentanten und deren Stellvertreter berechtigt, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Stadt-Gemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und Stadt-Gemeine, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, namentlich die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldmittel, welche die Benutzung des gemeinen Stadt-Vermögens nicht darbietet, im Namen der Stadt-Gemeine zu bewilligen, dieselben auf die Stadt-Gemeine zu vertheilen, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren, das Stadt-Vermögen zu verpfänden, einzelne Theile desselben zu veräußern, in Zeit- oder Erb-Pacht auszuthun, und alle diese Angelegenheiten zu besorgen, ohne Rücksprache mit der Stadt-Gemeine zu nehmen, oder, ohne daß es sonst der Aufforderung der letztern zur Erklärung, und dieser Erklärung selbst bedarf, es möge nach den allgemeinen bestehenden Gesetzen, bei den Corporationen die Einholung der Zustimmung der Mehrheit oder jedes einzelnen Mitgliedes vorgeschrieben seyn oder nicht. Die Repräsentanten machen alle diese Angelegenheiten nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen ab, und bedürfen dazu weder besonderer In-

In-

Instruction oder Vollmacht der Stadt-Gemeine, die sie vielmehr durch ihre Wahl schon erhalten, noch sind sie verpflichtet, der Stadt-Gemeine über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Es soll angetragen werden, daß dieser Beschluß nach §. 20. u. 21. der Einleitung zum Allgem. Landrecht als statutarische Grundlage der Laubanschen Orts-Verfassung öffentlich bekannt gemacht werde, damit es des besondern ausdrücklichen Anerkenntnisses seiner verbindlichen Kraft und Gültigkeit bei den künftigen Mitglieder der Laubanschen Stadt-Gemeine nicht bedürfe, vielmehr schon deren Eintritt in die Stadt-Gemeine alle rechtliche Wirkungen eines ausdrücklichen Anerkenntnisses, rücksichtlich dieses Beschlusses, involviren."

4) Magistrat und Bürger-Repräsentation sind für die Verwaltung des Gemeine-Vermögens die beiden neben einander stehenden Stadt-Behörden. Keine auf die Verwaltung des Gemeine-Vermögens Bezug habende Maaßregel kann ohne das gemeinschaftliche Einverständniß beider Stadt-Behörden in Vollziehung gesetzt werden.

Die Bürger-Repräsentation ist die beschließende, der Magistrat die ausführende Behörde. Außerdem controllirt die Repräsentation den Magistrat bei und nach der Ausführung, ersteres durch besondere Deputationen für alle Zweige der städtischen Administration, letzteres durch Prüfung und Dechargirung der Rechnungen.

5) Die nämlichen Bestimmungen über das Verhältniß beider Stadt-Behörden zur Verwaltung des Gemeine-Vermögens, gelten auch von der Verwaltung des Vermögens der milden Stiftungen und Kirchen, wobei jedoch den besondern Stiftungen gemäß verfahren werden muß.

6) Die obrigkeitlichen Functionen stehen dem Magistrat ohne Concurrenz der Bürger-Repräsentation zu.

Vorstehendes wird, da manche Festsetzungen des Statuts, namentlich aber die den Repräsentanten der Bürgerschaft von der letztern ertheilte Vollmacht, die Privat-Rechte der einzelnen Mitglieder der Stadt-Gemeine abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, auf den Grund des §. 117. Tit. 8. Th. II., in Verbindung mit §. 11. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 945. May c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

*Wegen des Vermerks auf dem Akten-Deckel in Untersuchungs-Sachen.*

Die Befolgung der Anweisungen vom 12. Juny 1822. pag. 174. im Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt dieses Jahres, wegen des in die Augen fallen-

fallenden Vermerks auf dem Acten-Deckel in Untersuchungssachen, die dem unterzeichneten Criminal-Senat von dessen Unter-Behörden eingeschickt werden,

a) über die Verhaftung des oder welcher von mehreren Inculpaten,
b) über deren untersuchte Arbeits- und Züchtigungs-Fähigkeit,
c) über ihre Vermögens-Umstände, welches auch bei ungewöhnlichen Todesfällen wegen des Nachlasses erforderlich ist,

wird noch häufig vermißt, auch ist

d) ein dergleichen Vermerk, in dem Fall, wenn ein Verbrecher zum Militair gehört, hierüber, in so weit dem Civil-Gericht die Gerichtsbarkeit über sie in Vergehungsfällen, nach neueren Gesetzen, competirt, mit Bezeichnung des Militair-Standes erforderlich,

und muß jeder der vorgedachten Vermerke die Folia Actorum, welche darüber die genauern Auskünfte und resp. Atteste enthalten, angeben. In Fällen der Unterlassung dies zu befolgen, haben die Unter-Behörden unausbleibliche Ahndung durch Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Glogau, den 28. May 1823.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz.

---

Die zu erstattende Anzeige von Abhaltung des sogenannten Dreidings.

Sämmtliche Untergerichte, so wie die standesherrlichen und ehemaligen stiftischen Gerichte des Departements, werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen Anzeige zu machen, wenn bei ihnen noch jetzt die sogenannten Dreidinge abgehalten werden. Es frägt sich dann, was für Gebühren dabei statt finden, oder aus welchen Gründen die Dreidinge jetzt nicht mehr, wo sie üblich waren, bestehen.

Nach Verlauf dieser Frist wird angenommen werden, daß bei jedem sich nicht meldenden Gericht kein Dreiding üblich ist und üblich war.

Glogau, den 30. May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat May 1823.

#### Wetter-Schäden.

Am 13. Mai, Nachmittags 3 Uhr, traf das Dorf Groß-Gräditz, Glogauschen Kreises, ein wüthender Orkan mit heftigen Regengüssen und Hagel. Aus einer von Osten über die Höhe bei Hermsdorf und Obisch aufsteigenden Ge-

Gewitterwolke entwickelte sich plötzlich dieser furchtbare, in einem schmalen Strich zwischen Hochkirch und Altwasser hinfahrende Orkan. Er hat mehrere hundert Bäume entwurzelt, 2 Scheunen umgeworfen, einen Theil des Daches vom herrschaftlichen Wohnhause zu Groß-Grädiß herabgeworfen, die Fenster an der Wetterseite zerdrückt, Brettbölzer vor sich hin gerollt, und aufgeschichtete Bretter in den anliegenden Teich geworfen. Er ergriff die erst vor 2 Jahren neu erbaute Mühle des Dominii, stürzte sie um und zerschmetterte sie bis auf Welle und Stock. Der Müllergeselle Anton Deckert, beschäftigt mit dem Schärfen der Steine, ward ein Opfer dieses Unfalls. Man fand ihn zerschmettert und leblos unter den Trümmern dieser Mühle. Den 60jährigen Vater dieses Unglücklichen trieb der Orkan ohngefähr zehn Schritt von der Mühle ab, stürzte ihn zu Boden, und, obgleich verletzt durch das über ihn hinfallende Holz, ward er doch am Leben erhalten. Dies alles trug sich in einem Zeitraum von 5 Minuten zu. In dem folgenden Dorfe Kreidelwitz äußerte sich dieser Orkan nur noch als ein heftiger Sturm.

Am 11. Mai, Nachmittags, zogen sich im Schönauschen Kreise, in Westen, Gewitterwolken zusammen, die, bei heftigem Sturm, Regen und Schloßen, ihre Richtung nach Nord-Ost und Süd-Ost nahmen, und sich unter starken Schlägen entluden. Ein Strahl fuhr auf das Dorf Conradswaldau, zündete und äscherte eine Gärtner- und eine Häusler-Stelle ein.

Ein anderer Strahl des zweiten Gewitterzuges fuhr in die Wohnung eines Freihäusler zu Mittel-Kauffung, betäubte die in der Stube befindlichen Personen, ohne jedoch zu zünden und weitern Schaden, als einige Zersplitterung des Holzwerks, wo der Blitz herein- und herausgefahren war, anzurichten. Bemerkenswerth hierbei ist, daß der Vater und die Tochter dieser Freihäusler-Familie von der Bank, worauf sie saßen, geschleudert, und letzterer die Haupthaare verbrannt worden sind, ungeachtet die auf dem Kopfe gehabte seidene Kappe, bei näherer Besichtigung, keine Spur des Brandes, sondern sich nur eine unregelmäßige Oeffnung in dem Ueberzuge und der Zwischenlage von Papier zeigte, wogegen am Unterfutter der Kappe gar keine Verletzung aufzufinden war.

Am 20. verwüstete ein von West nach Süd gezogenes, mit Hagel begleitetes Gewitter die Felder mehrerer Ortschaften des Freystädtschen Kreises; auch zündete der Blitz, wie weiter unten bemerkt werden wird, zu Renckersdorf.

Ein gleiches Unglück traf an selbigem Tage, in einem schmalen Striche, den Bunzlauschen Kreis, und hiesige Stadt mit Umgebung, begleitet von einem furchtbaren Hagelwetter. Die Schloßen lagen mehrere Zoll hoch, und haben einzeln theilweise 2 bis 3 Loth gewogen.

Am 22. wurde der Goldberg-Haynausche Kreis, in 17 Ortschaften, von einem heftigen Hagelwetter betroffen, das großen Schaden an der Sommer-Saat angerichtet hat.

In

In Wingendorf schlug der Blitz am 11. Mai d. J. in eine dicht beim Brauhause, auf welchem sich ein Wetter-Ableiter befindet, stehende hohe Pappel, ohne weitern Schaden anzurichten.

### Verdienstliche Handlungen.

Der Commerzien-Rath Gebauer zu Schmiedeberg, hat sich um die dortige Commune, durch die auf eigene Kosten erfolgte Instandsetzung des Straßen-Pflasters und die Straßen-Beleuchtung, längs seiner Besitzungen, verdient gemacht.

Die verehelichte Riemann, geborne v. Bornstädt in Hirschberg, hat dem Hospital-Fonds zu Jauer, aus Dankbarkeit, wegen einer aus demselben einer ihrer Verwandtin geleisteten Unterstützung, einen Pfandbrief über 30 Rthlr. geschenkt.

Der Gärtner Gottfried Popig zu Nieder-Leschwitz, Görlitzschen Kreises, rettete ein 4jähriges Mädchen aus dem Neisse-Fluß, ohne welche Hülfe sie in demselben ihren Tod gefunden haben würde.

### Unglücksfälle und Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 10 Personen. Wegen Mangel an Aufsicht ertranken abermals 8 Kinder. Unfehlbar werden sich die Polizei-Behörden dadurch aufgerufen finden, vorzukehren, was sich mit Nutzen thun läßt, zur Verminderung solcher Unglücksfälle. Drei Personen starben eines unnatürlichen Todes.

### Feuersbrünste.

Am 4. Mai brannten zu Röchlitz, Goldberg-Haynauschen Kreises, die Gebäude eines Bauer-Guts, und zu Groß-Selten, Saganschen Kreises, außer den Gebäuden eines Bauer-Guts, auch die einer Häusler-Stelle ab.

Der Blitz zündete am 10. May zu Merzdorf, Glogauschen Kreises, wo eine Freikutschner-Stelle; am 11. zu Conradswaldau, Schönauschen Kreises, wo eine Häusler-Stelle; am 13. zu Ober-Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauschen Kreises, wo ein Bauer-Gehöfte, und am 21. zu Neudersdorf, Freystädtschen Kreises, wo eine Gärtner-Stelle und ein Ausgedinge-Haus eingeäschert wurden.

Zu Liebenau, Liegnitzschen Kreises, gingen am 12. May auf dem sogenannten Stelzenberge 2 Scheunen mit 38 Schock Stroh; zu Pfaffendorf, desselben Kreises, am 23. ein Bauer-Gehöfte, 3 Großgärtner- und eine Häusler-Stelle, und zu Hähnichen, Rothenburgschen Kreises, am 16. die herrschaftliche Brauerei in Flammen auf.

Liegnitz, den 2. Juni 1823.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 28. Juny 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Mit dem 1. künftigen Monats werden die den 1. July d. J. fälligen, so wie auch ältere noch nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude, Jägerstraße No. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| No. | 90,000 | und darüber | | vom | 1. | bis | 5. | July |
| " | 60,000 | bis | 90,000 | " | 7. | " | 12. | " |
| " | 30,000 | " | 60,000 | " | 14. | " | 16. | " |
| " | 1 | " | 30,000 | " | 21. | " | 26. | " |

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, blos zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung, weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstermine mit der Zins-Zahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassenbeamten über ihre Amtsverrichtungen sich mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, Gesuche dieser Art gerich-

tet werden sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II. In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten July und August 1823. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig, bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, spätern, beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August 1823. Berlin, den 3. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

---

Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen Obligationen betreffend.

Dienstag den 1. July 1823. und folgende Tage bis zum 25. July werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die den 1. July 1823. fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen ältern Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen von der im Hause, Markgrafen-Straße No. 46., damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf Letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt. In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchen die Obligationen eingetragen stehen.

Zur Beförderung der Ordnung und zur Erleichterung des Zahlungs-Geschäfts selbst kann Jeder, welcher Zinsen zu erheben hat, schon jetzt bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verschiedenheit der Fälle auszufüllen und von demjenigen zu unterschreiben sind, welcher die Zinsen zu erheben berechtiget ist.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als

als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthl. oder mehr auszustellen sind, müssen die vorschriftsmäßigen Stempelbogen beigefügt seyn.

Die Zahlung wird den 25. July 1823. geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Januar 1824. erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in demselben Locale, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jägerstraße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irdend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Absendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagen ist der Agent A. Bloch, Marggrafen-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem was dazu erforderlich ist, versehen wollen.

Berlin, den 1. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 95. Verbot des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß.

Wir bringen hiermit, im höhern Auftrage, zur Kenntniß des Publikums: daß das Karras- und Ronatsche Geheim-Mittel „gegen den tollen Hundsbiß," welches mehrere öffentliche Blätter, namentlich der Allgemeine Anzeiger der Deutschen, die Breslauer und Posener Zeitung, als untrüglich geschildert und empfohlen haben, nach den darüber gepflogenen und geschlossenen Verhandlungen, eben so unzuverlässig, wie alle bisher bekannt gewordenen Mittel gegen dieses Uebel, erklärt worden. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels, die Bereitung und der Verkauf, oder die sonstige Verabreichung desselben, untersagt worden.

Die Polizei- und Sanitäts-Beamten des hiesigen Regierungs-Departements haben mithin darüber zu wachen, daß in Unserem Verwaltungs-Bezirk, in keiner Art ein Absatz dieses sehr unrecht gepriesenen Mittels Statt finde,

finde, und wenn es der Fall seyn sollte, die Vorräthe in Beschlag zu nehmen, und Uns davon Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 24. Juny 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 47. Rescr. Juny 1823.

---

No. 96. Betrifft die, einigen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften, ertheilte Debits-Erlaubniß.

Nachstehendes

„Verzeichniß,
derjenigen außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, welchen seit dem 12. Februar d. J. Debits-Erlaubniß ertheilt worden ist:

1) Ismar, poetisches und prosaisches Allerley. Basel, bei Schweighäuser. 1823.
2) Schweizerische Jahrbücher, 1823. 1s Heft. Aarau, bei Sauerländer.
3) Münch, Heereszüge wider die Osmanen. 2ter Theil. Basel, bei Schweighäuser. 1823.
4) Zschocke, Baiersche Geschichten. 4 Bände. Aarau, bei Sauerländer. 1822.

Breslau, den 18. Juni 1823.

Königl. Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) Richter."

wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Liegnitz, den 18. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 777. Juny c.

---

No. 97. Druckfehler-Berichtigung.

Mit Beziehung auf die im 25. Stück des diesjährigen Amtsblatts unter No. 94. abgedruckte, das wegen der Verwaltung des Gemein-Wesens der Stadt Lauban errichtete Statut betreffende Bekanntmachung, wird hierdurch bemerkt: daß Seite 187., Zeile 4., in der Bezeichnung der Paragraphen des Allgemeinen Landrechts ein Schreib- und resp. Druckfehler eingeschlichen ist, indem nicht §. 20. u. 21. der Einleitung z. Allg. Landr., sondern §. 10. und 11. angezogen werden sollen.

Liegnitz, den 24. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-Stempel in Ehescheidungs-Prozessen betreffend.

Nach der Vorschrift des Stempel-Tarifs vom 27. März 1822. bei Erbschaften sub Litt. E., sollen Strafen und Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Prozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird,

wird, gleich einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten, besteuert werden, wobei, nach §. 783. und 784. Tit. 1. Th. II. des Allgem. Landrechts, der Tag der Rechtskraft der Entscheidung, als der Todestag zu betrachten ist.

Sämmtliche Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen: diejenigen Ehescheidungs-Prozesse, in welchen auf eine Strafe oder Abfindung rechtskräftig erkannt ist, in die Erbschafts-Stempel-Tabelle aufzunehmen, für die Entrichtung der Stempel-Abgabe zu sorgen, und solches in der Tabelle gehörig nachzuweisen.

Da ferner der obengedachte Stempel-Tarif bei Erbschaften sub Litt. A. und C. zwischen Descendenten, welche aus gültigen Ehen abstammen, oder nachgehends durch solche Ehen legitimirt sind, und zwischen natürlichen oder adoptirten Kindern einen Unterschied macht; so wird den sämmtlichen Gerichten hiesigen Departements hiermit aufgegeben, in den Erbschafts-Stempel-Tabellen bei den Erbschaften, welche Descendenten zufallen, jedesmal zu bemerken, ob die Erben eheliche oder natürliche Nachkommen des Erblassers sind. Breslau, den 30. Mai 1823.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

## Verordnungen fremder Behörden.

Da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Februar d. J. die, die neuere Kriegesschuld der Provinz **Altmark** betreffenden Papiere, einem Verifications-Verfahren unterworfen, und demnächst, nach Befinden, in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden sollen, und das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verification beauftragt worden ist, so fordert dasselbe die Inhaber dieser Papiere (Schuld-Verschreibungen, Interims-Scheine, Kassen-Quittungen, Bordereaux u. s. w.) hierdurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen: Bekanntmachung.

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
2) Fortlaufende Nummer,
3) Bezeichnung der eingereichten Documente,
4) Betrag derselben ( Rthlr. Sgr.),
5) Münzsorte,
6) Zinsfuß,
7) Betrag der Zins-Rückstände vom 1. Januar 1814. bis zum 31. December 1821. (welche kapitalisirt werden),
8) Betrag der ältern Zins-Rückstände (worüber noch Bestimmungen ergehen

gehen werden, wenn das Westphälische Central-Schuldenwesen regulirt wird),

9) Beilagen,

a) Art derselben,

b) Stückzahl,

10) Raum zum Verificatlons-Attest,

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere, alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr, an die geordnete Verificatlons-Commission, von welcher, auf Erfordern, auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Locale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst, oder durch einen mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfang der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen, oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere ist aber so viel als möglich zu beschleunigen, weil bald ein Abschluß des ganzen Geschäfts erfolgen wird.

Uebrigens ist nur von Verification derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark, unabhängig von der Kurmark Brandenburg, für sich contrahirt hat, und sind Zinsen davon nur in dem Fall liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Versprechen der Verzinsung enthält, andernfalls selbige erst von der bevorstehenden Festsetzung der Schuld zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine eintritt.

Magdeburg, den 10. Juny 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

(gez.) von Motz.

---

Bekanntmachung.

Da mit dem nächsten Monat July die Lehrzeit von zwei Jahren in dem hiesigen Königl. Seminarium für evangelische Schullehrer zu Ende geht, so können sich diejenigen, welche in dieser Anstalt zu Schulämtern sich vorbereiten wollen, den 31. July d. J. früh um 6 Uhr hieselbst im Seminar zur vorläufigen Prüfung melden. Ein jeder hat sein Taufzeugniß und ein Zeugniß über sein bisheriges sittliches Verhalten, von dem Geistlichen der Parochie, worin er sich aufgehalten, mitzubringen, die Aufnahme ins Seminar aber nur dann zu hoffen, wenn er das 17te Jahr völlig erreicht hat, und recht gut vorbereitet befunden wird. Breslau, den 9. Juny 1823.

Königl. Seminarium für Schullehrer evangelischer Confession.

---

Per-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der zeitherige Königliche Superintendent des Hirschbergschen Sprengels, Herr Dr. Letsch, durch seine Altersschwäche veranlaßt worden, die Superintendentur-Geschäfte niederzulegen, so sind solche dem von des Königs Majestät allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannten Herrn Archidiaconus Nagel in Hirschberg übergeben worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir zugleich dem Herrn Dr. Letsch über seine vieljährige Führung dieser Geschäfte unsere Zufriedenheit bezeugen, und die sämmtlichen Herren Geistlichen und Schullehrer des Sprengels hierdurch anweisen, sich in allem, was sich auf die Superintendentur-Verwaltung bezieht, an den nunmehrigen Königlichen Superintendenten Herrn Nagel zu wenden.

Breslau, den 29. May 1823.

Königliches Consistorium für Schlesien.

---

Der bisherige Bürgermeister Uber zu Striegau, ist von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung zu Jauer, zum Bürgermeister dieser Stadt auf 12 Jahr gewählt worden. Der Kaufmann Effner zu Grünberg ward zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst erwählt. Eben so wurden der bisherige unbesoldete Rathmann Müller, und der Maler Gärthner von der Stadtverordneten-Versammlung zu Landeshut zu unbesoldeten Rathmännern erwählt.

---

Der gewesene Schullehrer Jung zu Rohnstock, ward evangelischer Schullehrer zu Modritz, Freistädtschen Kreises, und der Seminarist Lange aus Peterswaldau, evangelischer Cantor und Schullehrer zu Kottwitz, Saganschen Kreises.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Bestellungen auf die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlich Wohllöblichen Zeitungs-Comptoir, in den Provinzen aber, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist. Berlin, den 12. Juny 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und Redakteur der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

---

Die

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Haynau verstorbene Maria Rosina Preuß geborne Fleischer, hat in ihrem Testament der dasigen Stadt- und Pfarrkirche ein Vermächtniß von 100 Rthlr.; die zu Tentschel verstorbene Bauer-Wittwe Maria Rosina Dobersch geborne Ermlich, der dortigen evangelischen Schule ein Vermächtniß von 50 Rthlrn. zum Ankauf von Büchern für arme Kinder, und der zu Geppersdorf verstorbene Häusler Joseph Winkler, der Schule daselbst ein Legat von 50 Rthlrn. ausgesetzt.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 5. July 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Publikum ist aus der Anzeige des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, vom 27. Januar d. J. (Beilage zu No. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die aus dem Zeitraume vom 1. Jaunar 1808. bis Ende December 1820. noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats-, sogenannten von Benningsenschen und Stadt-Obligationen, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. December 1821. und 11. July v. J. in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1822. bis Ende December 1836., jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem Hauptbetrage ihres gesammten Rückstandes, an der Börse aufgekauft und so nach und nach eingelöset werden sollen. Dabei soll es nun zwar sein Bewenden behalten; auf die mehrfachen Vorstellungen der Inhaber solcher Scheine und Coupons sind wir jedoch authorisirt worden, solche auch gegen Staats-Schuldscheine zum Nennwerth mit Zinsen vom 1. July d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulösen:

1. Der Umtausch wird nur auf runde Summen von wenigstens 100 Rthlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum vom 1. July bis Ende September d. J. beschränkt, und kann vom 1. October d. J. ab weiter nicht statt finden.

2. Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß sich deshalb in den Monaten July, August und September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse durch Uebergabe zwiefacher, richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100 theilen lassen, schließenden Verzeichnisse der umzutauschenden Zins-Scheine und Zins-Coupons melden, auch diese Zins-Scheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3. Die Verzeichnisse müssen folgende Rubriken:

a. das Verzeichniß über die Zins-Scheine,
   1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungs Zahl der Scheine,
   2) eine für die Nummern der Zins-Scheine, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zins-Betrag in Reichsthalern und Silbergroschen,
b. das Verzeichniß über die Zins-Coupons,
   1) eine für die, in natürlicher aufsteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungs Zahl der Coupons,
   2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zins-Betrag nach Reichsthalern und Silbergroschen und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staats-Schuldscheine hier in Berlin oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünscht.

4. Die Staatschulden-Tilgungs Kasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zins-Scheine und Zins-Coupons, dem Ueberbringer derselben sofort einen, au porteur lautenden Interims-Schein ausstellen, und gegen Zurückgabe desselben, ohne sich auf eine Prüfung über den Besitz einzulassen, an dessen Inhaber die Staats-Schuldscheine in Berlin bei ihr selbst im November d. J. ausreichen und in Königsberg durch die dortige Regierungs Haupt-Kasse im December d. J. verabfolgen lassen.

5) Wer sich zum Umtausch der Zins-Scheine und Coupons vom 1. July bis Ende September d. J. nicht bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt, und dieselbe der früheren allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser, erst mit Ende December 1836. schließende, Ankauf an der Börse, nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf die Einlösung der Zins-Scheine und Zins-Coupons gegen Staats-Schuldscheine verwendeten Summen, durch die jährlich fällig werdenden Mittel, gedeckt seyn werden.

Endlich wird

6. noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, noch die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staatsschuld-Scheine an dieselben, einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehende Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz.

---

Bei

Bei der Kontrolle der Staats-Papiere zeichnet nach dem Ableben des Controlleur Krätschell an dessen Stelle der Hofrath und erste Controlleur Richter, im Falle derselbe aber behindert ist, der zweite Controlleur, Geheime Calculator Fischer. Berlin, den 14. Juny 1823. Bekanntmachung.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Die an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Königl. Patronats im Jahre 1824. zu führenden Bauten und Reparaturen betreffend.

Mit dem gestrigen Tage ist der Termin abgelaufen, bis zu welchem, nach §. 1. des Publikandi vom 29. December v. J. (Amtsblatt Jahr 1823. Stück 5. N. 15.) die Herren Superintendenten und Erzpriester des Departements, die ihnen zugegangenen Original-Anzeigen von den im nächstbevorstehenden 1824sten Jahre an Kirchen-, Pfarr- und Schul Gebäuden Königl. Patronats zu führenden Bauten und Reparaturen, Uns vorlegen sollen. Da indeß nur eine einzige Anzeige dieser Art bei Uns eingelaufen, aber nicht anzunehmen ist, daß in allen übrigen Inspections-Bezirken das Bedürfniß eines im künftigen Jahre zu führenden Baues oder Wiederherstellung nicht bestehen sollte, so finden Wir Uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Erzpriester an das eingangs erwähnte Publikandum zu erinnern, und ihnen die ungesäumte Erfüllung dessen, was ihnen darin zur Pflicht gemacht worden ist, hierdurch angelegentlichst zu empfehlen. Liegnitz, den 1. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 12. July c.

---

No. 100. Das Halten von Apotheker-Lehrlingen betreffend.

Das in §. 15. sub c. der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801. enthaltene Verbot:

daß in Officinen nicht mehr Lehrlinge aufzunehmen sind, als sich darin Gehülfen befinden, daß mithin in einer Officin, wo kein Gehülfe sich befindet, kein Lehrling angenommen werden darf,

bringen Wir hiermit den Herrn Apothekern im Bezirk Unserer Verwaltung in Erinnerung, und warnen sie, das Gesetz nicht etwa durch Annahme sogenannter Pensionairs, sie mögen früher in andern Officinen gewesen seyn oder nicht, zu umgehen.

Die Herren Physiker verpflichten Wir hiermit im erneuerten höhern Auftrage, auf Befolgung des bezogenen Gesetzes bei eigener Vertretung, namentlich darauf zu sehen, daß nur dann Apotheker-Lehrlinge aufgenommen werden, wenn die Gesetze es verstatten, mithin keine Fähigkeits-Atteste zu ertheilen, wo es den ergangenen Vorschriften entgegen ist. Liegnitz, den 24. Juny 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 48 R. Juny c.

No.

No. 101. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort. | Religion. | Alter. | Größe. Zoll. | Größe. Strich. | Personal- Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. | Nase. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Der Schuhmacher-Ges. Wenzel Kratschwyle aus Prag | katholisch | 22 | 5 | 12 | braun | niedrig | braun | blau | gewöhnl. |
| 2 | Anton Neumann aus Liebwerda in Böhmen | — | 58 | 5 | 2 | grau melirt | hoch | grau | blau | gewöhnl. |
| 3 | Ignatz Neumann aus Liebwerda in Böhmen, Sohn des Vorstehenden | — | 11½ | — | — | schwarz | bedeckt | schwärzlich | blau | desgl. |
| 4 | Barbara Röslern aus Lusdorf in Böhmen | — | 35 | 5 | — | schwarz | frey | schwarz | grau | desgl. |
| 5 | Mariana Wilden aus Lusdorf in Böhmen | — | 15 | 4 | — | blond | frey | blond | grau | desgl. |

Liegnitz, den 21. Juny 1823.

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erläuterung des Publikandums vom 11. Januar 1817., betreffend die Strafen des Kinder-Mordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7. des in den diesjährigen Amtsblättern, unterm 19. Februar Stück VII. Seite 53. und 54. abgedruckten Publikandums vom 11. Januar 1817., betreffend die Strafen des Kinder-Mordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, wird der gedachte §. hiermit dahin erläutert:

daß es keinesweges bei Erlassung der erwähnten öffentlichen Bekanntmachung die Absicht gewesen ist, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige, oder von der Obrigkeit gestattete Handlung zu erklären; daß vielmehr durch dasselbe und insbesondere durch dessen §. 7. nur hat geäußert werden sollen:

wie deshalb allein eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nicht statt findet.

Breslau, den 30. May 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Per-

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat May 1823.

| Beschreibung. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | Wohin geschafft? nach | Bemerkungen. |
| gewöhnl. | gut | blau | oval | länglich | blaß | schwächl. | keine | Böhmen. | |
| gewöhnl. | — | grau | rund | oval | — | schlank | — | desgl. | |
| desgl. | — | — | rund | oval | — | schlank | — | desgl. | |
| desgl. | — | — | oval | länglich | — | untersetzt | — | desgl. | |
| desgl. | — | — | oval | desgl. | — | schlank | — | desgl. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittmeister Graf von Logau auf Reutau ward Distrikts-Polizei-Commissarius Sprottauschen Kreises.

Die Stadt-Verordneten-Versammlung zu Rothenburg hat den Tuchmacher Müller zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt.

Der Seminarist Geisler aus Pilgramsdorf ward evangelischer Schul-Adjuvant zu Baumgarten, Bolkenhaynschen Kreises.

Der Johann Franz Machalke zu Kuttlau, erhielt die Approbation als Viehschneider.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Nachricht über die den 10. Juny 1823. abgehaltene Versammlung der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft zu Jauer.

Unter dem Vorsitz ihres Directoris — des Königl. Landraths Freiherrn von Richthofen auf Barzdorf — hatte auch für diesmal die in der Aufschrift angezeigte Versammlung der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Statt gefunden. Als Darlage des ferner fortgesetzten Bestrebens der Gesellschaft, dem ihr vorgesetzten Zweck möglichst und nach Umständen überall mehr entsprechen zu können, sey es daher gedachter Gesellschaft hiermit vergönnt, das Publikum deshalb in Kenntniß setzen zu dürfen.

Auch für dieses Jahr war die Aufforderung zu gedachter Zusammenkunft mehrerer ihrer einheimischen und auswärtigen Mitglieder, wie sonst, durch die zuvorkommend bereitwillige Güte der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft — bei Gelegenheit der in den Breslauer Zeitungen früher eingerückt gewesenen Fürstenthums-Tages und Pfandbriefs-Zinsen-Termins-Ausschreibung — mit erfolgt.

Nachdem nun die gedachte Versammlung, in Folge dieser Aufforderung anwesend, den 10. Juny d. J. früh 9 Uhr, Seitens des Directoris, eröffnet worden war, zeigte derselbe in seiner deshalb gehaltenen Anrede an die Versammlung, zwar mit Bedauern an: die noch fernere Verlängerung ungünstiger und den landwirthschaftlichen Bemühungen widriger Zeit-Verhältnisse — worunter über den üblen Ausfall des diesjährigen Breslauer Frühjahrs-Wollmarktes beziehungsweise auf die wahrscheinlich auswärtig deshalb gegebenen Veranlassungen mit Erwähnung geschehen war, — jedoch zugleich unter Anführung derjenigen Ursachen, welche eine, ob zwar langsam mit der Zeit fortschreitend, tröstende Verbesserung, in der That dennoch voraussehen und erwarten ließen. Rücksichtlich des hierin auf die, Seitens der Gesellschaft, und in dieser Beziehung früher bereits gethanen Vorschläge, wahrscheinlich erreichbar gewordenen Einflusses, wurde zugleich, theils auf die nunmehr gesetzmäßige Erleichterung, in Betreff der jetzt gänzlich cessirenden Natural-Gold-Einzahlung gegen Entrichtung eines bestimmten Agio von 15 Sgr. vom Friedrichsd'or, bei Entrichtung von Grundsteuern, theils auf die Verordnung vom 10. April d. J., in Ansehung der Abänderungen der Erhebungsrolle vom 25. October 1821. u. s., besonders, selbst dankbar, hin verwiesen.

Zugleich wurde die Versammlung von allen gesellschaftlichen Ergebnissen seit Verlauf eines Jahres vollständig unterrichtet; wobei die Versammlung dankbar ebenfalls erkannte, die der Gesellschaft willfährig zu Theil wiederholt gewordene Unterstützung, Seitens der beiden Hochlöbl. Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, auch mittelst hochgeneigter Aufnahme der Bekanntmachung des Versammlungs-Tages v. J. in den Amtsblättern der ge-

bach-

dachten beiden Regierungen. Unter jenen Vorträgen befanden sich ferner noch: die mitgetheilten Nachrichten über die Versendung, auch den Debit der vorjährig entstandenen gesellschaftlichen Drucksachen, eben so wie über den Vermögens-Zustand, das bestehende Bücher-Eigenthum rc. der Gesellschaft, desgleichen die für letztern aus Breslau und München — am letztern Orte durch Mittheilung des „Wochenblatts des landwirthschaftlichen Vereins von Baiern" — erhaltene Geschenke, das Nöthige nachrichtlich mitgetheilt worden war. So wie denn auch unter andern angezeigt worden ist, daß sämmtliche v. J. erwählte 6 Ehren- und 3 einheimische Mitglieder dem an sie ergangenen Rufe gefolgt wären; aber eben so schmerzlich jedoch auch die Versammlung den Verlust einiger ihrer würdigeren Mitglieder durch den Tod, namentlich und besonders des Herrn Landschafts-Director von Czettr'tz auf Kolbnitz, desgleichen des Herrn v. Uechtritz auf Nienitz-Kauffung, so wie des Königl. Baierschen Oberförsters Herrn Jung zu Jägendorf, zu bedauern habe. Auch für dieses Mal wurden wieder mehrere (5) einheimische Mitglieder dagegen und zu gleicher Zeit neu gewählt.

Unter den in Vortrag gekommenen Nachrichten, Bemerkungen und Vorschlägen, befanden sich dabei noch folgende beregte Gegenstände, nämlich unter andern:

1) Der üble Erfolg, den die von Seiten der naturforschenden Gesellschaft zu Halle gemachte Aufforderung zu gleichmäßiger Beobachtung über Entstehung von Gewittern, den Eintritt und Lauf letzterer, auch von wegen eines vor 2 Jahren damit beauftragt gewesenen Mitgliedes — namentlich des seit dieser Zeit als bankerutt ausgetretenen Kaufmann Roppan in Jauer — in dieser Beziehung bisher gehabt. Da nun die Gesellschaft deshalb noch ohne alle Auskunft sich befand, so wurde das deshalb von Seiten des Directoris in dieser Sache Verfügte einstweilen angezeigt und genehmigt.
2) Auf gesammlete Probekörner von einer, bei dem im July v. J. in der Umgegend Statt gefundenen großen Hagelschlage mit zur Erde gefallenen Saamenart — vermuthlich einer veronica hederifolia — wurde als eine Naturmerkwürdigkeit zugleich vorgezeigt. Desgleichen wurde
3) die Versammlung mit den erhaltenen amtlichen und Correspondenz-Nachrichten aus Pommern und Ungarn — letztere bei Gelegenheit einer Aufforderung eines Herrn Angyalfi aus Ofen, in Betreff der Ankündigung einiger ökonomischen herauszugebenden Druckschriften — bekannt gemacht. Dasselbe geschah
4) in Ansehung der Veröffentlichung des auf ausdrückliche Aufforderung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz vom 6. bis 20. Januar d. J. wegen errichteten neuern Berliner Allerhöchst genehmigten Instituts, unter der Benennung: Verein zu Beförderung des Gartenbaues in Preußen; als weshalb die Instituts-Statuten

ten mitgetheilt, und zur diesfälligen Mitwirkung aufgefordert worden war. Auch wurde der Versammlung eröffnet,

5) wie laut der erst kürzlich eingegangenen Aufforderung des Comité des landwirthschaftlichen Vereins zu Baiern, aus München vom 1. d. M, eine Bekanntmachung an die Gesellschaft, Hinsichts eines öffentlich ausgesetzten Preises von 100 Dukaten, von wegen der Ausarbeitung eines „Vollständigen, leichtfaßlichen Unterrichts über die Zucht, Behandlung und Veredlung der Pferde" eingegangen sey, wovon der Einsendungs-Termin nach München mit dem Ende April 1824. zu Ende geht. Das Nähere und die Bedingung deshalb sind theils in der bei dem Gesellschafts-Secretariate zu Jauer gedruckt einzusehenden Bekanntmachung, theils auch in der W. G. Kornschen bereits öffentlich erschienenen Breslauer Zeitungs-Nachricht vom 11. d. M. No. 68., gleichfalls mit nachzusehen.

6) Einige versprochene Abhandlungen über Schaaf-Krankheiten u. s. w. waren eingelaufen, und deren Mitabdruck bewilligt.

Mehrere auf ähnliche Weise schriftlich eingereichte Abhandlungen und gemachte Vorschläge erhielten die Genehmigung und Annahme von Seiten der Versammlung, Namens der Gesellschaft. Dasselbe geschah in Ansehung der verschiedentlich eingereichten schriftlichen Aufsätze, so wie in Betreff der Veterinär- und Heilmittel-Berichte, welche ebenfalls aufgenommen, die gefaßten Beschlüsse deshalb aber in die deshalb sprechende Tages-Verhandlung insbesondere, der Reihe nach, mit eingezeichnet und vollständig aufgeführt wurden.

Schlüßlich sollen, wie andere Jahre bereits geschehen, auch in dem gegenwärtigen Jahre, die über das Ganze des mehrgedachten ökonomisch-patriotischen Versammlungs-Tages zu Jauer aufgenommenen Verhandlungen, so wie unter Mittheilung letzterer und auch der diesfälligen Gesellschafts-Arbeiten, die Bekanntmachung mittelst Abdruckes derselben, in Hinsicht auf die dabei bewiesenen Bemühungen der Gesellschaft, zur Rechtfertigung letzterer, dem Zweck der Veröffentlichung ganz entsprechend, eingerichtet werden.

Druck-Exemplare der Verhandlungen und Arbeiten :c. der Gesellschaft, sind übrigens in der Buchhandlung von J. W. Korn zu Breslau, so wie auch von früheren Jahren her bei dem gedachten Gesellschafts-Secretariat zu Jauer, jederzeit zu erhalten, und auch auswärts von daher zu beziehen.

Jauer, den 20. Juny 1823.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

### No. 28.

Liegnitz, den 12. July 1823.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

**No. 102.** Die für das Jahr 1823. zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der Vergütung der Breslauer Bombardements-Schäden aus dem Kriegs-Jahre 1806. betreffend.

Nachdem des Königs Majestät das von Seiten mehrerer schlesischen Städte Allerhöchstdenenselben vorgetragetragene Gesuch:

> diejenigen Feuer-Societäts-Vergütungen, welche den Besitzern der bei der Belagerung von Breslau im Jahr 1806. durch Brand zerstörten vorstädtischen Gebäude, im Verfolg rechtskräftigen Erkenntnisses, zu leisten sind, aus Staats-Fonds zu übernehmen,

mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. v. M., als unzulässig im Allgemeinen abzulehnen, und nur in solchen besondern Fällen, wo dies zur Erhaltung einzelner Zahlungspflichtiger durchaus nothwendig seyn dürfte, eine Beihülfe aus Staats-Fonds Allergnädigst zu verheißen geruht haben; so werden die Magistråte Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen: die unterm 27. Februar d. J. (Amtsblatt 1823. Stück 11. No. 36.) pro 1823. angeordnete Abschlagszahlung jener Vergütungs-Gelder nunmehr ungesäumt, und spätestens bis zum Ende des Monats September d. J., zu bewirken; und in denjenigen Fällen, wo Grundstücke, wegen nicht möglicher Berichtigung der fraglichen successiven Beiträge, zur öffentlichen Subhastation kommen müssen, unter Erörterung der individuellen Umstände, motivirte Vorschläge, zur Unterstützung der Zahlungspflichtigen aus Staats-Fonds, gleichzeitig Uns einzureichen.

Schließlich wird den Magisträten, im Verfolg höherer Anordnung, bemerklich gemacht, daß bei den seit dem Jahre 1806. entstandenen Besitzveränderungen, die Societäts-Ansprüche gegen die derzeitigen Besitzer der incatastrirten Grundstücke zu verfolgen sind, wogegen es den letzteren lediglich überlassen bleibet, ihre etwanigen Regreß-Ansprüche gegen ihre Besitz-Vorgänger im Wege Rechtens geltend zu machen.

Liegnitz, den 7. July 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 40. u. 41. R. Juny c.

No. 103. Die Bestätigung der Kreis-Verordneten in den drei Ober-Lausitzischen Kreisen betreffend.

Für den zu Unserm Verwaltungs-Bezirk gehörigen Theil der Ober-Lausitz sind, in Gemäßheit des §. 42. im Land-Cultur-Edict vom 14. September 1811., zu Kreis-Verordneten ernannt und bestätigt worden:

für den Görlitzschen Kreis:

1) der Kreis-Deputirte von Nitsche auf Nieder-Markersdorf,
2) der Polizei-Distrikts-Commissarius Rothe auf Sercha, und
3) der Guts-Besitzer Schimmel auf Ober-Leschwitz;

für den Laubanschen Kreis:

1) der Kreis-Deputirte von Uechtritz auf Heidersdorf,
2) der Hauptmann Giersberg auf Nieder-Lichtenau, und
3) der Polizei-Distrikts-Commissarius Petrick auf Berna;

für den Rothenburgschen Kreis:

1) der Kammerherr Graf von der Schulenburg auf Zahmen,
2) der Lieutenant Rodig auf Nieder-Horka, und
3) der Erb-Lehn-Richter Protze zu Nieder-Seiffersdorf.

Liegnitz, den 8. July 1823.

**Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 1548. Juni c.

---

No. 104. Die neue Organisation der Provinzial-Bibelgesellschaft in Liegnitz betreffend.

Nachstehendes Circulare der hiesigen Provinzial-Bibelgesellschaft, ihre neue Organisation betreffend, empfehlen Wir angelegentlich der thätigen und wohlwollenden Beherzigung aller Uns untergeordneten Behörden, und den das Bessere gern befördernden Einsassen des Departements mit dem Bemerken, daß von Seiten des Directorii der Bibelgesellschaft den Herren Landräthen, Superintendenten und Erzpriestern, so wie den Magisträten, noch besonders mehrere Exemplare dieses Circularis werden zugesandt werden, um sie an solche Individuen zu vertheilen, von denen sich erwarten läßt, daß sie eifrigst bemüht seyn werden, davon einen dem Zweck ersprieslichen Gebrauch zu machen. Liegnitz, den 9. July 1823.

**Königl. Preußische Regierung.**

Die Unterzeichneten haben sich vereiniget die Direction der seit 1814. für evangelische und katholische Christen allhier bestehenden Tochter-Bibelgesellschaft zu übernehmen und derselben eine neue zweckmäßigere Organisation zu geben. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß jedem Christen das Recht zustehe, das Wort Gottes selbst zu lesen, sich selbst aus demselben zu belehren und zu erbauen, sehen sie mit Bedauern, daß Viele von diesem Rechte keinen Gebrauch machen können, weil sie Armuthshalber sich keine Bibel anschaffen können, daß insonderheit der Mangel von Bibeln oft dem Religions-Unterricht in den Schulen und dem Confirmations-Unterricht der Prediger große Hindernisse in den Weg legt. Was bisher von Seiten der hiesigen Bibelgesellschaft geschah, um diesem Mangel abzuhelfen, war für das Bedürfniß nicht

nicht ausreichend. Das größere Publikum nahm zu wenig Interesse an der Sache und die Beiträge waren daher zu unbeträchtlich zur Erreichung des Zweckes.

Deswegen fordern wir sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester und die Magistrate des Königl. Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch auf, dazu mitzuwirken, daß diese Angelegenheit in ihrer Wichtigkeit und Wohlthätigkeit allgemeiner anerkannt und durch Beiträge, zu denen Sie ermuntern und deren Einsammlung Sie gefälligst übernehmen wollen, befördert werde.

Auch eine kleine Gabe wird uns willkommen seyn, wer sich aber zu Einem Thaler jährlichen Beitrages verbindlich macht, wird als ein Mitglied der Gesellschaft angesehen, und erlangt als solches das Recht, über die Vertheilung der angekauften Biebeln und dgl. Vorschläge zu machen, die, wenn sie ausführbar sind, von uns nicht unbeachtet bleiben werden. Die eingesammelten Beiträge bitten wir unter der Adresse: „An den Rendanten der Provinzial-Bibelgesellschaft zu Liegnitz, Herrn Haupt-Cassen-Buchhalter Jentsch" jedes Jahr im Laufe des Monats December, nebst einer an uns gerichteten specificirten Designation, nach Art der Kollecten mit der Aufschrift: „Bibelsachen", einzusenden, damit wir dieselbe in dem jährlich herauszugebenden Bericht, von welchem jedes Mitglied der Gesellschaft ein Exemplar erhalten wird, abdrucken lassen können. Da die Erfahrung lehrt, daß man das, was ganz umsonst gegeben wird, weniger schätzt, als was man sich mit einigen Unkosten verschafft; so beabsichtigen wir nur an die Allerdürftigsten Bibeln und Neue Testamente umsonst zu vertheilen, solchen Armen aber, die noch etwas darauf wenden können, dergleichen um den Selbstkosten-Preis, oder nach Umständen um die Hälfte desselben abzulassen, und so zugleich der Kasse einigen Ersatz zu verschaffen. Wir wünschen es dahin zu bringen, daß künftig jedes am Confirmations-Unterrichte theilnehmende arme Kind seine eigene Bibel oder wenigstens sein Neues Testament habe, indem wir dies auch für das beste Mittel halten die heilige Schrift in alle Häuser und Familien zu bringen.

Alle Jahre werden wir, wie dies überall, wo Bibelgesellschaften existiren, geschieht, eine gottesdienstliche Feierlichkeit veranstalten, und soll unser erstes Bibelfest auf künftigen 30. September Vormittags um 10 Uhr statt finden, wozu wir hierdurch im Voraus alle Beförderer dieser guten Sache einladen und zugleich bemerken, daß bei dieser Gelegenheit, zufolge der Allerhöchsten Erlaubniß, an den Kirchthüren eine Kollekte gesammelt wird.

Haben Sie die Güte diese unsre Aufforderung denen mitzutheilen, von welchen eine thätige Unterstützung zu erwarten seyn möchte! Gewiß, wenn Sie beseelt von ächt christlichem Sinne Ihr Ansehen und Ihren Einfluß anwenden, um einen so wohlthätigen Zweck bei Ihren Untergebenen zu befördern, wenn die Herren Geistlichen bei schicklicher Gelegenheit in ihren Vorträgen

an die heilige Pflicht erinnern, das Wort Gottes, diese reine Quelle christlicher Erkenntniß, sorgfältig zu benutzen, wenn insonderheit auch die Lehrer der Jugend für die Sache gewonnen werden, dann dürfen wir hoffen, diese vereinten Bemühungen werde der Segen Gottes begleiten, und auch unsre Bibelgesellschaft werde dazu beitragen, daß das Reich Jesu Christi erweitert, Glaube, Liebe und Hoffnung bei Vielen befestiget und wahre Gottseligkeit immermehr erweckt und belebt werde; denn die Erfahrung bestätigt ja auch jetzt noch den Ausspruch des Apostels: Alle Schrift von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit. Liegnitz, den 3. July 1823.

Das Directorium der Provincial-Bibel-Gesellschaft zu Liegnitz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| von Erdmannsdorff, Regierungs-Chef-Präsident. | von Unruh, Geh. Reg. Rath. | Wolfram, Reg. Rath. | |
| Kieslig, Consistorial-Rath. | von Briesen, Academie-Director. | Müller, Superintendent. | Ober, Erzpriester. |
| Lingke, Ober-Diaconus. | Schnabel, Rathsherr. | Eitner, Regier. Secretair. | |

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Concurrenz der Königl. Regierung bei allen fiskalischen Civil-Prozessen.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden, auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 4. November 1822., hierdurch an genaue Befolgung der Vorschriften der Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. December 1808. §. 43. 1. und 2., worin die Concurrenz der Königl. Regierung bei allen fiskalischen Civil-Prozessen bestimmt ist, in Beziehung auf §. 239. des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, hierdurch erinnert.

Glogau, den 27. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Wegen der Besitzfähigkeit des Erwerbers einer Officin.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 2. December 1822., hierdurch angewiesen, bei allen Subhastationen und Veräußerungs-Verträgen über Officinen, die Besitzfähigkeit des Erwerbes, nach Tit. I. §. 2. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. gehörig zu prüfen. Glogau, den 27. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

Auf

Daß Patrimonial-Gerichtsherren ihre Gerichts-Aemter mit dem nöthigen Stempel-Material versehen sollen, betr.

Auf den Grund des Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 18. November 1822, werden hierdurch sämmtliche Patrimonial-Gerichtsherren, im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, angewiesen: ihre Gerichts-Aemter mit dem nöthigen Stempel-Material zu versehen, damit der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822., wonach das Akten-Exemplar jedes Erkenntnisses auf das erforderliche Stempel-Papier geschrieben, oder dies letztere binnen 14 Tagen nachgebracht werden soll, ein Genüge geschehen kann. Glogau, den 27. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der zeither zu Züllichau wohnende Justiz-Commissarius und Notarius-Publikus, Lorenz, durch das Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii vom 23. May 1823., in gleicher Qualität an das Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg, versetzt worden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Glogau, den 30 Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat Juny 1823.

#### Wetter-Schäden.

In der Nacht vom 10. und 11. d. M. hat den Landeshutschen Kreis ein großes Unglück betroffen. Durch einen im hohen Gebirge gefallenen Wolkenbruch sind der Goltbach und der Bober zu einer solchen Höhe gewachsen, daß sie große Ueberschwemmungen verursacht haben. Besonders mitgenommen sind die Dörfer Kunzendorf, Oppau, Tscheupsdorf, Buchwald, Michelsdorf, Hermsdorf, städtisch Dittersbach unterm Passe, Ober- und Nieder-Haselbach, Pfaffendorf, Alt-Weisbach und Petzeldorf. Die Aecker mit ihren Saaten sind zerrissen, die Wiesen verschlämmt, die Heu-Erndte vernichtet, die Ufer beschädigt, die Häuser gefährdet, und die sämmtlichen Wege so ruinirt, daß die Communication fast ganz unterbrochen ist. Ganz vorzüglich gelitten haben die Gemeinen Hermsdorf, Michelsdorf und Buchwald.

Nicht

Nicht minder sind andere Kreise durch das Austreten der Flüsse in den stark n Regentagen vom 17. bis zum 21. Juny sehr mitgenommen worden.

Der Bober, die Katzbach, der Queis, die wüthende Neiße und die schnelle Deichsel haben eine Höhe erreicht, wie sie solche am Tage der Schlacht an der Katzbach im Jahre 1813. hatten, ja die Katzbach hatte einen noch höhern Wasserstand. Die dadurch verursachten Ueberschwemmungen haben viele Felder zerstört, das schon gehauene Heu mit fortgerissen, oder doch so verschlämmt, daß davon wenig mehr wird genutzt werden können.

Auch Hagel, Schloßen und Blitz haben vielen Schaden angerichtet. Am 10. Juny verheerte ein Hagelregen einen großen Theil der Felder von Schosdorf, Klein-Neuendorf und Stöknigt, Löwenbergschen Kreises.

In Neuwaldau und Küpper, Saganschen Kreises, wurden am 13. die Winterfelder mehrerer Grundbesitzer durch Hagel in der Größe von Taubeneiern verwüstet. Am 14. traf ein gleiches Unglück die Dominial- und Rustical-Aecker auf den Kotzenauer und Persel-Kynaster Gütern, Lübenschen Kreises.

Am 20. und 22. Juny traf mehrere Ortschaften des Glogauschen Kreises ein fürchterliches Hagel-Wetter. Das Getreide auf den Feldern hat dabei besonders durch die Kälte gelitten. Im Freystädtschen Kreise wurden am 20. mehrere Ortschaften durch Hagelschlag heimgesucht, und ein Theil ihrer Feldfrüchte dadurch vernichtet.

In Flinsberg erschlug der Blitz am 3. zwei Kühe auf der Weide.

## Kirchen- und Schul-Wesen.

Der Lohnmüller und Feuer-Schulze Gottlieb Lochmann in Ober-Bellmannsdorf, Laubanschen Kreises, hat bei der diesjährigen Schulprüfung der dasigen Schule, zu Anschaffung von Büchern für arme und fleißige Kinder, 10 Rthlr. geschenkt.

## Verdienstliche Handlungen.

Der Fleischermeister Lerch zu Landeshut rettete dem, in den vom Regen angeschwollenen Bober gefallenen, 8jährigen Sohne des Kürschners Geisler daselbst das Leben.

Am 19. fiel der 9jährige Sohn der Susanna Pfahl in Ober-Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises, in den hoch angeschwollenen Dorfbach, und wurde 700 Schritte weit vom Strome mit fortgerissen. Der 20jährige Häuslers-Sohn Christian Thomas rettete mit eigener Gefahr den Verunglückten aus den Fluthen, und wandte an dem Leblos-Scheinenden mit dem glücklichsten Erfolge die Wiederbelebungs-Versuche an.

## Unglücksfälle und Selbstmorde.

Selbst gemordet haben sich 15 Personen. Wegen Mangel an Aufsicht ertranken abermals 13 Kinder. Möchten doch so oft eintretende Unglücksfälle, Aeltern und Vormündern eine Aufforderung werden, ihre Fürsorge und Aufsicht für ihre Kinder und Pflegebefohlene zu verdoppeln, um sie nicht durch so strafbare Pflicht-Verletzung, im zartesten Alter ihres Lebens, der

bürg-

bürgerlichen Gesellschaft zu entreißen! Insbesondere wird den Müttern folgender trauriger Vorfall zur Beherzigung empfohlen:

Am 30 May Nachmittags ging die Frau des Einliegers Kunzmann, in den Looser Fährhäusern, Grünbergschen Kreises, wohnhaft, auf ihren nur etwa 40 Schritte von der Wohnung entlegenen Acker, um dort zu arbeiten. Aus Unvorsichtigkeit ließ sie ihr 5 Monate altes Töchterchen schlafend in einem hängenden Körbchen zurück. Als die Mutter nach beendigter Arbeit wieder nach Hause kam, fand sie ihr Kind todt in der unter dem Körbchen stehenden, noch mit etwas Wasser gefüllten Wasserstande. Alle Wiederbelebungs-Versuche waren vergeblich.

Fünf Personen starben eines unnatürlichen Todes, wovon zwei aus Unvorsichtigkeit beim Baden ertranken.

## Feuersbrünste.

Durch Blitz entzündet, brannten ab: am 3. Juny zu Stenker, Görlitzschen Kreises, eine Häusler-Stelle; am 11. zu Buchwald, Hirschbergschen Kreises, eine Dienstgärtner-Stelle; am 14. zu Kindelsdorf, Landeshutschen Kreises, eine Gärtner-Nahrung; am 16. zu Rudelstadt, Bolkenhaynschen Kreises, eine Gärtner-Stelle, und am 20. zu Nenckersdorf, Freystädtschen Kreises, eine Dreschgärtner-Stelle und ein Ausgedinge-Haus.

Am 29. May wurden die Wohngebäude eines Bauerguts zu Deutmannsdorf, Löwenbergschen Kreises, und am 30. zu Ober-Heulmannsdorf, Saganschen Kreises, ein Bauer-Gehöfte und ein Gedinge-Haus, mit den Getreide-Vorräthen und dem Wirthschafts-Geräthe, eingeäschert; auch verbrannte ein 3jähriges Mädchen in der Wiege schlafend.

Ferner brannten, am 30. May zu Prinsnig, Liegnitzschen Kreises, eine Dreschgärtner-Stelle nebst Stallung und Scheune; zu Wittgenau, Grünbergschen Kreises, die Erb-Scholtisey, 3 Bauer-Gehöfte, die Kretschmer-Wohnung, 3 Häusler-Stellen, die Pacht-Brennerey und das Schäfer-Haus, nebst allen Stallungen, Scheunen und sonstigen Neben-Gebäuden, und zu Dillmannsdorf, Görlitzschen Kreises, die Wassermühle nebst Scheunen und Stall-Gebäuden und am 31. zu Tiefenfurth, Bunzlauschen Kreises, ein Gärtner-Gehöfte ab.

Zu Hennersdorf, Laubanschen Kreises, verzehrte die Flamme am 2. Juny ein Bauer-Gehöfte nebst Wirthschafts-Gebäuden, und zu Bärsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, am 13. eine Häusler-Stelle.

Die Entstehungs-Ursachen dieser Brände haben nicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden können.

Liegnitz, den 3. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Die

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die Grundherrschaft zu Gleinitz, Glogauschen Kreises, von Niebelschütz, hat nicht nur zur Anlegung eines neuen Kirchhofes zu Gleinitz das Grundstück unentgeldlich hergegeben, und die umzäunende Staketerie desselben auf eigene Kosten mit Oelfarbe anstreichen lassen, sondern auch außerdem noch ein weiß leinenes Leichentuch, ein Kreuz mit zinnernem Crucifix zum Vortragen bei Leichenbegängnissen geschenkt.

Eben so hat die verwittwete Müller Anna Rosina Schubert geborne Neumann zu Gleinitz, zu demselben Zweck, ein neues schwarz tuchenes mit Frangen besetztes Leichentuch geschenkt.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 19. July 1823.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 105.
Die Veränderungen der Zollstätte auf den Chausseen v. Hirschberg nach Löwenberg und Friedeberg a. Q., von Löwenberg nach Bunzlau und von Löwenberg auf der Straße nach Sagan bis Possen, betr.

Im Betreff der bisherigen Wegezollstätte im Löwenbergschen Kreise sind folgende Abänderungen beschlossen worden, welche hierdurch zur Kenntniß und Achtung des Publikums mit dem Bemerken gebracht werden, daß diese Aenderungen mit dem 1. August d. J. beginnen. Zuförderst werden auf der Chaussee von Hirschberg nach Löwenberg die bisherigen Wegezollstätte in Reibnitz und Ullersdorf aufgehoben, und wird dafür eine Wegezollstätte in Spiller angelegt werden.

Bei Bereisung der Chaussee von Hirschberg aus nach Löwenberg, Greiffenberg und Friedeberg a. Q. haben die Reisenden nunmehr den Wegezoll auf folgende Art zu entrichten:

1) von Hirschberg nach Löwenberg ist der Wegezoll am Wegezoll-Schlage an der Zacken-Brücke bei Hirschberg auf 2 Meilen zu entrichten. Die dort erhaltene Chausseezoll-Quittungen müssen dann am Wegezoll-Schlage zu Spiller abgegeben werden, daselbst muß eine Chausseezoll-Quittung auf 3 Meilen gelöset werden, welche am Chausseezoll-Schlage in Schmottseiffen abgegeben wird, ohne weiteres Chausseezoll-Geld zu entrichten. Umgekehrt von Löwenberg nach Hirschberg ist in Schmottseiffen der Wegezoll auf 3 Meilen bis Spiller zu erlegen. Bei Abgabe der Chausseezoll-Quittung am Chausseezoll-Schlage in Spiller wird daselbst noch der Zoll bis Hirschberg auf 2 Meilen entrichtet, und die deßfallsige Chausseezoll-Quittung ohne weiteres zu bezahlen am Schlage zu Hirschberg abgegeben.

2) Von Hirschberg nach Greiffenberg ist, wie ad 1. gedacht, der Wegezoll bei Hirschberg zu zahlen, und bei Abgabe der Quittung muß in Spiller der Wegezoll bis Greiffenberg auf 2 Meilen entrichtet werden. Die daselbst darüber erhaltene Chausseezoll-Quittung wird in Langwasser, ohne dafür Chaussee-Zoll zu entrichten, abgegeben. Umgekehrt

muß von Greiffenberg aus nach Hirschberg in Langwasser, der Wegezoll auf 2 Meilen bezahlt, und der desfalsige Zettel am Schlage in Spiller abgegeben werden. Daselbst wird der Wegezoll wieder auf 2 Meilen bis Hirschberg entrichtet, und der daselbst erhaltene Zettel muß, ohne weiter Chausseezoll zu entrichten, am Schlage bei Hirschberg abgegeben werden.

3) Von Hirschberg nach Friedeberg a. Q. ist der Chausseezoll bei Hirschberg und in Spiller, wie ad 2. gedacht, zu entrichten, und in Langwasser muß der Zoll noch bis Friedeberg und Flinsberg auf 2 Meilen entrichtet werden. Der in Langwasser erhaltene Chausseezoll-Zettel wird, ohne dafür etwas zu zahlen, am Chausseezoll-Schlage bei Friedeberg abgegeben. Umgekehrt müssen die von Flinsberg und Friedeberg kommenden Reisenden am Chausseezoll-Schlage bei Friedeberg den Chausseezoll auf 2 Meilen entrichten, mit Abgabe des Chausseezollzettels muß solcher dann auf 2 Meilen in Langwasser bis Spiller, und in Spiller auf 2 Meilen entrichtet werden. Die letzte Chausseezoll-Quittung ist dann ohne weitere Chausseezoll-Entrichtung im Chausseezoll-Schlage bei Hirschberg abzugeben. Ferner werden, der mehreren Controlle wegen, nachfolgende neue Wegestätte errichtet, und zwar:

a) auf der Straße von Löwenberg nach Bunzlau in Neu-Jäschwitz, woselbst der Chausseezoll von Bunzlau bis Löwenberg auf 2 Meilen entrichtet wird. Bei Abgabe dieser Chausseezoll-Quittungen am Chausseezoll-Schlage bei Löwenberg, wird dann kein Chausseezoll weiter bezahlt. Umgekehrt haben die von Löwenberg nach Bunzlau Reisenden, den Chausseezoll am Schlage bei Löwenberg auf 2 Meilen zu entrichten, und bei Abgabe der daselbst erhaltenen Chausseezoll-Quittung, wird am Chausseezoll-Schlage zu Neu-Jäschwitz weiter kein Chausseezoll entrichtet.

b) Auf der Straße von Löwenberg nach Sagan in Ottendorf, woselbst der Chausseezoll von Possen nach Löwenberg auf 2 Meilen entrichtet wird. Bei Abgabe dieser Chausseezoll-Quittung am Chausseezoll-Schlage bei Löwenberg, wird dann kein Chausseezoll weiter bezahlt. Umgekehrt haben die von Löwenberg nach Possen Reisenden den Chausseezoll am Schlage zu Löwenberg auf 2 Meilen zu entrichten und bei Abgabe der daselbst erhaltenen Chausseezoll-Quittung in Ottendorf, wird am Chausseezoll-Schlage daselbst weiter kein Chausseezoll entrichtet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Reisenden, welche sich nicht durch Abgabe der am früheren Chausseezoll Schlage erhaltenen Chausseezoll-Quittung bei dem nächsten Schlage legitimiren können, solche den am ersten Chausseezoll Schlage zu bezahlenden Chausseezoll noch einmal entrichten müssen.

Liegnitz, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No 321. July c.

Es

Es haben zeither noch einige, mit der Vertheilung der Amtsblätter beauftragte Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks, am Schlusse des Ersten Semesters, Nachweisungen des Amtsblätter-Bedarfs für das Zweite Semester des laufenden Jahres an Uns eingereicht, wodurch Wir veranlaßt werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: daß es der Einreichung dieser Bedarfs-Nachweisungen für das 2te Semester ferner nicht mehr bedarf. Dagegen bringen Wir die vor Ablauf des Jahres einzureichende Nachweisung des Amtsblätter-Bedarfs auf das folgende Jahr zugleich in Erinnerung. Liegnitz, den 8. July 1823. No. 106. Wegen der Dispensirung von Einsendung der Nachweisung des Amtsblätter-Bedarfs für das 2te Semester.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 1524. Juny c.

---

In Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J., ist in Hirschberg die Tuchschau-Anstalt mit dem 1. July d. J. aufgehoben, und die Bildung eines neuen Tuchschau-Vereins nicht beschlossen worden. Es werden daher die in Hirschberg gefertigten Tuche, von diesem Zeitpunkte ab, ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr treten. Liegnitz, den 7. July 1823. No. 107. Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt in Hirschberg.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 7. July c.

---

In Schlawa ist die Tuchschau-Anstalt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J., betreffend die Reform der Tuchschau-Anstalten, aufgehoben, und die Bildung eines neuen Schau-Vereins nicht beschlossen worden. Liegnitz, den 7. July 1823. No. 108. Wegen Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Schlawa.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 1376. Juny c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts-Departements werden hierdurch angewiesen: Betreffend Untersuchungen, welche wegen Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen eingeleitet worden.

nach Beendigung einer jeden Untersuchung, welche wegen Beleidigungen oder Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen wider einen ihrer Gerichts-Einsassen eingeleitet worden, den betreffenden Inspektions-Offizier der Königl. 6ten Gensd'armerie-Brigade und resp. 4ten Grenz-Sektion von dem Ausfalle der Sache in Kenntniß zu setzen, und wird zu dem Ende das Verzeichniß der betreffenden Inspektions-Offiziere ihrer Stations-Oerter und der concernirenden Kreise nachstehend beigefügt. Breslau, den 13. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ver-

## Verzeichniß

derjenigen Inspections-Offiziere der 6ten Gensd'armerie-Brigade und 4ten Grenz-Section, nebst Angabe der Kreise, in welchen die von ihnen inspizirt werdenden Gensd'armen dislocirt sind, und unter den Verwaltungs-Bezirk Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau gehören.

| No. | Charge. | Namen der Inspections-Offiziere. | Stehen bei der 6ten Brigade oder 4ten Section. | Ihr Stations-Ort. | Angabe der Kreise, in welchen die inspizirt werdenden Gensd'armen dislocirt stehen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Rittmeister. | von Mörner. | bei der 6ten Brigade. | Liegnitz. | Bolkenhain. Hirschberg. Jauer. Landeshut. Schönau. Steinau. |
| 2. | Hauptmann. | Drewitz. | 6ten Brigade. | Reichenbach pr. Schweidnitz. | Frankenstein. Glatz. Habelschwerdt. Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Schweidnitz. Strehlen. Striegau. Waldenburg. |
| 3. | Premierlieutenant. | Baron Lyncker. | 6ten Brigade. | Oppeln. | Brieg. Namslau. Ohlau. |
| 4. | Hauptmann. | Woldeck von Arneburg. | 6ten Brigade. | Breslau. | Breslau. Guhrau. Militsch. Neumarkt. Oels. Trebnitz. Wartenberg. Wohlau. |
| 5. | Rittmeister. | von Leutsch. | 4te Grenz-Section | Glatz. | Frankenstein. Glatz. Habelschwerdt. Hirschberg. Waldenburg. |

Breslau, den 7. Juny 1823.

Der Brigadier der 6ten Gensd'armerie-Brigade.
In dessen Abwesenheit und im Auftrage
Woldeck v. Arneburg, Hauptmann.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 30.

Liegnitz, den 26. July 1823.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück enthält unter Nummer

804) die Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822.

805) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1822., die bewilligte Porto-Freiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend.

806) Die Allerhöchste Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen und die bewilligte Porto-Freiheit betreffend. Vom 11. April 1823.

807) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. März 1823., wegen der Decoration der Landes- oder Handels-Flagge.

808) Die Allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landes-Gericht zu Naumburg mit Präclusions-Frist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypotheken-Tabellen. Vom 14. Juny 1823.

809) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juny 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nach 6 Monaten nicht blos außer Cours gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 100. Betrifft die Stempel- und Gebühren-Freiheit der den cantonpflichtigen Mannschaften auszustellenden Tauf-Zeugnisse.

Ungeachtet im 40sten Stück Unseres Amtsblatts pro 1820., unterm 12. September desselben Jahres, alle über die Stempel- und Gebühren-Freiheit der den cantonpflichtigen Mannschaften auszustellenden Tauf-Zeugnisse früher ergangene Bestimmungen, sämmtlichen Kirchen-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks in Erinnerung gebracht worden sind, und ungeachtet

es sich von selbst versteht, daß diese Stempel- und Gebühren-Freiheit auf alle Tauf-Zeugnisse ausgedehnt werden muß, deren die betreffenden Individuen überhaupt, in Beziehung auf ihre Verpflichtung zum Kriegsdienst, nach Grundlage des Gesetzes vom 3. September 1814., bedürfen: so bringen Wir dennoch in Erfahrung, daß zuweilen für die, zur Begründung des Uebertritts der Landwehrmänner aus dem ersten in das zweite Aufgebot, eingeholten Tauf-Zeugnisse, Gebühren gefordert werden.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, die Kirchen-Behörden Unseres Verwaltungs-Bezirks, auf die diesfälligen Bestimmungen hiermit nochmals aufmerksam zu machen, und sie zur unentgeldlichen und stempelfreien Ausfertigung der gedachten Tauf-Zeugnisse anzuweisen.

Liegnitz, den 17. July 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. M. No. 804. July 1823.

---

No. 110. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Bunzlau.

In Bunzlau ist durch von Uns genehmigten Beschluß des den zeitherigen Tuchschau-Verein bildenden Tuchmacher-Gewerks, die Tuchschau-Anstalt, vom 1. d. M. an, aufgehoben, und ein anderweitiger Tuchschau-Verein, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 5. Januar d. J., nicht errichtet worden. Es werden daher von diesem Zeitpunkte ab, die in Bunzlau gefertigten Tuche ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr treten.

Liegnitz, den 7. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 111. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Lüben.

In Lüben ist durch den von dem dasigen Tuchmacher-Gewerk, als zeitheriger Tuchschau-Corporation, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J., gefaßten und von Uns bestätigten Beschluß, die Tuchschau-Anstalt, vom 1. Juny dieses Jahres ab, aufgehoben, und ein neuer Tuchschau-Verein nicht gebildet worden. Demnach werden nunmehr die in Lüben gefertigten Tuche ohne Beglaubigung in den Verkehr treten.

Liegnitz, den 16. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 519. July c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen.

Die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 25 Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 3. S. 19.) wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen, hat eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr in dem allgemeinen Ausdrucke „einholen" die

die Bestimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Königl. Ministeriums einzuholen ist, freigelassen.

Dem zufolge, und nach Maaßgabe eines deshalb von dem Königl. Justiz-Ministerio eingegangenen Rescripts, vom 26. v. M., werden daher sämmtliche Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen:

ihre Anfragen in den bemeldeten Fällen, Behufs der von hier aus darüber an das Königl. Justiz-Ministerium zu erstattenden Berichte, bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte hieselbst einzureichen. Breslau, den 4. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen der zu erstattenden Anzeige von den sogenannten Dreidings-Tagen.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, mit Bezug auf die von der hiesigen Königl. Regierung in den diesjährigen Amtsblättern Stück XXXIII. No. 77., Seite 174. erlassenen Bekanntmachung vom 30. May d. J., hierdurch aufgefordert: binnen 14 Tagen darüber Anzeige zu machen, ob bei ihnen noch gegenwärtig die sogenannten Dreidings-Tage abgehalten werden, oder nicht, und, erstern Falls, in welchen Perioden solches geschieht?

Diese Anzeigen sind an die Königl. Regierung hieselbst unmittelbar zu erstatten, und haben diejenigen Patrimonial-Gerichte, bei welchen auch in früherer Zeit dergleichen Dreidings-Tage nicht üblich gewesen, solches in der zu erstattenden Anzeige zugleich zu bemerken.

Breslau, den 24. Juny 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Daß das Krakauer Hypotheken-Gesetz in Wirksamkeit getreten betreffend.

Da von Seiten des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten dem hohen Justiz-Ministerio, und von dem letztern dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes Gericht die Mittheilung gemacht worden ist:

daß, nachdem das von dem außerordentlichen Krakauer Gesetzgebungs-Landtage im vergangenen Jahre beschlossene Hypotheken-Gesetz mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten, vor Kurzem die in diesem Gesetze zur Regulirung des Hypotheken-Wesens bestellte Commission die Termine bekannt gemacht habe, in denen sich die Eigenthümer und Realgläubiger der einzelnen Grundstücke, es sey nun zur Bestätigung oder Eintragung ihrer Titel und Ansprüche, zu melden hätten;

so wird dieses sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, besonders insofern dieselben zugleich Vormundschafts-Gerichte sind, so wie sämmtlichen Vormündern und Curatoren, zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht, und ist die Bekanntmachung der Krakauer Hypotheken-Commission in der daselbst her-

aus-

auskommenden Zeitung vom 30. März d. J. No. 26., und in dem Amtsblatt v. 12. April d. J. No. 8., eingerückt.

Breslau, den 8. Juli 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen.

In Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823. (Gesetzsammlung pro 1823. No. 3. Seite 19.) wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen, werden die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, ihre, auf den Grund der erwähnten Verordnung, etwa zu machenden Anträge, jederzeit anhero zur Weiter-Beförderung an Ein hohes Ministerium einzureichen.

Glogau, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Nagel, ward zweiter Prediger und Rector an der evangelischen Kirche und Schule zu Beuthen an der Oder, und der Seminarist Giersberg, evangelischer Schul-Adjuvant zu Görisseiffen, Löwenbergschen Kreises. Eben so ward der Pfarr-Substitut Drechsel zu Linda, evangelischer Pfarr-Substitut in Küpper, Laubanschen Kreises, und der bisherige Schul-Adjuvant Heyer aus Thiemendorf, evangelischer Schullehrer zu Eckersdorf, Löwenbergschen Kreises.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der evangelischen Friedens-Kirche vor Jauer ist von dem zu Semmelwitz verstorbenen Benjamin Gottlieb Reich ein Vermächtniß von 100 Rthlrn.; und der Armen-Kasse zu Kauder, Bolkenhainschen Kreises, von dem daselbst verstorbenen Gerichts-Schulzen und Bauerguts-Besitzer Carl Ehrenfried Herrmann ein Vermächtniß von 10 Rthlrn. legirt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 2. August 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

### Bekanntmachung.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. July v. J. angefangenen dritten Ziehung, nämlich:

à 135 Rthlr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2758 | 6 | 50446 | 11 | 78222 | 16 | 129077 | 21 | 216235 | 26 | 252102 |
| 2 | 6796 | 7 | 51427 | 12 | 86899 | 17 | 152278 | 22 | 221369 | 27 | 283926 |
| 3 | 9142 | 8 | 55536 | 13 | 110161 | 18 | 155277 | 23 | 231317 | | |
| 4 | 37208 | 9 | 73793 | 14 | 112051 | 19 | 192691 | 24 | 231995 | | |
| 5 | 38709 | 10 | 74292 | 15 | 115047 | 20 | 214306 | 25 | 250572 | | |

à 18 Rthlr.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2155 | 15 | 5017 | 29 | 8033 | 43 | 9304 | 57 | 17093 | 71 | 20760 |
| 2 | 2508 | 16 | 5019 | 30 | 8203 | 44 | 11147 | 58 | 18104 | 72 | 20835 |
| 3 | 2575 | 17 | 5150 | 31 | 8769 | 45 | 11305 | 59 | 18183 | 73 | 21087 |
| 4 | 2775 | 18 | 6083 | 32 | 9014 | 46 | 11312 | 60 | 18232 | 74 | 21088 |
| 5 | 2808 | 19 | 6341 | 33 | 9075 | 47 | 12534 | 61 | 18239 | 75 | 21659 |
| 6 | 3068 | 20 | 6379 | 34 | 9117 | 48 | 12548 | 62 | 18252 | 76 | 21677 |
| 7 | 3198 | 21 | 6486 | 35 | 9121 | 49 | 12905 | 63 | 18336 | 77 | 22199 |
| 8 | 3322 | 22 | 6611 | 36 | 9128 | 50 | 12911 | 64 | 18422 | 78 | 22476 |
| 9 | 3348 | 23 | 6666 | 37 | 9139 | 51 | 12987 | 65 | 18635 | 79 | 22477 |
| 10 | 3498 | 24 | 6756 | 38 | 9144 | 52 | 13346 | 66 | 18690 | 80 | 22898 |
| 11 | 3652 | 25 | 6774 | 39 | 9149 | 53 | 13845 | 67 | 19144 | 81 | 22993 |
| 12 | 4000 | 26 | 6780 | 40 | 9154 | 54 | 13867 | 68 | 19196 | 82 | 23509 |
| 13 | 4359 | 27 | 7169 | 41 | 9158 | 55 | 17083 | 69 | 20062 | 83 | 24516 |
| 14 | 4752 | 28 | 7360 | 42 | 9169 | 56 | 17090 | 70 | 20415 | 84 | 24518 |

Fortsetzung.

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 85 | 24686 | 125 | 51999 | 165 | 85425 | 205 | 125048 | 245 | 170289 | 285 | 216250 |
| 86 | 24715 | 126 | 52725 | 166 | 85465 | 206 | 125146 | 246 | 170642 | 286 | 216279 |
| 87 | 25609 | 127 | 52869 | 167 | 85823 | 207 | 125231 | 247 | 170774 | 287 | 216349 |
| 88 | 26517 | 128 | 52877 | 168 | 85922 | 208 | 127331 | 248 | 171514 | 288 | 217399 |
| 89 | 26651 | 129 | 55505 | 169 | 85924 | 209 | 128568 | 249 | 175409 | 289 | 217511 |
| 90 | 26904 | 130 | 55843 | 170 | 85946 | 210 | 128569 | 250 | 175981 | 290 | 217591 |
| 91 | 33021 | 131 | 55846 | 171 | 86189 | 211 | 128597 | 251 | 176329 | 291 | 217777 |
| 92 | 33184 | 132 | 55956 | 172 | 86427 | 212 | 129394 | 252 | 176698 | 292 | 219005 |
| 93 | 34886 | 133 | 55964 | 173 | 86463 | 213 | 129395 | 253 | 184111 | 293 | 220732 |
| 94 | 35015 | 134 | 56861 | 174 | 86496 | 214 | 129472 | 254 | 184120 | 294 | 221662 |
| 95 | 35016 | 135 | 56901 | 175 | 86613 | 215 | 129995 | 255 | 184480 | 295 | 221910 |
| 96 | 35182 | 136 | 56985 | 176 | 86781 | 216 | 130282 | 256 | 185171 | 296 | 222721 |
| 97 | 35590 | 137 | 64053 | 177 | 94728 | 217 | 130901 | 257 | 185176 | 297 | 223642 |
| 98 | 35975 | 138 | 64066 | 178 | 94730 | 218 | 131161 | 258 | 186327 | 298 | 223747 |
| 99 | 36363 | 139 | 66958 | 179 | 94795 | 219 | 131464 | 259 | 186333 | 299 | 224000 |
| 100 | 36855 | 140 | 66962 | 180 | 95597 | 220 | 131474 | 260 | 192678 | 300 | 224573 |
| 101 | 37342 | 141 | 67238 | 181 | 96666 | 221 | 132866 | 261 | 192679 | 301 | 228176 |
| 102 | 37885 | 142 | 70523 | 182 | 96810 | 222 | 133885 | 262 | 192695 | 302 | 228408 |
| 103 | 38557 | 143 | 70975 | 183 | 97262 | 223 | 133914 | 263 | 201294 | 303 | 228409 |
| 104 | 38561 | 144 | 70976 | 184 | 100644 | 224 | 138485 | 264 | 205450 | 304 | 228410 |
| 105 | 38921 | 145 | 70977 | 185 | 102646 | 225 | 138645 | 265 | 205844 | 305 | 228415 |
| 106 | 39224 | 146 | 70979 | 186 | 102882 | 226 | 138904 | 266 | 206625 | 306 | 228418 |
| 107 | 39226 | 147 | 72848 | 187 | 103651 | 227 | 139147 | 267 | 206648 | 307 | 228439 |
| 108 | 40193 | 148 | 72866 | 188 | 108413 | 228 | 140688 | 268 | 214321 | 308 | 228441 |
| 109 | 40195 | 149 | 73575 | 189 | 109014 | 229 | 141163 | 269 | 214441 | 309 | 229430 |
| 110 | 40197 | 150 | 73711 | 190 | 109015 | 230 | 141316 | 270 | 214613 | 310 | 230020 |
| 111 | 40658 | 151 | 74180 | 191 | 109362 | 231 | 141426 | 271 | 214632 | 311 | 230069 |
| 112 | 41334 | 152 | 78091 | 102 | 109463 | 232 | 141718 | 272 | 215403 | 312 | 231922 |
| 113 | 42718 | 153 | 78236 | 193 | 110194 | 233 | 141967 | 273 | 215458 | 313 | 232961 |
| 114 | 43246 | 154 | 79475 | 194 | 110369 | 234 | 141996 | 274 | 215600 | 314 | 233091 |
| 115 | 43630 | 155 | 80443 | 195 | 110370 | 235 | 142921 | 275 | 215672 | 315 | 235323 |
| 116 | 48110 | 156 | 80988 | 196 | 110849 | 236 | 146618 | 276 | 216210 | 316 | 235393 |
| 117 | 48147 | 157 | 81053 | 197 | 112039 | 237 | 156435 | 277 | 216213 | 317 | 236190 |
| 118 | 49111 | 158 | 81417 | 198 | 112047 | 238 | 159274 | 278 | 216214 | 318 | 236387 |
| 119 | 50311 | 159 | 81510 | 199 | 112094 | 239 | 159276 | 279 | 216216 | 319 | 236498 |
| 120 | 50831 | 160 | 81859 | 200 | 115988 | 240 | 160784 | 280 | 216218 | 320 | 236625 |
| 121 | 51063 | 161 | 81981 | 201 | 122413 | 241 | 162717 | 281 | 216230 | 321 | 236630 |
| 122 | 51423 | 162 | 81998 | 202 | 123477 | 242 | 162902 | 282 | 216242 | 322 | 236667 |
| 123 | 51508 | 163 | 85413 | 203 | 123625 | 243 | 168307 | 283 | 216243 | 323 | 244903 |
| 124 | 51928 | 164 | 85415 | 204 | 123626 | 244 | 169124 | 284 | 216248 | 324 | 244990 |

Fort

Fortsetzung.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 325 | 250567 | 328 | 260157 | 331 | 260633 | 334 | 282365 | 337 | 289086 | 340 | 296996 |
| 326 | 252778 | 329 | 260451 | 332 | 277377 | 335 | 282903 | 338 | 295500 | | |
| 327 | 252832 | 330 | 260482 | 333 | 282314 | 336 | 288960 | 339 | 296818 | | |

sind in dem zur Zahlung derselben bestimmt gewesenen, mit dem 1sten d. M. abgelaufenen Zeitraum, bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse nicht zur Realisation gekommen, mithin dem in den Prämienscheinen angezogenen §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820. gemäß, wie die nicht erhobenen Prämien von der ersten und zweiten Ziehung, der Präclusion unterworfen. Demnach ist der Betrag derselben zur Vertheilung an wohlthätige Anstalten bestimmt worden.

Wir machen dieses den Inhabern von Prämienscheinen mit der Aufforderung bekannt, die, sowohl durch Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach Maaßgabe der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet, auch außerdem noch ausgegeben werden, für die Folge in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken, damit sie sich nicht durch Nichtbeachtung derselben in Nachtheil setzen.

Berlin, den 4. July 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer: W. C. Benecke.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 112. Wegen des Brennens der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen.

Auch die, als Folge vorjähriger Bedeckung durch Königl. Landbeschäler, erzeugten, in diesem Jahre gebornen Fohlen, sollen in der zeither stattgefundenen Art gebrannt werden, zu welchem Ende diese Fohlen auf den Stationsorten, wo die Mutterstutten gedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind:

1) die der Station Schlaupitz, den 17. September d. J. früh um 9 Uhr;
2) die der Station Göllschau, den 18 September in Göllschau;
3) die der Station Lauban, den 20. September in Lauban;
4) die der Station Eckersdorf, den 22. September in Eckersdorf;
5) die der Station Carolath, den 23. September in Carolath;

welches Wir den Besitzern von dergleichen Fohlen hierdurch bekannt machen.

Ungern möchten Wir die Besorgniß hegen, daß irgend jemand aus Mißtrauen, das von Königl. Beschälern erzeugte Fohlen dem Brennen vorenthalten und verkennen sollte, wie dadurch nur allein der Vortheil des Eigenthümers bezweckt wird, nehmlich der, daß ein erwiesen von Königl. Beschälern gefallenes Fohlen lieber gekauft und theurer bezahlt wird, als jedes andere.

Lch-

Letzteres gilt besonders für den Fall, wenn die Remonte-Kommission Pferde für Rechnung des Staats kauft. Daß zu solchem Kauf jeder gern die Hand bieten wird, darf um so mehr für gewiß angenommen werden, als bei dem unlängst im Glogauschen Kreise stattgefundenen Remonte-Einkauf sich gezeigt hat, wie ansehnlich und gleich zur Stelle die für tüchtig gefundenen Pferde bezahlt worden sind. Sogar soll der Fall schon vorgekommen seyn, daß die Remonte-Kommission einen höhern Preis für Pferde gezahlt hat, als von den Eigenthümern gefordert worden, weil sie gefunden, daß die Pferde von sehr guter und gesunder Bauart, und deshalb mehr als das geforderte Quantum werth waren.

Eine solche Behandlungsweise wird hoffentlich jedes Mißtrauen verdrängen.

Da in den meisten Gegenden Unsers Verwaltungs-Bezirks auf eine vorzügliche Erndte, besonders in Betreff der Nahrungsmittel für Pferde, zu rechnen ist, andererseits durch Aufhebung der Natural-Zwangs-Lieferungen, durch Verminderung des Vorspann-Verbrauchs u. s. w. die Pferdezucht mittelbar so sehr begünstiget wird; so läßt sich vorzüglich hoffen, daß hinführo alle von Seiten des Staats zur Verbesserung der Pferdezucht zu treffende Veranstaltungen die willigste Beherzigung finden werden.

Liegnitz, den 19. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 44. July c.

---

No. 113. Die Impflisten sind statt den 1. Novbr. künftig den 1. Octobr. einzureichen.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verlangt, aus sehr sprechenden Gründen, daß alljährlich künftig die Impf-Gratifications-Vorschläge schon im December jedes laufenden Jahres eingereicht werden sollen, damit sie noch im Laufe des Jahres, worin die Impfungen geleistet worden, in Ausgabe gebracht werden können.

Hiernach wird es nöthig, daß die Impf-Listen von den landräthlichen Aemtern und den Magisträten, statt, wie bisher, am 1. November, schon am 1. October unfehlbar bei Uns eingehen, wozu Wir selbige hierdurch anweisen.

Da die Impf-Listen von jedem Jahrgange, vom 1. August des vorhergehenden Jahres ihren Anfang nehmen, und mit dem letzten July sich endigen, so hat es keine Schwierigkeiten, daß diese Listen den landräthlichen Aemtern und Magisträten, künftig von den betreffenden Medizinal-Beamten schon im August zugestellt, von denselben bis zum 1. October jeden Jahres zu einem Ganzen zusammengestellt, und Uns vorgelegt werden können.

Die landräthlichen Aemter und Magisträte haben hiernach diejenigen, von welchen Sie die Specialien zu erhalten haben, darauf aufmerksam zu machen, daß sie dieselben unausbleiblich im August einsenden, und wenn sie da-

damit zurückbleiben, deshalb sie bei Zeiten zu erinnern, Uns aber mit dem 1. October, die eingegangenen Specialien unausbleiblich jedes Jahr vorzulegen.

Für das laufende Jahr fordern Wir Ihre Aufmerksamkeit besonders auf diesen Gegenstand auf, damit Wir in Stand gesetzt werden, die Anträge zu Gratificationen noch im Monat December d. J. nach dem Kalender-Jahre, von den Impfungen von $18\frac{22}{23}$., der hohen Ministerial-Behörde einzureichen.

Liegnitz, den 27. July 1823.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1916. July 1823.

## Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Wir haben dem Rektor Neuwirth zu Herrnstadt und dem Candidaten der Theologie August Juling zu Tschunkawe bei Freyhan, nach bestandener Prüfung, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, nachstehenden Candidaten aber, als: Bekanntmachung.

1) Emil Vangerow,
2) Christian Adolph Pursche,
3) Johann Heinrich Köllning,
4) Carl Gottfried Bornemann,
5) Georg Theodor Bornmann,
6) Friedrich August Hotoph,
7) Friedrich Wilhelm Assig,
8) Gottlob Friedrich Degner,
9) Georg Friedrich Jäckel,
10) Conrad Heinrich Julius Reichelt,
11) Carl Heinrich Gottlob Lücke,
12) Friedrich Gottlob Tschacher,
13) Gustav August Neumann,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Juny 1823.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Liegnitz sind zu unbesoldeten Rathsherrn erwählt worden:

der

der Buchhändler Kuhlmey,
der Kaufmann Fiebig und
der Zeichenlehrer Kändler,
und von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Haynau zum unbesoldeten Rathmann der Chirurgus Nowack.

Der praktische Arzt Dr. Drescher zu Marklissa erhielt die Approbation als Geburtshelfer.

Der bisherige Schul-Adjuvant Scheibel zu Quaritz, ward als Substitut und künftiger Nachfolger im Organisten und evangelischen Schulamt zu Klein-Tschirne, Glogauschen Kreises, bestätigt.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeit. Der zu Landeshut verstorbene Kaufmann und Landwehr-Lieutenant Carl Benjamin Gottlieb Weist, hat in seinem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Kirche 150 Rthlr., der dortigen evangelischen Schule 150 Rthlr. und der städtischen Armen-Kasse daselbst 50 Rthlr. legirt.

Die Johann Joseph und Maria Elisabeth Quosch'schen Eheleute aus Woschau, haben bei der katholischen Pfarrkirche zu Wilkau, Glogauschen Kreises, eine Fundation von 200 Rthlrn. Cour. auf 4 jährliche Aemter und Fürbitten errichtet. Eben so hat der zu Seiffersdorf, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Pfarrer Ernst Gruhl, in seinem hinterlassenen Testament, 100 Rthlr. zu einer Fundation auf jährlich 15 heilige Messen ausgesetzt.

Anzeige. Die erste Ausgabe
der praktischen Anleitung zur Ausmessung und kubischen Berechnung verschiedener Räume, so wie zur richtigen Beurtheilung und Ausmittelung der Produktionsfähigkeit einer jeden Branntwein-Brennerei und Bier-Brauerei, nebst angehängter Tabelle, welche der Zoll-Einnehmer Mätzig zu Schreiberhau herausgegeben hat, und welche von Uns unterm 28. September 1820. (No. 42. S. 343 des Amtsblattes pro 1820.) als nützlich empfohlen wurde,
ist vergriffen, und der Verfasser hat im Magazin für Industrie und Literatur zu Leipzig eine 2te veranstaltet, worauf Wir die der Ausbildung bedürftigen Steuer-Aufsichts-Beamten hiermit aufmerksam machen.

Liegnitz, den 21. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Be-

Die Brennholz-Lieferung für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 18¾., bestehend in ungefähr Bekanntmachung.

520 Klaftern kiefern } Leibholz
500 Klaftern eichen }

soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Dem zufolge werden Lieferungslustige hiermit eingeladen durch versiegelte Submissionen, mit der Aufschrift:

„Submission wegen Holzlieferung"

ihre Gebote bis zum 20. August d. J. an die unterzeichnete Garnison-Verwaltung gelangen zu lassen.

Anerbietungen, welche nach Ablauf des bezeichneten Termins eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Der Zuschlag erfolgt spätestens 14 Tage nach dem Termin von der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Die nähern Bedingnisse können bei der unterzeichneten Verwaltung von heute an täglich eingesehen werden.

Glogau, den 10. July 1823.

Königliche Garnison-Verwaltung.

---

Ernst Benjamin Speer ward, zufolge des Allerhöchst bestätigten, Warnungs-Anzeige. ihm am 22. d. M. eröffneten zweiten Erkenntnisses des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau, wegen der, an dem Schullehrer Thiem aus Großkauer, auf öffentlichem Fußsteige verübten Beraubung, und dadurch bewirkten Tödtung desselben, heute früh an hiesiger Richtstätte, vorschriftsmäßig, durch das Beil, vom Leben zum Tode gebracht.

Diesem jugendlichen, zur Zeit, als er die That verübte, noch nicht achtzehn Jahr alten Verbrecher, fehlte es nicht an Verstande, aber er verschloß schon früh sein Ohr der Stimme der Religion und des Gewissens. — Sein kurzes Leben bewährt recht deutlich die Erfahrungssätze: daß Liederlichkeit zur Noth, Noth leicht zum Vergehen, Vergehen zum Verbrechen, und dieses immer zum Elend, oft zum Blutgerüste führt; wie denn endlich die vergeltende Gerechtigkeit stets wacht, und die verborgensten Thaten an's Licht bringt.

Rechtschaffener Eltern Kind, eines Webers Sohn aus Ober-Schönfeld, Bunzlauschen Kreises, ergab Speer sich in Goldberg, wo er bei einem Tuchwalker in der Lehre stand, der Liederlichkeit, gerieth in Geldnoth, und stahl. Die Furcht vor Strafe trieb ihn fort, und so kam er in hiesige Gegend.

Sein Versuch, Soldat zu werden, schlug fehl; fortgesetztes liederliches Leben verschlang bald den Gewinn seines ersten Vergehens, und brachte ihn von neuem in Noth. Von

Von Geld und wärmender Kleidung entblößt, ohne Aussicht eines Unterkommens, fremd, in unbekannter Gegend, sehen wir den Speer am 5. December 1821., am dunkeln, stürmischen und regnichten Abend, mit dem katholischen Schullehrer Thiem aus Großkauer, auf der sogenannten kleinen Straße von Glogau nach Neustädtel, gemeinschaftlich wandern.

Der verbrecherische Gedanke kam über ihn, seinen Reisegefährten zu berauben. Es war in der 7ten Stunde, zwischen den Dörfern Samitz und Mangelwitz, auf dem Fußsteige an der Straße, als Speer diesen Vorsatz ausführte. Er warf dem Thiem von hinten ein Tuch über den Kopf um den Hals, würgte ihn, stieß ihn in eine Grube neben dem Wege, schlang ihm das übergeworfene Tuch würgend fest um den Hals, raubte dem Wehrlosen Mantel, Rock und andere Sachen, und ließ ihn hülflos liegen. Am andern Morgen ward Thiem am Orte der That, beraubt und leblos, gefunden; sein Tod, den eine Wittwe und 6 größtentheils unerzogene Kinder bejammerten, war in Folge des gewaltsamen Zusammenschnürens des Halses, durch Stick- und Schlagfluß erfolgt.

Speer war aus der Nähe des Verbrechens geeilt, er war hier fremd, seine That in Einsamkeit und in's Dunkel der Nacht verborgen, er glaubte sich vor Entdeckung geborgen; allein bald ereilte ihn die vergeltende Gerechtigkeit. Schon 4 Tage nach der That war Speer wegen seines frühern Vergehens in Goldberg in Haft, und, noch im Besitz der geraubten Sachen, kaum 14 Tage nach der That, überwiesen und geständig des Verbrechens, das keine späte Reue ungeschehen machen konnte, und wofür er, wie oben gedacht, heute seinen wohlverdienten Lohn empfangen hat, den er schon am 23. dieses Monats angeordnetermaaßen empfangen haben würde, wenn er nicht neue erhebliche Umstände angeführt hätte, welche er aber später, reumüthig, als erdichtet, widerrufen hat.

Zur Warnung machen wir hierdurch diesen traurigen Verbrechens-Fall vorschriftsmäßig öffentlich bekannt. Glogau, am 26. July 1823.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 9. August 1823.


## Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung

Die unterzeichnete Immediat-Kommission hat die von der Königlichen Kommission zur Revision des Staatsschulden-Rechnungswesen ihr überwiesenen Staatspapiere und Dokumente, nach vorheriger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Stückzahl und des Geldbetrages, in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden heute im Münzgebäude verbrannt, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 424 Staats-Schuldscheine über . . mit den dazu gehörigen Coupons | 280,470 Rthl. | — Sgr. | - Pf. |
| 13 Staatsschuld-Anerkenntnisse über die baaren Kautionen von . . | 9,400 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 7 Obligationen der Haupt-Torf-Administration und der Berg-werks- und Hütten-Kasse über | 20,000 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 57 Obligationen aus der Anleihe bei der Bank zu Fürth vom Jahre 1806. über 45,500 Fl., oder . | 26,000 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 5 Gehalts-Anerkenntnisse über . | 1,673 ⸗ | 6 ⸗ | 3 ⸗ |
| 44 Obligationen aus der Elbinger Territorial-Schuld über . . | 13,832 ⸗ | 15 ⸗ | 6 ⸗ |
| 19 verschiedene Staatsschuld-Verschreibungen u. Dokumente über | 1,314,547 ⸗ | 24 ⸗ | 3 ⸗ |
| Summa | 1,665,923 Rthl. | 16 Sgr. | - Pf. |
| Nach der Bekanntmachung vom 14. April d. J. waren bis dahin in Staatspapieren vernichtet . . . . . . . | 151,820,410 ⸗ | 15 ⸗ | - ⸗ |
| Es sind also bis jetzt überhaupt verbrannt worden . . . . . . . . | 153,486,334 Rthl. | 1 Sgr. | - ⸗ |

Mm Ein-

Einhundert Drei und Funfzig Millionen Vierhundert Sechs und Achtzig Tausend Dreihundert Vier und Dreißig Thaler Ein Silbergroschen.

Berlin, den 21. July 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staatspapiere.
Büttner. v. Bredow.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 114. Das Gold-Agio bei den Beiträgen zur General-Wittwen-Kasse betreffend.

Die bisherige Einrichtung, wegen des Aufgeldes von den Wittwen-Kassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil oder doch nicht in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei dem Institute Genüge zu leisten, hat seit dem Termine 1819. ein solches progressives Anwachsen des gegen den Tages-Cours statt gehabten Verlustes, zur Folge gehabt, daß auf mißbräuchliche Ausdehnung der hierunter verstatteten Vergünstigung geschlossen werden muß.

Theils deshalb, theils weil ein baldiges beträchtliches Herabsinken des Aufgeldes für Gold nicht zu erwarten seyn dürfte, ist von Seiten des Königl. Ministerii des Innern, mittelst Rescripts vom 8. d. M, verordnet worden: daß sowohl bei den Gehalts-Abzügen zu Berichtigung der Wittwen-Kassen-Beiträge, als in den Fällen, wo andere, welche überhaupt keinen Gehalt aus öffentlichen Kassen erhalten, z. B. Geistliche ꝛc., ihre Beiträge durch die Instituten- und Communal- oder Regierungs-Haupt-Kassen berichtigen, von jetzt an, ein Agio-Satz von 15 Prozent erfordert und in Rechnung gestellt werden soll; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung selbst zu bewerkstelligen vorziehen, dieses denselben unverwehrt bleibt.

Sämmtlichen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin associirten Interessenten wird diese Bestimmung, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. December 1818. im Amtsblatt von 1818. No. 51. Seite 364., hiedurch zur Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 30. July 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. No. 128. July R.

---

## Verordnung der Königl. General-Commission.

Wir haben uns durch vielfältige Erfahrungen überzeugt, daß die bäuerlichen Grundbesitzer, und insonderheit die sogenannten kleinen Leute, in Betreff der ihnen zustehenden Entschädigung für Hutung und Sichelgräserei, im

im Fall sie auf eine Ablösung antragen, ganz irrige Vorstellungen und Hoffnungen nähren, die nicht erreicht werden können, da das Gesetz darüber solche Bestimmungen aufstellt, als wie die §§. 86. und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. deutlich aussprechen. Um die bäuerlichen Grundbesitzer vor jedem Nachtheil möglichst zu sichern, welcher ihnen aus Unkunde des Gesetzes entspringen könnte, erklären wir selbigen zuvörderst den §. 86. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, nach welchem die Berechtigten, bei einem dergleichen Antrage auf Ablösung einseitiger Grund-Gerechtigkeiten, jede den Belasteten beliebige Entschädigung, sie sey Land, Rente oder Capital, sich gefallen lassen müssen. Wenn demnach das Dominium nie zu einer Entschädigung in Land gezwungen werden kann, jedoch dem Berechtigten Rente oder Capital wenig helfen dürfte, weil er dadurch das für sein Vieh benöthigte Futter doch immer nicht hat: so wird es daher um so nöthiger, vorher mit dem Dominio Rücksprache zu nehmen, ob es sich zu einer Entschädigung an Land verstehen wolle, ehe die Provocation bei uns eingereicht wird, weil die Berechtigten der Gefahr ausgesetzt sind, daß, wenn diese Ablösung schon commissarisch eingeleitet ist, dann der Belastete nicht mehr zurückgehen will, wenn auch die Berechtigten gern ihren Antrag zurücknehmen möchten, sobald sie erfahren, daß ihnen nicht, wie sie irrig meinten, Land überwiesen werden soll.

Eben so wenig scheinen die Dienstbarkeits-Berechtigten, als nämlich diejenigen, welche ein Hutungsrecht oder die Sichelgräserei auf herrschaftlichen oder bäuerlichen Grundstücken ausüben, den §. 94 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung richtig zu verstehen. Nach diesem §. hängt es, wenn der Berechtigte auf Auseinandersetzung anträgt, von der Wahl des Belasteten ab, ob er den Antragenden nach dem Nutzungs-Ertrage des dem Berechtigten zustehenden Rechtes, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus dessen Aufhebung erwächst, entschädigen will. Nach Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung, die allerdings zum Vortheil des Belasteten spricht, wenn der Berechtigte auf Auseinandersetzung anträgt, ergiebt sich die Gewißheit ziemlich klar, daß die auszumittelnde Entschädigung für dergleichen einseitige Berechtigungen nicht so bedeutend ausfallen kann, als wie sie es wagen, sich einzubilden; denn es ist uns bereits nicht selten vorgekommen, daß die Berechtigten sogar glauben, für die bloße Sichelgräserei, oder die Hutung nach den Schaafen, pro Kuh 1 Morgen Acker 1ster Klasse Entschädigung erhalten zu müssen. Solche überspannte Erwartungen möchten selten Befriedigung bei einer von uns veranlaßten Regulirung finden; und um daher einen Jeden vor dergleichen Täuschungen zu sichern, und unnütze Kosten von ihnen zu entfernen, haben wir uns zu dieser wohlwollenden Auseinandersetzung verpflichtet gehalten. — Die mehrsten Anträge dieser Art gründen sich auf die Behauptung der Schmälerung in dem Umfange der früher genossenen Hutungs- und Sichelgräserei-Gerechtigkeit, welches Recht sie wieder

ganz

ganz auf die vorige Art hergestellt wissen wollen. Ist dies wirklich der Fall, so gehört die Untersuchung und Entscheidung darüber nicht vor uns, sondern es müssen die sich verletzt Glaubenden, wenn sie sich getrauen, damit durchzukommen, deshalb bei der ordentlichen Gerichts-Behörde ihre Beschwerden anbringen. Breslau, den 25. July 1823.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat July 1823.

#### Verdienstliche Handlungen.

Der Schuhmachermeister Wolfram, der Brauergeselle Wolfram, und der Tischlergeselle Dittrich, aus Sprottau, retteten einem tiefsinnigen Manne aus Küpper das Leben, indem sie ihn den Fluthen des Bobers, in welchem er schon über 600 Schritte weit fortgeschwommen war, entrissen.

Der Bauer Domsch zu Hennersdorf, Görlitzschen Kreises, fand einen Bürger aus Görlitz beim Stadtgraben an einem Baum aufgehängt, durchschnitt sogleich den Strick, und gab so demselben das Leben und den Seinigen den Vater zurück.

#### Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im Monat July haben 7 Selbstmorde Statt gefunden, aus Schwermuth und Nahrungs-Sorgen. — Aus Mangel an Aufsicht ertranken neun Kinder. Außer diesen ertranken zwei erwachsene Personen, die eine beim Baden, und die andere aus Unvorsichtigkeit bei einem Wasserbau. Ein Kutscher verlor das Leben beim Fahren, indem die Pferde durchgingen, den beladenen Wagen umstürzten und solchen auf ihn warfen.

#### Feuersbrünste.

Am 29. Juny wurden zu Eckelsdorf, Freystädtschen Kreises, 4 Bauergehöfte und die Scheune eines fünften, und in der Nacht vom 22. zum 23. July zu Tentschel, Liegnitzschen Kreises, 2 Bauergehöfte und eine Gärtner-Stelle, wobei 1 Mensch und 4 Pferde verbrannten, eingeäschert. — Am 6. July brannte eine Gärtner-Stelle in den zu Ebersbach, Görlitzschen Kreises, gehörigen Lehnhäusern; am 8. die Wassermühle zu Nieder-Sohrau, desselben Kreises; am 14. zu Parchwitz eine Scheune, und am 15. die Mühle in Woitsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, ab. — In der Nacht vom 4. zum 5. verzehrte die Flamme in Wengeln, Lübenschen Kreises, die Stallung der herrschaftlichen Brauerei und die daran stoßende Schmiede, und in der Nacht vom 13. zum 14. das Haus des Müllers zu Schabitz, Glog. Kreises.

Liegnitz, den 1. August 1823.

Königl. Preußische Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 16. August 1823.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück enthält unter Nummer

810) Das allgemeine Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände. Vom 5. Juny 1823.

811) Das Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz. Vom 1. July 1823.

812) Das Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen. Vom 1. July 1823.

813) Das Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1. July 1823.

Das 14te Stück enthält unter Nummer

814) Die Convention zwischen der Königl. Preußischen und Niederländischen Regierung, wegen der in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juny 1823.

815) Die Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 10. July 1823.

816) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. July 1823., das Aufgebot und die Präclusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werthes der Friedrichsd'or gegen Bekanntmachung.

Nn Cou-

Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28. December 1775. früher bei dem damaligen sehr niedrigen Course mit $6\frac{2}{3}$ Prozent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 14. December 1818. bis jetzt mit 10 Prozent berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 15 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 15 Prozent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleiner Posten statt finden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 Prozent die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden. Berlin, den 21. Juli 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Die Debit-Erlaubniß der Zeitung: Boussole du commerce.

Ob zwar durch die im Amtsblatt pro 1820. pag. 44. und 45. veröffentlichte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. December 1819. der Eingang und Durchgang sämmtlicher in dem Königreich der Niederlande erscheinenden Zeitungen verboten worden ist, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. July d. J., doch ausnahmsweise den Debit des gegenwärtig in Antwerpen herauskommenden merkantilischen Blattes: Boussole du commerce, in den Preußischen Staaten zu gestatten geruht; welches Wir den daran Interesse nehmenden Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch bekannt machen. Liegnitz, den 1. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 107. July c.

---

No. 116. Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Series IV. zu den Staats-Schuldscheinen.

Durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 30. November v. J. im 52. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahr 1822. Seite 380., ist die Annahme der Staats-Schuld-Scheine bei den Regierungs-Haupt-Kassen zur Einsendung derselben an die Controlle der Staats-Papire, Behufs der Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons Series IV., bis Ende Februar d. J. nachgegeben worden. Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß viele Inhaber derselben, diese Vergünstigung un-

unbenutzt gelassen, und unter dem Vorgeben, von der erwähnten Bekanntmachung nicht früh genug Kunde erhalten zu haben, entweder die Königl. Haupt-Verwaltung oder die Controlle der Staats-Papiere mit unmittelbaren Einsendungen behelligen, wodurch besonders Letztere, bei ihren ohnedies überhäuften Arbeiten, auf eine sehr nachtheilige Weise belästigt wird. Um dies zu vermeiden, und um die säumigen Präsentanten auch noch ferner die Porto-Freiheit genießen zu lassen, hat die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, nach einem Erlaß vom 15. v. M., nachgegeben, daß die bisher nicht-präsentirten Staats-Schuldscheine annoch bis ult. September d. J. bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen und zur Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons, wie früher geordnet, an die Controlle der Staats-Papiere eingesandt werden.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordern alle diejenigen im Departement Unserer Verwaltung, welche jene Vergünstigung unbenutzt gelassen, hiermit auf: die bisher nicht präsentirten Staats-Schuldscheine, unfehlbar bis gegen Ende des Monats September d. J. an die nächste Kreis-Kasse mittelst Designation zur Beschaffung der Zins-Coupons abzugeben.

Letztere hat solche, der an Sie unterm 7. Januar d. J. ergangenen, im diesjährigen Amtsblatt No. 2. Seite 13. befindlichen Anweisung gemäß, anzunehmen, und der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Veranlassung einzusenden.

Aus dieser wird sodann die Rücksendung der mit Zins-Coupons versehenen Staats-Schuldscheine in eben der Art erfolgen, wie solches früher nach den Bekanntmachungen vom 1. April d. J., in No. 14. Seite 105., und vom 13. Juny d. J., in No. 25. Seite 178., des Amtsblatts geschehen ist.

Liegnitz, den 1. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 147. R. July c.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Mathematik Bormann zu Greiffenberg, ist zum Regierungs-Vermessungs-Conducteur ernannt worden.

Der Lieutenant Reich, bisheriger Assistent in der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, ward zum Kassenschreiber bei derselben ernannt.

---

Der bisherige Schulgehülfe Johann Gottlieb Vorwerk zu Rohnstock, Bolkenhainschen Kreises, ward evangelischer Schullehrer und Organist daselbst, und der bisherige Schullehrer Johann Gottfried Urban, zweiter evangelischer Schullehrer zu Königshain, Görlitzschen Kreises.

Ver-

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Anschaffung der nachstehend angegebenen Casernements-Utensilien für Garnison-Orte des 6ten Armee-Corps betr.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps erforderlichen Utensilien verdungen werden; hierzu wird ein Termin auf den 10. September d. J. anberaumt, und haben sich geeignete Lieferungslustige gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Local — Altbüßer- und Kupferschmidtgassen-Ecke — einzufinden; die nähern Bedingungen aber können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

### Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände mit Angabe der Ablieferungs-Orte.

| Bezeichnung der Utensilien. | Ablieferungs-Orte. | | | | | | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breslau. | Brieg. | Silberberg. | Glatz. | Neisse. | Cosel. | |
| Blau gewürfelte leinene Bettdecken-Bezüge | 4800 | 1248 | 300 | 2000 | 700 | — | Normal-Proben von diesen Gegenständen können bei Einsicht der nähern Bedingungen vorgelegt werden. |
| Dergleichen Kopfkissen dito . . . . | 1000 | 336 | — | — | 700 | — | |
| Betttücher . . . | 500 | 200 | — | 148 | 400 | 198 | |
| Roßhaarne Leib-Matratzen . . . . | — | — | — | — | 49 | — | |
| Dergleichen Kopfkissen | — | — | — | — | 49 | — | |
| Zwillichne Strohsäcke | 1000 | — | — | — | — | 93 | |
| Handtücher . . . | 3000 | 600 | 800 | — | — | — | |
| Brenn-Materialien-Kasten . . . . | — | — | — | 173 | — | — | |

Breslau, den 24. July 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
Piper. Steuer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 23. August 1823.


## Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juny 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen u. die fremde Silber- u. Kupfer-Scheidemünze nach 6 Monaten nicht blos außer Cours gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll, betr.

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen kursirenden alten Landes-Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen, allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii, hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbetreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten seyn, die Preise in Preußischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen, zu stellen;
2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auktions-Commissarien, den Cours-Zetteln, Waaren-Preis-Courants rc. muß die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;
3) die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;
4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich außer Cours gesetzt seyn, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;
5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Confiscation, verboten seyn.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten seyn, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Oo Ich

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Juny 1823.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

---

Die Verification u. Umschreibung der zu der neuern Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere betreffend.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatzministerio, unterm 3. März d. J., vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät, mittelst allerhöchster Cabinets Ordre vom 17. Februar d. J., zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegesschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux-Kassen-Quittungen ꝛc. gleich denen der übrigen vormals Westphälischen, jetzt diesseitigen Landestheile, einem Verifikations-Verfahren unterworfen, und demnächst in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifikations-Geschäfts beauftragt ist, hat hiernächst, unterm 10. Juny d. J., wegen der von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verifikation, gleichfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen, wird hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. July d. J., um das Verifikations-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuern Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen, bei der angeordneten Verifikations-Commission, einen Präclusiv-Termin auf den 1. December dieses Jahres zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere, mit den in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen, und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere, unfehlbar binnen der obigen Präclusiv-Frist, bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den zu deren Annahme beauftragten Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg, entweder selbst, oder durch einen mit diesfälliger gerichtlichen Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfang der dagegen zu erwartenden Staats-Papiere und baaren Gelder beauftragten Mandatarius einzureichen, indem alle nach dem 1. December d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden. Uebrigens wird zur weiteren Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß

nur

nur von Verifikation derjenigen neuern Kriegsschuld der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde producirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verifikation eingereicht werden müssen, da auf eine frühere Anmeldung bei andern Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823.

Finanz-Ministerium. gez. v. Klewiz.

---

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hält sich verpflichtet, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß, bei Veräußerungen von Staatsgütern oder bei Ablösungen von Dominial-Renten, Erbpachts-Geldern und andern Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten 2c., welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820.

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens (Gesetzsammlung No. 577. §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle über solche Zahlungen ertheilt oder noch zu ertheilende Quittungen, durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse, an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst eingesandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beeliz.

---

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stück der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren, wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusions-Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die, mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung, aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme, zu haben vermeinen, hierdurch aufge-

fordert: ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum letzten December des laufenden Jahres 1823., als dem Allerhöchst verordneten Präclusiv-Termin, in so fern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifications-Documente, um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums, und zur Abwendung nutzloser Reclamationen, werden nachstehende Erläuterungen, über die bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Als faktisch begründete Grenz-Zeitpunkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremd-Herrschaft in den gedachten Länder-Theilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. folgende Termine festgestellt worden:
   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813.;
   b) für die Stadt Magdeburg, der erste May 1814.,
   c) für das vormalige Großherzogthum Berg, der eilfte Novbr. 1814.
2) Unter den, bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen, werden — in so fern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden, und die, solche vertretende Regierung verstanden, welche, nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten, aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche, bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen, und die diesfälligen Reclamationen, als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.
3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. July v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.
4) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. Mts. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidations-Verfahren

nur

nur die unbfriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelösten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine, zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche, bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht Statt, und es können daher bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf alle unbefriedigte Ansprüche an die Bergische Verwaltung, aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen, die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen, und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile, auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge, ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

gez. Wolfart.

---

Ver-

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Jauer.

Die Tuchmacher zu Jauer, als die bisherige Schau-Korporation bildend, haben beschlossen die dortige Tuchschau vom 1. May d. J. ab, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J., aufzuheben, und eine neue Schau-Anstalt nicht zu gründen. Es treten daher nunmehr die zu Jauer gefertigten Tuche ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr.

Liegnitz, den 8. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweyte Abtheilung.

II. 1548. July c.

---

No. 118. Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort. | Religion. | Alter. | Größe. Fuß. | Größe. Zoll. | Personal- Haare. | Stirn. | Augenbraunen. | Augen. | Nase. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Der Dienstknecht Joseph Wolff . . aus Marschendorf | katholisch | 30 | 5 | 2 | braun | gewöhnl. | blond | grau | gewöhnl. |
| 2 | Der Inlieger Anton Gudernaß . aus Welsdorf | — | 30 | 5 | 2 | schwarz-braun | bedeckt | braun | — | gewöhnl. |
| 3 | Dessen Frau . . . | — | 25 | 5 | — | braun | — | grau | grau | gewöhnl. |
| 4 | Der Schönfärbergeselle Dominicus Hörner . aus Potschalk | — | 25 | unterm Maaß | | — | rund | braun | braun | gewöhnl. |
| 5 | Der Brantweinbrenner Franz Joseph Rappert aus Wedlitz | — | 35 | 5 | 7 | schwarz | hoch | grau | schwarz | stark |
| 6 | Franz Joseph Pohl . aus Presburg | - | 17 | unterm Maaß | | blond | rund | blond | blau | stumpf |
| 7 | Johann Franz Riese aus Gabel | evangelisch | 15 | unterm Maaß | | braun | bedeckt | schwarz | braun | spitzig |

Liegnitz, den 18. July 1823.

Der von der Tuchschau-Corporation zu Sprottau in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J. gefaßte Beschluß, — No. 119. Die Aufhebung der Tuchschau-Anstalt zu Sprottau betreffend.

die dasige Tuchschau-Anstalt sofort aufzuheben, und einen neuen Tuchschau-Verein nicht zu bilden,

ist heut von Uns bestätigt worden. Es werden daher von jetzt ab, die in Sprottau gefertigten Tuche ohne Beglaubigung in den öffentlichen Verkehr eintreten. Liegnitz, den 8. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 227. August c.

---

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für den Monat Juny 1823.

-Beschreibung.

| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | Wohin geschafft? nach | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| gewöhnl. | gut | blond | gewöhnl. | oval | gesund | untersetzt | am Daumen der linken Hand eine Narbe | Böhmen. | |
| breit | — | braun | oval | oval | blaß | mittler | hinter dem linken Ohre eine Flußbeule | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | — | oval | oval | gesund | untersetzt | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | schlecht | braun | rund | rund | gesund | — | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | schlecht | schwach | breit | breit | braun | stark | Schwäche in der linken Hand | desgl. | |
| aufgew. | voll | grau | länglich | länglich | roth | klein | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | gut | wenig | oval | oval | gesund | schwach | keine | desgl. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Anschaffung der nachstehend angegebenen Casernements-Utensilien für Garnison-Orte des 6ten Armee-Corps betr.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps erforderlichen Utensilien verdungen werden; hierzu wird ein Termin auf den 10. September d. J. anberaumt, und haben sich geeignete Lieferungslustige gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Local — Altbüßer- und Kupferschmidtgassen-Ecke — einzufinden; die nähern Bedingungen aber können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

### Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände mit Angabe der Ablieferungs-Orte.

| Bezeichnung der Utensilien. | Ablieferungs-Orte. | | | | | | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breslau. | Brieg. | Silberberg. | Glatz. | Neisse. | Cosel. | |
| Blau gewürfelte leinene Bettdecken-Bezüge | 4800 | 1248 | 300 | 2000 | 700 | — | Normal-Proben von diesen Gegenständen können bei Einsicht der nähern Bedingungen vorgelegt werden. |
| Dergleichen Kopfkissen dito . . . . | 1000 | 336 | — | — | 700 | — | |
| Betttücher . . . | 500 | 200 | — | 148 | 400 | 198 | |
| Roßhaarne Leib-Matratzen . . . . | — | — | — | — | 49 | — | |
| Dergleichen Kopfkissen | — | — | — | — | 49 | — | |
| Zwillichne Strohsäcke | 1000 | — | — | — | — | 93 | |
| Handtücher . . . | 3000 | 500 | 800 | — | — | — | |
| Brenn-Materialien-Kasten . . . . | — | — | — | 173 | — | — | |

Breslau, den 24. July 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
Piper. Steuer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 35.

Liegnitz, den 30. August 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

In Naumburg am Queis ist durch den von dem dasigen Tuchmacher-Gewerk, als zeitheriger Tuchschau-Corporation, in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Januar d. J. gefaßten, und von Uns bestätigten Beschluß, die Tuchschau-Anstalt vom 1. July d. J. ab, aufgehoben, und ein neuer Tuchschau-Verein nicht gebildet worden. Demnach werden die nunmehr in Naumburg gefertigten Tuche ohne Beglaubigung in den Verkehr treten. No. 119. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Naumburg a. Queis.

Liegnitz, den 8. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. May d. J., im 24sten Stück des diesjährigen Amtsblattes, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß nach einem fernern Beschlusse des Tuchmacher-Gewerkes in Rothenburg a. d. O., zwar die dortige Tuchschau aufgehoben verbleiben, die Tuchmacher-Innung selbst aber nicht aufgelöst werden soll, und mithin letztere, nach dem Beschlusse der Mehrzahl ihrer Mitglieder, noch ferner fortdauert. No. 120. Betrifft das Fortbestehen der Tuchmacher-Innung zu Rothenburg a. d. O.

Liegnitz, den 8. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 1547. July c.

---

In Lauban ist durch den von Uns genehmigten Beschluß des den zeitherigen Tuchschau-Verein bildenden Tuchmacher-Gewerks, die Tuchschau-Anstalt, vom 28. Juny d. J. an, aufgehoben, und ein anderweitiger Tuchschau-Verein, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 5. Januar d. J., nicht errichtet worden. Es treten daher nunmehr die in Lauban gefertigten Tuche ohne öffentliche Beglaubigung in den Verkehr. Liegnitz, den 8. August 1823. No. 121. Die Aufhebung der Tuchschau in Lauban betreffend.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 181. August c.

---

No. 122. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Grünberg.

In Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J., hat die Tuchmacher-Innung zu Grünberg, als zeitherige Tuchschau-Corporation beschlossen, die Tuchschauanstalt daselbst aufzuheben, und einen neuen Tuchschau-Verein für jetzt nicht zu bilden.

Dieser Beschluß ist von Uns bestätiget worden, und es werden demnach, von jetzt ab, die in Grünberg gefertigten Tuche ohne Beglaubigung in den Verkehr eintreten.

Liegnitz, den 14. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

No. 123. Wegen Aufhebung der Tuchschau zu Beuthen a. O.

Zu Beuthen a. O. ist die Tuchschauanstalt durch den von den dasigen Tuchmachern, als zeitheriger Schau-Corporation, in Folge des Gesetzes vom 5. Januar d. J., gefaßten und von Uns bestätigten Beschlußes, aufgehoben worden. Es werden daher, da ein neuer Schauverein daselbst für jetzt nicht gebildet wird, die in Beuthen gefertigten Tuche ohne Beglaubigung in den Verkehr treten.

Liegnitz, den 14. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 431. August 2.

---

No. 124. Den Eintritt der gelernten Jäger und die Einreichung der Jäger-Listen betr.

Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 28. August v. J. (Amtsblatt pro 1822. pag. 242.) ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden, daß gelernte Jäger, ohne eine von der vorgesetzten landräthlichen Behörde, oder von der Inspection der Jäger und Schützen erhaltenen Anweisung, weder zum Garde-Jäger-Bataillon noch zu irgend einer Jäger-Abtheilung einkommen dürfen, gleich wie sie stets mit den vorschriftlichen Lehrbriefen versehen seyn müssen, wenn sie nicht in ihre Heimath zurückgeschickt werden wollen. Auf den Antrag der Inspection der Jäger und Schützen, werden diese Bestimmungen hierdurch erneuert, wobei Wir für die Kreislandräthl. Behörden zur Erledigung disfälliger Anfragen bemerken, daß Jäger, welche zum Ersatz des Jäger-Corps zwar bestimmt sind, jedoch den vorschriftlichen Lehrbrief nicht beschaffen können, in das Jäger-Corps nicht aufgenommen, sondern einem andern Truppentheil nach ihrer Qualification überwiesen werden sollen.

Schlüßlich fordern Wir die landräthlichen Aemter Unsers Verwaltungsbezirks hierdurch auf, die Listen von den gelernten Jägern für das Jahr 1824., nehmlich:

1) der Ausgelernten vom 25. Jahre abwärts, welche noch nicht im Jäger-Corps dienen,
2) derer, die sich in der Lehre befinden,

die

bis zum 10. April k. J. bei Uns in dup[lo] einzureichen, und bei der Anfertigung nicht allein das vorgeschriebene Schema anzuwenden, sondern auch mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren.

Die sonst noch mit eingereichte Liste No. 3. von den Söhnen der Königlichen, städtischen und Privat-Förster, die noch nicht in der Lehre sich befinden, ist für das nächste Jahr nicht begehret worden, braucht also auch nicht mit eingesandt zu werden.

Liegnitz, den 13. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 722. August c.

---

No. 125. Wegen der Polizei-Strafgelder.

Obzwar mittelst Unserer Verfügung vom 6. November 1819., im Amtsblatt genannten Jahres No. 293. Seite 430. und folgende, den Magisträten aufgegeben worden, Negativ-Berichte an Uns einzureichen, wenn Contraventions-Fälle gegen Landes-Polizei-Gesetze, die mit einer Strafe zu belegen gewesen, im abgelaufenen Halbjahre nicht vorgekommen, so haben Wir doch seither von mehreren Magisträten, sowohl die Einreichung von Polizei-Strafgelder-Nachweisungen, als auch von diesfälligen Negativ Attesten vermißt, und dieser Einnahme-Titel Unsrer Haupt-Kasse hat daher nicht vollständig belegt werden können. Um der Regierungs-Haupt-Kasse künftig aber eine zureichende Justification zu verschaffen, wird den landräthlichen Aemtern und sämmtlichen Magisträten Unsers Verwaltungs-Bezirks aufgegeben:

a. Für den Fall, daß vom Jahre 1823. ab, im Laufe eines ganzen Jahres keine Polizei-Strafgelder zu erheben und hieher zu senden gewesen, mit Ende December jeden Jahres ein Negativ-Attest für das abgelaufene Jahr an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

b. Wenn im ersten Halbjahre Polizei-Strafgelder einzusenden gewesen, im zweiten aber keine vorgekommen sind, so ist ebenfalls für das zweite Halbjahr ein Negativ-Attest mit Ausgang des Monats December an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, wogegen umgekehrten Falls, wenn nicht im ersten Halbjahr eine Erhebung statt gefunden, im zweiten aber Polizei-Strafgelder einzusendtn vorgekommen, die Straf-Listen für das ganze Jahr anzufertigen und dahin zu beglaubigen sind, daß im Laufe des Jahres ein Mehreres nicht abzuführen gewesen ist.

c. Die halbjährigen Listen, womit die eingezogenen Strafgelder eingesandt worden, sind auch dahin zu bescheinigen, daß in dem betreffenden halben Jahre weder mehr noch weniger Polizei-Strafgelder zu erheben und einzusenden vorgekommen.

d. Die im zweiten halben Jahre eingezogenen Polizei-Strafgelder sind, mit Ausgang des Monats December jeden Jahres, zur Haupt-Kasse unfehlbar abzuliefern, und gleichzeitig sind die doppelten Nachweisungen dieser Strafgelder an Uns einzureichen.

Durch

Durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird die in der Verordnung vom 6. December 1819. angedrohte Ordnungsstrafe verwirkt.

Liegnitz, den 13. Aug. 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 469. Aug. c.

---

No. 126. Die Rückgabe der von Kaiserl. Oesterreichischen Behörden an dortige Unterthanen ertheilten Pässe betreffend.

Die Verordnung vom 29. März (12. May) 1821., wegen der Rückgabe der von Kaiserl. Oesterreichschen Behörden an jenseitige Unterthanen ertheilten Pässe (Seite 134—135. des hiesigen Amtsblatts von 1821.) wird auf höhere Veranlassung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, und vornehmlich die an der Landes-Grenze befindlichen, werden angewiesen, danach pünktlich sich zu achten.

Auf dergleichen Oesterreichschen Pässen ist zur Vorsicht ausdrücklich zu bemerken:

daß solche nach obiger Verordnung dem Inhaber nicht abzunehmen, sondern vielmehr, Behufs der Reproduktion bei der Rückkehr in sein Vaterland, zu belassen sind.

Liegnitz, den 20. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 32. R. pro August c.

---

No. 127. Die Einsammlung einer evangel. Kirchen-Kollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrgebäude zu Türpitz, Strehlenschen Kreises, betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Reskripts vom 17. v. M. der evangelischen Gemeinde zu Türpitz, Strehlenschen Kreises, zum Aufbau ihrer kürzlich abgebrannten Pfarrgebäude, eine evangelische Kirchen-Collecte in der hiesigen Provinz bewilliget.

Wir bringen dies zur Kenntniß der Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks, und fordern die Herren Superintendenten auf, die Einsammlung dieser Collecte durch die Geistlichen ihres Aufsichts-Sprengels, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Abkündigung von den Kanzeln, veranstalten zu lassen. Die eingekommenen Beiträge sind innerhalb längstens 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, einzusenden; Uns aber gleichzeitig mit Vorlegung der General-Designation und der Specialien, woraus hervorgeht, wie viel in jedem Kirchspiel eingekommen, die diesfälligen Anzeigen zu machen.

Liegnitz, den 12. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 35. R. August c.

---

Per-

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Wir haben
1) den Oekonomen Neugebauer aus Sulau, zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen im Glogauer Special-Commissions-Bezirk, und
2) den Geometer Schor, zum Conducteur für denselben Bezirk

ernannt, und bringen dies zur öffentlichen Kunde.

Breslau, den 27. July 1823.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

---

Der bisherige Organist Walter zu Dohms, ward evangelischer Schullehrer und Küster zu Kohlfurth, Görlitzschen Kreises; der bisherige Schul-Adjunct Lipsius zu Kunzendorf, evangelischer Schullehrer zu Schlauroth, eben dieses Kreises; der Schullehrer Kilian zu Krain, evangelischer Schullehrer zu Kauder, Bolkenhainschen Kreises.

---

Der Candidatus chirurgiae Lambey zu Naumburg a. Q., erhielt die Approbation als Wundarzt und Geburtshelfer.

Der Kaufmann John ward als Bürgermeister zu Friedeberg a. Q., und der Gastwirth Schwer als unbesoldeter Rathmann zu Naumburg a. B. bestätigt.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nach einem Rescript des Königl Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, haben die von dem Polizei-Rath Merker zu Berlin im April d. J. angekündigten auch bereits herausgegebenen „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei,“ nach Plan und bisheriger Ausführung, eine so zweckmäßige, besonders praktische Richtung, daß sie für den Königl. Polizeidienst und für die dabei angestellten Beamten allerdings von besonderer Brauchbarkeit, und ganz vorzüglich geeignet sind, von denselben eben so gehalten, und benutzt zu werden, wie die früherhin schon (Seite 190—191 des hiesigen Amtsblatts von 1821.) öffentlich empfohlenen „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheits-Pflege, ebenfalls von rc. Merker,“ welche als sehr nützlich sich bewähret haben. Die Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei von rc. Merker betr.

Wir machen daher die gedachten Beamten auf obige Beiträge, als eine lesenswürdige gemeinnützige Schrift, hierdurch besonders aufmerksam.

Liegnitz, den 16. August 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Von

Die Anschaffung der nachstehend angegebenen Casernements-Utensilien für Garnison-Orte des 6ten Armee-Corps betr.

Es soll die Lieferung nachstehend angegebener, zum Casernement der Königlichen Truppen des 6ten Armee-Corps erforderlichen Utensilien verdungen werden; hierzu wird ein Termin auf den 10. September d. J. anberaumt, und haben sich geeignete Lieferungslustige gedachten Tages des Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Local — Altbüßer- und Kupferschmidtgassen-Ecke — einzufinden; die nähern Bedingungen aber können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

## Nachweisung

der an den Mindestfordernden zu verdingenden Gegenstände mit Angabe der Ablieferungs-Orte.

| Bezeichnung der Utensilien. | Ablieferungs-Orte. | | | | | | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Breslau. | Brieg. | Silberberg | Glatz. | Neisse. | Cosel. | |
| Blau gewürfelte leinene Bettdecken-Bezüge | 4800 | 1248 | 300 | 2000 | 700 | — | Normal-Proben von diesen Gegenständen können bei Einsicht der nähern Bedingungen vorgelegt werden. |
| Dergleichen Kopfkissen dito . . . . | 1000 | 336 | — | — | 700 | — | |
| Betttücher . . . | 500 | 200 | — | 148 | 400 | 198 | |
| Roßhaarne Leib-Madratzen . . . . | — | — | — | — | 49 | — | |
| Dergleichen Kopfkissen | — | — | — | — | 49 | — | |
| Zwillichne Strohsäcke | 1000 | — | — | — | — | 93 | |
| Handtücher . . . | 3000 | 500 | 800 | — | — | — | |
| Brenn-Materialien-Kasten . . . . | — | — | — | 173 | — | — | |

Breslau, den 24. July 1823.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.
Piper. Steuer.

Die

Von der zu Beuthen verstorbenen Maria Rosina verwittweten Fleischer Wulle gebornen Kretschmer, sind der dasigen evangelischen Kirche 10 Rthlr. Cour. legirt worden. Wohlthätigkeits Aeußerungen.

Die zu Naumburg a. Q., verstorbene Exconventualin des ehemaligen dasigen Jungfrauen-Klosters Maria Walburgis Altmann, hat in ihrem hinterlassenen Testament zur Vertheilung unter die Armen der dortigen Stadt und der vormaligen Kloster-Dorfschaften Herzogswaldau, Paritz, Birkenbrück, Hennersdorf und Ullersdorf, an jedem Ort 5 Rthlr., zusammen 30 Rthlr. legirt, und zu einem in der Kirche zu Birkenbrück alljährlich abzuhaltenden Requiem 50 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

zu bringen ist, bis ein schon vorbereitetes neues Gesetz über die Armen-Pflege publicirt werden wird.

Es haben daher die Polizei-Behörden, und besonders die Stadt-Magistråte, hiernach sich zu achten. Liegnitz, den 19. September 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

Ad I. 20. R. Septbr. c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Erhöhung des Agio bei den allgemeinen Wittwen-Kassen-Beiträgen.

Da nach einem Schreiben des hohen Königl. Ministerii des Innern der §. 7. der Instruction für die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen zur Verwaltung der Geschäfte der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, welcher enthält:

> daß denjenigen Beamten, welche keinen Gold-Antheil bei ihrem Gehalte beziehen, nachgelassen seyn sollte, insofern sie ihre Wittwen-Kassen-Beiträge durch die Salarien-Kassen berichtigen, solche ganz in Courant mit 10 pro Cent Agio zu geben,

dahin abgeändert worden, daß sowohl bei den wegen der Wittwen-Kassen-Beiträge verfügten Gehalts-Abzügen, als auch in den Fällen, wo Andere, welche überhaupt kein Gehalt aus den Salarien-Kassen beziehen, ihre Beiträge durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen berichtigen, von jetzt an ein Agio-Satz von 15 pro Cent erfordert, und in Rechnung gestellt werde, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß wenn die Interessenten die Zahlung in Golde selbst zu bewerkstelligen vorziehen, solches ihnen ganz unverwehrt bleibt, so wird dieses sämmtlichen Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Breslau, den 5. September 1823.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Schwabe, ward Ober-Lehrer bei der evangelischen Bürgerschule zu Glogau; der zeitherige zweite Schul-College Menzel, erster Schul-College bei der höheren Bürgerschule zu Jauer und der Seminarist Schiller, evangelischer Schullehrer zu Sand- und Krebsberg, Lüben-schen Kreises.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 4. October 1823.

## Verordnungen von Staats=Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 14ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 30. July v. J. angeordneten Liquidations=Verfahren, wegen der Verwaltungs=Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg, ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusions=Termin in Verbindung gesetzt, und wegen Ausführung dieser Bestimmung, die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes=Besitznahme zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum letzten December des laufenden Jahres 1823., als dem Allerhöchst verordneten Präclusiv=Termin, in so fern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations=Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations=Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifikations=Documente, um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reclamationen, werden nachstehende Erläuterungen über die bei diesem Liquidations=Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uu 1)

1) Als faktisch begründete Grenz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen, sind durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. July v. J., folgende Termine festgestellet worden:
   a) für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813.,
   b) für die Stadt Magdeburg der erste May 1814.,
   c) für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte Novbr. 1813*)
2) Unter den bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen, werden — in so fern nicht, wie wegen der westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriediget werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und die diesfälligen Reclamationen, als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.
3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. July v. J., ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.
4) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. v. Mts. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile, bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine, zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Ver-

wal-

*) Im 34sten Stück Seite 236. war aus Veranlassung eines Schreibfehlers irrthümlich der 11. November 1814. gesetzt worden.

waltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter andern alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegs-Wesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche, bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht Statt, und es können daher bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf alle unbefriedigte Ansprüche an die Bergische Verwaltung, aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen, die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen, und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile, auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge, ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich danach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können. Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

gez. Wolfart.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Erinnerung an die Beobachtung der Jagd-Gesetze, und an das Verbot, ohne Ausweis über den rechtmäßigen Besitz, kein Wildprett in die Städte zu bringen; imgleichen an das Verbot, keine Fasanen zu schießen.

Unterm 27. April v. J. wurde Nr. 20. des hiesigen Regierungs-Amtsblatts darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung d. d. Potsdam den 19. April 1756. und in dem Forst-Regulativ vom 26. März 1788. enthaltenen Jagd-Gesetze noch volle Gültigkeit haben, und denselben mithin überall genau nachgekommen werden müsse.

Da solches jedoch nicht durchgängig geschieht, so finden Wir darin Veranlassung, an diese Gesetze wiederholt zu erinnern, und vor Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften wohlmeinend zu warnen.

Ganz

Ganz besonders bringen Wir den Inhalt des §. 20. d. 5. des gedachten Regulativs, hinsichtlich des Einbringens von Wildprett in die Städte, in Erinnerung, und daß ein jeder, welcher Wildprett einbringt, gehalten ist, sich über den rechtmäßigen Besitz desselben auszuweisen.

Zugleich erinnern Wir an die Bestimmung des §. II der Declaration der oben angezogenen Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung d. d. Potsdam den 13. October 1774., betreffend das Verbot, Fasanen zu schießen, für jeden, der nicht die Concession zur Haltung einer Fasanerie besitzt.

Den Herren Kreis-Landräthen, Forst-Beamten, Steuer- und Polizei-Behörden, machen Wir zur Pflicht, auf genaue Beobachtung der erwähnten Gesetze zu halten, und darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Bestimmungen überall genau nachgelebt werde.

Liegnitz, den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1366. August 1823.

---

No. 136. Die Einsammlung einer Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Oels betreffend.

Es ist höchsten Orts bewilligt worden, daß zur Unterstützung der Abgebrannten zu Oels eine Haus-Collecte auch in dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk statt finden soll.

Dem gemäß bringen Wir solches zur Kenntniß der Departements Einsassen und fordern die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die vorgenannte Haus-Collecte in Städten und auf dem Lande zu veranstalten, die eingekommenen Beiträge innerhalb längstens 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, nebst einem genauen Verzeichnisse der Münzsorten, einzusenden; und bei Uns die Anzeige, daß dies geschehen, unter Beischluß der Nachweisungen in duplo, nebst den Specialien derselben, nicht zu unterlassen. Liegnitz, den 19 September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. C. No. 64. R. Septbr. 1823.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Junge zu Friedeberg a. Q., erhielt die Approbation als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer. Eben so erhielt die Approbation der Doctor der Medizin und Chirurgie Carganico zu Hirschberg, als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, und der Doctor der Medicin Schäffer zu Hirschberg, als praktischer Arzt und Geburtshelfer, und der Candidat der Chirurgie Kutter zu Grünberg, als Wundarzt, mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit zu forensisch-chirurgischen Geschäften.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 11. October 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 137. Aufforderung zur Befolgung der Bestimmung im §. 15. der Instruction für die städtischen Schuldeputationen, wegen Vorlegung der Etats der Schulkassen.

Die unterm 1. November 1811., im 28. Stück des Amtsblatts pro 1811. sub No. 191. pag. 227. seq. erschienene Instruktion für die städtischen Schuldeputationen, enthält §. 15. die Bestimmung:

daß die Schul-Kassen-Etats zur Genehmigung und Vollziehung der Königl. Regierung eingereicht werden sollen.

Diese Anordnung ist seit längerer Zeit vernachlässigt worden; weshalb solche hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Schul-Deputationen zu deren pünktlichen Befolgung aufgefordert werden.

Liegnitz, den 29. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1287. Juny 23.

---

No. 138. Betrifft die Annahme von Eleven bei der Thier-Arznei-Schule in Berlin.

Im Einverständnisse des Königl. Kriegs-Ministerii mit den Königl. Ministerien des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten, ist wegen der zur Aufnahme in die Thier-Arznei-Schule zu Berlin als Eleven sich meldenden Schmiede-Gesellen Folgendes festgesetzt worden:

Jeder junge Mensch des Schmiede-Handwerks, der sich bei der Ersatz-Commission oder bei dem Kreis-Landrath zur Prüfung gestellt hat, soll angewiesen werden, das ihm über seine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen Gesuch um seine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem 1sten Departement im Königl. Kriegs-Ministerio einzureichen; welche Behörde sodann die eingehenden Anmeldungen nach dem Datum des Eingangs in eine Liste bemerken, und sodann nach Verhältniß der Vacanzen, die anzustellenden Eleven wählen, und diese durch eine besondere Bekanntmachung zur Thier-Arznei-Schule beordern wird.

Hierbei ist zur Vermeidung unnützer Weitläuftigkeiten ein für allemal als Grundsatz angenommen worden:

daß jeder sich zu einer Elevenstelle gemeldete Schmiedegeselle, (denn nur von solchen kann in der Regel die Rede seyn, da sie nur vom 16ten bis zum 24sten Jahre zu Elevenstellen zugelassen werden sollen) welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arznei-Schule schon berufen worden ist, von den Ersatz-Commissionen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählt werden kann, und dieser Aushebung ohne Widerrede folgen muß, ohne weitere Rücksicht wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt steht.

Durch diese Maaßregel werden nicht nur solche Subjecte selbst gegen Ungewißheit über ihre dereinstige Stellung gesichert, sondern es wird auch vermieden, daß sie, in Ermangelung ihrer Anstellung bei der Thier-Arznei-Schule, nicht unnöthiger Weise den Waffen entzogen werden.

In Ansehung der sich zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Kurschmied-Dienst meldenden, schon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte, bleibt es für jetzt bei der Bestimmung, daß ihnen frei steht das Regiment sich zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen, und daß sie sich selbst bei demselben melden dürfen.

Nach diesen Anordnungen haben die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie die Kreis-Ersatz-Commissionen, vorkommenden Falls, sich zu achten. Liegnitz, den 23. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 66. R. September 1823.

---

No. 139. Magnetische Kuren betreffend.

Das betreffende Königl. Ministerium hat die, im 11. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1817. Seite 89. aufgenommene Anordnung,

wonach die eingehenden Berichte über vorgefallene magnetische Kuren, unabhängig von den Sanitäts-Berichten, vorgelegt werden sollen,

aufzuheben befunden.

Die Herren Phisiker werden daher hiermit angewiesen, von jetzt an, die über die erwähnte Angelegenheit ihnen zugehenden Anzeigen in die Quartal-Sanitäts-Berichte aufzunehmen, so daß alle Negativ-Berichte künftig wegfallen. Liegnitz, den 29. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. 34 R. Septbr. c.

---

Der

Der vierte Jahrmarkt in der Stadt Lähn, welcher nach dem diesjährigen Markt-Tableau auf den 27. und 28. October festgestellt worden, ist auf den 29. und 30. desselben Monats verlegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 140. Jahrmarkts-Verlegung zu Lähn.

Liegnitz, den 6. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Da zu Folge eines von dem Königl. Justiz-Ministerio an das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripts vom 29. August d. J. verordnet worden ist: daß die Festsetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren, wenn der Fiscus die Gebühren zu bezahlen hat, förmlich ausgefertigt werden sollen, damit die fiskalischen Behörden über solche Ausgaben zu ihren Rechnungen gültige Beläge erhalten, so werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch angewiesen, sich in Zukunft hiernach zu achten. Wegen der Festsetzungs-Decrete der Mandatarien-Gebühren, wenn Fiscus die Gebühren zu zahlen hat.

Breslau, den 19. Septbr. 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Nachdem nunmehr die Regulirung der für das Personale der vormals geistlichen Gerichte und der Königl. Domainen-Justiz-Aemter bestimmten Fonds so weit gediehen ist, daß nach den Bestimmungen eines, von dem Hohen Finanz-Ministerio am 27. Januar d. J. ergangenen Rescripts, alle Gehalts-Zahlungen, so wie die Verabreichung der Natural-Emolumente, oder die dafür angesetzten Geld-Vergütigungen, vom 1. Januar d. J. ab, nicht mehr aus den Special-Domainen und Forst-Kassen an die Percipienten erfolgen, die letztern vielmehr ihre diesfälligen Gehalte, so wie den, den zeither empfangenen Naturalien substituirten Geld-Betrag, aus der zu diesem Behuf einzurichtenden Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse hieselbst, von nun an beziehen sollen; so wird dieses dem gesammten Personale der vormals Geistlichen Gerichte, so wie der Königlichen Domainen-Justiz-Aemter in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, hierdurch bekannt gemacht. Da sich jedoch die hiesige Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse mit der Vertheilung der Naturalien nicht befassen kann, so wird sie vom 1. July d. J. an gerechnet, den Empfängern derselben nur den festgesetzten Geldbetrag berichtigen und ihnen überlassen, von demjenigen, welcher solche in natura zu gewähren verpflichtet ist, dieselben gegen den veranschlagten Preis sich gewähren zu lassen. Breslau, den 19. September 1823. Die aus der Untergerichts-Salarien-Kasse fließenden Besoldungen betreffend.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nach-

Die Prozeß-Praxis des Justiz-Commissarii Hälschner zu Hirschberg betr.

Nachdem durch das Rescript Eines Hohen Justiz Ministerii vom 12. September d. J., dem Justiz-Commissario Hälschner zu Hirschberg die Prozeß-Praxis auch in dem Bunzlauschen und Löwenbergschen Kreise verstattet worden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 22. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der zu Merseburg am 22. d. M. Statt gefundenen Eilften Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub ⊙. verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Ostern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig, geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuld-Verschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Die in dem bemerkten Zahlungs-Termin unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach abgelaufenen 6 Wochen, von beendigter Zahlungswoche der Leipziger Ostermesse 1824. an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Inhaber, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt werden.

Berlin, den 22. September 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

### ⊙. Nachweisung

der, in der am 22. Septbr. 1823. Statt gehabten Eilften Verloosung der Central-Steuer-Obligationen gezogenen Nummern.

1) Litt. A.

No. 13. 80. 136. 161.

2) Litt. B.

No. 65. 68. 75. 83. 88. 164.

3) Litt. C.

No. 64. 85. 105. 129. 148. 180. 215. 297. 364. 366. 423. 430. 432. 454.

4)

4) Litt. D.

No. 36. 40. 66. 142. 223. 240. 251. 257. 327. 330. 353. 371. 411. 413. 475. 482. 484. 582. 592. 595. 622. 649. 666. 677. 680. 719 796. 981. 1018. 1028. 1051. 1113.

5) Litt. E.

No. 30. 32. 108. 112. 186. 241. 278. 301. 366. 470. 565. 567. 573. 617. 635. 644. 675. 683. 686. 768. 787. 798. 845. 871. 913. 951. 1009. 1055. 1080. 1192. 1233. 1276. 1277. 1310. 1323. 1360. 1456. 1478. 1486. 1530. 1619. 1683. 1697. 1742. 1744. 1862. 2067. 2080. 2198. 2389. 2470. 2491. 2518. 2541. 2575. 2577. 2601. 2602. 2613. 2647. 2674. 2758. 2774. 2828. 2839. 2874. 2893. 2901. 2912. 2931. 3047. 3072. 3074. 3088. 3177. 3180. 3209. 3218. 3311. 3315. 3377. 3386. 3394. 3432. 3459. 3477. 3480. 3514. 3534. 3542. 3547. 3567. 3591. 3596. 3619. 3708. 3731. 3792. 3817. 3823. 3825. 3847. 3851 3860. 3868. 3875. 3997. 4030. 4042. 4043. 4060. 4141. 4153.

6) Litt. F.

No. 38. 39. 48. 100. 110. 190. 198. 200. 230. 247. 276. 277. 294. 320. 336. 347. 385. 524. 551. 614. 654. 660. 678. 681. 694. 781. 841. 863. 943. 970. 992. 999. 1009. 1035. 1094. 1117. 1147. 1238. 1244. 1297. 1338. 1364. 1440. 1463. 1500. 1513. 1537. 1552. 1553. 1610. 1749. 1772. 1799. 1894. 1953. 1995. 2005. 2022. 2032. 2038. 2103. 2208. 2273. 2322. 2336. 2337. 2345. 2364. 2402. 2438. 2450 2521. 2561. 2566. 2577. 2658. 2691. 2703. 2855. 2861. 2885. 2993. 3008. 3034. 3037. 3059. 3195. 3233. 3264. 3278. 3290. 3304. 3388. 3405. 3446. 3593. 3607. 3627. 3636. 3638. 3681. 3725. 3806. 3818. 3976. 3983. 4005. 4030. 4101. 4130. 4150. 4238. 4257. 4259. 4262. 4316. 4328. 4368.

---

Bekanntmachung.

Bei der am 23. September d. J. zu Merseburg Statt gefundenen Vierten Verloosung der ehemals Königl. Sächs., jetzt Königl. Preuß. Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. B. No. 108. und 382.
2) „ „ C. No. 541. 550. 740. 759. 798. 895. 1553. 2066. 2403. 2512. 3144. und 3257.
3) „ „ D. No. 74. und 138.
4) „ „ A². No. 355. 774. 984. 1141. 1811. 2208. 2392. 2605. 2950 2987. 3137. und 3294.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern 1824. bei der Königl. Haupt-Institutens- und Communal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Außer-

Außerdem werden auch im gedachten kommenden Oster-Termin von unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen sub Litt. E., und zwar:

a) von denen, welche bereits früher zur Zahlung ausgesetzt, aber noch nicht realisirt worden,
die zu 23 Thalern von No. 1970. bis 9228.;

b) von denen, welche noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesen sind,
die zu 25 Thalern von No. 1597. bis 2370.,

bei der vorbenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöset werden, und es haben sich daher die Inhaber, sowohl der verlooseten, als auch der unzinsbaren Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine, und dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen, werden nach Maaßgabe der, von der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, unterm 18. März d. J erlassenen öffentlichen Bekanntmachung, sechs Wochen nach beendigter Zahlungswoche der nächsten Leipziger Ostermesse, bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Inhaber, deponirt werden.

Berlin, am 23. September 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staat-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Divisions- und Garnison-Prediger Köhler zu Glogau, ward Pastor an der evangelischen Kirche zu Parchwitz, und der Candidat des Predigtamts, Schneider, zweiter Militair-Prediger bei der 9ten Division in Glogau.

---

Der bisherige Hülfslehrer Hoffmann zu Nieder-Thomaswaldau, ward evangelischer Schullehrer zu Ober-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kreises, der zeitherige Schullehrer Wirth zu Thiergarten, evangelischer Schullehrer zu Greulich, Bunzlauschen Kreises, und der Seminarist Weidner, evangelischer Schul-Adjuvant zu Ulbersdorf, Goldbergschen Kreises.

---

Ver-

# Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

## Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat September 1823.

### 1. Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im verflossenen Monat sind 5 Selbstmorde vorgefallen. Neun Kinder wurden aus Mangel an Aufsicht dem Leben entrissen, und eines unnatürlichen Todes starben 6 Personen.

### 2. Feuersbrünste.

In der Nacht vom 4. Septbr. brannten in der Vorstadt zu Primkenau 4 Scheunen; am 10. zu Lauterseiffen, Löwenbergschen Kreises, die Scheune der Scholtisei mit allen Getreide-Vorräthen, und am 13. zu Krummen-Oels, desselben Kreises, eine Häuslerstelle ab.

Zu Nieder-Pfaffendorf, Görlitzschen Kreises, wurden am 23. August die Gebäude einer Häuslerstelle, und zu Görlitz am 18. Septbr. ein Haus eingeäschert.

### 3. Wetter-Schäden.

Das am 3. Septbr. Abends statt gefundene Gewitter war mit einem starken Schlossen- und Hagel-Regen verbunden, und hat mehrere Oerter im Landeshutschen Kreise, besonders aber die Gegend um Grünberg stark betroffen. Die Schlossen waren von der Größe der Welschen- und Haselnüsse, zum Theil so groß, wie ein Hühner-Ey. Dadurch ist in den Weingärten bei Grünberg ein großer Schade angerichtet worden; der Hagel schlug in den Gegenden, über welche das Gewitter zog, fast alle Trauben von den Weinstöcken und alle Früchte von den Bäumen, auch wurden Theilweise die Reben so sehr beschädigt, daß die betreffenden Gartenbesitzer auch im nächsten Jahre keinen Ertrag zu erwarten haben. Nach der Aufnahme dieses Schadens beträgt der muthmaßliche Verlust beim Wein 5675½ Eymer, und beim Obst 5993 Scheffel, und der Geldbetrag des erlittenen Schadens überhaupt 36,468 Rthlr. Liegnitz, den 2. October 1823.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

Der ehemalige Freibauer-Gutsbesitzer, gegenwärtige Auszügler Johann George Bayer zu Ober-Giesmannsdorf, Sprottauschen Kreises, hat der dasigen evangelischen Schule ein Capital von 40 Reichsthalern Courant zu 5 Prozent mit dem Wunsche geschenkt: daß jährlich von den Interessen desselben einem armen Schulkinde abwechselnd eine Bibel oder ein Gesangbuch dargereicht, der etwa bleibende Rest aber der Schulkasse einverleibt werde. Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Eben so hat der zu Friedeberg a. Q. verstorbene Bürger Neumann der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 10 Rthlrn. beschieden.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 18. October 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück enthält unter Nummer

820) Die Allerhöchste Declaration vom 19. August 1823., wegen Anwendung der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818., bei der von Gewerbetreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

821) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1823., wegen eines Präclusions-Termins zu Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März 18¹²/₁₃.

822) Den Tarif, nach welchem das Fahrgeld für das Uebersetzen über die Warthe von Louisenhain nach Starolenka erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

823) Den Tarif, nach welchem das Fahrgeld für das Uebersetzen über den Skirwithstrom bei Skirwith erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

824) Die Bekanntmachung vom 26. September 1823., wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositionsscheine.

825) Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September 1823., wegen Anstellung zweier Departements-Actoren und resp. eines Präclusions-Termins, rücksichtlich der Kriegs-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

Yy Ver-

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 141. Die Verhütung von Feuersgefahren durch selbstentzündliche Dinge betreffend.

Bei den leider so häufig vorkommenden Feuersbrünsten gebietet es die Vorsicht, dergleichen Unglücksfällen auf alle mögliche Weise vorzubeugen.

Eine nicht genug beachtete, vielleicht zu wenig gekannte Veranlassung zu Feuerschäden, geben auch diejenigen Dinge, welche sich unter gewissen Umständen selbst entzünden.

Wir finden Uns daher veranlaßt, das Publikum auf diesen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, und denselben zur sorgfältigen Beachtung um so mehr zu empfehlen, als eine große Anzahl von Fällen in mehreren Ländern beobachtet worden ist, wo bedeutende Feuersbrünste durch Selbstentzündung brennbarer Materialien veranlaßt worden sind.

Es giebt viele Stoffe, die der Selbstentzündung unterworfen sind, indem sie sich bei fester Zusammenpackung, ohne Hinzutritt einer Flamme, eines Funkens, oder eines glühenden Zunders von außen her, so stark erhitzen, daß sie in Glut gerathen, oder in Flammen ausbrechen sobald die geringste Luftströmung auf sie einwirkt. Allgemein bekannt ist es, daß sich Düngerhaufen, naß aufgeschichtete Kiennadeln, Heu, Stroh von allen Getreidearten, von Erbsen, Wicken, Klee, Rübsamen u. s. w., rohe Flachs- und Hanfstengel ꝛc. wenn sie feucht zusammengehäuft werden; alles aufgeschüttete frische naß gewordene Getreide, nasse, fest zusammengepackte Sägespähne, aufgehäufte frische Vegetabilien aller Art, z. B. Kräuter, Waid, Taback, Wacholderbeeren u. s. w. sich erhitzen. Eine solche Erhitzung kann bis zur Selbstentzündung gesteigert werden, wenn plötzlich ein Luftzug hinzutritt. Man muß daher, um möglichen Gefahren vorzubeugen, auf Düngerhaufen aufmerksam seyn, und dieselben von Zeit zu Zeit umarbeiten; Heu und Stroh nicht in feuchtem Zustande aufhäufen, frische Vegetabilien dünn auseinander streuen Getreidehaufen fleißig umwenden, und da, wo sich Sägespähne aufhäufen, z. B. in Schneidemühlen, dieselben auseinander werfen

Beobachtungen und Versuche haben ferner ergeben, daß mehrere Substanzen, wenn sie stark erhitzt oder geröstet, und sodann, ohne abzukühlen, fest zusammen aufgehäuft, gepackt werden, besonders wenn sie sich im Zustande der Verkleinerung befinden, sich selbst entzünden. Dahin gehören alle Getreidearten, das Mehl und die Kleie desselben, Grütze, Malz, Kaffee, Zichorienwurzeln, Erbsen, Bohnen, Reis, Eicheln u. s. w. Es kann demnach gefährlich werden, solche Dinge, vorzüglich wenn sie in verkleinertem Zustande stark erhitzt, oder geröstet, oder gleich nach dem Rösten gemahlen oder gepülfert worden sind noch heiß zusammen zu packen, weil sie sich alsdann leicht

leicht noch stärker erhitzen, und in wirkliche Selbstentzündung übergehen können.

Auch die nach der heißen Pressung des Rüb-, Lein- und Mohnöls zurückbleibenden Oelkuchen können, wenn sie noch heiß über einander geschichtet werden, eine Selbstentzündung erleiden. Es ist demnach eine nicht zu vernachläßigende Vorsichtsmaaßregel, alle dergleichen Stoffe, wenn sie erhitzt oder geröstet worden, an einem feuersichern Orte, bis zu ihrer völligen Auskühlung, dünn auseinander zu breiten.

Verschiedene Materien erhitzen und entzünden sich selbst, wenn sie, mit fetten Substanzen z. B. Oel, Talg, Schmalz, Butter ꝛc. verbunden, fest zusammengepackt werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Flachs und Hanf, die daraus gefertigten Gespinnste, Leinwand, Segeltuch, baumwollene Zeuge, Wolle, wollenes Garn, wollene Zeuge, Kuhhaare und andere ähnliche Dinge, nachdem sie mit Baum- oder Hanföl, Talg, Thran und dergleichen, gefettet, sodann aber fest zusammengewickelt, oder aufeinander geschichtet worden, sich selbst entzündet und Feuersbrünste veranlaßt haben. Desgleichen sind Selbstentzündungen an zusammengewickelten neuen Wachstapeten, an in Oel gekochten Kräutern, und an einer Mischung von Kienruß, Hanf- oder Leinöl, oder einem aus diesen Oelen bereiteten Firniß beobachtet worden. Alle diese Erfahrungen fordern zur größten Vorsicht auf, und machen es rathsam, dergleichen gefettete Stoffe nicht fest zusammen zu packen, sondern vielmehr, locker auseinandergelegt, an feuersichern Orten und entfernt von entzündlichen Materialien aufzubewahren.

Die leicht in Selbstentzündung übergehenden chemischen Körper übergehen wir hier, da sie sich in der Regel nur in den Händen von Sachkundigen befinden, die damit umzugehen wissen. Indessen erwähnen wir doch, daß Eisenfeilspäne mit Wasser angefeuchtet, sich bis zur Glut erhitzen, konzentrirte Säuren, besonders die Schwefelsäure oder das sogenannte Vitriol-Oel, und die Salpetersäure, oder das Scheidewasser auf thierische, vegetabilische und mineralische Stoffe so heftig einwirken, daß die Hitze bis zur Glut oder Flamme gesteigert werden kann; Schießpulver, besonders wenn es feucht ist, beim Trocknen sich selbst entzünden kann, und gebrannter Kalk, mit wenigem Wasser angefeuchtet, sich so stark erhitzt, daß damit in Berührung stehende brennbare Dinge entzündet werden können. Man muß daher mit diesen Materialien, zur Verhütung von Feuersgefahr, vorsichtig und aufmerksam umgehen.

Indem Wir das Publikum auf die hier erwähnten Gegenstände aufmerksam machen, haben Wir das Vertrauen, daß Jeder darin eine wohlgemeinte

meinte

meinte ihn zur sorgfältigen Beachtung und Vorsicht auffordernde Belehrung und Warnung finden werde, damit nicht außer den häufigen, in der Regel durch Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung, der zur Verhütung von Feuerschaden ergangenen polizeilichen Vorschriften, verursachten Bränden, auch durch Selbstentzündungen Feuersgefahren entstehen mögen.

Liegnitz, den 23. September 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 458. September c.

---

No. 142. Verbot der Ein- und Durchfuhre des Koch-, See- und Steinsalzes.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß über das bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhre des Koch-, See- oder Meer- und des Stein-Salzes, von den Grenz-Zoll-Aemtern nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt gewacht wird. Namentlich werden das der Gattung des Kochsalzes angehörende See- oder Meersalz und Kristall-Steinsalz von den Droguisten, als chemische Fabrikate, letzteres unter dem Namen: sal gemmae, eingeführt, und darum wird jenes Verbot, in Folge eines Reskripts des Königl. Finanz-Ministerii, vom 14. v. M., von neuem in Erinnerung gebracht, den Grenz-Zoll-Aemtern aber eine umsichtigere Prüfung zur Pflicht gemacht.

Das bei dem Verbrauche des See- und Steinsalzes betheiligte Publikum kann übrigens jetzt schon sein Bedürfniß an Seesalz in den Salzfactoreien zu Berlin, Stralsund und Wolgast, Anklam, Swinemünde, Stettin, Kamin, Königsberg in Pr., Memel und Tilsit befriedigen, von wo aus dasselbe, Apothekern und Droguisten der andern Städte bis zu der ihrem Wohnort zunächst gelegenen Factorei frei geliefert wird. An Steinsalz finden sich Vorräthe in den Salzfactoreien der Gegend in den östlichen Provinzen, wo dasselbe bisher begehrt worden ist.

Liegnitz, den 6. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 5. R. October c.

---

No. 143. Wegen Verlegung des Weihnachts-Jahrmarkts in Schönau.

Mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern ist der Weihnachts-Jahrmarkt der Stadt Schönau für immer auf den Montag nach dem 3ten Advent-Sonntage, welcher dieses Jahr auf den 15. December fällt, verlegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 6. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. 13. R. October

---

Des

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsteigener Bewegung, zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Brandenburg, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte unterm 9. August d. J. zu bewilligen geruhet.

No. 144. Die Einsammlung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Brandenburg betreffend.

In Gemäßheit der diesfälligen Verfügung von Seiten der Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, vom 5. v. Mts., bringen Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsaßen, und fordern zugleich sämmtliche Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe Unseres Verwaltungs-Bereichs, hierdurch auf, die Einsammlung der Kirchen- und Haus-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beträge, worüber zugleich ein genaues Verzeichniß der Münz-Sorten beizuschließen ist, in der gewöhnlichen Art binnen spätestens 8 Wochen bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse eingehen, und Uns die Anzeigen davon, unter Beischluß der geordneten Nachweisungen in duplo, nebst den Specialien derselben, gemacht werden.

Liegnitz, den 10. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 100. R. Septbr. c.

---

Auf Veranlassung des hohen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten wird das zu Merseburg herausgekommene Wernersche Lehrbuch über das Orgelwerk den Kirch-Vorständen und Organisten, welche sich das vorzuziehende, aber kostbarere Schlimbachsche Werk nicht anzuschaffen vermögen, als ein sehr nützliches Buch empfohlen.

No. 145. Die Ankündigung des Wernerschen Lehrbuchs über das Orgelwerk betreffend.

Der Titel ist: „Lehrbuch, das Orgelwerk nach allen seinen Theilen kennen, erhalten, seinen Bau gehörig beurtheilen und kleine Fehler verbessern zu lernen. Merseburg, bei Franz Kobitzsch, 1823.“

Liegnitz, den 12. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 47. R. Septbr. c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Stempelfreiheit der Wittwen in Erbfällen.

Da das Königl. Finanz-Ministerium durch die Verordnung vom 10. May d. J. entschieden hat, daß nur denjenigen Wittwen, welche mit eigenen in der Ehe mit dem verstorbenen Gatten erzeugten Kindern zur Erbschaft gelangen,

langen, die Stempel-Freiheit zustehe, so wird dieses den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Die Begnadigungen vor Emanirung des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. betreffend.

Die durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1810. und 5. August 1814. ausgesprochenen Begnadigungen betreffen nur die Strafen, welche vor Emanirung des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822. verwirkt worden, und daher später begangene Stempel-Contraventionen darunter nicht begriffen sind.

Wenn also stempelpflichtige Documente bis zu dem letztgedachten Zeitpunkte zur Stempelung nicht vorgelegt und nach der Zeit auch die §. 12. gegebene 14tägige Frist zur Nachstempelung versäumt worden, so hat der Inhaber sich eines neuen Vergehens nach §. 43. des Stempel-Gesetzes schuldig gemacht, und die nach dem gedachten Gesetze feststehende Strafe verwirkt. Dieses wird den sämmtlichen Gerichten in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Breslau, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen des Stempel-Gebrauchs bei Substitutions-Vollmachten der Justiz-Commissarien.

Es ist die Frage entstanden, ob die, im Sinne der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 3. §. 55. von Justiz-Commissarien ausgestellten Substitutions-Vollmachten, eines Stempels von 15 Sgr. bedürfen. Diese Frage ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 1. July d. J., dahin entschieden worden: daß zwar Substitutionen, wodurch ein Justiz-Commissarius, in Behinderungs-Fällen, einem seiner Collegen die Abwartung eines einzelnen Termins überträgt, stempelfrei bleiben, nicht aber Substitutionen zur Besorgung oder Fortsetzung eines ganzen Prozesses.

Dieses wird sämmtlichen Gerichten und Justiz-Commissarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 26. September 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

# Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 43.

Liegnitz, den 25. October 1823.


## Verordnungen von Staats=Behörden.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen für die Zeit vom 1. May bis 1. November d. J. werden, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins=Coupons No. II. Series I., bei der Staatsschulden=Tilgungs=Kasse, Taubenstraße No. 30., vom 1. November bis zum 15. December d. J., täglich, die Sonn= und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich in den Tagen — Bekanntmachung.

1) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen Litt. W. X. Y. Z. und A. A.

2) vom 11. bis 17. November . . . . . S. T. U. V.

3) vom 18. bis 24. November . . . . . O. P. Q. R.

4) vom 25. bis 30. November . . . . . K. L. M. N.

5) vom 1. bis 7. December . . . . . F. G. H. I.

6) vom 8. bis 14. December auf alle über Gold=Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Litt. . . . . A. C. D E.

In eben dieser Zeit können auch die, in den früheren Zahlungs=Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. May 1818. bis 1. May d. J., in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit

II. und nach den Münzsorten,

1) abgesondert für Gold, und

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note, und übergiebt dieselbe, bei Aushändigung der Coupons, der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge, wird die Kasse, in so fern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht.

Wer bis zum 14. December die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen: so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge, nebst den dabei überkommenden Papieren, ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 4. October 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

von Bredow. von Köpcken.

---

Ver-

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 126.
Wegen Revision der Rechnungen aus der Vorzeit bis Ende December 1821.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Revision und Dechargirung der aus der Vorzeit bis Ende December 1821. herrührenden, zu dem Ressort der Königlichen Regierungen gehörigen Rechnungen, den Königlichen Regierungen dergestalt überlassen worden, daß dieselben dabei völlig in die Stelle der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer treten sollen.

Indem Wir die davon betroffenen Behörden und Königlichen Kassen Unsers Departements von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, werden dieselben zugleich aufgefordert: die Einsendung der aus jener Zeit etwa noch rückständigen Rechnungen zu beschleunigen, auch die Beantwortung der Notaten-Protocolle und Resolutionen stets rasch, und in den geordneten Zeitfristen zu bewerkstelligen, damit, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, das Rechnungswesen jenes Zeitabschnittes bald völlig berichtiget werde.

Liegnitz, den 16. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Pl. II. No. 636. und 688. September c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Deputat der bei Domainen-Justiz-Aemtern und Gerichten der vormals geistlichen Güter angestellten Beamten betreffend.

Sämmtliche bei den Königlichen Domainen-Justiz-Aemtern, imgleichen bei den Gerichten der vormals Geistlichen Güter angestellten Offizianten in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts, welche gegenwärtig noch zur Natural-Deputat-Erhebung berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert:

darüber, ob und welche von ihnen der Natural-Erhebung entsagen, und dagegen die in dem Domainen-Justiz-Fond enthaltenen Abgeltungssätze in Gelde erheben wollen, ihre Erklärung zu den Acten, betref-

betreffend die Einrichtung und Besetzung der Königlichen Land-Gerichte, ungesäumt anhero einzureichen.

Breslau, den 3. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Hauslehrer Pohl, ward zweiter Schul-College bei der höhern Bürgerschule zu Jauer; der bisherige Schul-Adjuvant Reiche, evangelischer Elementar-Bezirks-Schullehrer in der Burg-Vorstadt zu Hirschberg; der bisherige Schullehrer Petran zu Janowitz, evangelischer Schullehrer und Cantor zu Röhrsdorf, Bolkenhainschen Kreises, und der Schul-Adjuvant Kuhnt, evangelischer Schullehrer, Organist und Cantor zu Seiffersdorf, Rothenburgschen Kreises.

---

Der bisherige Rathmann Scholz zu Schönau ist anderweit auf 6 Jahre zum Kämmerer und Rathmann daselbst, und der Lohgerber Williger zu Primkenau zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt worden.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 1. November 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 147. Betreffend die Bestimmung, unter welcher die Bundes-Versammlung nur Zueignungen von Druckschriften annimmt.

Nach einem von der hohen Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Mayn unterm 3. July d. J. gefaßten Beschlusse, wird künftig von derselben keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht oder erlangt worden ist. Es haben daher sämmtliche inländische Verfasser und Verleger, welche Druckschriften der hohen Bundes-Versammlung zuzueignen beabsichtigen, solche zuförderst bei den betreffenden Königl. Ministerien einzureichen, worauf nach Befinden durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die diesseitige Bundes-Gesandtschaft das Nöthige ergehen wird.

Zu Folge höherer Veranlassung wird diese Bestimmung zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 20. October 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. 67. R. October c.

---

No. 148. Betreffend die für die Instanzien-Notiz pro 1824 noch rückständigen Nachrichten.

Ein großer Theil der landräthlichen Aemter und Magisträte Unseres Verwaltungs-Bezirks ist mit Einsendung der Nachrichten zur Instanzien-Notiz für das Jahr 1824. noch im Rückstande.

Dieselben werden daher aufgefordert, diese Nachrichten innerhalb acht Tagen hieher einzureichen.

Liegnitz, den 24. October 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. P. No. 1186. Octbr. c.

---

Ida No

No. 149. **Nachweisung der unter dem Verbote der Rückkehr und unter Androhung ausländischen Vagabunden und Verbrecher**

| No. | Name, Stand und Heimaths-Ort. | Religion. | Alter. | Größe. Fuß. | Größe. Zoll. | Personal: Haare. | Stirn. | Augenbrauen. | Augen. | Nase. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Der Züchtling Franz Hielsch . . aus Staudenz | katholisch | 55 | 5 | 4 | grau | bedeckt | schwarz | grau | dick |
| 2 | Der entlassene Züchtling Martin Rumler . . aus Königshayn | — | 19 | 5 | 2 | braun | — | braun | — | länglich |
| 3 | Der Fleischergeselle Franz Berger . . aus Schirgiswalde | — | 30 | 5 | 4 | — | hoch | — | braun | gewöhnl. |
| 4 | Der Dienstknecht Johann Fiedler . . aus Bernsdorf | — | 22 | 5 | 5 | — | breit | braun | braun | lang |

Liegnitz, den 22. October 1823.

---

Nr. 150. Wegen Declarirung des Weingewinns.

Im laufenden Jahre hat die Witterung großen Einfluß auf das Gedeihen und die Erndte des Weins gehabt, so, daß der Zeitpunkt zur Declaration des Gewinns an Wein, später hat hinausgerückt werden müssen, als es im vorigen Jahre, nach der Verordnung vom 12. Septbr. im Amtsblatt No. 38. Seite 265., der Fall war. Es wird daher der Zeitpunkt, bis wohin die Declarirung des Wein-Gewinns erfolgen muß, bis zum 8. November d. J. festgesetzt, und dabei zugleich bemerkt, daß die Steuer von dem gewonnenen Weine, wie im vorigen Jahre, auf 10 Gr. oder 12½ Sgr. für den Eimer festgestellt wird.

Indem Wir dies den Wein-Gewinnern in dem Departement Unserer Verwaltung hierdurch zur Kenntniß bringen, und dieselben auffordern, sich danach zu achten, werden die Steuer-Behörden zugleich angewiesen, nach den in der vorgedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften wiederum zu verfahren. Liegnitz, den 20. Oktober 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

II. No. 834. Octbr. c.

---

Nach-

zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe über die Grenze geschafften für die Monate July, August und September 1823.

| Beschreibung. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mund. | Zähne | Bart. | Kinn. | Gesicht. | Gesichtsfarbe. | Statur. | Besondere Kennzeichen. | Wohin geschafft? nach | Bemerkungen. |
| gewöhnl. | schlecht | schwarz | rund | oval | gesund | hager | keine | Böhmen. | |
| aufgeworfen | gut | — | klein | — | — | stark | blatternarbig | desgl. | |
| gewöhnl. | — | braun | oval | oval | gesund | mittler | keine | desgl. | |
| gewöhnl. | — | — | oval | — | — | — | keine | desgl. | |

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

Nachstehende Bekanntmachung, wegen der von des Königs Majestät genehmigten Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der 2ten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821: No. 151. Erleichterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle v. 25. October 1821.

„Des Königs Majestät haben geruhet, einige Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der 2ten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821. erläuternd zu verordnen, welche, in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26. May 1818, hiermit bekannt gemacht werden, und wonach, vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

1) Von groben Böttcher-Waaren, welche bisher durch die Anmerkung 3. zum Artikel 12., ohne Unterschied, der allgemeinen Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Centner unterworfen waren, ist, wenn solche nicht mehr neu, sondern schon gebraucht sind, und ohne eiserne Reifen, beim Eingang künftig nur

Fünf Silbergroschen für den Centner

zu entrichten.

2) Ar-

2) Artikel 26. b. ist statt der Worte: „ordinaires kleines halbweißes Druckpapier", zu lesen:

ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 Geviert-Zoll, oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite,

Einen Thaler für den Zentner.

Berlin, den 10. October 1823.

Finanz-Ministerium. gez. v. Klewiz.

An

die Königl. Regierung zu Liegnitz."

wird dem gesammten Publico, und den Zoll- und Steuer-Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks, zur Nachricht und zum Nachverhalt, vom 1. Januar 1824. an, hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 23. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 84. R. Octbr. c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Betreffend die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in der Ober-Lausitz.

Die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Theile der Ober-Lausitz ist so weit vorgeschritten, daß die nach erfolgter Anmeldung der Realrechte und Nachweisung der Besitztitel anzulegenden Hypotheken-Tabellen von folgenden Gütern fertig geworden sind:

Arnsdorf,
Berna,
Biesig,
Baruther und
Buchwalder Heiden,
Bremenhain,
Boxberg,
Nieder-Cosel,
Creba,
Culm,
Cunnersdorf,
Cunnerwitz,
Dauban,
Döbers,
Die Dubrau zu Gröditz gehörig,
Döbschütz,
Ebersbach,
Eselsberg,
Förstchen,
Friedersdorf,
Ober-Gerlachsheim,
Mittel-Gerlachsheim,
Nieder-Gerlachsheim,
Ober-Gebelzig,
Nieder-Gebelzig,
Gersdorf am Queis nebst dem Bischofs-Zehnten,
Göbelner Haide,
Gelbsdorf,
Guttaer Haiden,
Nieder-Girbigsdorf,
Die obere Harte,
Die nach Lautitz gehörige halbe Harthe,

Ober-

Ober-Halbendorf,
Hammerstadt und Linda,
Hilbersdorf,
Ober-Horka,
Nieder-Horka,
Heidersdorf,
Holzkirch,
Hartmannsdorf,
Horscha,
Halbau,
Hartha,
Haugsdorf,
Hennersdorf bei Görlitz,
Hochkirch und Pommerselte,
Das Löbensche Erbgütchen zu Holtendorf,
Nieder-Holtendorf,
Jahmen,
Jauernick,
Ober-Küpper,
Ober- und Nieder-Königshain,
Mittel-Königshain,
Kieslingswalde,
Klingewalde,
Krischa mit Tetta,
Krobnitz,
Kuhna,
Kloster Laubansche Dorfschaften, Hennersdorf, Pfaffendorf, Wunschendorf und Kerzdorf,
Leippa,
Leschwitzer Wiese,
Ober-Lichtenau,
Nieder-Lichtenau,
Lodenau,
Lomnitz,
Lauterbach,
Lichtenberg,
Ober- und Nieder-Langenau,
Lipschau und Doms,
Neuliebel,
Liebstein,
Ober-Linda,
Nieder-Linda,
Meffersdorf,
Malschwitzer Forst,
Die zum Gute Maltitz gehörigen Waldungen, nebst dem Dorfe Drehna,
Markersdorf, Stift Joachimsteinschen Antheils,
Markersdorf, Kloster Marienthalschen Antheils,
Nieder-Markersdorf,
Markliffa Wald,
Kloster Marienthalsche Dorfschaften, Melaune, Meuselwitz, mit Gurg und Borda, Prachenau, Oedernitz und Nieder-Seifersdorf mit Attendorf,
Mengelsdorf,
Micka, Neudorf und Ratschholz,
Mickaer Halde zum Gute Klein-Bautzen gehörig,
Mickaer Haide zum Gute Doberschütz gehörig,
Moholz,
Ober-Neundorf,
Nieder-Neundorf,
Neuhammer,
Nieda,
Niecha,
Ober-Oelsa und Leibgen,
Ober-Oertmannsdorf,
Stein-Oelsa,
Oedernitz,
Preititzer Forst,
Plieskowitzer Forst,
Pesottendorf,
Prauske,
Quitzdorf,
Quolsdorf,
Reichwalde,
Ober-Reugersdorf,
Ober-Rudelsdorf,

Nie-

Nieder-Rudelsdorf,
Ober-Reichenbach,
Nieder-Reichenbach,
Groß-Radisch,
Radmeritz,
Schadewalde,
Schwerta,
Stolzenberg,
Särichen.
Steinbach,
Nieder-Schreibersdorf,
Sänitz,
Schadendorf,
Ober-Schönbrunn,
Nieder-Schönbrunn,
See,
Sproitz.
Antheil der Herrschaft Seidenberg,
Alt-Seidenberg,
Spree,
Schöps,
Tauchritz,
Trebus,
Teicha,
Ulbersdorf am Queis,
Wiesa am Queis,
Wunscha,
Wingendorf,
Werda,
Wiesa und Thiemendorf,
Zwecka und Cundorf,
Zentendorf,

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. dieses Monats wird solches den Interessenten bekannt gemacht, mit der Aufforderung, binnen zwei Monaten die Tabellen in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen, unter der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termins, keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden können.

Glogau, den 20. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

## Verordnung der Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Die in dem Verwaltungs Bezirk der Königlichen General-Commission für Nieder-Schlesien vorgefallenen Personal-Veränderungen betr.

Bei der Königlichen General-Commission für Niederschlesien zu Breslau ist

I. der Special-Oekonomie-Commissarius 1ster Klasse, Rittmeister Freiherr von Rothkirch, als Ober-Commissarius und Mitglied des Collegii, an die Stelle des zum General-Commissarius für Ober-Schlesien avancirten Grafen von Haslingen ernannt, und

II. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Haugwitz, als Gehülfe bei dem Collegio angestellt worden.

Eben so ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Ziegler und Klipphausen zu Glogau, zum Kreis-Justiz-Commissarius Glogauschen Kreises bestellt. Breslau, den 20. October 1823.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Ver-

# Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 6. d. M. zu Merseburg statt gefundenen Verloosung der mit dem Herzogthum Sachsen an Preußen übergegangenen Steuer-Credit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

von Litt. A. No. 45. 326. 351. 999. 1038. 2704. 4839. 5586. 7877. 8094. 8157. 8813. 10319. 12384. 13825. 14547. und 14649.
" " B. No. 1105. 1242. 1283. 1647. 4029. 5658. 5909. und 7128.
" " C. No. 273. 1494. 2067. 2461. 2497. 7404. 8028. 8414. und 8527.
" " D. No. 3804. 4053. 4829. und 5723.

und wird die Einlösung der vorbezeichneten Scheine zu Ostern 1824. bei der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im gedachten Oster-Termine, von den bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooßten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Steuer-Credit-Kassen-Scheinen, folgende Nummern, und zwar:

von Litt. A. No. 6339. 6342. 6385. 6404. 6420. 6577. 7034. 7238. 7350. 7482. 7822. 7890. 7892. und 8248.
" " B. No. 2751. 2788. 2843. 3093. 3113. 3221. 3253. 3265. 3309 und 3555.
" " C. No. 2253. 2289. 2299. 2435. 2563. 2612. 2672. 2842. 2877. 2895. 2990. 3104. und 3300.
" " D. No. 1531. 1560. 1619. 1721. 1778. 1886. 1929. 1970. und 2168.

bei der vorgedachten Kasse bezahlt werden.

Die Inhaber, sowohl vorstehender, als der vorbemerkten, jetzt erst ausgelooßten Scheine, haben sich daher bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins bei genannter Kasse zu melden, und gegen Zurückgabe der Scheine, so wie der dazu gehörigen Talons und Coupons, die betreffenden Kapitals-Summen, nebst den davon fälligen Zinsen, zu erheben.

Die unerhoben gebliebenen Summen von Kapital und Zinsen werden nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungswoche der nächst kommenden Leipziger Oster-Messe an gerechnet, auf Kosten und Gefahr der Scheins-Inhaber, an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden.

Berlin, den 9. October 1823.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Ver-

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen Bestrafung eines verübten Baumfrevels.

In der Nacht vom 2. zum 3. September 1822. wurden auf der Bunzlauer Straße, zwischen Kabisch und Tschirne, 17 Stück junge Bäume, theils Pappeln, theils Kirschbäume, abgebrochen gefunden. Der Thäter dieses Baum-Frevels wurde ermittelt, zur Untersuchung gezogen, und ist, durch das ergangene rechtskräftige Erkenntniß, zu einem vierwöchentlichen Gefängniß verurtheilt worden.

Dies wird zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 20. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die am 27. July d. J. verstorbene Anna Rosina Lorenz, geb. Walther, Wittwe des weil. Richters und Kirchenvorstehers Gottfried Lorenz in Reibnitz, hat, mit Zustimmung ihrer Erben, eine Schuldforderung an die Gemeine Reibnitz, im Betrag von 20 Rthlr. Cour., der dasigen evangelischen Schul-Allmosen-Kasse vermacht.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 8. November 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Nachstehendes

„Regulativ

wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienst-Wohnungen der Staats-Beamten.

No. 152. Wegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den Dienst-Wohnungen der Staats-Beamten.

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den, den Staats-Beamten angewiesenen Dienst-Wohnungen, hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamten der Steuer-Partie, vorhanden sind, theils aber auch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 21. §§. 11. seq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geschehener sorgfältiger Erwägung, sind mit Allerhöchster Genehmigung folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

§. 1. Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienst-Wohnung seinem Nachfolger stets in gutem, bewohnbarem Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar, und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle, die Erben desselben, zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2. Zu den von dem Inhaber einer Dienst-Wohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Back-Oefen,

b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren, und das Anstreichen derselben,

c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung, und das Bemalen oder Tapezieren der Stuben, Kammern rc.,

 d) das

d) das Fegen der Schornsteine,

e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und

f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienst-Locale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staats-Kassen übernommen werden muß.

g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3. Alle übrigen Unterhaltungs-Kosten, ohne Unterschied, übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4. Darf der Inhaber, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschiehet dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5. Wird es von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannte Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, nach den verschiedenen Dienst-Cathegorien der Beamten zu bestimmen, z. B.:

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder
ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder
ein Theil mit dem Recht auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Cathegorie werden zu rechnen seyn, alle Wohnungen für niedrige Officianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als: der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden, und überhaupt aller solcher Officianten, die nur gering besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Rthlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse, nach Erfordern, eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen der, hiernach zu bezeichnenden Beamten, werden die Reparaturen ohne Unterschied, so fern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats, auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit, ausgeführt.

§. 6. Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienst-Wohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind, und zu diesem Ende eine kostbare Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle über-

übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezirung, so wie der sonstigen innern Verzierungen; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt, und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten, nach §. 2., ebenfalls zur Last.

§. 7. Wenn andere höhere Staats-Beamten, deren Stellen aber nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienst-Quartiere zur anständigern Wohnung einrichten lassen, so geschiehet dies zwar jedesmal auf ihre eigenen Kosten; indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung, auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der bessern Einrichtung, unter Einreichung des Anschlages, die höhere Genehmigung nachsuchen können. Erfolgt diese, und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen, und ihm beim frühern Verlassen der Wohnung, ein Ersatz der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so daß, wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Rthlr. gekostet hat, ihm oder seinen Erben 500 Rthlr. zu vergüten seyn würden.

Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienst-Wohnung; und Ausnahmen, oder Bewilligungen aus Staats-Kassen, hängen von der Allerhöchsten Genehmigung ab.

Wer seine Dienst-Wohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8. Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besondern Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9. Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10. Auf Beamten, welche in Stelle der Natural-Wohnungen, Mieths-Entschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnung selbst zu miethen, und treten wie jede Privat-Person in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11. Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen; so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungs-Falle gänzlich weg.

§. 12. Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit

mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13. Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14. Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Civil-Verwaltung, und auf die zum Civil-Etat der Militair-Verwaltung gehörige Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihm zustehende Befreiung von den Communal-Abgaben und Lasten.

§. 15. Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Inhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrücklicht Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienst denselben unterworfen werden.

§. 16. Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair-, Dienst- und Kasernen-Wohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normal-Vorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königliche Befehle ergänzt werden; so wie es auch

§. 17. In Absicht aller Geistlichen und Schul-Bedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §§. 784. seq. lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 18. Oktober 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

(gez.) v. Voß. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake."

wird sowohl den Königl. Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, als auch den Königl. Bau-Beamten und Aufsehern über Königl. Gebäude, zur Achtung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß in Ansehung der Reparaturen an Forst-Dienst-Gebäuden bereits besondere Bestimmungen ergangen sind. Liegnitz, den 20. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Alle,

Alle, die Aufnahme in die für die Provinz Schlesien neu organisirte chirurgische Schule, als Zöglinge derselben beabsichtigenden jungen Leute, können sich entweder zu Breslau bei dem Vorstande der Direktoren dieser Schule, zur Zeit, dem Herrn Medicinal-Rathe, Professor Dr. Wendt, oder bei den Herren Kreis-Physikern ihrer Wohnörter melden. No. 153. Wegen Aufnahme der Zöglinge in die zu Breslau errichtete, neue chirurgische Schule.

Die Zöglinge dürfen nicht unter 18 Jahr, aber auch nicht über 30 Jahre alt seyn. Bei ausgezeignet talentvollen Jünglingen kann jedoch die Aufnahme nach dem vollendeten 16. Jahre schon statt finden.

Die aufzunehmenden Jünglinge müssen körperlich gesund, frei von Gebrechen seyn, gute Natur-Anlagen und einen moralischen unverdorbenen Charakter besitzen.

Von wissenschaftlicher Vorbildung wird ein vollständiger Elementar-Unterricht, ein reiner deutscher Styl und so viel Kenntniß des Lateins vorausgesetzt, als auf den Gymnasien in tertia gelehrt wird. Es können jedoch fähige Zöglinge die erforderlichen Sprachkenntnisse beim Anfange des Unterrichts in der chirurgischen Schule nachholen, wofür bei derselben gesorgt ist.

Indem den Herren Kreis-Physikern des hiesigen Regierungs-Bezirks die baldige Prüfung der sich bei denselben zur Aufnahme in diese Schule, deren Unterricht mit den 27. d. M. anfängt, meldenden Zöglinge hiermit übertragen wird, werden dieselben zugleich angewiesen, über den Ausfall jeder dieser Vorprüfungen an Uns ohne Verzug, unter Einreichung der nöthigen Zeugnisse, zu berichten.

Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge, welche die Chirurgie auf eigene Kosten erlernen wollen (Klasse I.) ist zur Zeit noch nicht bestimmt.

Die Anzahl derer, die ganz unentgeldlich zu dem Lehr-Curcus zugelassen werden (Klasse II.) welche ihren ausgezeichneten Fleiß, die oben vorgeschriebenen Vorkenntnisse und sonst erforderlichen Eigenschaften, bei einer Vorprüfung nachweisen müssen, desgleichen die Zahl derjenigen, welche außerdem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staats Ansprnch machen, oder derselben wirklich schon genossen (Klasse III.) zu welcher nur die ausgezeichnetsten und mittellosesten Jünglinge in Vorschlag gebracht werden dürfen, ist überhaupt für beide Klassen vorläufig auf 30 festgesetzt worden und darf nicht überschritten werden.

Liegnitz, den 27. October 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 79. Rescr October 1823.

---

Ver-

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen des Dürftigkeits-Attests der zur Festung abzuliefernden Sträflinge.

Die Königlichen Kommandanturen der Festungen beschweren sich, daß oft zur Kriegs-Reserve oder Landwehr gehörige Sträflinge, welche sich aus eigenen Mitteln nicht verpflegen können, ohne das erforderliche Dürftigkeits-Attest an Sie abgeliefert werden.

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen:

in diesem Falle die Einsendung eines solchen Attestes niemals zu verabsäumen.

Breslau, den 10. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen des Natural-Deputats einiger Justiz-Beamten.

Um allen Irrungen und Mißverständnissen über die Deutung der unterm 19. September d. J. in den Amtsblättern an sämmtliche Domainen-Justiz-Aemter in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts erlassenen Verfügung vorzubeugen, wird hiermit verordnet: daß

1) die bisher zu Natural-Deputat berechtigten Beamten, wenn sie statt der Naturalien, die in dem Domainen-Patrimonial-Gerichts-Fond angesetzten baaren Abgeltungen erhalten wollen, sich hierzu ein für allemal und ohne Ausnahme dieses oder jenes Natural-Deputats, erklären müssen, also künftig nicht wieder die Naturalien statt der Geld-Abfindung beziehen können, und

2) diejenigen Justiz-Beamten, welche ihre Natural-Deputate vom Domainen-Pächter empfangen, nur mit dessen Einwilligung statt der Naturalien, die Geld-Abfindung bis zum Ablauf der gegenwärtig bestehenden Pacht-Contracte erhalten können.

Sollte übrigens einem oder dem andern der Betrag der festgesetzten Abgeltung unbekannt seyn, so wird die Salarien-Kasse des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ihm auf Erfordern die nöthige Auskunft geben. Hiernach haben sich die Beamten sämmtlicher Domainen-, Justiz- und vormals geistlichen Gerichts-Aemter in dem Bezirk des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts gebührend zu achten.

Breslau, den 20. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Die Vorschriften zur Verminderung der Criminal-Untersuchungs-Kosten betr.

Es ergiebt die Erfahrung, daß die Criminal-Untersuchungs-Kosten häufig zu einer bedeutenden, die Verurtheilten oder die zu deren Tragung subsidiarisch verpflichteten Behörden sehr belästigenden Höhe, aus Mangel an Umsicht und Sorgfalt, und gehöriger Befolgung der gesetzlichen Vorschriften Seitens der Inquirenten und Gerichte, anwachsen, zu deren Verminderung beson-

besonders Folgendes den von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht und Criminal-Senat ressortirenden Inquisitoriaten und Untergerichten dringend, zur sorgfältigen Wahrnehmung, empfohlen und aufgegeben werden muß.

1) Müssen dieselben im Allgemeinen die Criminal-Untersuchungen, zur Vermeidung der gesetzlichen Ahndungen und zu verhängender Ordnungsstrafen, vorzüglich beschleunigen. Dies muß besonders

2) in den Fällen der Verhaftung eines Inculpaten geschehen, es ist jedoch auch bei den Verhaftungen nicht willkührlich zu verfahren, sondern es sind hierbei die Vorschriften §. 205. seq. der Criminal-Ordnung, so wie wegen der interimistischen Entlassung gegen Caution §. 224. seq., genau, und um so mehr wahrzunehmen, als die Verhaftungs- und Alimentations-Kosten zur Vermehrung der Untersuchungs-Kosten vieles beitragen. Zu deren Vermeidung und Beschleunigung der Untersuchungen, wird es

3) auch beitragen, wenn die Inquirenten sich in weitläuftige, mit kostspieligen Correspondenzen öfters verbundene, Ausmittelungen des früheren Lebenswandels eines Verbrechers nicht einlassen, sondern sich hierin auf die Vorschrift im §. 279 der Criminal-Ordnung beschränken, und sie

4) besonders in Betreff der zuläßigen schriftlich oder ad protocollum zu gebenden Defensionen, und der bei schriftlichen wahrzunehmenden Fristen, und gegen die säumigen Defensoren zu verhängenden Strafen, von den Bestimmungen §. 433. seq. in specie §. 437. 438. der Crim. Ordn. nicht abweichen. Ferner ist

5) die Publication und Vollstreckung der ergehenden Urtel, auch bei stattfindender interimistischer Ablieferung in die Straf-Anstalt, zu beschleunigen, und muß besonders dann, wenn ein im Gefängniß detinirter nur zu einer Zuchthausstrafe von kurzer Dauer, welche die interimistische Ablieferung nicht zuläßt, in erster Instanz verurtheilt ist, die Instruktion des eingewandten Rechtsmittels, zur möglichsten Verkürzung des Untersuchungs-Arrestes, vorzüglich beschleuniget werden.

Es ist zu erwarten, daß, bei pflichtmäßig genauer Beobachtung dieser Vorschriften, und eben so sorgfältig als fleißigen Einleitung und Führung der Criminal-Untersuchungen, diese an Vollständigkeit, zur Vermeidung der öfters nothwendigen, die Sache aufhaltenden und die Kosten vermehrenden Resolute des Richters, gewinnen, und die Untersuchungs-Kosten beträchtlich werden verringert werden, wobei auch der Vortheil erreicht wird, daß die dem Verbrechen schneller folgende Bestrafung, den Eindruck auf andere, zur Verhütung ähnlicher Verbrechen, verstärkt.

6) Ist endlich auch, bei der subsidiarischen Tragung der Untersuchungs-Kosten von den Gerichts-Behörden, in specie dem öffentlichen Fond, für unvermögende Verbrecher, theils der genaue Nachweis dieses Un-

ver-

vermögens zu den Untersuchungs-Acten, theils die Wiedereinziehung dieser vorgeschossenen Kosten von den Verbrechern bei verbesserten Vermögens-Umständen derselben, nicht außer Acht zu lassen, und haben zu diesem Zweck die Inquisitoriate und übrigen Gerichte den persönlichen inländischen Gerichtsstand des Verbrechers auf diese Wiedereinziehung, und weitere Requisition des Richters des etwa in der Folge veränderten persönlichen Gerichtsstandes, zum Ersatz des Vorschusses der subsidiarisch getragenen Untersuchungs-Kosten, aufmerksam zu machen, und das dieserhalb Veranlaßte zu den, bei Einreichung der General-Kosten-Liquidation einzusendenden Acten zu bringen.

Glogau, den 27. October 1823.

Das Ober-Landes-Gericht und der Criminal-Senat von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Wegen Ernennung des ehemaligen Bürgermeisters Borzucki als Justiz-Commissarius.

Nachdem durch das Rescript Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 29. September 1823. der vormalige Justiz-Commissarius und Bürgermeister Carl Anton Michael Borzucki anderweit zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Greiffenberg und den zunächst gelegenen Gerichten ernannt und bestellt worden ist; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 13. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Lehfeld zu Haugsdorf, wurde evangelischer Schullehrer, Cantor und Organist zu Markersdorf, Görlitzschen Kreises; der bisherige Schul-Adjuvant Blümel, evangelischer Schullehrer zu Groß-Neudorf, Jauerschen Kreises, und der bisherige Schul-Adjuvant Wennrich, evangelischer Schullehrer, Cantor und Organist zu Fischbach, Landeshutschen Kreises.

Der Chirurgus Kutter zu Grünberg, hat nicht nur die Approbation als praktischer Wundarzt für eine große Stadt und zu forensisch-chirurgischen Geschäften, sondern auch als Geburtshelfer erhalten.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

## No. 46.

Liegnitz, den 15. November 1823.


## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 154. Wegen Veränderungen in der Apotheker-Taxe pro 1824.

Die jährlichen Abänderungen der Arznei-Taxe pro 1823/4. sind bereits zur diesmaligen kostenfreien Vertheilung an die Herren Apotheken-Besitzer abgegangen.

Letztere haben sich danach, vom Tage des Empfangs an, bei Vermeidung der in dem Publicando vom 1. October 1815. bestimmten Strafe, zu achten.

Die Herren Physiker sind übrigens angewiesen worden, darauf zu sehen, daß die früher schon in die series medicaminum aufzunehmenden neuen Arznei-Mittel, nebst dem in der gegenwärtigen Tax-Veränderung hinzutretenden chinium sulphuricum in allen Apotheken vorhanden sind. Auch muß ein jeder Apotheker sämmtliche medicamenta nova in seine series am Schluß derselben eintragen. Liegnitz, den 4. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 103. Rescr October c.

---

No. 155. Die Versicherung wider Feuers-Gefahr bei Privat-Assecuranz-Anstalten betr.

Auf höhere Anordnung wird die, durch Unsere Verfügung vom 9. December 1818. (Amtsblatt pro 1818. Seite 366.) erlassene Bestimmung,

daß Jeder, welcher eine Privat-Feuer-Assecuranz des In- oder Auslandes, oder von deren Bevollmächtigten, den Auftrag, Versicherung für dieselbe zu verhandeln, übernimmt, solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts sofort, und innerhalb acht Tagen, von Zeit des erhaltenen Auftrages an, anzeige,

sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden und dem betreffenden Publico in Erinnerung gebracht, und zugleich angeordnet, daß die übernommene Geschäftsführung gleichzeitig durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Ebenmäßig müssen diejenigen, welche bereits gegenwärtig Geschäfte dieser Art führen, eine gleiche Anzeige in derselben Frist bewerkstelligen.

Auf die Unterlassung dieser Anzeigen, wird eine Strafe von Fünf Thalern hiermit festgesetzt.

Liegnitz, den 5. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 93. Septbr. c.

---

No. 156. Betreffend die im laufenden Jahre vorgekommenen Veränderungen im Städte-Feuer-Societäts-Cataster.

Sämmtliche Magisträte Unseres Verwaltungs-Bezirks, welche die, durch Unsere Verfügungen vom 21. März 1815. (Amtsblatt pro 1815. Seite 110), und vom 28. September 1819. (Amtsblatt 1819. Seite 391)., erforderten Nachrichten zum städtischen Feuer-Societäts-Cataster für das Jahr 1824., noch nicht eingereicht haben,

werden hierdurch aufgefordert, diese Nachrichten, und in Ermangelung vorgekommener Veränderungen des Tax-Werths der versicherten Gebäude, einen Negativ-Bericht, bis zum 1. künftigen Monats ohnfehlbar, und bei Vermeidung der festgesetzten Ordnungs-Strafe von Drei Thalern, an Uns einzureichen.

Liegnitz, den 10. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 286. Novbr. c.

---

No. 157. Wegen der dem hiesigen Magistrat nachgegebenen Chaussee-Geld-Erhebung auf der von ihm gebauten Straße von Liegnitz nach Jauer.

Es ist nunmehro die von Liegnitz nach Jauer führende Straße von hier bis Neudorf, auf Rechnung der hiesigen Kämmerey-Kasse, auf Eine Meile beendigt, und Se. Majestät der König haben, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. September d. J., zu genehmigen geruhet, daß der hiesige Magistrat, für die Zukunft, von dieser Chaussee-Strecke den Chaussee-Zoll auf Eine Meile, nach dem Chaussee-Geld-Tarif vom 21. May v. J., erheben könne.

Dem Publico wird zur Achtung bekannt gemacht, daß, diesem gemäß, der hiesige Magistrat ermächtigt worden ist, vom 1. December l. J. ab, den Chaussee-Zoll auf eine Meile zu erheben.

Liegnitz, den 3. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 123. R. October c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Nachstehendes

„Publicandum

Wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebeamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend seyn.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

von Kircheisen."

wird hiermit aufs neue zu Jedermans Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 10. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Betreffend die Strafen gegen Brandstifter:

Sämmtliche Inquisitoriate und Unter-Gerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Oberlandes Gerichts werden hiermit angewiesen:

die gegen fahrläßige oder boshafte Brandstifter verfügten Strafen, sobald das gegen sie ergangene Erkenntniß rechtskräftig geworden, in den Amtsblättern als Warnung bekannt zu machen.

Breslau, den 24. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen der Kriegs-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii werden sowohl, in Folge der durch die Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre am 27. September dieses Jahres, wegen Anstellung zweier Departements-Actoren und resp. eines Präclusions-Termins, rücksichtlich der Kriegs-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg, als auch in Folge der auf gleiche Weise bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September d. J., wegen eines Präclusions-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-

Epoche

Epoche vom 1. März 18$^{12}/_{13}$., sämmtliche Vormünder und Curatelen hierdurch aufgefordert: insofern ihren Curanden dergleichen Anforderungen zustehen, bei eigener Vertretung sich nach dem Inhalt der obgedachten beiden Cabinets-Ordres auf das genaueste zu achten, und die Präclusiv-Frist ja nicht zu versäumen. Breslau, den 4. November 1823.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen betr.

Das bisherige evangelische Schulhaus in Pfaffendorf, Landshutschen Kreises, war zu niedig, feucht, zu beengt und baufällig.

Unter amtlichem Beistande des Kreis-Landraths und mit Hülfe des Dominii, welches das benöthigte Baumaterial unentgeldlich hergegeben, ist es den zum Schulverbande gehörenden Gemeinen Pfaffendorf und Nieder-Haselbach gelungen, mit einem baaren Aufwande von mehr als 600 Rtlrn. fast ein ganz neues zweckmäßiges Schulhaus zu erbauen.

Je drückender die jetzigen Zeitverhältnisse für die Spinnerei und Weberei, als die vorzüglichste Erwerbsquelle dieser armen Gemeinen sind, und je mehr sie sich durch Anstrengungen jeglicher Art dabei überboten haben, um so mehr verdient der rühmliche Sinn des Dominii und der dasigen Einsassen ausgehoben und öffentlich — wie hiermit geschiehet — mit Beifall anerkannt zu werden. Liegnitz, den 23. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 22. November 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Zur Verminderung der Beipferde-Kosten bei der Reit-Post ist auf den Antrag des Königl. General-Postmeisters Herrn Nagler die Einrichtung getroffen worden, daß, in Gleichförmigkeit mit der Privat-Korrespondenz, die über zwei Loth wiegenden Dienstbriefe nur dann, wenn auf der Adresse ausdrücklich bemerkt ist: Bekanntmachung

„mit der Reit-Post am ten

versendet werden, wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, sobald diese Bemerkung fehlt, nur mit der Fahrpost erfolgt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden in der Provinz werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um von der Befugniß zur Benutzung der Reit-Post, hinsichtlich der schwereren Briefe, nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen, alsdann aber die vorerwähnte Modalität zu beobachten.

Breslau, den 6. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Präsidium von Schlesien
im Allerhöchsten Auftrage.
(gez.) Richter.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 158. Betreffend die rückständige Nachweisung des Bedarfs an Regierungs-Amts-blätter-Exemplaren, pro 1824.

Mehrere Königl. landräthliche Aemter und Magisträte sind mit Einreichung der Nachweisung des Bedarfs an Exemplaren des Regierungs-Amtsblatts für das Jahr 1824. zu resp. Betheilung der Landgemeinen, städtischen und ländlichen Gast- und Schenk-Wirthe noch im Rückstande. Sie

Ddd werden

werden daher hierdurch verpflichtet, gedachte Nachweisung zuverläßig noch vor Ablauf dieses Monats einzureichen.

Liegnitz, den 14. November 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 689.} Novbr. 5.
638.}

---

No. 150. Landwehr-Pferde-Gestellungs-Angelegenheiten betreffend.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des, von des kommandirenden Generals des 3ten Armee-Corps, Herrn Generals der Infanterie Grafen Tauentzien von Wittenberg Excellenz, zu Berlin, den sechsmonatlichen Eingaben von der Landwehr beigefügten Berichts, Sich dahin zu äußern geruhet:

daß die Kreise Grünberg, Freystadt und Sprottau eine besondere Belobigung verdienen, weil sie die Pferde zur Landwehr-Kavallerie-Uebung sämmtlich vom Lande, und verhältnißmäßig wohlfeil gestellt haben.

Indem Wir diese gnädige Aeußerung Sr. Majestät, von welcher den Einsassen der genannten Kreise bereits auf dem geordneten Wege die nöthige Mittheilung gemacht worden, hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, hoffen und wünschen Wir, daß künftig, wo irgend möglich, in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks ein ähnliches, den Allerhöchsten Absichten und dem Wesen des Landwehr-Instituts entsprechendes Verfahren, bei Gestellung der Landwehr-Pferde, zur Bemerkung kommen möge.

Liegnitz, den 12. November 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königliche Majestät haben geruhet, dem Herrn Regierungs-Vice-Präsidenten Troschel hieselbst, den rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

---

Der Ober-Steuer-Controlleur Böhm zu Schönau wurde in gleicher Eigenschaft nach Sagan, und der Ober-Steuer-Controlleur Rieger zu Rybnik ebenfalls in derselben Eigenschaft nach Schönau versetzt.

---

Der zeitherige Diaconus und Rector Boche zur Droffen, ward Pastor der evangelischen Kirche zu Steinkirch, Laubanschen Kreises, und der zeitherige Schul-Adjuvant Hoffmann, katholischer Schullehrer in Ober-Zieder, Landeshutischen Kreises.

Der

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Greiner zu Rauscha bei Görlitz, erhielt die Approbation als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen, und der zu Forsta im Herzogthum Sachsen wohnhaft gewesene Wundarzt und Accoucheur Husgen, hat sich zu Naumburg am Bober niedergelassen.

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat October 1823.

### Kirchen- und Schul-Wesen.

1) Der um die Friedens-Kirche und um die evangelischen Elementar-Schulen in Jauer ausgezeichnet verdiente Kaufmann Neusch, der erst voriges Jahr auf eigene Kosten die Kirche mit Blitz-Ableitern versehen ließ, hat bereits im Jahre 1812. ein großes massives Gebäude — das ehemalige Jungfern-Kloster — käuflich an sich gebracht und dasselbe auf eigene Kosten für zwei Elementar-Klassen und eine Mädchen-Schule nebst bequemen Wohnungen für zwei Lehrer einrichten lassen, und dadurch so viel Gutes und Nützliches für die Bildung und den Unterricht der weiblichen Jugend in Jauer gethan, daß die Erinnerung an ihn immer in dankbarem Andenken bleiben wird.

Nunmehr hat dieser christlich denkende und um das Unterrichts- und Bildungs-Wesen in Jauer überhaupt verdiente Mann, zur Instandsetzung eines geräumigen Zimmers für eine dritte Elementar-Klasse in demselben Gebäude, neuerdings die Summe von 100 Rthlr. hergegeben und versprochen, wenn solche zu den beabsichtigten Zweck nicht ausreichen sollte, auch die etwanigen Mehrkosten zu bestreiten. Außerdem übermachte ein ungenannt seyn wollender Wohlthäter dem evangelischen Kirchen-Collegio in Jauer im verflossenen Monat eine Summe von 100 Rthlr. und 5 Prozent Zinsen für das laufende Jahr, mit dem Beding, daß an jedem letzten Jahrestage ein erbaulicher Gottesdienst in der dortigen Friedens-Kirche abgehalten werden soll.

2) Der Portrait-Maler Adolph Zimmermann, ein angehender, in der Akademie zu Dresden gebildeter Künstler, hat der Kirche zu Rothenburg in der Ober-Lausitz ein gut und schön gearbeitetes Oel-Gemälde von $6^1/_2$ Fuß Höhe und $5^1/_4$ Fuß Breite, darstellend die Scene, wie Christus nach seiner Auferstehung von den beiden nach Emaus gehenden Jüngern am Brodtbrechen erkannt wird, aus frommen Sinne verehrt. Dieses Gemälde, dessen Kunstwerth Kenner über 200 Rthlr. würdigen, ziert nunmehr den Altar.

3)

3) Am 15. October feierte die Bibel-Gesellschaft zu Bunzlau ihr 9tes Bibelfest.

Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im abgewichenen Monat erhingen sich 4 Personen aus der niedern Volks-Klasse aus Schwermuth und Lebens-Ueberdruß. Wegen Mangel an Aufsicht ertranken 3 Kinder und eins wurde überfahren. Zu Looswitz, Bunzlauschen Kreises, verunglückten die beiden Tagelöhner Häusler Müller von Rieschwitz und Tobias Riedel von Looswitz, beim Abtragen eines alten Brunnens; sie wurden verschüttet und aus dem Schutte todt herausgezogen.

Am 11. October wurde im Dorfe Cunersdorf der 8jährige Sohn des Großgärtners Klose bei dem Kettenfreimachen der Ochsen von einem dersel- ben sehr gefährlich verwundet, befindet sich aber auf dem Wege der Besserung.

In Golgowitz ertrank am 29. October in der Oder die Schwester des Fährmann Gottfried Beuthner. Alle Belebungs-Versuche waren ohne Erfolg.

Am 15. wurde das 3jährige Kind der Dienstmagd Anna Rosina Scholz zu Suckau bei Glogau von dem Wasserrade des Papier-Mühlen-Gewerks in der ehemaligen Schleifmühle erdrückt, und starb einige Augenblicke nach sei- nem Auffinden.

Die Johanna Christiane Knebel aus Steinkirch, Laubanschen Kreises, über- gab, als sie am 8. October in Geschäften nach Marklissa ging, ihr außer der Ehe erzeugtes 2jähriges Mädchen der Dienstmagd des Ziegelstreicher Grund- mann zu Bärberg, ihres Verlobten, der sie nach Marklissa begleitete. Die Dienstmagd des Grundmann brachte das ihr anvertraute Kind nebst einem 4jährigen Knaben ihres Brodtherrn auf eine in der Nähe des Ziegelofens befindliche Streu und ging ihren Berufsgeschäften nach. Nicht lange dar- auf hörte sie das Winseln eines Kindes, sie eilte herbei und fand das Mäd- chen der Knebel ganz verbrannt in einer jammervollen Lage. Der Grund- mannsche Knabe hatte sich mit einem brennenden Span der Streu genähert und solche angezündet. Das verunglückte Kind starb Tags darauf.

2. Feuersbrünste.

In der Nacht vom 3. zum 4. October brannten zu Rattersee, Freistädt- schen Kreises, eine Kutschner-Stelle und von der zweiten der Viehstall, am 13. zu Ober-Haselbach, Landeshutschen Kreises, eine Kleingärtnerstelle, und an demselben Tage Abends gegen 8 Uhr zu Lüben 11 mit den Erndte-Vorrä- then gefüllte Scheunen ab. In der Nicolai-Vorstadt zu Görlitz gingen am 20. October 5 Häuser, und in der Nacht vom 21. zum 22. zu Stein-Oels, Rothenburgschen Kreises, die Wohngebäude des herrschaftlichen Branntwein- brenners in Rauch und Flammen auf.

Liegnitz, den 2. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47)

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 29. November 1823.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 160. Wegen der bei Dismembrationen den Kirchen, Geistlichen und Schullehrern zu sichernden Abgaben und Leistungen.

Es kann der Fall vorkommen, daß bei Dismembrationen die Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, durch zu weit getriebene Zersplitterungen, gefährdet, und besonders wenn die Abgaben oder Leistungen in Getreide oder in Diensten bestehen, durch die Verschiedenheit der Körner, so wie durch die Schwierigkeiten der Erhebung, bei Pflug- und Spann-Diensten aber durch die veränderte Art der Leistung, rücksichtlich des verschiedenartigen Gespanns, verringert werden. Das größtentheils spärliche Einkommen der Geistlichkeit auf die Weise zu sichern, daß den Besitzern der Restgüter oder einzelner Abzweigungen die Bedingung zur Annahme der vereinzelten Abgaben deren hypothekarischer Vertretung und Abführung an den Abgabenberechtigten gemacht wird, ist nicht immer anwendbar, und kann, besonders bei Vereinzelungen der Grundstücke in kleinern Parcellen die Berechtigten nicht hinreichend sicher stellen.

Da Uns jedoch die Aufsicht und Sorge für die Erhaltung der geistlichen Intraden obliegt, so finden Wir Uns veranlaßt hierdurch darauf aufmerksam zu machen, daß bei Zergliederungen von Grundstücken nach Analogie des 29. §. der Anordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, vom 7. Juny 1821. keine Vertheilung von Real-Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, es mögen solche in Gelde, Naturalien oder Diensten bestehen, unter den Betrag von 4 Rthlr. jährlich, und ohne gänzliche Sicherung der Dienstgattung statt finden darf. Der Werth der erwähnten Leistungen ist nach der vorhin schon bezognen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. und deren §. 73. auszumitteln und festzustellen. Geringere Abgabentheile und die ihrer Gattung nach nicht gehörig gesicherten Dienste müssen entweder vor der Zergliederung des Grundstücks nach den in dem angeführten Gesetze enthaltenen Grundsätzen abgelöset und zu Kapital gemacht werden, oder die Zergliederung muß unterbleiben.



Diese

Diese Bestimmungen werden hierdurch den Interessenten zu ihrer Nachachtung, und mit der Anweisung für die landräthlichen Behörden, bekannt gemacht: Sich bei vorfallenden Dismembrationen hiernach sorgfältig zu achten, und können letztere ohne die vorstehende Bedingung nicht genehmigt werden. Liegnitz, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1347. October 1823.

---

No. 161.

Die Einsammlung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in Oels mit eingeäscherten Elementar-Schule und des Waisenhauses daselbst betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der bei dem großen Brande in Oels im vorigen Jahre mit eingeäscherten Elementar-Schule und des Waisenhauses daselbst, eine evangelische Kirchen-Collecte innerhalb der ganzen Monarchie, bewilligt.

Indem Wir dies zur Kenntniß der Departements-Einsassen bringen, fordern Wir zugleich die Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsammlung dieser Kirchen-Collecte dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen Gelder mittelst eines genauen Münzsorten-Verzeichnisses in der gewöhnlichen Art, und zwar längstens binnen 8 Wochen, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten Nachweisungen nebst Specialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 17. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 15. R. Novbr. c.

---

No. 162.

Wegen eines peremtorischen Termins zu Einsendung der Notaten-Beantwortungen.

Sämmtlichen Rendanten und Rechnungslegern Unsers Verwaltungs-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht: daß jede Notaten-Verhandlung, wo nicht ein besonderer Termin zur Einreichung bestimmt worden ist, binnen längstens 3 Wochen nach deren Abgange von hier, vollständig beantwortet und erledigt, wieder bei Uns eingehen muß, weil sonst der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer im Allgemeinen festgesetzte Einsendungs-Termin bei Uns nicht inne gehalten werden könnte.

Sollte es in einem oder dem andern Falle nicht möglich seyn, die Beantwortung binnen dieser Frist zu liefern, so ist, unter Darstellung der Behinderungs-Ursachen, eine nach Maaßgabe der letztern abzumessende und mit Bestimmtheit in Vorschlag zu bringende anderweitige Frist, zu Vermeidung kostspieliger Excitatorien, bei Uns nachzusuchen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß jede Notaten-Beantwortung, so schleunig als es nur seyn kann, einzusenden, und also nicht ohne Noth der Ablauf der 3 Wochen abzuwarten ist. Liegnitz, den 17. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

II. F. No. 760. November c.

Ver-

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii werden sowohl, in Folge der durch die Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordre am 27. September dieses Jahres, wegen Anstellung zweier Departements-Actoren und resp. eines Präclusions-Termins, rücksichtlich der Kriegs-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg, als auch in Folge der auf gleiche Weise bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September d. J., wegen eines Präclusions-Termins zur Einreichung der Schult-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militair-Verpflegungs-Epoche vom 1. März 18¹²/₁₃., sämmtliche Vormünder und Curatelen hierdurch aufgefordert: insofern ihren Curanden dergleichen Anforderungen zustehen, bei eigener Vertretung, sich nach dem Inhalt der obgedachten beiden Cabinets-Ordres auf das genaueste zu achten, und die Präclusiv-Frist ja nicht zu versäumen. Glogau, den 21. November 1823. Wegen der Kriegs-Schulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

**Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Nieder-Schlesien und der Lausitz.**

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der zu Glogau verstorbene jüdische Negociant Raphael Salomon Levysohn, hat in seinem hinterlassenen Testament, de publicato den 30. Juny 1823., den Armen der dortigen jüdischen Gemeine ein Vermächtniß von resp. 20 Rthlrn und 20 Rthlrn. jährlicher Spende, und zu deren Sicherstellung ein Kapital von resp. 500 Rthlrn. und 500 Rthlrn., zusammen 1000 Rthlr., und demnächst noch eine Stiftung von 500 Rthlrn. errichtet, deren Zinsen zu 4 pro Cent mit 20 Rthlrn. jährlich dergestalt vertheilt werden sollen, daß davon der dortige Ober-Rabbiner 5 Rthlr., die beiden Beisitzer des rabbinischen Gerichts jeder 2 Rthlr., die christliche Stadt-Armen-Kasse 3 Rthlr., und 10 jüdische, von den Aeltesten zu erwählende Armen, für von ihnen jährlich zu verrichtende Gebete, 8 Rthlr. erhalten sollen. Wohlthätigkeits-Aeußerungen betr.

---

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind bis heute folgende Beiträge bei mir eingegangen, und an den Magistrat zu Habelschwerdt weiter befördert worden: Wohlthätigkeit-Aeußerung u. Danksagung.

1) Von einer wohlthätigen Gesellschaft in Liegnitz ein Staatsschuld-Schein von 25 Rthlrn., nebst Zins-Coupons; nach dem Course . . . . 19 Rthlr. 2 Sgr.
2) Hr. O. in Liegnitz . . . . . . . . 2 Rthlr. — —

3)

| | | |
|---|---|---|
| 3) Hr. R. R. F. in Liegnitz . . . . . | 3 Rthlr. | — |
| 4) Hr. R. S. B. in Liegnitz . . . . . | 5 Rthlr. | — |
| 5) F. v. E. in Liegnitz . 1 Friedrichsd'or und | 5 Rthlr. | — |
| 6) Liegnitzer Regierungs-Kassen-Beamten . . | 9 Rthlr. | — |
| 7) Durch den Herrn Landrath v. Nikisch in Grünberg, von einer frohen Gesellschaft . . | 10 Rthlr. | 17 Sgr. |
| 8) Aus Grünberg von einem Unbekannten 1 Georgsd'or. | | |
| 9) Aus Deutsch-Wartenberg von einem Unbekannten | 2 Rthlr. | — |
| 10) Durch den Magistrat in Parchwitz . . . | 4 Rthlr. | 4 Sgr. |
| 11) Hr. R. R. K. in Liegnitz . . . . . | 2 Rthlr. | — |
| 12) Hr. S. M. in Liegnitz . . . 1 Dukaten und | — | 17 Sgr. |
| Zusammen 2 Stück Friedr.d'or, 1 Dukaten und | 62 Rthlr. | 10 Sgr. |

Außerdem hat Hr. Kaufmann Förster in Grünberg drei Stück Tuch angeboten, um deren unmittelbare Absendung nach Habelschwerdt derselbe ersucht worden ist.

Liegnitz, am 25. November 1823.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 6. December 1823.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück enthält unter Nummer

826) Die Allerhöchste Declaration des Edicts, vom 27. October 1810., wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. Vom 9. August 1823.

827) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 3. October 1823., wegen der dem Oberlandes-Gericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypotheken-Tabellen der Güter in der Ober-Lausitz.

828) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 6. October 1823., daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuld-Klagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

829) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, vom 24. October 1823., daß den bannberechtigten Mühlen-Besitzern, wegen Aufhebung des Getränkezwangs von Seiten des Staats, eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 163. Wegen des in der Flittnerschen Buchhandlung zu Berlin erschienenen Giftbuches.

Die in der Flittnerschen Buchhandlung zu Berlin in quarto zu dem Preise von 15 Sgr. herausgekommene Schrift:

„vorschriftsmäßiges Schema zum Giftverkaufs-Buche für Apotheker „und Kaufleute"

enthält die nöthigste gesetzliche Auskunft über Aufbewahrung der Gifte.

Fff Wir

Wir machen die Apotheker und übrigen zum Gift-Verkauf Berechtigten auf diese Schrift um so mehr aufmerksam, als sie darin ein auf lange Jahre zur Ausfüllung reichendes Schema antreffen.

Liegnitz, den 18. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 341. Novbr. c.

---

No. 164. Betreffend die Einsammlung freiwilliger Beiträge für das dem A. H. Franke in Halle zu errichtende Denkmal.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. July d. J. den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die beabsichtigte Errichtung eines Denkmals für den Stifter des Waisenhauses und des Königl. Pädagogiums zu Halle, August Hermann Franke, möglichste Beförderung finden möchte.

Wir unterlassen daher nicht, in Folge eines Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 8. September d. J., die diesfällige Aufforderung des Bürgermeister Dr. Mellin zu Halle, vom 20. August d. J., zu freiwilligen Beiträgen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Herren Kreis-Landräthe und Superintendenten zur Annahme und demnächstigen Einsendung der gesammelten Beiträge an Unsere Haupt-Instituten-Kasse, unter der Rubrik: „H. Unterrichts-Sachen", und zur gleichzeitigen Anzeige an Uns, von dem, was eingesandt worden, hiermit aufzurufen.

Da sich in Unserem Verwaltungs-Bezirk so viele Personen befinden, welche in den Frankeschen Erziehungs-Anstalten unterrichtet worden sind, so wie solche, deren Lehrer dort ihren Unterricht genossen haben, so dürfen Wir nicht zweifeln, daß diese Angelegenheit eine thätige Beförderung finden werde.

Liegnitz, den 29. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1430. Novbr. c.

## Aufforderung an alle Verehrer August Hermann Frankens, Stifters des Waisenhauses und Königlichen Pädagogiums zu Halle, zu freiwilligen Beiträgen zu einem Demselben zu errichtenden Denkmal.

Es sind beinahe Hundert und Dreißig Jahre verflossen, seit der Mann, den ganz Deutschland mit Achtung nennt, den Grundstein zu jenem Waisenhause legte, von welchem zugleich eine ganze Reihe anderer höchst wohlthätiger Anstalten, sowohl in als außer Halle, ausgegangen ist.

Die Zahl derer, welche in den von ihm gegründeten Stiftungen und Schulen für alle Stände, Unterhalt, Unterricht und Bildung für jede Arten

ten des Berufes erhalten haben, und noch täglich erhalten, ist kaum zu berechnen. In allen Theilen des deutschen Vaterlandes, und selbst im Auslande, sind sie zerstreuet. Hier und dort hat Frankens Beispiel, Geist und Wort den segensreichsten Einfluß durch Erweckung der Nacheiferung gehabt, und ähnliche Wohlthätigkeits-Anstalten begründet; und je weiter sein eigenes Leben in die Vergangenheit zurücktritt; desto allgemeiner wird sein Verdienst von der Nachwelt anerkannt, und sein Name unter den großen Wohlthätern seines Zeitalters genannt.

Um so mehr darf man auf eine allgemeine Theilnahme rechnen, wenn ich hierdurch Namens meiner Mitbürger bekannt mache, daß es der Wunsch der Einwohner der Stadt, welche der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war, geworden ist, dem Manne, der ihr und dem Vaterlande so große Denkmale der Menschenliebe und des Gottvertrauens hinterlassen hat, und deren Dauer durch den Schutz und Beistand unseres theuern Monarchen gesichert ward, auch wiederum ein Denkmal der Dankbarkeit in dem Bezirk seiner Stiftungen zu errichten, und wo möglich, durch ein treues und der Zeit trotzendes Standbild, Kinder und Kindeskinder auch an seine äußerliche Persönlichkeit zu erinnern.

Sobald dieser Wunsch laut ward, erklärte sich eine bedeutende Anzahl patriotischer Mitbürger zu größeren und kleineren Beiträgen bereit. Auch machte man es sich zur Pflicht, Sr. Königlichen Majestät den Plan vorzulegen, und unverzüglich erfolgte die Allerhöchste Genehmigung, so wie die Erlaubniß, durch die Königlichen Regierungen und Consistorien der Monarchie Frankens Verehrer zu Beiträgen aufzufordern, wovon auch bereits der Unterzeichnete durch das Hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten benachrichtigt ist.

Es ergeht daher nun um so vertrauenvoller dieser Aufruf, mit der Bitte, daß Jeder, welcher die Wünsche unserer Stadt theilt, dem Vater und Wohlthäter so vieler Tausende, ein der Größe seines Verdienstes angemessenes Denkmal zu errichten, sowohl selbst als durch Beförderung der Sache in seinem Kreise durch Geldbeiträge, — von denen auch der kleinste dankbar angenommen werden wird, — dafür thätig seyn wolle.

Man bittet, die Beiträge zu diesem Denkmal an die hiesige Kämmerei-Kasse, unter der Adresse des Herrn Kämmerer und Stadtrath Wucherer, übersenden zu wollen, und wird über jede Zusendung von dem Königlichen Landrath des Stadt-Kreises Halle, dem vorgenannten Herrn Stadtrath Wucherer, und von dem Unterzeichneten, als welche gemeinschaftlich die einstweilige Verwaltung der eingehenden Gelder übernommen haben, quittirt werden. Je früher sie eingehen, desto willkommener und eher wird zu übersehen seyn, in welchem Maaße der Erwartung des Publikums genügt, und was dem geschicktesten Künstler übertragen werden könne. Sobald alsdann die Art und Ausführung die Genehmigung Sr. Königlichen Majestät

er-

erhalten haben wird, soll unverzüglich Hand an das Werk gelegt, und das Weitere davon bekannt gemacht werden.

Halle an der Saale, den 20. August 1823.

Der Bürgermeister Dr. Mellin.

---

No. 165. Wegen Verlegung der Jahrmarkts-Termine der Stadt Lähn.

Mit höherer Genehmigung sind die Termine zur Abhaltung des 2ten, 3ten und 4ten Jahrmarkts zu Lähn, dergestalt für immer verlegt worden: daß diese drei Jahrmärkte, vom künftigen Jahre ab, nicht mehr Montags und Dienstags, sondern Mittwochs und Donnerstags nach Georgi, nach dem 2ten Sonntage Trinitatis, und vor Allerheiligen, Statt finden sollen.

Liegnitz, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. G. No. 112. R. Novbr. c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Festsetzungs-Decrete von Gebühren, welche der Königl. Fiscus zu zahlen hat.

In Beziehung auf die durch die diesjährigen Amtsblätter erfolgte Anweisung vom 19. September d. J. werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit noch angewiesen:

in den Festsetzungs-Decreten, welche die Gebühren, die der Königl. Fiscus zu zahlen hat, betreffen, jedesmal mit zu erwähnen: ob Fiscus in der Sache quaest. zur Tragung der Kosten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Breslau, den 7. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Betreffend Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen.

In Folge einer von der Königl. Regierung zu Oppeln, auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, ergangenen Requisition, werden sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

in Zukunft die Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen, den Königlichen Regierungen nicht anders, als in beglaubigter Abschrift, mitzutheilen.

Breslau, den 14. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Nach-

Nachstehendes Rescript Eines hohen Justiz-Ministerii

Betreffend die Gerichtsbarkeit der zur Aushebung bestimmten Ersatzmannschaft

„Diejenigen Ersatzmannschaften, welche nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen wieder in ihre Heimath entlassen werden, sind in Betreff der Gerichtsbarkeit den beurlaubten Landwehrmännern und den zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten gleich zu behandeln. So wie daher bis zur Publikation der Verordnung vom 22. Februar d. J. bei Abfassung der Straferkenntnisse gegen solche Individuen, die, in Absicht der Erkenntnisse wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. früher ergangenen Vorschriften haben beobachtet werden müssen; eben so findet nunmehr auch die gedachte Verordnung, vom 22. Februar d. J., auf die erwähnten Ersatzmannschaften, obgleich sie darin nicht ausdrücklich genannt worden, in ihrem ganzen Umfange Anwendung. Hiernach hat sich das Königliche Kammergericht zu achten.

Berlin, den 13. Juny 1823.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen."

An
das Königl. Kammergericht."

wird sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements zur Nachachtung mitgetheilt. Glogau, den 24. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

Wegen der vollständigen und bestimmten Angabe der Revisions-Beschwerden.

Dem Rescripte Eines hohen Justiz-Ministerii vom 28. May 1823. gemäß, werden sämmtliche Unter-Gerichte hiesigen Departements angewiesen, auf vollständige und bestimmte Angabe der Revisions-Beschwerden, unter Befolgung der Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 15. §. 4. u. 5. in Verbindung mit den Maaßgaben der Allgem. Gerichtsordnung Tit. 14. §. 26. u. 28. seq. zu halten, und zu Vermeidung von Ordnungsstrafen, keine Acten, ohne Beobachtung dieser Anweisung in das Revisorium einzusenden. Glogau, den 24. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Ver-

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bis heut folgende Beiträge bei mir eingegangen und an den Magistrat zu Habelschwerdt weiter befördert worden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 13) | Hr. Justizrath Kern in Nieder-Polkwitz | 1 Dukaten | | |
| 14) | Hr. Amtmann Scharf in Quaritz | 3 Rthlr. | | |
| 15) | Von einem Ungenannten aus Lüben | 5 Rthlr. | | |
| 16) | Von den Beamten des indirekten Steueramtes in Jauer . . | 8 Rthlr. | 12 Sgr. | 6 Pf. |
| 17) | Von einem milden Geber in Primkenau 1 Friedrichsd'or | | | |
| 18) | Von Cosmopolita in Glogau . | 10 Rthlr. | — , | — , |
| 19) | von einem Ungenannten in Bunzlau 1 Dukaten | | | |
| 20) | Durch den Hrn. Stadt-Inspektor Leitgebel in Liegnitz von einer Gesellschaft . . . . . . | 5 Rthlr. | 6 Sgr. | — , |
| 21) | Von Sr. K. H. Pr. A. in Berlin . | 200 Rthlr. | — , | — , |
| 22) | Liegnitzer Regierungs-Secretariat | 6 Rthlr | 10 Sgr. | — , |
| 23) | Hr. R. R. P. in Liegnitz . . | 5 Rthlr. | — , | — , |
| 24) | Liegnitzer Regierungs-Kanzlei . | 2 Rthlr. | 10 Sgr. | — , |
| 25) | Hr. K. W. in Liegnitz . . | 5 Rthlr. | — , | — , |

Zusammen 1 Fr.d'or, 2 Duk. u. 251 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. Cour.

Die erste Absendung betrug: 2 St. Fr.d'or, 1 Duk. u. 62 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.;

mithin sind bis heut zusammen eingegangen u. weiter befördert worden: . . 3 St. Fr.d'r, 3 Duk. u. 313 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. Cour.

Außerdem sind im Löwenbergschen Kreise mehrere Bekleidungsgegenstände geliefert worden, welche der Königl. Kreis-Sekretair, Hr. Lieutenant Heinze in Löwenberg, unmittelbar an den Magistrat in Habelschwerdt absenden wird.

Liegnitz, den 29. November 1823.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

---

Die

Die verstorbene Frau Amtsräthin Johanna Rosina Block auf Schierau, hat in ihrem hinterlassenen Testament den Orts-Armen daselbst ein Vermächtniß von 100 Rthlrn. ausgesetzt. Wohlthätigkeits-Aeußerung betr.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

# Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 13. December 1823.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark, macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806. ausgegebenen Interims-Scheine der Kurmark, gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1821. und 18. September 1822. verifizirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30., ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen gegen Ueberbringung der betreffenden Interims-Scheine, als mit der Verification Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interims-Scheine beauftragt. Publikandum.

Die Inhaber solcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert: sie derselben zu dem bezeichneten Zweck des baldigsten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präclusiv-Termins für beide Geschäfte allerhöchsten Orts in Antrag gebracht worden ist.

Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.
Die Deputirten der Kur- und Neu-Mark.
v. Koepken. v. Bredow. v. Ramberg.

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 166. Die [illegible] einzureichenden Brand-Bonifications-Rechnungen betr.

Sämmtliche Magisträte der Schlesischen Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks, werden hierdurch an die pünktliche Einreichung der mittelst Verfügung vom 12. July 1818. (Amtsblatt pro 1818. Seite 211.) erforderten jährlichen

Egg Brand

Brand-Bonifikations-Rechnungen, sowohl für das laufende, als die folgenden Jahre, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 2 Rthlrn. für die unterlassene Einsendung, erinnert.

Liegnitz, den 4. December 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No.1112. Nov. c.

---

No. 167. Einen in den Normal-Zeichnungen zu Land-Schulhäusern stehen gebliebenen Druckfehler betr.

Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf der Zeichnung No. VI. des ihnen am 24. May 1821. mitgetheilten Exemplars von den lithographirten Normal Zeichnungen zu Landschulhäusern, ein Druckfehler stehen geblieben. Es soll nämlich an Statt 30 Kinder „80 Kinder" heißen, wie solches auch aus der Vergleichung mit den übrigen Zeichnungen, leicht zu entnehmen ist.

Diese Gelegenheit wird dazu mit aufgefaßt, um die Schul-Communen, welche neue Schulhäuser zu bauen beabsichtigen, auf das Daseyn dergleichen Normal-Zeichnungen aufmerksam zu machen, welche sie bei den betreffenden landräthlichen Aemtern einsehen können.

Liegnitz, den 2. December 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. No. 60. R. Nov. c.

---

No. 168. Die mit dem 1. Jan. 1824 verfallenden Zinsen von Staats-schuld-Dokumenten.

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 22. v. M., wegen der mit dem 1. Januar 1824. verfallenen Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten erlassene, und zur weitern Veröffentlichung anher mitgetheilte Bekanntmachung, welche wörtlich also lautet:

**Bekanntmachung.**

„Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens (Gesetz-Sammlung No. 577. §. XVII.) zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit dem 1. Januar 1824. ein für allemal das Recht erloschen ist, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820. bereits verfallen und eingezogen geblieben sind.

Es liegen noch unabgehoben bei der Controlle der Staats-Papiere, Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen Series II. III. und IV., welche längst fällige Zinsen-Theile vom 1. Januar 1815. ab gerechnet, umfassen.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine werden daher erinnert, diese Zins-Coupons bei gedachter Controlle, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, auf welchen die auszureichenden Zins-Coupons abgestempelt werden müssen, in Empfang zu nehmen.

Eben so cirkuliren noch Zins Coupons von Staats-Schuldscheinen über längst fällige Zinsen, zum Theile sogar aus der Zeit vom 1. Januar 1811. ab.

ab. Das Publikum wird aufgefordert, diese Coupons bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls Taubenstraße No. 30., zur Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen einzureichen.

Es ergeht dies Publikandum, um künftige Reklamationen zu beseitigen, und dem etwanigen, wenn gleich unerheblichen Einwande zu begegnen, daß irgend jemand von jener, auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Verordnung keine Kenntniß gehabt habe, wobei jedoch zur Vermeidung aller Mißverständnisse bemerkt wird, daß die Coupons und Zinsscheine über ältere Zinsen von den in Unserer Verwaltung übergegangenen Provinzial- und Communal-Papiere unter der oben erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht begriffen sind."

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz."

wird hierdurch nicht nur zur allgemeinen, sondern auch zur besondern Kenntniß der Verwalter des Vermögens der Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen gebracht, auch den Stadt- und Dorf-Behörden zugleich eingeschärft, die Orts-Eingesessenen ganz besonders darauf aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 8. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 18. R. Octbr. c.

---

## Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Grundsteuer bei Abtrennung steuerpflichtiger Realitäten.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements sind durch die Publicanda vom 21. März 1817. (pag. 126. des Amtsblatts pro 1817,) und vom 20. May 1817. (pag. 181. ib.) angewiesen worden, bei Abtrennung steuerpflichtiger Realitäten, vor Bestätigung und Eintragung des Vertrages, die Contrahenten anzuhalten, sich durch ein landräthliches Attest über die erfolgte Regulirung der Grundsteuer, auszuweisen. In Beziehung hierauf werden gedachte Gerichte noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Universitäts-Abgaben, welche aus der Reduction des geistlichen auf den weltlichen Steuer-Divisor entstanden sind, die Natur der Steuern beibehalten haben, und also in Rücksicht derselben, dasselbe Verfahren, als bei den Steuern selbst, zu beobachten ist, mithin die diesfällige Regulirung, vor der Eintragung eines Vertrages, wegen Abtrennung steuerpflichtiger Realitäten, durch ein landräthliches Attest nachgewiesen werden muß.

Glogau, den 1. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Sämmt-

Erinnerung an die General-Civil-Prozeß-Liste.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch, in Bezug auf das Publicandum vom 15. November 1819 (Amtsblatt vom J. 1819. Seite 433.) erinnert: die General-Civil-Prozeß-Liste, nebst Anzahl der Decernendorum, und der Vormundschaften, bis zum 15. December dieses Jahres, zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Reichsthalern, einzusenden.

Glogau, den 1. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in der Ober-Lausitz.

Gemäß der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. October d. J. wird denjenigen, welche bei Einrichtung des Hypothekenwesens in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Theile der Oberlausitz interessirt sind, fernerweit bekannt gemacht: daß die Hypotheken-Tabellen von

der Standes-Herrschaft Muskau,
Dittmannsdorf,
Niederörtmannsdorf,
Hermsdorf,
Jänckendorf und Cana,
Wilka, Sohra und Schelbe,
Mittel-Sohra,
Ober-Bellmannsdorf,
Nieder-Bellmannsdorf und
Nieder-Bellmannsdorfer Antheil, das Miltitz-Gut genannt,

fertig geworden sind, mit der Aufforderung, binnen zwei Monaten die Tabellen in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen, indem nach Ablauf dieses Termins keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Glogau, den 3. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Wegen des Rechts Zinsen von Staats-Documenten zu fordern, welche den 17. Jan. 1820. verfallen.

Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetzsammlung No. 577. §. XVII.) mit dem 1. Januar 1824. das Recht, Zinsen von Staatsschulden-Documenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820. bereits verfallen, und uneingezogen geblieben sind, ein für allemal erloschen ist, so werden sämmtliche Untergerichte und Vormünder im hiesigen Departement, auf diesen nahen Präclusions-Termin aufmerksam gemacht, und Ihnen bei eigener Verantwortlichkeit dringend anempfohlen, dergleichen noch nicht bezahlte Zinsen unfehlbar noch vor Ablauf dieses Jahres bei der Controlle der Staats-

Pa-

Papiere zu Berlin, Tauben-Straße No. 30., unter Uebersendung der Coupons zu liquidiren.

Glogau, den 9. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

## Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Wir haben nachstehenden Candidaten des Predigtamts, als: Bekanntmachung.

1) Bergmann aus Marklissa,
2) Brintmeyer aus Breslau,
3) Gerdessen aus Klodnitz,
4) Nißler aus Krayn,
5) Maulzsch aus Doebrschütz,
6) Lehmann aus Breslau,
7) Doehring aus Kleschwitz,
8) Carlstädt aus Breslau,
9) Gerlach aus Strehlen,
10) Leuschner aus Breslau,

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, dem Dr. Philolog. Sophia Succow aber ebenfalls nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt.

Breslau, den 9. November 1823.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

---

## Verordnung der Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

Wir haben: Bekanntmachung der General Commission zu Breslau, die in deren Verwaltungsbezirk stattgehabten Ernennungen betr.

1) den Oeconomie-Commissarius Gutsche, in Löwenberg, zum Special-Commissarius für den Löwenbergschen Kreis ernannt.
2) dem Special-Oeconomie-Commissarius Engelking zu Liegnitz, die Regulirungs-Geschäfte des Goldberg-Haynauschen Kreises, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit des Special-Oeconomie-Commissarii, Amts-Rath Block auf Schierau, mit übertragen.
3) dem Studiosus cameral. rc. Masuch im Liegnitzschen Special-Commissions-Bezirk, zum Special-Commissions-Gehülfen, mit Anweisung seines Wohnorts in Liegnitz, und
4) in gleicher Qualität bei der Special Commission, Grünberger Bezirks, den

den Protocollführer Rocke mit Anweisung des Wohnorts in Grünberg ernannt. Breslau, den 22. November 1823.

Königl. General-Commission für Nieder-Schlesien.

---

## Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J., zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, woselbst durch das Dekret vom 22. Januar 1809., das Vermögen der durch das Gesetz vom 8. August 1808., aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M., eine präclusivische Frist bis zum 31. Januar 1824. festgesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in Unserm Verwaltungs-Bezirk existirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hieselbst schriftlich, spätestens in dem auf den 31. Januar 1824. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor ihm anstehenden Termin, zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten, und nicht weiter berücksichtigt werden können.

Magdeburg, den 9. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, in Folge der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist

Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der zeitherige Justiz-Commissarius Vanselo zu Guben in gleicher Qualität und zugleich als Notarius publicus in Grünberg angestellt worden, und seinen Wohnsitz bereits in Grünberg genommen hat, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 1. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bis heut folgende Beiträge bei mir eingegangen und an den Magistrat zu Habelschwerdt weiter befördert worden:

I. an den Chef der in Habelschwerdt in Garnison gestandenen 11. Invaliden-Compagnie, Herrn Oberst-Lieutenant von Borlasch, gegenwärtig in Frankenstein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 26) von der 3. Eskadron des 1. Uhlanen-Regiments in Beuthen, (für verunglückte Militairs) . . . . . . | 7 Rthl. | — , | — , |
| II. an den Magistrat in Habelscherdt: | | | |
| 27) Frau O. v. P. in Liegnitz . . . | 8 Rthl. | — sgr. | — pf. Cour. |
| 28) B. in Marienwerder . . . . | 2 , | — , | — , |
| 29) Hr. v. Uechtritz in Krumlinde 1 Fr.do'r | | | |
| 30) H. P. L. bei Goldberg 1 Dukaten | | | |
| 31) Durch den Magistrat in Schömberg bei Landeshut . . . . . . . | 32 , | 10 , | — , |
| 32) Hr. Erzpriester Langenickel in Sprottau | 5 , | — , | — , |
| 33) Hr. P. E. in Sagan . . . . | 2 , | — , | — , |
| 34) Durch den Hrn. Kreisvikar Müller in Freistadt . . . . . . | 4 , | — , | — , |

35)

| | | | |
|---|---|---|---|
| 35) Liegnitzer Regierungs-Rechnungskontrolle | 13 , | 25 , | — , |
| 36) Durch den Magistrat in Lüben von dasigen milden Gebern 2 St. Fried.d'or | 20 , | 10 , | — , |
| 37) Liegnitzer Regierungs-Hauptjournal und Registratur . . . . | 10 , | 20 , | — , |
| 38) Direktorium und Lehrer der Liegnitzer Ritter-Akademie . . . . . | 12 , | — , | — , |
| 39) Durch den Magistrat in Lüben von dasigen milden Gebern . . . . . | 15 , | 25 , | — , |
| 40) Fr. D. L. in Liegnitz . . . | 3 , | — , | — , |
| 41) Hr. P. in Liegnitz . . . | 5 , | — , | — , |
| 40) Durch den Hrn. Kreis-Kassenkontrolleur Meyerhäuser in Jauer . . . | 12 , | — , | — , |
| 43) Hr. Pastor Heinrich in Ebersdorf bei Sprottau . . . . . . | 4 , | — , | — , |
| 44) Hr. Kammerherr von Kölichen-Reisicht | 10 , | — , | — , |
| 45) Durch den Hrn. Kreissekretair Heinze von milden Gebern im Löwenbergschen Kreise . . 1 Friedrichsd'or | 29 Rthl. | 9 sgr. | 6 pf. |
| 46) Hr. Pastor Herbst in Merzdorf bei Löwenberg . . . . . . | 5 , | — , | — , |
| 47) Hr. H. in Parchwitz . . . . | 3 , | — , | — , |
| 48) Von der Gemeine Waldau bei Liegnitz | 21 , | — , | — , |
| Zusamen 4 St. Fr.d'or, 1 Duk. u. | 225 Rthl. | 9 sgr. | 6 pf. Cour. |
| Die beiden ersten Absendungen betrugen 3 , . 3 , , | 313 Rthl. | 18 sgr. | 6 pf. , |
| mithin sind bis heut zusammen eingegangen u. weiter befördert worden . . 7 St. Fr.d'or, 4 Duk. u. | 538 Rthl. | 27 sgr. | — pf. Cour. |

Außerdem haben zwei milde Geber in Lüben ein Paket Kleidungsstücke und Hr. Kaufmann Kreisler in Liegnitz 5 Ellen Tuch zu gleichem Behufe gegeben. Liegnitz, den 6. December 1823.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 20. December 1823

## Verordnungen von Staats-Behörden.

*Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen betr.*

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25 Januar 1824. — die Sonntage ausgenommen — werden in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, die am 1. Januar 1824. fälligen, so wie auch ältere, noch nicht abgehobene Zinsen von Neumärkischen ständischen Interims-Scheinen, gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und resp. Zinsscheine, von der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße Nro. 30. par terre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hieher gehöriger Coupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfall-Terminen, als auch nach den Appoints, und übergiebt solche der genannten Kasse mit einem richtig aufgerechneten Verzeichniß derselben.

Da sich die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen, außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten, Anträge dieser Art unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und eben dasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße Nro. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz Deetz.
Deputirter der Neumark. von Romberg.

---

*Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte Kassen Obligationen betr.*

Freitags den 2. Januar 1824. und die folgenden Tage, bis zum 26. Januar, werden — die Sonntage ausgenommen — täglich in den gewöhnlichen

Vormittagsstunden, die halbjährigen, am 1. Jan. d. J. fälligen, so wie die nicht abgehobenen älteren Zinsen von sogenannten alten landschaftlichen Obligationen, Nro. 30. Tauben-Straße, in der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt. In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen, und besondere Obligationen über seine Forderungen ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlrn. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser, gehörig kassirt, denselben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824. geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im July 1824. erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist, auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemandem in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

---

Bekanntmachung.

Nachdem die Wahl eines Fürst-Bischofs von Breslau in der Person des bisherigen Weih-Bischofs und Dom-Dechanten Herrn Emmanuel von Schimonsky hieselbst erfolgt, und solche mittelst Allerhöchstvollzogenen Confirmations-

tions-Patents vom 8. November dieses Jahres Landesherrlich bestätigt worden: so wird dies hiermit allgemein bekannt gemacht.

Breslau, den 1. December 1823.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) Richter. Sabarth.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Damit der Jahresabschluß der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu gehöriger Zeit erfolgen kann, fordern Wir die Herren Superintendenten und Erzpriester, so wie die landräthlichen Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: No. 169. Die Einsendung der Beiträge von Trauungen und Taufen betreffend.

die Beiträge von Taufen und Trauungen zur Unterstützung der Land-Hebammen für das 2. halbe Jahr 1823. unfehlbar bis zum 12. Januar 1824. an die genannte Kasse einzusenden, und diesen Termin auch für die künftigen Jahre pünktlich einzuhalten.

Liegnitz, den 11. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. P. No. 40. Decbr. c.

---

Die eingeführte Silbergroschen-Rechnung hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium nach dem Circular-Rescript vom 7. Septbr. d. J. veranlaßt, die Erhebungs-Rolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer von Mahl-, Back- und Fleischwerk, sowohl über die Haupt-Steuer, als den Communalzuschlag zur Erleichterung der Hebung umrechnen zu lassen. No. 170. Die Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend.

Es ist dabei als Regel angenommen worden, die Bruchpfennige über $^1/_2$ Pf. als voll anzunehmen, diejenigen unter und bis zu einem halben Pfennig einschließlich aber wegzulassen.

Wir bringen daher die solchergestalt umgearbeitete Erhebungs-Rolle für die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte: Glogau, Goldberg, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Lauban, Liegnitz und Sagan zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung sowohl für das Publikum als auch für die Hebungs-Behörden, um mit dem 1. Januar 1824. die Mahl- und Schlacht-Steuer nebst der Communal-Abgabe darnach einzuzahlen und zu erheben.

Das Bedürfniß hat es erfordert, daß Wir für die Stadt Sagan den Communal-Zuschuß von $8^1/_3$ pCt. ebenfalls wie in allen übrigen Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 25 pCt. festgesetzt haben.

Liegnitz, den 15. Decbr. 1823.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

M. No. 347. Decbr. c.

Erhe-

# Erhebungs-Rolle

## für die Städte Glogau, Goldberg, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Lauban, Liegnitz und Sagan von der Mahl- und Schlacht-Steuer.

| | Gegenstand der Versteuerung. | Steuer-Sätze. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1 Ctr. | | | 1/2 Ctr. | | | 1/4 Ctr. | | | 1/8 Ctr. | | | 1/16 Ctr. | | |
| | | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 1 | Mahlsteuer von Waitzen . . . | — | 20 | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 |
| | Communal-Abgabe zu 25 Prozent | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | | 7 | — | — | 4 |
| | zusammen . . | — | 25 | — | — | 12 | 6 | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 | — | 1 | 7 |
| 2 | Mahlsteuer von Roggen, Gerste und anderem Getreide u. Hülsenfrüchten | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 | — | — | 4 |
| | Communal-Aufschlag zu 25 Prozent | — | 1 | 3 | — | — | 7 | — | — | 4 | — | — | 2 | — | — | 1 |
| | zusammen . . | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 | — | 1 | 7 | — | — | 9 | — | — | 5 |
| 3 | Eingangssteuer von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze u. Gries | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. aus Waitzen . . . . | 1 | 10 | — | — | 20 | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 |
| | Communal-Aufschlag zu 25 Prozent | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 |
| | zusammen . . | 1 | 20 | — | — | 25 | — | — | 12 | 6 | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 |
| | b. aus andern Getreide-Arten | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 |
| | Communal-Abgabe . . . . . | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 | — | — | 4 | — | — | 2 |
| | zusammen . . | — | 12 | 6 | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 | — | 1 | 7 | — | — | 9 |
| 4 | Eingangs-Steuer von Mehl | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. aus Waitzen und Spelz . | — | 26 | 8 | — | 13 | 4 | — | 6 | 8 | — | 3 | 4 | — | 1 | 8 |
| | Communal-Aufschlag zu 25 Prozent | — | 6 | 8 | — | 3 | 4 | — | 1 | 8 | — | — | 10 | — | — | 5 |
| | zusammen . . | 1 | 3 | 4 | — | 16 | 8 | — | 8 | 4 | — | 4 | 2 | — | 2 | 1 |
| | b. aus andern Getreide-Arten | — | 6 | 8 | — | 3 | 4 | — | 1 | 8 | — | — | 10 | — | — | 5 |
| | Communal-Aufschlag zu 25 Prozent | — | 1 | 8 | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | — | — | 1 |
| | zusammen . . | — | 8 | 4 | — | 4 | 2 | — | 2 | 1 | — | 1 | — | — | — | 6 |
| 5 | Eingangs-Steuer von Schroot und Backwerk aller Art | | | | | | | | | | | | | | | |
| | a. aus Waitzen . . . . . | — | 20 | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 |
| | Communal-Aufschlag zu 25 Prozent | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 | — | — | 4 |
| | zusammen . . | — | 25 | — | — | 12 | 6 | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 | — | 1 | 7 |
| | b. aus andern Getreide-Arten | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 | — | — | 4 |
| | Communal-Aufschlag . . . . | — | 1 | 3 | — | — | 7 | — | — | 4 | — | — | 2 | — | — | 1 |
| | zusammen . . | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 | — | 1 | 7 | — | — | 9 | — | — | 5 |

| Gegenstand der Versteuerung. | Steuer-Sätze. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Ctr. | | | 1/2 Ctr. | | | 1/4 Ctr. | | | 1/8 Ctr. | | | 1/16 Ctr. | | |
| | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. | rtl. | sgr. | pf. |
| 6 Schlacht-Steuer vom Gewicht . | 1 | — | — | — | 15 | — | — | 7 | 6 | — | 3 | 9 | — | 1 | 10 |
| Communal-Aufschlag zu 25 Prozent | — | 7 | 6 | — | 3 | 9 | — | 1 | 10 | — | — | 11 | — | — | 6 |
| zusammen . . | 1 | 7 | 6 | — | 18 | 9 | — | 9 | 4 | — | 4 | 8 | — | 2 | 4 |
| Bei Versteuerung nach Stück-Sätzen treten folgende Abgaben ein: | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Vom Ochsen u. Stier . . . . Rthl. 4 — Sgr. 15 — Pf. - | | | | | | | | | | | | | | | |
| Communal-Abgabe zu 25 Prozent . 1 — 3 — 9 | | | | | | | | | | | | | | | |
| zusammen 5 — 18 — 9 | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Von Kühen und Fersen . . 3 — - — - | | | | | | | | | | | | | | | |
| Communal-Abgabe zu 25 Prozent . - — 22 — 6 | | | | | | | | | | | | | | | |
| zusammen 3 — 22 — 6 | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) Von Kälbern, Hammeln, Schaafen und Ziegen - — 13 — 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Communal-Abgabe zu 25 Prozent - — 3 — 3 | | | | | | | | | | | | | | | |
| zusammen - — 16 — 4 | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) Von Schweinen 1 — - — - | | | | | | | | | | | | | | | |
| Communal-Abgabe zu 25 Prozent - — 7 — 6 | | | | | | | | | | | | | | | |
| zusammen 1 — 7 — 6 | | | | | | | | | | | | | | | |
| Lämmer und Spanferkel sind jederzeit zu verwiegen, und nach dem Gewicht zu versteuern. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 Eingangs-Steuer von Fleisch und Fettwaaren . . . . . . | 1 | 10 | — | — | 20 | — | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 |
| Communal-Aufschlag . . . . | — | 10 | — | — | 5 | — | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 7 |
| zusammen . . | 1 | 20 | — | — | 25 | — | — | 12 | 6 | — | 6 | 3 | — | 3 | 1 |

Liegnitz, den 15. December 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

Um

No. 171. Aufruf wegen Einsendung der Gefälle von Käufen über und unter 1000 Gulden für die Zucht- und Armen-Häuser.

Um die Verzögerung des Jahres Abschlusses der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse zu begegnen, rufen Wir die Königl. Land- und Stadt-Gerichte des Schlesischen Antheils Unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie die Kreis-Steuer-Kassen hierdurch auf:

die Gefälle von Käufen über und unter 1000 Gulden für die Zucht- und Armenhäuser für das zweite halbe Jahr 1823. unfehlbar bis zum 12. Januar 1824. an die genannte Kasse einzusenden, und diesen Termin auch für die künftigen Jahre einzuhalten.

Uebrigens müssen diese Gefälle der Porto-Berechnung wegen, von einander getrennt abgeführt werden.

Liegnitz, den 11. Decbr. 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.**

I. P. No. 40. Decbr. c.

---

No. 172. Eine Verordnung der Ministerial-Behörden wegen Annahme der Zins-Coupons auf Kriegsschulden-Beiträge betreffend.

Nachstehender Erlaß des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, und der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

„Da es den Eingesessenen der Provinzen Kur- und Neu-Mark, welche Beiträge zu den Kriegsschulden jener Provinzen zu leisten haben, und zugleich im Besitze Kur-Märkscher Obligationen und Neu-Märkscher Interims-Scheine sind, wünschenswerth seyn muß, die von Letzteren fälligen Zins-Coupons auf ihre Kriegs-Schulden-Beiträge in Zahlungs-Statt angeben zu können, so haben die unterzeichneten Behörden sich dahin geeinigt, dergleichen Kur-Märksche nach dem 1. May 1818., und Neu-Märksche nach dem 1. July 1818. fällig gewesene Zins-Coupons bei der zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden bestimmten Abgaben als Zahlungs-Mittel anzunehmen.

Berlin, den 12. November 1823.

Finanz-Ministerium. General-Verwaltung der Steuern. (gez.) Maassen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. gez. Rother. Schütz. Beelitz. Deetz."

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. Decbr. 1823.

**Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.**

II. No. 134. R. Novbr. c.

---

No. 173. Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen, den 2. Januar 1824. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, werden, gegen Aushändigung der darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. No. 2., in folgender Art berichtigt:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße Nro. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine:

No.

No. 1. bis 10,000. am 2. und 3. Januar,
» 10,001. » 40,000. vom 5. bis 10. —
» 40,001. » 70,000. » 12. » 17. —
» 70,001. » 100,000. » 19. » 24. —
» 100,001. und darüber » 25. » 31. —

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints, und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichniß derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behren-Straße Nro. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Anträge zu übernehmen.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824., baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV. Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820., Gesetz-Sammlung No. 577. §. XVII., ist zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit

dem 1. Januar 1824.

ein-

ein für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820. bereits fällig waren, und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staats-Schuld-Scheine die Coupons der früheren Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17. Januar 1820. noch nicht abgeholt hat, wird erinnert, dies noch vor dem 1. Januar 1824. zu thun. Man wendet sich deshalb an die Kontrolle der Staats-Papiere, No. 30. Tauben Straße, unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuld-Scheins, auf welchem die auszureichenden Coupons abzustempeln sind. — Eben so werden die Inhaber von Coupons zu Staats-Schuld-Scheinen über Zinsen, welche vor dem 17. Januar 1820. fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1. Januar 1824. zu realisiren, indem dieselben bis ultimo December 1823. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, Nro. 30. Tauben-Straße, außerdem aber bei den Regierungs-Haupt-Kassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und den davon zu entrichtenden Zinsen, in Zahlung genommen werden; wogegen mit dem 1. Januar 1824., alle sodann nicht abgehobenen oder nicht realisirten Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811. bis 2. Januar 1820., mithin die Coupons

Series I. No. 1. bis 8.
Series II. „ 1. „ 8.
Series III. „ 1. und 2.

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungs-Fonds zugeschlagen werden muß.

V. Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820. bis 2. July 1823., gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No 3. bis 8., Series IV. No 1., zugleich mit den Zinsen aus dem Coupon Series IV. No. 2., auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Nach Anleitung der vorstehenden Bekanntmachung, werden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen der

Series I. No. 1. bis 8.
Series II. No. 1. „ 8.
Series III. No. 1. und 2.

nur noch bis zum letzten December 1823. baar ausgezahlt oder in Zahlung angenommen. Mit dem 1. Januar 1824. ist das Recht, die darin verschriebenen Zinsen zu fordern, ein- für allemal erloschen.

Nach

Nach dem 1. Januar 1824. kommen die Zins-Coupons
Series III. No. 3. bis 8.
Series IV. No. 1. und 2.
zur Zahlung.

Hiernach haben die von Uns ressortirenden Königl. Haupt- und Special-Kassen sich genau zu achten, und dem gemäß, nach dem letzten December 1823., weiter Zinsen auf Coupons
Series I No. 1. bis 8.
Series II. No. 1. bis 8.
Series III. No. 1. und 2.
weder auszuzahlen, noch in Zahlung anzunehmen, alle bis dahin eingelösete oder in Zahlung genommene Zins-Coupons dieser Art aber sofort mit dem 2. Januar 1824. an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, zur Abführung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, einzusenden, indem späterhin dergleichen präcludirte Zins-Coupons weder vergütet werden, noch als Zahlungsmittel in Rechnung passiren. Liegnitz, den 16. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. F. No. 55. R. Decbr. c.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Cantor und Schullehrer Bessert zu Kohlfurth, ward evangelischer Cantor, Organist und Schullehrer zu Geibsdorf, Laubanschen Kr., der dermalige Schullehrer Kusche zu Langen, evangelischer Cantor, Organist und Schullehrer zu Gießmannsdorf, Bunzlauschen Kr.; der bisherige Schulgehülfe Klein zu Wiesenthal, evangelischer Organist und Schullehrer zu Dohms, Saganschen Kr.; der Seminarist Lange, evangelischer Schul-Adjuvant zu Rothwasser, Görlitzschen Kr.; der bisherige Schulgehülfe Fischer, evangel. Schul Adjuvant zu Alzenau, Goldb. Hann. Kreises; der Seminarist Trogisch, evangel. Schul-Adjuvant zu Dalkau, Glog. Kr.; der Seminarist Göbel evangelischer Schul-Adjuvant zu Quaritz, Glogauschen Kreises; der Seminarist Schenck, aus Löwenberg, evangel. Schul-Adjuvant zu Nieder-Thomaswaldau, Bunzlauschen Kr. und der bisherige Schulverweser Dröher zu Geibsdorf, Laubanschen Kr., evangel. Schullehrer daselbst.

---

Der Maurermeister Schroth zu Neustädtel, ward als unbesoldeter Rathmann bestätigt. Eben so erhielt der Kürschnermeister Zippel zu Greiffenberg als unbesoldeter Rathmann Bestätigung.

---

Die Approbation als Geburtshelfer erhielten der Wundarzt Herzog zu Liegnitz und der Wundarzt Liffel zu Herrmannsdorf, Jauerschen Kreises.

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

### Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Departement für den Monat November 1823.

#### Das Kirchen-Wesen.

Die evangelische Gemeine zu Priebus hat Ende October den am 2. Juny d. J. angefangenen Neu-Bau einer massiven Kirche beendigt, und diese ist am 2. v. M. von dem Orts-Pastor und Superintendenten Worbs feierlich eingeweiht worden. Die Kirch-Gemeine ist nicht wohlhabend, das Aerarium hatte beim Anfange des Baues nicht mehr als 320 Rthlr. an Kapitalien und die Kasse im Bestande nicht mehr als 183 Rthlr. Aber im Vertrauen auf die gute Sache wurde dieser Bau begonnen und durch die thätigste Beihülfe der Stadt- und Dorf-Gemeinen, der Kämmerei-Kasse und einiger benachbarter Gutsbesitzer, als des Lieutenants Betführ auf Wendisch Musta, des Landes-Aeltesten v. Goldammer auf Dobrau, und des Herzoglich Saganschen Pächters Schaller zu Mellendorf glücklich vollbracht. Der Bau dieser Kirche ist tüchtig und die Anlage dem Bedürfniß der Gemeine entsprechend ausgeführt, aber bei aller Unterstützung und Beihülfe sind noch einige bedeutende Summen zu berichtigen.

Möge dieser religiöse Sinn und Ausdauer der Kirchen-Gemeine zu Priebus bei der Ausführung ihres Gotteshauses andern Kirchen-Gemeinen in ähnlichen Fällen als Muster zur Nachahmung gereichen.

#### Für den öffentlichen Unterricht.

Am 11. v. M., an dem Stiftungs-Tage der vom Kaiser Joseph I. im Jahre 1708 hieselbst gegründeten Ritter-Academie fand die Einweihung der durch die stärkere Frequenz dieser Lehr- und Erziehungs-Anstalt nöthig gewordenen neuen Lehr-Locale statt. Es wurden von dem Direktorio, so wie von den Lehrern und Zöglingen der Feier des Tages angemessene Reden gehalten, und am Schluß der Feierlichkeit diese in ihrer Art einzige Anstalt der ferneren Huld Sr. Majestät des Königs empfohlen.

#### Verdienstliche Handlungen.

Der Häusler Baumert zu Neundorf, Löwenbergschen Kreises, welcher am 3 November mit Räumung seines Brunnens beschäftigt war, fiel durch das Herabfallen des Brunnen-Gemäures über 3 Ellen tief. Sein kleiner Sohn, der zufällig am Rande des Brunnens stand, rief sogleich nach Hülfe. Da auch der obere Theil des Gemäures nachzustürzen drohte, nahm man Anstand in den Brunnen hinab zu steigen. Die Tochter des Verunglückten, Maria Rosina, ließ sich aber ohne Aufenthalt in den Brunnen hinunter und suchte ihren Vater durch Hinwegräumung der Steine zu befreien. Es gelang ihr auch, mit Hülfe des ihr nachfolgenden Häuslers Schwedler, den Vater, der sich in einer aufrechten Stellung verschüttet befand, in einer halbstündigen Frist zu retten. So wird treue Kindespflicht belohnt!

Der

Der Kaufmann Ernst Conrad zu Landeshut, hat aus eigener Bewegung und mit einem nicht unbedeutenden Kosten-Aufwande, von seinem Hause an bis zur Pforte, weit über sein Gebiet hinaus, die Stadtmauer abbrechen und an deren Stelle einen anständigen Staketen Zaun mit steinernen Pfeilern sezzen lassen. Dadurch hat nicht nur dieser Theil der Stadt durch das Zuströhmen frischer Luft, sondern auch sämmtliche anliegenden Häuser wegen erhaltenen Lichtes sehr gewonnen; auch ist diese bisher sehr enge Gasse so verbreitet worden, um besonders bei Feuersgefahr leicht mit Wagen und Spritzen auffahren zu können. Wir erwähnen dieser verdienstlichen Handlung des Kaufmann Ernst Conrad um so mehr in diesem Blatte, als derselbe sich auch bei andern Gelegenheiten durch Gemeinsinn um das dortige Communal-Wesen verdient gemacht hat.

### Unglücksfälle und Selbstmorde.

Im abgewichenen Monat sind nur zwei Selbstmorde vorgefallen. Einer dieser Unglücklichen erhing und der andere erschoß sich. Dagegen sind viele Personen durch unglückliche Ereignisse ums Leben gekommen.

Der Fuhrmann Caspar Wagner aus Bielau, Goldberg-Haynauschen Kreises, fiel hinter Röchlitz aus der Wagen-Kelle und wurde überfahren. Auf eine ähnliche Art verlor der Arbeiter Gottlieb Heinze aus Seydorf, Hirschbergschen Kreises, sein Leben.

Zu Zerbau, Glogauschen Kreises, wurde der Müller und Bauer Haudcke von einem Pferde so stark geschlagen, daß er 2 Tage darauf starb.

Am 11. erfror der Häusler Glamm aus Petersdorf bei einem heftigen Schneegestöber auf dem Wege über das hohe Gebirge nach Neuwald um Glas zu holen. Er war ein kränklicher Mann und die angewandten Wiederbelebungs Versuche blieben ohne Erfolg.

Der Obsthändler Böhnisch aus Klein-Röhrsdorf, Löwenbergschen Kreises, erstickte im Dampfe des durch unvorsichtigen Umgang mit der Tabackspfeife sich entzündeten Lager-Strohs.

Der Dienstknecht Johann George Hübner aus Bunzelwaldau, Freistädtschen Kreises, fiel beim Nachhausefahren, indem die Pferde durchgingen, in der Trunkenheit vom Wagen und blieb auf der Stelle todt.

Am 6. November wurde ein 2jähriges Mädchen, die Tochter des Bauer Biefeld zu Altenlohm, Goldberg-Haynauschen Kreises, von einem umfallenden Topfbrett erschlagen.

Die 2³/₄jährige Tochter des zu Lindenbusch, hiesigen Kreises, dienenden Knechts Heinrich Deckert, fiel mit dem Kopf zuerst in ein Gefäß mit kochendem Wasser und starb nach 20 Stunden.

In der Nacht vom 2. zum 3. v. M. wurde zu Oedernitz ein Kind von 22 Wochen in der Wiege von den ebenfalls darin schlafenden ältern Geschwistern erdrückt.

In Gramschütz, Glogauschen Kreises, wurde der 8jährige Sohn des Gärt-

Gärtners Gottlieb Schultz, spielend in eine Sandgrube mit mehreren Kindern, durch eine herabfallende, sich am Rande der Grube abgelösete Erdmasse verschüttet und war nicht mehr ins Leben zurückzubringen.

Am 27. October ertrank zu Berna, Laubanschen Kreises, der $3^1/_2$ jährige Sohn des Webers Schwarzbach in dem Mühlgraben.

Am 18. November fand man in demselben Kreise zu Friedersdorf, zwei Schritte von der Straße eine vom Schlage getroffene Frauensperson.

In Deutsch Paulsdorf, Görlitzschen Kreises, fiel der Sohn des Gedinge-Gärtners Hentschel, Namens Johann George, von einer Leiter und spießte sich eine Stange dergestalt in den Unterleib, daß die Eingeweide herausdrangen.

Der Bauer Fiedler aus Kalten-Briesnitz, Sprottauschen Kreises, fiel beim Scheuwerden seiner Pferde vom Wagen und wurde überfahren. Man hofft indessen ihn, so wie den vor ihm bemerkten Joh. George Hentschel, am Leben zu erhalten.

Der Schiffer Riedel aus Crossen verunglückte am 8. November d. J. zwischen Doberwitz und dem Carolater Murr-Weidicht mit seinem Kahne, der Zucker geladen hatte. Die Veranlassung dazu war ein in der Oder liegendes Stück Holz.

## Feuersbrünste.

Am 17. November brannte eine Häusler-Stelle zu Seitendorf, Löwenbergschen Kreises, ab. — Den 25. Novbr. wurden in der Stadt Schönau 3 Häuser mit den dazu gehörigen Hofgebäuden eingeäschert. Man ist mit der Untersuchung der Entstehungs-Ursachen beschäftiget.

Liegnitz, den 3. December 1823.

**Königl. Preußische Regierung.**

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 27. December 1823

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück enthält unter Nummer:

830) Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, wegen der Verbrauch-Steuern. Vom 27. Juny und ratificirt am 15. August 1823.

831) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. October 1823. wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24. August 1814. auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

832) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. November 1823., wegen eines Präclusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux und Kassen-Quittungen.

833) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. November 1823., wegen Censur aller militairischen Druckschriften.

## Verordnungen von Staats-Behörden.

Es ist bereits unterm 9. Juny 1821. bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Rthlr. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf: Bekanntmachung.

Balga

Caymen

Ratangen

Saalau
Tapiau und
Taplacken

sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direction, dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nehmlich der Stich-Coupon No. 10. ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons verbunden werden.

Beides, die Zins-Zahlung wie die Ausreichung der neuen Zins Coupons geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg in deren dortigen Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlt werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I. Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direction Zins-Coupons gegeben hat, specifiziren die erstern nach

1) Nummer,
2) Domainen,
3) und Nennwerth,

versehen die in duplo auszufertigende Specifikation mit ihrer Namens Unterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf:

a. gegen Auslieferung des Stich-Coupons No. 10. die damit verbrieften Zinsen pro 24. Juny bis 24 December 1823.
b. gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24. December 1823. bis ultimo Februar 1824.
c. und die neuen Zins-Coupons No. 6., 7. und 8., welche die Zinsen pro 1. März 1824. bis 1. September 1825. umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zins-Zahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons No. 6., 7., 8. abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II. Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1. März 1824. ab, bei der Controlle der Staats-Papiere und respective bei der Staats-Schulden Tilgungs-Kasse erhalten.

Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die

Die Sechste Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden. Berlin, den 6. December 1823. Bekanntmachung.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

---

## Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Die bisher in den Apotheken in Vorrath gehaltene Arsenik-Salbe zur Vertreibung der Ratten und Mäuse, ist von der höhern Medizinal-Behörde untauglich befunden, und statt ihrer ein Pulver empfohlen worden, bestehend aus: No. 174. Ein Ratten-Pulver betreffend.

8 Loth fein pulverisirtem Arsenik,
7 Loth fein Weitzen-Mehl,
1 Loth feinste Kohle, oder besser Kienruß,
1 Gran ächten Moschus der mit verdünntem Weingeist abgerieben ist,
welche Ingredienzien innigst gemischt und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt werden.

Die Herren Apotheker des Departements werden angewiesen, dieses im hohen Grade empfohlene Pulver in ihren Offizienen vorräthig zu halten und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, mithin nur an unbedingt zuläßige Personen zu verkaufen.

Das Publikum warnen Wir übrigens, jedem möglichen Mißbrauch dieses Pulvers bei großer Verantwortlichkeit, durch gehörige Aufbewahrung und vorsichtige Anwendung, vorzubeugen. Liegnitz, den 1. Decbr. 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.
I. No. 68. R. Novbr. c.

---

Da hin und wieder noch beträchtliche Bestände an älterem Stempel-Papier zu 4, 8, 12, 16 und 20 Gr. vorhanden sind, dessen Verbrauch neben dem neuen mit trockenem Stempel versehenen Papier durch die Bekanntmachung vom 28. März v. J. nur bis Ende des Jahrs 1823 gestattet war, so hat das Königl. Finanz-Ministerium nach dem hohen Rescript vom 20. v. M. den Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oben erwähnten geringern Arten des älteren Stempel-Papiers zuläßig ist, noch bis zum Schlusse des Jahres 1824. verlängert. Diese Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii wird hiermit den Stempel-Debits-Behörden, so wie dem Publikum zur Beachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 10. December 1823. No. 175. Den Verbrauch des alten Stempel-Papiers betreffend.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.
II. No 17. R. Decbr. c.

Ver-

# Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen des Stempel-Gebrauchs bei Protokoll-Ausfertigungen.

Da von Seiten der betreffenden Königl. Ministerien bestimmt worden: daß bei allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, welche blos in Form eines Protokolls eingekleidet sind, der resp. Prozent oder 15 Sgr. Stempel zu der Ausfertigung des Protokolls, welche den Partheien ertheilt wird, angewandt werden soll, wogegen die bei den Acten bleibende Urschrift des Protocolls in diesem Falle keines Stempels, sondern nur des Vermerks, daß, und welcher Stempel zu der Ausfertigung adhibirt worden ist, bedarf; so wird diese Bestimmung sämmtlichen Unter-Gerichten und Notarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen des in Breslau errichteten Gerichts-Amts.

Dem Publico wird hierdurch eröffnet:

daß zur Erleichterung der Gerichts-Eingesessenen, und Abkürzung der Prozesse ein von dem hiesigen Königlichen Stadt-Gerichte unabhängiges, und nur unter der Aufsicht dessen Directoriums stehendes

Gerichts-Amt zu Breslau

höchsten Orts angeordnet worden ist, welches vom ersten Januar 1824. an, in Wirksamkeit treten wird.

Diesem Gerichts-Amt ist die Leitung, Entscheidung und Vollstreckung in allen

1) Bagatell-Sachen bis zu 50 Rthlr. inclusive,
2) Injurien-Prozessen, welche gesetzlich als Bagatell-Sachen betrachtet werden können,
3) Gesinde- und schleunigen Miethssachen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes,

ausschließlich übertragen. Es haben sich daher alle, welche hiesige der Gerichtsbarkeit des Königlichen Stadt-Gerichts untergebene Einwohner in diesen Angelegenheiten, gerichtlich belangen wollen, unmittelbar an dieses Gerichts-Amt, welches vor der Hand seinen Sitz im Lokale des hiesigen Stadt-Gerichts nehmen wird, zu wenden, und die Kläger sowohl wie die Verklagten bei demselben in diesen vorstehend bezeichneten Prozessen Recht zu nehmen.

Breslau, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

Wegen des Gebrauchs der Buchdrucker-Schwärze zu Siegeln bei Documenten, welche zum öffentlichen Aushängen bestimmt sind.

Die Königliche Regierung, Erste Abtheilung, zu Liegnitz, hat sich, durch den leichtmöglichen, auch durch Erfahrung bestätigten, Mißbrauch der, den öffentlichen Aushängen beigefügten Siegel, durch Ab- oder Ausschneiden derselben, wenn diese Siegel durch Lack, Wachs, oder mittelst Oblats, abgedruckt

druckt sind, veranlaßt gefunden, diese Siegelabdrücke mittelst Buchdrucker-Schwärze zu empfehlen. Da hierdurch jenen Mißbräuchen, die mehrmals bei falschen oder verfälschten Attesten und Urkunden vorkommen, vorgebeugt werden kann, wird den von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Unter-Gerichten aufgegeben, die Siegel-Abdrücke mit Buchdrucker-Schwärze unter den gedachten, besonders solchen Aushängen, die sich an Stellen, welche Leuten aus den niedern Volks-Klassen zugänglich sind, befinden, anzuwenden, und können sich die Gerichts-Inhaber, insofern hiezu andere Siegel nöthig, deren Anschaffung auf ihre Kosten, des Gemeinen Bestens wegen, nicht entziehen. Glogau, den 1. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

---

Wegen der der Universität Breslau überwiesenen reservirten Steuern.

Es ist bemerkt worden, daß bei vorkommenden Dienst-Ablösungen der Unterthanen, auf Gütern, welche mit reservirten Steuern für die hiesige Königliche Universität behaftet sind, die Natur dieser Universitäts-Rente im Allgemeinen ganz verkommt, und für einen gewöhnlichen, auch nach dem Edict vom 14. September 1811. ablösbaren Canon gehalten wird. Dem zufolge werden die sämmtlichen Unter-Gerichte und Justiz-Commissarien in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit darauf aufmerksam gemacht:

daß die der hiesigen Universität als einer milden Stiftung überwiesenen reservirten Steuern, welche die Natur der Grundsteuern haben, von des Königs Majestät durch den Allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 16. März 1812. als eine unablösliche, mit der Grundsteuer zugleich zu erhebende, und im Ausbleibungsfalle gleich dieser exekutivisch beizutreibenden Rente erklärt worden ist, welche unablösbar, und von der Grundsteuer unzertrennlich ist, weshalb sie eben so wie diese und bei Ablösungen und Vereinzelungen auf die abzutretenden Theile verhältnißmäßig vertheilt werden muß.

Breslau, den 28. November 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Die Prüfung der Candidaten der Theologie betreffend.

Obgleich bei den Prüfungen der Candidaten der Theologie schon bisher immer auf das Verstehen des Grundtextes der heiligen Urkunden ist gehalten worden; so sehen wir uns doch veranlaßt hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir die veniam concionandi allen denjenigen Candidaten verweigern werden, welche in der mit ihnen angestellten Prüfung

fung eine Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des alten oder des neuen Testaments und mit dem Inhalte und Geiste der heiligen Schrift zeigen, und namentlich die hebräische Sprache nicht in so weit erlernt haben, daß sie mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Kodex verstehen, und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen können.

Breslau, den 27. November 1823.

**Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.**

---

## Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Die zu Altwasser verstorbene Colonisten-Wittwe Seebach geb. Schulz, hat dem Kirchen-Aerar zu Hochkirch, Glogauschen Kreises, ein Legat von 10 Rthlr. Courant vermacht. — Von dem zu Freistadt verstorbenen ehemaligen Apotheker Banselow, ist der dasigen evangelischen Kirche ein Vermächtniß von 300 Rthlr. beschieden worden, wovon die Interessen den drei Geistlichen als Beihülfe ihres Gehalts zufallen sollen. Eben so hat der zu Lauban verstorbene Raths-Scabin und Kaufmann Weiner

a) dem dasigen Waisenhause 25 Rthlr.
b) der dortigen Armen-Kasse 100 Rthlr., und
c) der Schul-Collegen-Wittwen-Kasse daselbst 100 Rthlr.

als Legate vermacht; auch haben die Erben des ehemaligen Dominial-Besitzers Bunzel zu dem von dem Bunzel den Armen zu Gröditz mit 20 Rthlr. legirten Vermächtniß freiwillig eine Zulage von 30 Rthlrn. geleistet. Ferner hat der Gerichtsschulze Meirich zu Lauterbach der dasigen evangelischen Schulkasse eine Schuld von 62 Rthlr. 27 Sgr. Cour. geschenkt, und außerdem der Dorf-Armen Kasse eine Schenkung von 100 Rthlrn. gemacht.

---

Wohlthätigkeits-Aeußerung u. Danksagung.

Für die Abgebrannten in Habelschwerdt sind fernerweit bis heut folgende Beiträge bei mir eingegangen und an den Magistrat zu Habelschwerdt weiter befördert worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 49) Hr. Spediteur Philipsborn in Anhalt . | 15 rthl. | — sgr. | - pf. |
| 50) Hr. Bauinspector Kannengießer in Landshut | 5 „ | — „ | - „ |
| 51) Durch den Magistrat in Freistadt von dasigen milden Gebern . . . . . . . | 35 „ | — „ | - „ |
| 52) D. S. und O. M. in Liegnitz . . . . | 2 „ | — „ | - „ |
| 53) Durch den Hrn. Kreis-Sekretair Heinze von milden Gebern im Löwenbergschen Kreise | 25 „ | 13 „ | 3 pf. |
| 54) Hr. K. B in Liegnitz . . . . . | 3 „ | — „ | - „ |
| 55) Hr. v. C. in Liegnitz . . . . . | 3 „ | — „ | - „ |
| Latus | 88 rthl. | 13 sgr. | 3 pf. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Transport | 88 rthl. | 13 sgr. | 3 pf. |
| 56) | Hr. T., Hr. R und Hr. W. in Jauer . | 35 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 57) | Durch den Hrn. Konsistorialrath Kieslig von den Herren Geistlichen und Schullehrern des Schönauer Archipresbyterats . . . . | 25 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 58) | Durch den Hrn. Superintendenten Dreßler von der evangelischen Schuljugend in Neukirch bei Schönau, für die armen Schulkinder in Habelschwerdt . . . . . | 3 ⸗ | 2 ⸗ | - ⸗ |
| 59) | Durch den Magistrat in Grünberg von dasigen milden Gebern . ½ Friedrichsd'or und | 108 ⸗ | 4 ⸗ | 9 ⸗ |
| 60) | Durch den Hrn Kreis-Sekretair Heinze von milden Gebern im Löwenbergschen Kreise . | 19 ⸗ | 27 ⸗ | 2 ⸗ |
| 61) | L. in G. . . . . . . . | 1 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 62) | Durch den Magistrat in Lüben vom dasigen Tuchmacher-Mittel . . . . . . | 6 ⸗ | — ⸗ | - ⸗ |
| 63) | Durch den Hrn. Musiklehrer Matterne in Liegnitz, als Ueberschuß seines Konzertes, zum Besten der Abgebrannten in Habelschwerdt | 44 ⸗ | 10 ⸗ | - ⸗ |
| | zusammen ½ Fr.d'or und . | 330 rthl. | 27 sgr. | 2 pf. |
| | Die drei ersten Absendungen betrugen . 7 St. Fr.d'or, 4 Duk. und | 538 rthl. | 28 sgr. | - pf. |
| | mithin sind nunmehr zusammen eingegangen und weiter befördert worden . . 7½ St. Fr.d'or, 4 Duk. und | 869 rthl. | 25 sgr. | 2 pf. |

Außerdem sind
von dem Magistrat in Lüben 4 große Pakete
und von dem Hrn. Kreis-Sekretair Heinze die von mehreren milden Gebern im Löwenbergschen Kreise geschenkten beträchtlichen Bekleidungsgegenstände unmittelbar an den Magistrat in Habelschwerdt abgesandt worden.

Gleichzeitig sind auch noch durch den Magistrat in Freistadt die von dasigen milden Gebern für die Abgebrannten in Oels bestimmten 16 Rthlr. hier eingegangen und weiter befördert worden.

Liegnitz, den 20. Dezember 1823.

Der Regierungs-Chef-Präsident
v. Erdmannsdorf.

---

Be-

Bekanntmachung. Bestellungen auf die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung für das künftige Vierteljahr, werden in sämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie von den Königl. Preuß. Post-Aemtern, mit Einem Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Quartal, angenommen.

Berlin, den 9. December 1823.

Heun, Königl. Geheimer Hofrath.

---

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52. nebst einem Titelblatt. Statt der chronologischen Uebersicht wird nächstens ein vollständiges Sachregister zu den Jahrgängen des Amtsblatts 1821. 1822. und 1823. erscheinen.)

